Reichs-Gesetzblatt.

1886.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. s. w. vom 7. Januar bis 18. Dezember 1886, sowie mehrere Verträge vom Jahre 1885.

(Von Nr. 1629 bis einschl. Nr. 1690.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 35.

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamt.

Chronologische Uebersicht

der im Reichs-Gesetzblatt

vom Jahre 1886

enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1885.	**1886.**				
22. Janr.	9. Juli.	Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik.	22.	1675.	209-230.
30. —	6. Febr.	Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Dominikanischen Republik.	2.	1630.	3-24.
21. März.	28. April.	Lissabonner Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage vom 1. Juni 1878.	11.	1651.	82-96.
21. —	28. —	Lissabonner Zusatzabkommen zum Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe.	11.	1652.	97-99.
21. —	28. —	Lissabonner Zusatzabkommen zum Uebereinkommen vom 4. Juni 1878, betreffend den Austausch von Postanweisungen.	11.	1653.	100-103.
21. —	28. —	Lissabonner Zusatzabkommen zur Uebereinkunft vom 3. November 1880, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe.	11.	1654.	104-114.
21. —	28. —	Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst im Weltpostvereinsverkehr.	11.	1655.	115-122.
30. Juni.	21. Juni.	Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins.	18.	1670.	192-202.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1885.	**1886.**				
20. Dezbr.	18. August.	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Sultan von Zanzibar.	28.	1682. (m. Anl.)	261-284.
1886.					
7. Janr.	10. Janr.	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Form des Stempelzeichens zur Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräthen.	1.	1629.	1.
3. Febr.	6. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb.	2.	1631. (m. Anl.)	24-26.
8. —	17. —	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1885/86.	3.	1632.	27.
15. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	3.	1633.	28.
2. März.	20. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten.	5.	1638.	59.
8. —	13. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1886/87.	4.	1634. (m. Anl.)	29-51.
8. —	13. —	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen.	4.	1635.	52.
15. —	20. —	Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen.	5.	1636.	53-57.
15. —	20. —	Bekanntmachung, betreffend die Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer.	5.	1639.	60.
16. —	20. —	Gesetz, betreffend die Herstellung des Nord-Ostseekanals.	5.	1637.	58-59.
17. —	23. —	Gesetz, betreffend Abänderung des §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes.	6.	1640.	61-62.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1886.	**1886.**				
26. März.	31. März.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1886/87.	7.	1641. (m. Anl.)	63-64.
28. —	31. —	Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben.	7.	1642.	65.
1. April.	10. April.	Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig.	8.	1643.	67.
1. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	8.	1645.	68.
5. —	10. —	Gesetz, betreffend die Erhebung einer Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser.	8.	1644.	67-68.
12. —	20. —	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken.	9.	1646.	69-74.
17. —	20. —	Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete.	10.	1647.	75-76.
18. —	29. —	Gesetz, betreffend einen Zusatz zum §. 5 des Zolltarifgesetzes vom $\frac{15. \text{ Juli } 1879}{22. \text{ Mai } 1885}$.	12.	1656.	123-124.
20. —	28. —	Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, vom 21. Oktober 1878.	11.	1648.	77.
21. —	28. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871.	11.	1649.	78-79.
21. —	28. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes, und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881.	11.	1650.	80-81.
21. —	29. —	Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo.	12.	1658.	128.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1886.	**1886.**				
23. April.	29. April.	Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.	12.	1657.	125-127.
28. —	6. Mai.	Gesetz, betreffend den Anspruch des Statthalters in Elsaß-Lothringen auf Gewährung von Pension und Wartegeld.	13.	1659.	129.
29. —	5. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Waagen.	15.	1665.	180.
30. —	6. Mai.	Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 809 der Civilprozeßordnung.	13.	1660.	130.
3. Mai.	12. —	Gesetz, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln.	14.	1661.	131.
5. —	12. —	Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.	14.	1662.	132-178.
27. —	9. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken.	17.	1668.	190.
30. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	15.	1664.	180.
1. Juni.	5. —	Verordnung, betreffend die Berechtigung der niederländischen Flagge zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt.	15.	1663.	179.
1. —	8. —	Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend.	16.	1666.	181-185.
2. —	11. August.	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst.	26.	1680. (m. Anl.)	237-258.
4. —	21. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung des Zinsfußes für die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 30. März 1885 aufzunehmende Reichsanleihe.	29.	1684.	287.
5. —	9. Juni.	Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.	17.	1667.	187-189.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1886.	**1886.**				
16. Juni.	21. Juni.	Verordnung, betreffend die Einfuhr und Ausfuhr von Gewächsen, sowie von sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues.	18.	1669.	191.
16. —	25. —	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	19.	1672.	204.
20. —	25. —	Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten, und der Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten, vom 8. Juni 1881.	19.	1671.	203.
24. —	28. —	Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159).	20.	1673.	205.
24. —	30. —	Gesetz, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.	21.	1674.	207.
7. Juli.	10. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Serbien wegen gegenseitigen Markenschutzes.	23.	1676.	231.
17. —	23. —	Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Herstellung des Nord-Ostseekanals.	24.	1677.	233.
25. —	3. August.	Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs.	25.	1679.	236.
27. —	3. —	Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung.	25.	1678.	235.
8. August.	13. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Kommerzbank in Lübeck.	27.	1681.	259-260.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1886.	**1886.**				
11. August.	18. August.	Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung des in dem Handelsvertrage mit Zanzibar erwähnten, in Zanzibar vom Taback zu erhebenden Zolles.	28.	1683.	285.
28. —	24. Septbr.	Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Spanien, betreffend die Verlängerung des deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883.	32.	1687.	295-298.
5. Septbr.	6. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	30.	1685.	289.
13. —	20. —	Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln.	31.	1686.	291-293.
8. Novbr.	9. Novbr.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	33.	1688.	299.
14. —	24. —	Gesetz, betreffend die Bürgschaft des Reichs für die Zinsen ꝛc. einer egyptischen Staatsanleihe.	34.	1689. (m. Anl.)	301-307.
18. Dezbr.	24. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39), vom 31. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) und vom 8. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 52).	35.	1690.	309.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 1.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Form des Stempelzeichens zur Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräthen. S. 1.

(Nr. 1629.) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Form des Stempelzeichens zur Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräthen. Vom 7. Januar 1886.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren vom 16. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 120) hat der Bundesrath folgende Bestimmung getroffen:

Das Stempelzeichen für die Gold- und Silbergeräthe muß enthalten:

1. die Reichs-Krone,
2. das Sonnenzeichen ☉ für Gold oder das Mondsichelzeichen ☾ für Silber,
3. die Angabe des Feingehalts in Tausendtheilen und
4. die Firma oder die in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. November 1874 eingetragene Schutzmarke des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist.

Die Krone muß

bei Goldgeräthen in dem Sonnenzeichen ☉,

bei Silbergeräthen rechts neben dem Mondsichelzeichen ☾

sich befinden.

Gold Silber

Berlin, den 7. Januar 1886.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Januar 1886.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 2.

Inhalt: Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag mit der Dominikanischen Republik. S. 3. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. S. 24.

(Nr. 1630.) Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Dominikanischen Republik. Vom 30. Januar 1885.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen ꝛc. im Namen des Deutschen Reichs einerseits und der Präsident der Dominikanischen Republik andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu fördern und zu befestigen, sind übereingekommen, einen Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag abzuschließen.

Zu diesem Ende haben die vertragschließenden Theile zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Hermann Adolph Heinrich Albrecht von Kusserow,

der Präsident der Dominikanischen Republik:

Johann Wilhelm Kück, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Do-

Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia etc. en nombre del Imperio Aleman de una parte y el Presidente de la República Dominicana de la otra, animados del deseo de promover y consolidar las relaciones entre los dos paises han convenido en celebrar un Tratado de Comercio, Navegacion y Consular.

Con este fin las Pàrtes contratantes han nombrado sus Plenipotenciarios á saber:

Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia:

ál Señor German Adolfo Enrique Alberto von Kusserow, Su Consejero íntimo actual de Legacion.

El Presidente de la República Dominicana:

á Don Juan Guillermo Kück, Enviado Extraordinario y Ministro Plenipoten-

Ausgegeben zu Berlin den 6. Februar 1886.

minikaniſchen Republik bei Seiner Majeſtät dem Deutſchen Kaiſer,

welche, nach Austauſch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, ſich über nachſtehende Artikel geeinigt haben:

Artikel I.

Zwiſchen dem Deutſchen Reich einerſeits und der Dominikaniſchen Republik andererſeits, ſowie zwiſchen den beiderſeitigen Angehörigen ſoll für immer Friede und Freundſchaft beſtehen.

Artikel II.

Der Handel zwiſchen den beiderſeitigen Ländern ſoll vollſtändige Freiheit genießen.

Die Angehörigen der beiden vertragſchließenden Theile können frei und in aller Sicherheit mit ihren Schiffen und Ladungen in alle diejenigen Plätze, Häfen und Flüſſe der Dominikaniſchen Republik und Deutſchlands einlaufen, welche für die Schiffahrt und den Handel irgend einer anderen Nation geöffnet ſind oder geöffnet ſein werden.

Die vorſtehende Beſtimmung ſoll ſich nicht auch auf die Küſtenfrachtfahrt beziehen, das heißt auf das Recht, Güter in einem Seehafen eines der vertragſchließenden Theile zu laden und nach einem anderen Seehafen desſelben Theiles zu befördern und daſelbſt auszuladen.

Jeder der vertragſchließenden Theile ſoll jedoch alle Rechte und Begünſtigungen, welche der andere Theil hinſichtlich der Küſtenfrachtfahrt irgend einer dritten Nation eingeräumt hat oder einräumen wird, inſoweit für ſeine Schiffe in Anſpruch nehmen können, als er den

ciario de la República Dominicana cerca de Su Majestad el Emperador de Alemania,

Los cuales, despues de exhibir sus plenos Poderes y hallándolos en buena y debida forma, han convenido en los artículos siguientes:

Artículo I.

Entre el Imperio Aleman por una parte y la República Dominicana por otra, asi como entre sus respectivos nacionales habrá paz y amistad perpetua.

Artículo II.

El comercio entre los dos paises tendrá completa libertad.

Los nacionales de ambas Partes contratantes podrán entrar libremente y con toda seguridad con sus buques y cargamentos en todos aquellos parajes, puertos y rios de la República Dominicana y de Alemania que están y pueden estar abiertos á la navegacion y al comercio de cualquiera otra nacion.

Queda entendido que el arreglo precedente no se refiere al comercio de cabotaje, es decir, al derecho de embarcar mercancías en un puerto de mar de uno de los estados contratantes y conducirlas á otro puerto del mismo estado y descargarlas allí.

Cada una de las Partes contratantes podrá sin embargo reclamar con este respecto para sus buques los derechos y favores que la otra haya concedido ó conceda á una tercera nacion, en cuanto confiera en su territorio los mismos derechos

Schiffen des anderen Theiles für sein Gebiet dieselben Rechte und Begünstigungen zugesteht. Diese Bestimmung bezieht sich indessen nicht auf diejenigen Rechte und Vergünstigungen, welche die Dominikanische Republik hinsichtlich der Küstenfrachtfahrt der Republik Haiti eingeräumt haben sollte oder einräumen würde.

y favores á los buques de la otra parte. Esta concesion no se refiere á aquellos derechos y favores, que la República Dominicana hubiera consentido ó consentirá tocante al cabotaje á la República de Hayti.

Artikel III.

Die Angehörigen eines jeden der beiden vertragschließenden Theile können gegenseitig mit voller Freiheit jeden Theil der betreffenden Gebiete betreten, daselbst ihren Wohnsitz nehmen, reisen, Groß- und Kleinhandel treiben, Grundstücke, Lagerräume und Läden kaufen, miethen und innehaben, Waaren und edle Metalle versenden, Konsignationen aus dem Inlande wie aus fremden Ländern annehmen, ohne daß sie in irgend einem Falle anderen allgemeinen oder örtlichen Leistungen, Auflagen oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterworfen werden können, als solchen, welche den Landesangehörigen und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation auferlegt sind oder auferlegt werden.

Es soll ihnen vollkommen freistehen, ihre Geschäfte persönlich zu führen, bei den Zollbehörden ihre Deklarationen selbst zu machen oder sich hierbei nach Belieben von anderen Personen unterstützen oder vertreten zu lassen. Dasselbe gilt für den Kauf und Verkauf von Gütern, Effekten und Waaren, für das Laden, Löschen und Abfertigen von Schiffen. Sie sind ferner berechtigt, ihrerseits Aufträge jeder Art auszuführen, welche ihnen von Landsleuten, Fremden oder Inländern anvertraut werden.

Artículo III.

Los nacionales de ambas Partes contratantes reciprocamente tienen el derecho de entrar con toda libertad en cualquiera parte de los territorios respectivos, de fijar en ellos su domicilio, de viajar, traficar por mayor y menor, de comprar fincas, almacenes y tiendas, alquilar y ocuparlas, exportar mercancías y metales, de recibir consignaciones, sean estas del interior ó de paises estranjeros, sin que, en ningun caso, se les impongan otros impuestos públicos ó locales, tributos ó obligaciones de cualquiera clase que fueren, sino los que estén establecidos ó puedan establecerse sobre los nacionales y los nacionales de la nacion mas favorecida.

Tienen plena libertad de dirijir sus negocios personalmente, presentar en las aduanas sus propias declaraciones ó hacerse ayudar y representar por otras personas. Lo mismo se entiende para la compra y venta de bienes, efectos y mercancías, al cargarlas, descargarlas y despacharlas en sus buques. Ademas están autorizados á ejecutar ordenes que reciban de compatriotas, estranjeros ó nacionales y en ningun caso se les debe imponer otras contribuciones

In allen dieſen Beziehungen ſollen ſie keinen anderen Abgaben oder Auflagen, als ſolchen unterliegen, welchen die Inländer und die Angehörigen der meiſtbegünſtigten Nation unterworfen ſind oder ſein werden.

Dieſelben Begünſtigungen ſollen ſie bei allen ihren Käufen und Verkäufen hinſichtlich der Feſtſtellung des Preiſes jeder Art von Effekten, Waaren oder Gegenſtänden genießen, mögen dieſe eingeführt oder zur Ausfuhr beſtimmt ſein.

Es verſteht ſich jedoch, daß ſie in allen dieſen Fällen ſich nach den Geſetzen und Verordnungen des Landes zu richten haben.

ó tributos sino aquellos á que están ó puedan estar sujetos los nacionales y los nacionales de la nacion mas favorecida.

Igual libertad tienen en todas sus compras y ventas con respecto á fijar el precio de toda especie de efectos, mercancías ú objetos, sean estos importados ó destinados para la exportacion.

Queda entendido que en todos estos casos han de obrar en el limite de las leyes y de los reglamentos del pais respectivo.

Artikel IV.

Jeder der beiden vertragſchließenden Theile verpflichtet ſich im eigenen Lande die Einführung von Entſchädigungen und Vorrechten nicht zu geſtatten, durch welche der Handel der Angehörigen des anderen Theiles benachtheiligt werden könnte.

Die Beſtimmungen dieſes Artikels beziehen ſich nicht auf Vorrechte, welche zugeſtanden worden ſind auf Grund beſtehender Verträge oder hinſichtlich ſolcher Gegenſtände, deren Handel den reſp. Regierungen vorbehalten worden iſt oder in Zukunft vorbehalten werden ſollte, auch nicht auf Erfindungspatente.

Artículo IV.

Cada una de las Partes contratantes se obliga á no permitir que en su Estado se establezcan indemnizaciones ó privilegios que perjudiquen el comercio de los nacionales del otro Estado contratante.

Las disposiciones de este artículo no se refieren á privilegios que hayan sido concedidos por motivo de contratos subsistentes ó con respecto á objetos, cuyo trafico se haya reservado para si mismo ó puedan reservarse en lo sucesivo los respectivos Gobiernos; tampoco á los patentes de invencion.

Artikel V.

Die vertragſchließenden Theile werden, ſobald in der Dominikaniſchen Republik der Schutz der Modelle, Muſter, Fabrik- und Handelszeichen, ſowie der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder ihrer Verpackung nach Maßgabe der in dieſer Beziehung allgemein angenom-

Artículo V.

Luego que en la República Dominicana fuere regulada en virtud de la ley la proteccion de modelos, muestras, marcas de fabrica y comercio, asi como la calificacion de las etiquetas de mercancías ó de su embalaje á medida de los prin-

menen Grundsätze durch Gesetz geregelt sein wird, ein Abkommen treffen, durch welches den Angehörigen eines jeden der beiden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles in allem, was die Modelle, Muster, Fabrik- und Handelszeichen, sowie die Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder ihrer Verpackung betrifft, derselbe Schutz wie den Inländern gewährleistet wird.

Artikel VI.

Den Deutschen soll in der Dominikanischen Republik und den Dominikanern soll in Deutschland vollständiger und immerwährender Schutz ihrer Personen und ihres Eigenthums zu Theil werden; sie sollen freien Zutritt zu allen Gerichten behufs Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte haben. Zu diesem Zweck können sie unter allen Umständen sich der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände bedienen. Auch sollen sie die Befugniß haben, in jedem Prozeßverfahren, bei welchem sie betheiligt sind, den Zeugenvernehmungen und Verhandlungen, sowie den Beschlüssen und Urtheilssprüchen der Gerichte beizuwohnen, sofern nach den Gesetzen des betreffenden Landes die Oeffentlichkeit dieser Handlungen zugelassen ist. Sie werden im Uebrigen hinsichtlich des Prozeßverfahrens die nämlichen Rechte wie die Inländer genießen und denselben gesetzlichen Ordnungen und Bedingungen wie diese unterworfen sein.

Artikel VII.

Die Deutschen in der Dominikanischen Republik und die Dominikaner in

cipios generalmente adoptados, en este particular las Partes contratantes harán un convenio que dispense á los nacionales de cada una de ambas partes la misma proteccion como á los naturales del pais por lo que toca á modelos, muestras, marcas de fabrica y comercio, asi como la calificacion de las etiquetas de mercancías ó de su embalaje.

Artículo VI.

Los Alemanes en la República Dominicana y los Dominicanos en Alemania siempre gozarán de proteccion completa y continua en sus personas y propiedades, tendrán derecho de libre acceso en los tribunales para sostener y defender sus derechos. Para este fin, bajo todas circunstancias les es permitido emplear á los abogados, procuradores y apoderados de toda clase, admitidos por las leyes del pais respectivo. Tambien en todos los procederes judiciales en que estén interesados, les cabe el derecho de asistir tanto á los exámenes de los testigos y aútos como á las resoluciones y sentencias de los tribunales, siempre que segun las leyes del pais respectivo la notoriedad de estos actos no sea prohibida. Por lo demas respecto al proceder judicial tendrán iguales derechos que los naturales, sometiendose á las disposiciones y condiciones establecidas en las leyes del pais en que deben ejercerlos.

Artículo VII.

Los Alemanes en la República Dominicana y los Dominicanos en

Deutſchland ſollen befreit ſein ſowohl von allen perſönlichen Dienſten im Heere oder in der Marine, in der Landwehr oder in der Nationalgarde, als auch von der Verpflichtung, politiſche, adminiſtrative und richterliche Aemter zu übernehmen, ſowie von außerordentlichen Kriegskontributionen, gezwungenen Anleihen, militäriſchen Requiſitionen oder Dienſtleiſtungen jeglicher Art. Ueberdies können ſie in allen Fällen rückſichtlich ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens keinen anderen Laſten, Abgaben und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den Landesangehörigen und von den Angehörigen der meiſtbegünſtigten Nation verlangt werden.

Alemania quedarán dispensados de todo servicio personal en el ejercito y en la marina, en la guardia civica y en las milicias, igualmente de la obligacion de aceptar ó tomar á su cargo empleos politicos, administrativos ó judiciales, ademas estarán libres de todas contribuciones de guerra extraordinarias, de emprestitos forzosos, de requisiciones militares ó servicios de cualquiera especie. Con referencia á sus bienes muebles é inmuebles no pueden de ninguna manera estar sujetos á otros cargos, tributos é impuestos que los exigidos de los naturales y de los nacionales de la nacion mas favorecida.

Artikel VIII.

Die Schiffe, Ladungen, Waaren oder Effekten, welche Deutſchen in der Dominikaniſchen Republik oder Dominikanern in Deutſchland angehören, dürfen nicht mit Beſchlag belegt oder für militäriſche Unternehmungen oder ſonſtige Zwecke irgend welcher Art zurückbehalten werden, ohne den Betheiligten eine vorab mit denſelben zu vereinbarende Entſchädigung zu Theil werden zu laſſen, deren Betrag zur Deckung aller durch jene Maßregel ihnen erwachſenden Schäden, Verluſte, Verzögerungen oder Nachtheile ausreicht.

Artículo VIII.

No será licito embargar los buques, cargamentos, mercancías ó efectos pertenecientes á Alemanes en la República Dominicana ó á Dominicanos en Alemania, ni tampoco deben ser retenidos para expediciones militares ó para otros fines de cualquier clase que sean, sin que á los interesados no se les abone una indemnizacion convenida con ellos de antemano, cuyo importe cubra todos los perjuicios, perdidas, demoras y menoscabos, que de estas medidas provengan.

Artikel IX.

Die Deutſchen, welche ſich in der Dominikaniſchen Republik und die Dominikaner, welche ſich in Deutſchland aufhalten, genießen vollſtändige Kultus- und Gewiſſensfreiheit, und es werden die betreffenden Regierungen nicht zugeben,

Artículo IX.

Los Alemanes, que residen en la República Dominicana y los Dominicanos que residen en Alemania gozan de completa libertad de culto y de conciencia y los respectivos Gobiernos no consentirán que por

daß ſie wegen ihres religiöſen Glaubens beläſtigt oder in der Ausübung ihres Gottesdienſtes geſtört werden, welchen ſie in Privathäuſern, Kapellen, Kirchen oder an ſonſtigen für gottesdienſtliche Zwecke beſtimmten Orten unter Beobachtung der kirchlichen Schicklichkeit und der den Sitten und Gebräuchen des Landes gebührenden Achtung abhalten.

Auch ſollen die Deutſchen in der Dominikaniſchen Republik und die Dominikaner in Deutſchland die Befugniß haben, ihre Landsleute, welche mit Tod abgehen, an angemeſſenen Orten, welche ſie ſelbſt im Einverſtändniß mit der Ortsobrigkeit beſtimmen und einrichten, oder an jedem anderen Begräbnißorte nach freier Wahl zu beſtatten, und es ſollen die nach den kirchlichen Gebräuchen ihrer Konfeſſion begangenen Begräbnißfeierlichkeiten in keiner Weiſe geſtört, noch die Gräber aus irgend welchem Grunde beſchädigt oder zerſtört werden.

razon de su religion sean inquietados, perseguidos ni molestados en la celebracion de su culto divino, el cual pueden solemnizar en casas privadas, capillas, iglesias ú otros lugares, destinados para fines religiosos, bajo observancia del decoro eclesiastico y del respeto, que se debe á la moral y á las costumbres del pais.

Los Alemanes en la República Dominicana y los Dominicanos en Alemania tendrán tambien el derecho de enterrar á sus compatriotas difuntos en lugares convenientes, que fijen y arreglen ellos mismos de acuerdo con la autoridad local ó á su arbitrio en cualquier otro cementerio y no serán perturbadas de ningun modo las solemnidades sepulturales, que segun uso eclesiastico de su religion se celebren, ni se maltratarán, ni se destruirán las tumbas por ningun motivo.

Artikel X.

Die Angehörigen eines jeden der vertragſchließenden Theile ſollen das Recht haben, in dem Gebiete des anderen Theiles jede Art beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu erwerben und zu beſitzen, dasſelbe mit aller den Inländern zuſtehenden Freiheit auszubeuten und darüber nach ihrem Belieben durch Verkauf, Schenkung, Tauſch, letzten Willen oder auf andere Weiſe zu verfügen. Desgleichen können die Angehörigen des einen vertragſchließenden Theiles, welchen in dem Gebiete des anderen eine Erbſchaft zufällt, unbehindert diejenigen Erbtheile, welche ihnen kraft Geſetzes oder vermöge letzten Willens zugefallen ſind, erwerben und darüber nach

Artículo X.

Los nacionales de cada una de las Partes contratantes tendrán el derecho de adquirir y poseer bienes de toda clase, sean muebles ó raices en sus respectivos dominios, de explotarlos con toda la libertad concedida á los naturales, y de disponer de ellos á su gusto, sea por medio de venta, donacion, cambio, testamento ó de otra manera. Igualmente los nacionales de uno de los dos paises, á quienes haya tocado una herencia existente en el otro pais, pueden sin impedimento alguno, suceder á la herencia, que en virtud de leyes ó por testamento hayan obtenido y pueden

Belieben verfügen, unbeschadet der Entrichtung aller derjenigen Abgaben, welche von den Landesangehörigen in gleichen Fällen zu tragen sind.

Von dem Vermögen, welches unter irgend einem Rechtstitel von einem Deutschen in der Dominikanischen Republik oder von einem Dominikaner in Deutschland erworben ist, dürfen, wenn es außer Landes geführt wird, weder Abschoß oder Nachsteuer (gabella hereditaria, census emigrationis) noch irgend welche andere Abgaben erhoben werden, welchen die Angehörigen des Landes nicht unterworfen sind oder sein werden.

disponer de esta, salvo el debido pago de todos aquellos impuestos á que estén obligados los naturales en casos semejantes.

Sobre bienes adquiridos bajo cualquier titulo de derecho por un Aleman en la República Dominicana ó por un Dominicano en Alemania no se deben cargar en caso, que salgan fuera del pais, ni impuestos y rebajas, ni ningun otro tributo, á que no estén ó pueden estar sometidos los naturales en igual caso.

Artikel XI.

Wenn unglücklicherweise der Frieden zwischen den beiden vertragschließenden Theilen gestört werden sollte, so wird, um die Uebel des Krieges zu vermindern, den Angehörigen des einen Theiles, welche in dem Gebiete des anderen sich befinden und Handel oder irgend ein anderes Gewerbe betreiben, gestattet sein, dort zu bleiben und ihre Geschäfte fortzuführen, so lange sie sich keiner Verletzung der Landesgesetze schuldig machen oder sonst lästig fallen.

Im Falle eines Krieges oder eines Zerwürfnisses zwischen beiden Ländern soll das Eigenthum der Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welcher Art es auch sei, in dem Gebiete des anderen Theiles einer Beschlagnahme, Sequestration oder irgend welchen anderen Lasten und Auflagen als denjenigen, welche den Inländern auferlegt werden, nicht unterworfen werden.

Ebenso dürfen während der Unterbrechung des Friedens die von Privat-

Artículo XI.

Si desgraciadamente se turbare la paz entre las dos Partes contratantes será permitido con el objeto de disminuir en algo los males de la guerra, á los nacionales de la una que se encuentran en el territorio de la otra, ejercer el comercio ó cualquier otro oficio, permanecer alli y continuar su profesion, miéntras no se hagan culpables de alguna infraccion contra las leyes del pais ó no molestaren de otra manera.

En caso de una guerra ó interrupcion de las relaciones amistosas entre los dos países no debe de ningun modo ser sujeta la propiedad de los nacionales de una de las Partes contratantes á embargos, secuestraciones ó cualesquiera impuestos y contribuciones á los que no estuvieren sujetos los nacionales en el territorio de la otra parte.

Tampoco pueden durante la interrupcion de la paz, embargarse, se-

personen geschuldeten Beträge, Staatspapiere, Bankantheile, Aktien und was denselben gleichkommt zum Schaden der resp. Angehörigen und zum Vortheil des Landes, in welchem sie sich befinden, nicht mit Beschlag belegt, sequestrirt oder eingezogen werden.

cuestrarse ni confiscarse el dinero debido por particulares, ni los titulos de credito público, asignaciones de bancos, acciones ó todo cuánto sea análogo al perjuicio de los respectivos nacionales y en beneficio del pais donde se encuentren.

Artikel XII.

Die deutschen Kaufleute in der Dominikanischen Republik und die dominikanischen Kaufleute in Deutschland werden bei ihrem Handel alle Rechte und Zollbefreiungen genießen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden. Demgemäß sollen in Deutschland auf die Gegenstände dominikanischer Herkunft und in der Dominikanischen Republik auf die Gegenstände deutscher Herkunft keine anderen oder höheren Eingangsabgaben gelegt werden, als diejenigen, denen die nämlichen Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder sein werden. Derselbe Grundsatz soll für die Ausfuhr und Durchfuhr gelten.

Kein Verbot und keine Beschränkung der Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Artikels soll in dem gegenseitigen Handelsverkehr der beiden Länder Anwendung finden, wenn eine solche Maßregel sich nicht gleichmäßig auf alle anderen Nationen erstreckt. Auch sollen die Förmlichkeiten, welche bei der zollamtlichen Behandlung der eingeführten oder ausgeführten Waaren verlangt werden mögen, keine anderen sein, als die für alle anderen Nationen in Anwendung kommenden.

Artículo XII.

Los comerciantes Alemanes en la República Dominicana y los comerciantes Dominicanos en Alemania gozarán respecto de los derechos de aduana las mismas ventajas é inmunidades de que gozan ó gozarán en lo futuro los nacionales del pais mas favorecido. En ningun caso los derechos de importacion impuestos en Alemania sobre los productos del suelo ó de la industria Dominicana y en la República Dominicana sobre los productos del suelo ó de la industria Alemana podrán ser distintos ó mayores que aquellos á que estan sujetos ó lo fueren los mismos productos de la nacion mas favorecida. El mismo sistema se observará en la exportacion y en el transito.

Ningunas prohibiciones ó restricciones tocante á la importacion ó exportacion de cualquier artículo serán adoptadas en el comercio reciproco, si no se extienden igualmente á todas las otras naciones y las formalidades aduaneras que se exijen, en cuanto á las mercancias importadas ó exportadas de uno de los dos paises, tampoco deben ser otras que las que se aplican para todas las otras naciones.

Artikel XIII.

Die deutschen Schiffe, welche in dominikanischen, und die dominikanischen Schiffe, welche in deutschen Häfen ankommen, oder von denselben ausgehen, sollen keinen anderen oder höheren Abgaben an Tonnengeldern, Leuchtfeuer-, Hafen-, Lootsen-, Quarantäne- und anderen, den Schiffskörper treffenden Gebühren unterworfen sein, als denjenigen, welchen die Schiffe des eigenen Landes unterworfen sind oder sein werden.

Die Tonnengelder und andere Abgaben, welche im Verhältnisse der Tragfähigkeit der Schiffe erhoben werden, sollen in der Dominikanischen Republik von deutschen Schiffen nach Maßgabe des deutschen Meßbriefes berechnet werden und umgekehrt.

Artículo XIII.

Los buques Alemanes que entren en puertos de la República Dominicana ó salgan de ellos y los buques Dominicanos, que entren en puertos Alemanes ó salgan de ellos no pagarán otros ni mas altos impuestos, por lo que toca al buque mismo, sea de tonelaje, faro, puerto, piloto, cuarentena y otros, que los que pagan ó pagáren los buques del propio pais.

El tonelaje y otros impuestos en proporcion con el porte de los navios se cobrarán y calcularán en la República Dominicana de los buques Alemanes al tenor del registro Aleman y se obrará del mismo modo en los puertos de Alemania respecto á los buques Dominicanos.

Artikel XIV.

Gegenstände aller Art, welche in die Häfen des einen der beiden Länder unter der Flagge des anderen eingeführt werden, welchen Ursprungs dieselben auch seien und aus welchem Lande auch die Einfuhr erfolgen möge, sollen keine anderen oder höheren Abgaben entrichten und keinen anderen Lasten unterworfen sein, als wenn sie unter der Nationalflagge eingeführt würden. Desgleichen sollen Gegenstände aller Art, welche aus einem der beiden Länder unter der Flagge des anderen, nach welchem Lande es auch sein möge, ausgeführt werden, keinen anderen Abgaben oder Förmlichkeiten unterliegen, als wenn sie unter der Nationalflagge ausgeführt würden.

Artículo XIV.

Los objetos de toda clase, que se importen en los puertos de uno de los dos paises bajo bandera del otro, de cualquier origen que sean y de cualquier pais que hayan sido importados, no pagarán otros ni mas altos derechos de importacion ni impuestos, que aquellos á que estarian sujetos, si hubiesen entrado bajo bandera nacional. Igualmente los objetos de toda clase, que se exporten de uno de los dos paises bajo bandera del otro para cualquier pais que sea, no pagarán otros derechos ni estarán sujetos á otras formalidades, que aquellas á que hubieran estado sujetos, si se hubiesen exportado bajo bandera nacional.

Artikel XV.

Die deutschen Schiffe in der Dominikanischen Republik und die dominikanischen Schiffe in Deutschland können einen Theil ihrer aus dem Auslande kommenden Ladung in dem einen Hafen, und den Rest dieser Ladung in einem oder mehreren anderen Häfen desselben Landes löschen. Nicht minder können sie ihre Rückfracht in verschiedenen Häfen des gedachten Landes einnehmen, ohne in jedem Hafen andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welche unter ähnlichen Umständen die Schiffe des eigenen Landes zu entrichten haben. Bezüglich der Küstenfrachtfahrt sollen die Festsetzungen im Artikel II dieses Vertrages maßgebend sein.

Artikel XVI.

Schiffe von Angehörigen des einen der beiden vertragschließenden Theile, welche an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden oder stranden, oder welche in Folge von Seenoth oder erlittener Haverei in die Häfen des anderen Theiles einlaufen oder dessen Küsten berühren, sind keinerlei Schiffahrtsabgaben irgend welcher Art oder Bezeichnung als solchen unterworfen, welchen in ähnlichen Umständen die Nationalschiffe und die Schiffe der meistbegünstigten Nation unterliegen oder unterliegen werden.

Außerdem ist es ihnen gestattet, auf andere Schiffe überzuladen, sowie ihre ganze Ladung oder einen Theil derselben am Lande und in Lagerräumen unterzubringen, ohne dafür andere Gebühren zu entrichten, als die Entlöschungskosten und die auf die Miethe öffentlicher

Artículo XV.

Los buques Alemanes en la República Dominicana y los buques Dominicanos en Alemania pueden desembarcar parte de su cargamento procedente del estranjero en un puerto y el residuo de este cargamento en otro ú otros del mismo pais. Tambien pueden tomar su flete de retorno en distintos puertos del pais sin que tengan que pagar en cada puerto otros ó mas altos derechos, que los que tengan que pagar en circunstancias semejantes los buques nacionales. Queda entendido que respecto del cabotage se observará lo estipulado en el Artículo II de este Tratado.

Artículo XVI.

Los buques de los nacionales de una de las dos Partes contratantes que naufragáren ó encalláren en el litoral de la otra ó que en caso de extrema contingencia ú ocurriendo averias entren en puertos ó arribáren á las costas de la otra parte, solamente están sujetos á aquellos tributos de navegacion que en circunstancias análogas pagan ó pagáren los buques nacionales y los de la nacion mas favorecida.

Ademas tienen el permiso de trasbordar á otros buques, de colocar todo el cargamento ó parte de él en tierra y en almacenes, sin que estén obligados á pagar mas impuestos que los de la descarga y aquellos gastos referentes al alquiler de al-

Lagerräume und den Gebrauch öffentlicher Schiffswerfte bezüglichen, vorausgesetzt, daß die Waaren nicht für den inländischen Verbrauch bestimmt sind. Zu diesem Zweck sowie zur Beschaffung von Lebensmitteln und zur Befriedigung aller Bedürfnisse für die Beschleunigung der Reise soll ihnen Erleichterung und Schutz jeder Art zu Theil werden.

macenes públicos y al uso de los astilleros públicos, siempre que las mercancías no se destináren para el consumo del pais. Para este fin como para proveerse de viveres y quedar proporcionado á seguir su viaje lo mas pronto posible se les facilitarán todo auxilio y proteccion.

Artikel XVII.

Ein jeder der vertragschließenden Theile wird als Schiffe des anderen Theiles diejenigen Fahrzeuge ansehen und behandeln, welche unter der Flagge dieses Theiles fahren und mit solchen Schiffspapieren und Urkunden versehen sind, wie sie die Gesetze des letzteren behufs Nachweisung der Nationalität erfordern.

Artículo XVII.

Cada una de las Partes contratantes, considerará y tratará como buques de la otra, á los que naveguen bajo la bandera de ésta y lleven las patentes y documentos prescritos por la legislacion de la misma para justificar la nacionalidad del buque.

Artikel XVIII.

Die Dampfschiffe jedes der vertragschließenden Theile, welche eine periodische Verbindung zwischen den beiden Ländern unterhalten, sollen bei dem Einlaufen, der Abfertigung und dem Auslaufen dieselben Erleichterungen genießen, wie die Dampfschiffe der meistbegünstigten Nation.

Artículo XVIII.

Los vapores de cada una de las Partes contratantes que sostengan una comunicacion periódica entre los dos paises, gozarán de las mismas facilidades para su entrada, despacho y salida que los vapores de la nacion mas favorecida.

Artikel XIX.

Den Kriegsschiffen eines jeden der vertragschließenden Theile wird es freistehen, sicher und ungehindert in alle Häfen, Flüsse und Plätze des anderen Theiles einzulaufen, wo das Einlaufen den Kriegsschiffen der meistbegünstigten Nation erlaubt ist oder in Zukunft erlaubt werden sollte, und sie sollen daselbst gleich jenen behandelt werden.

Artículo XIX.

Los buques de guerra de cada una de las Partes contratantes podrán entrar y visitar libremente y sin impedimento alguno todos los puertos, rios y lugares de la otra parte, cuya entrada sea ó pueda ser permitida á los buques de guerra de la nacion mas favorecida, en donde serán tratados como estos.

Artikel XX.

Jeder der beiden vertragſchließenden Theile kann in dem Gebiete des anderen Konſuln ernennen, welche er aus den Angehörigen beider Theile oder dritter Staaten zu wählen berechtigt iſt. Es darf jedoch ein Konſul weder amtliche Handlungen vornehmen, noch wird derſelbe der mit dem Amt verbundenen Rechte, Vorrechte und Freiheiten theilhaftig, bevor er von der Regierung, bei welcher er ernannt iſt, in der üblichen Form das Exequatur erhalten hat. Jede Regierung behält ſich vor, die Orte zu beſtimmen, an denen ſie Konſularbeamte zulaſſen will. Es verſteht ſich jedoch, daß in dieſer Beziehung die Regierungen ſich gegenſeitig keine anderen Beſchränkungen auferlegen werden, als ſolche, welche ſie allen anderen Nationen auferlegen. Das Exequatur iſt koſtenfrei zu ertheilen.

Artículo XX.

Cada una de las Partes contratantes tendrá la facultad de nombrar en el territorio de la otra Consules, los cuales puede elegir, sea entre los nacionales de ambas Partes contratantes ó sea de nacionales de otros estados. Los Consules no podrán ejercer sus funciones oficiales ni gozarán los derechos, privilegios y exenciones mientras no obtengan en debida forma el exequatur del Gobierno, donde estan acreditados. Cada cual de los respectivos Gobiernos se reserva el derecho de designar el lugar donde quiere admitirlos y en este particular, ambos Gobiernos se comprometen en no formar restriccion alguna á ménos que sea impuesta á las demas naciones. El exequatur se dispensará gratuitamente.

Artikel XXI.

Die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſularagenten, ſowie die ihnen beigegebenen Konſulareleven, Kanzler und Sekretäre werden in beiden Ländern alle Vorrechte, Begünſtigungen und Freiheiten genießen, welche den Agenten desſelben Ranges der meiſtbegünſtigten Nation zuſtehen oder zuſtehen werden.

Die Konſularbeamten ſollen, ſofern ſie Angehörige desjenigen vertragſchließenden Theiles ſind, welcher ſie ernannt hat, von Militäreinquartierung, ſowie von direkten Perſonal-, Mobiliar- oder Luxusſteuern befreit ſein, mögen ſolche vom Staate

Artículo XXI.

Los Consules Generales, Consules, Vice Consules y Agentes Consulares como asi los Relevos Consulares, Cancilleres ó Secretarios agregados al oficio consular gozarán en ambos paises de todos los privilegios, derechos y exenciones que se conceden ó puedan concederse á los agentes del mismo rango de la nacion mas favorecida.

En caso que los Funcionarios Consulares fueren súbditos de aquella Parte contratante que los ha nombrado, quedan libres de acuartelamiento militar y de todas contribuciones directas personales, mo-

oder von einer Gemeinde erhoben werden. Sollten jedoch die genannten Beamten Kaufleute sein oder ein Gewerbe betreiben oder unbewegliches Eigenthum besitzen, so werden sie in Beziehung auf die Lasten und Abgaben von diesem Gewerbe oder Eigenthum wie andere Angehörige ihres Landes angesehen.

Die Konsularbeamten sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragschließenden Theiles sind, welcher sie ernannt hat, persönliche Immunität genießen und dürfen nur wegen schwerer strafbarer Handlungen festgenommen oder verhaftet werden. Sind sie Handeltreibende, so kann wegen Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften Schuldhaft gegen sie verhängt werden.

Im Falle des Todes, der Behinderung oder der Abwesenheit des Generalkonsuls, Konsuls, Vizekonsuls oder Konsularagenten werden die Konsulareleven, Kanzler und Sekretäre als von Amtswegen zur einstweiligen Wahrnehmung der Konsulatsgeschäfte befugt erachtet werden.

biliares y suntuarias sean estas del estado ó de la común. Empero siendo comerciantes dichos Funcionarios ó si ejercen alguna profesion ó poseen bienes raices estarán para esos bienes y profesiones de industria ó comercio sujetos á las mismas cargas é impuestos que los demas compatriotas suyos.

Los Funcionarios Consulares gozarán ademas siendo nacionales de aquella Parte contratante que los ha nombrado de inmunidad personal y solamente en casos criminales pueden ser presos y encarcelados. Siendo del comercio pueden ser arrestados por motivo de sus obligaciones comerciales.

En caso de muerte, impedimento ó ausencia del Consul General, Consul, Vice Consul ó Agente Consular, los Relevos Consulares, Cancilleres y Secretarios serán considerados legitimos para el desempeño interino de los Asuntos Consulares.

Artikel XXII.

Die Konsulararchive sollen jederzeit unverletzlich sein und unter keinem Vorwande soll es den Landesbehörden erlaubt sein, die Papiere, welche zu diesen Archiven gehören, zu durchsuchen oder mit Beschlag zu belegen. Betreibt ein Konsularbeamter nebenbei Geschäfte, so sollen die auf das Konsulat bezüglichen Papiere unter abgesondertem Verschluß, getrennt von seinen Privatpapieren, aufbewahrt werden.

Artículo XXII.

Los Archivos Consulares serán en todo tiempo inviolables y bajo ningun pretexto será permitido á las autoridades locales registren ó embarguen los papeles que pertenezcan á estos archivos. Siendo comerciante ó teniendo otro oficio el referido Funcionario Consular, deben depositarse los Documentos Consulares por separado de sus demas papeles y libros.

Artikel XXIII.

Die Generalkonſuln und Konſuln haben die Befugniß, Vizekonſuln und Konſularagenten in den verſchiedenen Städten, Häfen oder Orten ihres Konſularbezirks zu ernennen, wenn das Intereſſe des ihnen anvertrauten Amts dies erheiſcht, es verſteht ſich dies jedoch mit dem Vorbehalt der Genehmigung ſeitens der Regierung des Landes.

Artículo XXIII.

Quedan facultados los respectivos Consules Generales y Consules para instituir Vice Consules y Agentes Consulares en las diferentes ciudades, puertos ó lugares de su Territorio Consular, siempre que asi lo exigiera el interes del servicio confiado á ellos, sin embargo esto se entiende con la reserva salva la aprobacion del Gobierno del pais.

Artikel XXIV

Die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln oder Konſularagenten können bei Todesfällen von Angehörigen des vertragſchließenden Theiles, welcher ſie ernannt hat:

1. von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien das bewegliche Vermögen und die Papiere des Verſtorbenen unter Siegel legen; von der beabſichtigten Handlung iſt die zuſtändige Ortsbehörde in Kenntniß zu ſetzen, damit ſie derſelben beiwohnen, und wenn ſie es für paſſend hält, ihre Siegel mit den von dem Konſularbeamten angelegten kreuzen kann; und es ſollen dieſe Siegel nur in beiderſeitigem Einverſtändniß abgenommen werden;
2. ein Verzeichniß des Nachlaſſes aufnehmen, und zwar in Gegenwart der zuſtändigen Behörde, wenn dieſe es wünſcht;
3. zum Verkauf der zum Nachlaß gehörigen beweglichen Gegenſtände in landesüblicher Weiſe ſchreiten, wenn dieſelben dem Verderben aus-

Artículo XXIV.

Los Consules Generales, Consules, Vice Consules ó Agentes Consulares podrán en casos de muerte de algun súbdito de la Parte contratante que les ha nombrado:

1. Poner los sellos ya sea de oficio ya á peticion de las partes interesadas, sobre todos los bienes, muebles y documentos del difunto, previo aviso á la autoridad local competente del procedimiento, para que esta asista y si lo cree necesario agregáre sus sellos á los del Consul y para la deselladura urge conseguir el permiso mutuo de ambas partes.
2. Formar el inventario de la sucesion y en presencia de la autoridad competente, si esta la tiene por indispensable.
3. Poner en venta los objetos moviles pertenecientes á la sucesion, observando las costumbres del pais si aquellos estan

gesetzt sind, oder der Konsularbeamte den Verkauf im Interesse der Erben des Verstorbenen sonst für nützlich erachtet;

4. persönlich den Nachlaß verwalten, liquidiren oder unter ihrer Verantwortlichkeit einen Bevollmächtigten für die Verwaltung und Liquidirung des Nachlasses ernennen, beides, ohne daß die Ortsbehörde ihrerseits bei diesen Handlungen mitzuwirken hat.

Der Konsularbeamte ist jedoch verpflichtet, den Todesfall in seinem Amtsbezirk öffentlich bekannt zu machen und er darf den Nachlaß oder dessen Erlös den gesetzlichen Erben oder deren Bevollmächtigten nicht früher ausantworten, als bis allen Verbindlichkeiten, welche der Verstorbene im Lande zu erfüllen hatte, Genüge geschehen oder ein Jahr seit dem Tage der Bekanntmachung des Todesfalls verflossen ist, ohne daß ein Anspruch an den Nachlaß geltend gemacht wurde. Wenn an dem Wohnorte des Verstorbenen kein Konsularbeamter vorhanden ist, so sollen die zuständigen Behörden des Landes selbst diejenigen geeigneten Maßregeln treffen, welche in gleichem Falle hinsichtlich des Vermögens der Angehörigen des Landes getroffen werden würden; doch haben sie dem nächsten Konsularbeamten sobald als möglich von dem Todesfall Nachricht zu geben und dem zuständigen Konsularbeamten die weiteren Amtshandlungen von dem Augenblick an zu überlassen, wo entweder er selbst oder sein Bevollmächtigter sich einfindet.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten werden als

expuestos á deteriorarse ó si el Funcionario Consular juzga por otros motivos util la venta en el interes de los herederos del difunto.

4. Administar y liquidar personalmente la sucesion, ó nombrar bajo su responsabilidad un apoderado para la administracion y liquidacion de la herencia, todo sin que la autoridad local tenga que cooperar en estos actos.

El Funcionario Consular está obligado á públicar cualquier fallecimiento de algun compatriota dentro de su distrito y no debe entregar la sucesion ó el producto neto de esta á los herederos legitimos ni á los apoderados de estos antes de que todas las obligaciones contraidas por el difunto en el pais queden satisfechas ó que haya trascurrido un año desde el dia de la públicacion del fallecimiento sin reclamo alguno contra la sucesion. No existiendo Agente Consular en el domicilio del difunto, las respectivas autoridades locales darán los mismos pasos que juzguen adecuados en igual caso acerca de los bienes de sus nacionales, pero siempre están obligados á dar aviso del fallecimiento al Consul ó Agente Consular mas cercano, tan pronto que sea posible y á entregar á este todos los demas actos oficiales desde el momento en que se presente el mismo ó por medio de un apoderado en el lugar.

Los Consules Generales, Consules, Vice Consules y Agentes Consulares

Vormünder der Waiſen und der Minderjährigen ihres Landes angeſehen und können als ſolche alle Sicherungsmaßregeln ergreifen, welche die Sorge für das perſönliche Wohl und für das Vermögen ihrer Schutzbefohlenen erheiſcht.

Artikel XXV.

Den Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſularagenten ſteht ausſchließlich die Aufrechthaltung der inneren Ordnung an Bord der Handelsſchiffe ihres Landes zu. Sie allein haben demgemäß Streitigkeiten jeder Art zwiſchen dem Schiffsführer und der Schiffsmannſchaft zu ſchlichten, insbeſondere auch Streitigkeiten, welche ſich auf die Heuer und die Erfüllung ſonſtiger Verträge beziehen. Die Ortsbehörden dürfen nur dann einſchreiten, wenn die vorkommenden Unordnungen der Art ſind, daß die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch geſtört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannſchaft gehörige Perſon betheiligt iſt. In allen anderen Fällen ſollen die gedachten Behörden ſich darauf beſchränken, dem Konſularbeamten auf Verlangen Hülfe zu leiſten, wenn derſelbe die Verhaftung einer in die Muſterrolle eingetragenen Perſon vornehmen will, dieſe Perſon auf ſein Anſuchen in vorläufigen Gewahrſam zu nehmen und ſie demnächſt an Bord zurückzuführen. In allem, was die Hafenpolizei, das Laden und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten betrifft, ſind die Angehörigen der beiden Länder den am Orte beſtehenden Geſetzen und Einrichtungen unterworfen.

serán considerados como tutores de los huerfanos y menores de su pais y por esta razon pueden tomar todas las medidas de precaucion que pida el bien personal y el cuidado por la propiedad de sus confiados.

Artículo XXV.

Unicamente á los Consules Generales, Consules, Vice Consules ó Agentes Consulares de ambas partes les toca mantener el orden interior á bordo de los buques mercantes de su nacion. Ellos solos tendran que arreglar ó concertar las desavenencias de toda clase entre el capitan y la tripulacion particularmente cuestiones relativas á sueldo y á desempeño de contratos. Las autoridades locales deben intervenir solamente en casos en que los desordenes ocurridos sean tales que perturben el orden y la tranquilidad pública en tierra ó en el puerto ó cuando estén interesados nacionales ó personas que no pertenezcan á la tripulacion. En todo otro caso las autoridades mencionadas deben restringirse al mero asistir al Funcionario Consular pidiéndoselo este y si éste cree necesario el arresto de una persona anotada en el rol de la tripulacion ó detenerla en seguridad provisional la llevarán á cepo conduciéndola en su tiempo á bordo. En todo lo que toca á la policía de puerto, á la carga y descarga de buques, á la seguridad de las mercancías y efectos, los nacionales de ambos paises estan sujetos á las leyes y disposiciones vigentes en el lugar respectivo.

Artikel XXVI.

Die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln oder Konſularagenten können diejenigen Seeleute, welche von den Schiffen ihres Landes entwichen ſind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurückſenden laſſen. Zu dem Ende haben ſie ſich ſchriftlich an die zuſtändige Ortsbehörde zu wenden und durch Vorlegung des Schiffsregiſters oder der Muſterrolle oder einer beglaubigten Abſchrift dieſer Urkunden oder eines beglaubigten Auszugs aus denſelben nachzuweiſen, daß die reklamirten Leute wirklich zur Schiffsmannſchaft gehören. Auf einen in dieſer Art begründeten Antrag darf die Auslieferung nicht verweigert werden; auch ſoll jede Hülfe und jeder Beiſtand zur Aufſuchung, Ergreifung und Verhaftung ſolcher Entwichenen gewährt und ſollen dieſelben auf den Antrag und auf Koſten der gedachten Konſularbeamten in das Gefängniß abgeführt und daſelbſt in Gewahrſam gehalten werden, bis ſich eine Gelegenheit zur Wiedereinlieferung oder Heimſendung findet. Bietet ſich jedoch eine ſolche Gelegenheit nicht innerhalb dreier Monate, vom Tage der Feſtnahme an gerechnet, ſo werden die Verhafteten in Freiheit geſetzt und können aus dem nämlichen Grunde nicht wieder verhaftet werden.

Für die auf Anſuchen eines Konſularbeamten geleiſteten Amtsverrichtungen ſollen weder andere noch höhere Gebühren zu entrichten ſein, als ſolche, welche von einheimiſchen Behörden oder Privaten in gleichem Falle gezahlt werden müſſen.

Seeleute und andere Perſonen der Schiffsmannſchaft, welche Angehörige des Landes ſind, in welchem die Ent-

Artículo XXVI.

Los Consules Generales, Consules, Vice Consules ó Agentes Consulares podrán mandar arrestar y espedir á bordo ó devolver para su patria á aquellos marineros que desertáren de buques de la nacionalidad suya. Con tal fin tendrán que dirijirse por escrito á la autoridad competente y presentar el registro del buque ó el rol de la tripulacion ó una copia ó un extracto certificado de estos documentos, probando que los indivíduos que se reclama, realmente pertenecen á la tripulacion. Justificada asi la demanda no se rehusará la entrega, antes bien, se les franqueará todo apoyo y auxilio para la busca, captura y arresto de los desertores, los cuales serán tambien detenidos en las cárceles del pais por requerimiento y á costa de los susodichos Agentes Consulares hasta que se presente una ocasion para la remision á bordo ó la expedicion de ellos á su tierra. No ofreciendose esta ocasion en el termino de tres meses, á correr desde el dia del arresto quedarán sueltos los arrestados, ni se volverá á prenderlos por la misma causa.

No se cobrarán otros ni mas altos impuestos por las funciones ejecutadas á pedimento de los Funcionarios Consulares que aquellos que pagan en igual caso las autoridades ó nacionales particulares.

Los marineros y demas personas de la tripulacion que sean súbditos del pais, donde la desercion suceda,

weichung ſtattfindet, ſollen von den Beſtimmungen dieſes Artikels ausgenommen ſein.

estan excluidos de las estipulaciones de este artículo.

Artikel XXVII.

Soweit nicht Verabredungen zwiſchen den Rhedern, Befrachtern und Verſicherern entgegenſtehen, können die Havereien, welche Schiffe eines der beiden Länder auf hoher See oder auf der Fahrt nach Häfen des anderen Landes erlitten haben, von ihren Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln oder Konſularagenten geregelt werden. Sollten jedoch Angehörige des Landes, in welchem die gedachten Konſularbeamten ihren Sitz haben, an den Havereien betheiligt ſein, ſo ſollen letztere durch die Ortsbehörden geregelt werden, ſofern ein gütliches Abkommen zwiſchen den Parteien nicht zu Stande kommt.

Artículo XXVII.

Siempre que no haya estipulaciones contrarias entre los armadores, cargadores y aseguradores, las averias que sufran los buques de uno de los dos Estados en alta mar ó en su viaje á los puertos del otro, pueden arreglarse por los Consules Generales, Consules, Vice Consules ó Agentes Consulares, á menos que no estén interesados en ellos otros habitantes del pais en que residan los susodichos Agentes, en cuyo caso, y á no ser que intervenga compromiso amigable entre todas las partes interesados, deberán arreglarse las averias por las autoridades locales.

Artikel XXVIII.

Wenn ein Schiff eines Angehörigen eines der vertragſchließenden Theile an den Küſten des anderen Theiles Schiffbruch leidet oder ſtrandet, ſo werden die Ortsbehörden es ſich angelegen ſein laſſen, alle nöthigen Rettungsmaßregeln zu ergreifen; ſie ſollen den Generalkonſul, Konſul, Vizekonſul oder Konſularagenten des Bezirks oder, in Ermangelung eines ſolchen, den dem Orte des Unfalls zunächſt wohnenden Konſularbeamten von dem Unfall benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich der in den deutſchen Küſtengewäſſern geſcheiterten oder geſtrandeten dominikaniſchen Schiffe ſollen nach Maßgabe der deutſchen Geſetze erfolgen und umgekehrt ſollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf

Artículo XXVIII.

Cuando naufrague ó encalle algun buque de un nacional de una de las Partes contratantes en el litoral de la otra, las autoridades locales se empeñarán en acudir con todos los medios de salvacion posibles, al mismo tiempo deberán avisarlo al Consul General, Consul, Vice Consul ó Agente Consular del distrito, ó en su defecto en el de la residencia Consular mas inmediata al lugar donde haya ocurrido el accidente.

Todas las operaciones relativas al salvamento de los buques Dominicanos que hubiesen naufragado ó varado en aguas territoriales de Alemania se prestarán conforme á las leyes Alemanes y reciprocamente

deutſche in den Küſtengewäſſern der Dominikaniſchen Republik geſcheiterte oder geſtrandete Schiffe in Gemäßheit der dominikaniſchen Geſetze erfolgen. Mangelt es an entſprechenden landesgeſetzlichen Beſtimmungen, ſo ſollen die Konſularbeamten die Befugniß haben, die Leitung der Rettungsmaßregeln, ſowie die Auseinanderſetzung zwiſchen allen Betheiligten zu übernehmen. Sonſt haben die Konſularbeamten in beiden Ländern nur einzuſchreiten, um die auf die Ausbeſſerung und Neuverproviantirung oder eintretendenfalls auf den Verkauf des an der Küſte geſtrandeten oder beſchädigten Schiffes bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Für die Thätigkeit der Ortsbehörden ſollen in allen dieſen Fällen keinerlei Koſten erhoben werden außer ſolchen, welche durch die Rettungsmaßregeln und durch die Erhaltung der geborgenen Gegenſtände veranlaßt ſind.

Die geborgenen Waaren unterliegen keiner Zollabgabe, es ſei denn, daß ſie zum Verbrauch im Lande beſtimmt ſind.

todas las operaciones relativas al salvamento de los buques Alemanes que hubiesen naufragado ó varado en las aguas territoriales de la República Dominicana se prestarán conforme á las leyes de esta República. Si se carece de reglamentos legales, serán los Consules que deben tomar á su cargo la direccion de las operaciones de salvamento y los arreglos entre todos los interesados. La intervencion de los Funcionarios Consulares en los dos paises no tendrá lugar sino para vigilar la compostura y abasto nuevo ó para las operaciones relativas á la venta, si hay lugar, del buque naufragado ó encallado en la costa.

Por la intervencion de la autoridad local en cualquiera de estos casos no se ocasionarán gastos de ninguna especie fuera de aquellos, que hayan sido ocasionados por las operaciones del salvamento y por la conservacion de los objetos salvados.

Las mercancías salvadas no estarán sujetas á ningun derecho de aduana, á menos que vengan destinadas para el consumo del pais.

Artikel XXIX.

Die beiden vertragſchließenden Theile ſind einverſtanden, daß ſie ſich gegenſeitig in Handels-, Schiffahrts- und Konſularſachen dieſelben Rechte und Vortheile zugeſtehen wollen, welche der meiſtbegünſtigten Nation eingeräumt ſind oder in Zukunft eingeräumt werden ſollten.

Begünſtigungen, welche einer der beiden vertragſchließenden Theile unmittelbar angrenzenden Staaten zur Er-

Artículo XXIX.

Las dos Partes contratantes han convenido en que reciprocamente ellas quieren concederse tantos derechos y favores en asuntos comerciales, maritimos y consulares, como se otorgan ó pueden otorgarse á la nacion mas favorecida.

Facilidades que una de las Partes contratantes ha consentido ó consentirá á paises ó estados colindantes,

leichterung des Grenzverkehrs gewährt hat oder gewähren sollte, können von dem anderen Theile nicht in Anspruch genommen werden, so lange diese Begünstigungen auch allen nicht angrenzenden Staaten vorenthalten werden.

para favorecer el tráfico fronterizo, no pueden ni podrán ser reclamados como derecho de la otra parte, mientras que no sean consentidas tales facilidades á otros estados no colindantes.

Artikel XXX.

Sollte einer der vertragschließenden Theile der Meinung sein, daß eine Bestimmung des gegenwärtigen Vertrages zu seinem Nachtheile verletzt sei, so wird er alsbald eine mit dem Verlangen der Abhülfe und mit den nöthigen Urkunden und Belägen zur Begründung seiner Beschwerde versehene Auseinandersetzung der Thatsachen dem anderen Theile zugehen lassen, und er wird zu keinem Akte der Wiedervergeltung schreiten, oder Feindseligkeiten begehen, es sei denn, daß die verlangte Genugthuung verweigert oder willkürlich verzögert wird.

Artículo XXX.

En caso de que una de las Partes contratantes juzgue, que han sido infrinjidas con perjuicio suyo, algunas de las estipulaciones del presente Tratado, deberá diríjir desde luego á la otra parte una exposicion de los hechos, juntamente con una demanda de reparacion acompañada de los documentos y de las pruebas necesarias para establecer la lejitimidad de su queja y no podrá autorizar actos de represalia, ni cometer hostilidades mientras que no se haya negado ó diferido arbitrariamente la reparacion pedida.

Artikel XXXI.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf die mit einem der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollvereinten Länder oder Landestheile.

Artículo XXXI.

El presente Tratado se estenderá tambien sobre tales estados y distritos, con los cuales una de las Partes contratantes tiene ó tendrá union social de aduana.

Artikel XXXII.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikations-Urkunden spätestens innerhalb einer Frist von zwölf Monaten in Berlin ausgetauscht werden.

Derselbe soll zehn Jahre vom Tage des Austausches der Ratifikations-Urkunden in Geltung bleiben und, wenn

Artículo XXXII.

El presente Tratado será ratificado y las ratificaciones se cangearán en Berlin en el termino de doce meses ó antes si fuese posible.

Quedará vigente durante diez años contados desde el dia del cange de las ratificaciones y si doce meses

keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine ausdrückliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit dieses Vertrages aufhören zu lassen, für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so fort, bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem die erwähnte amtliche Ankündigung erfolgt sein wird.

antes de cumplirse este termino ninguna de las Partes contratantes hubiese declarado su intencion de hacer cesar los efectos de este Tratado, quedará obligatorio para otro año mas y asi sucesivamente hasta que pase un año mas despues de hecha la susodicha declaracion oficial.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

En fé de lo cual los Plenipotenciarios respectivos han firmado el presente Tratado y sellado con sus sellos correspondientes.

So geschehen in Berlin in zwei Originalen in deutscher und spanischer Sprache am 30. Januar 1885.

Hecho en dos originales en los idiomas Aleman y Castellano en Berlin el 30ª Enero 1885.

(L. S.) von Kusserow.

(L. S.) Kück.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Berlin am 26. Januar 1886 stattgefunden.

(Nr. 1631.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. Vom 3. Februar 1886.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb erlassen:

I.

In Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, in welchen wegen Wassermangel, Frost oder Hochfluth die Eintheilung des Betriebes in regelmäßige Schichten von gleicher Dauer zeitweise nicht innegehalten werden kann, dürfen Kinder zwischen

zwölf und vierzehn Jahren und Arbeiterinnen bei der Herstellung des Drahtes nicht beschäftigt werden. Denselben darf der Aufenthalt in den zur Herstellung des Drahtes bestimmten Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

II.

Für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts zwischen vierzehn und sechszehn Jahren in den unter I bezeichneten Drahtziehereien treten die Beschränkungen der §§. 135 Absatz 4 und 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Gesammtdauer der Beschäftigung innerhalb einer Woche darf nicht mehr als, ausschließlich der Pausen, sechszig Stunden betragen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden mindestens eine Stunde, für Schichten von längerer Arbeitszeit mindestens ein und eine halbe Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer viertel Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht. Eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.
2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreicht. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt bei der Berechnung der Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.
3. Während der Pausen für Erwachsene dürfen auch jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.
4. An Sonntagen darf die Beschäftigung innerhalb zweier Wochen nur einmal in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

III.

Für Drahtziehereien, welche von den unter II nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jungen Leute ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichniß braucht Angaben über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist demselben eine Tabelle nach beiliegendem Muster beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen zu bewirken sind. Jede Tabelle muß mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten Auskunft geben. Aus derselben muß der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, zu ersehen sein.

3. In den Räumen, in welchen junge Leute beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

Berlin, den 3. Februar 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Tabelle

über Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen für junge Leute.

Nummer der Schicht.	Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.		Namen desjenigen, welcher die Eintragung bewirkt.
	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten.	Datum.	Tageszeit.	

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 3.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1885/86. S. 27. — Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. S. 28.

(Nr. 1632.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1885/86. Vom 8. Februar 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrole des gesammten Reichshaushalts, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1885/86 wird von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preußische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1885 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Februar 1886.

(Nr. 1633.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 15. Februar 1886.

Auf Grund des §. 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) hat der Bundesrath, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstags, beschlossen, in das Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen (§. 16 a. a. O.)

die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken),

aufzunehmen.

Berlin, den 15. Februar 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 4.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1886/87. S. 29. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. S. 52.

(Nr. 1634.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1886/87. Vom 8. März 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1886/87 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe
auf 696 615 509 Mark, nämlich
auf 621 152 433 Mark an fortdauernden, und
auf 75 463 076 Mark an einmaligen Ausgaben,
und
in Einnahme
auf 696 615 509 Mark.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 wird auf 132 000 Mark festgestellt.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von siebzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1886.

§. 4.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. September 1887 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. März 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Reichshaushalts-Etat

für das Etatsjahr

1886/87.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1886/87. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Fortdauernde Ausgaben		
1.		**I. Bundesrath.**		
		Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kapitel 7 ausgesetzten Fonds mitbestritten.		
2.	1/14.	**II. Reichstag**	379 670	1 200
3.	1/10.	**III. Reichskanzler und Reichskanzlei**	141 360	—
		IV. Auswärtiges Amt.		
4.	1/11.	Auswärtiges Amt	1 306 510	1 560
5.	1/105.	Gesandtschaften und Konsulate	5 617 650	1 050
6.	1/7.	Allgemeine Fonds	453 375	520
		Summe IV	7 377 535	3 130
		V. Reichsamt des Innern.		
7.	1/12.	Reichsamt des Innern	687 730	2 350
7a.	1/15.	Allgemeine Fonds	5 130 078	9 000
7b.	1/5.	Reichskommissariate	51 600	—
7c.	1/2.	Bundesamt für das Heimathwesen	29 700	—
8.		Entscheidende Disziplinarbehörden	6 000	—
9.	1/3.	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen	42 300	—
10.	1/8.	Statistisches Amt	669 652	600
11.	1/7.	Normal-Aichungskommission	101 415	600
12.	1/7.	Gesundheitsamt	129 790	—
13.	1/8.	Patentamt	706 360	—
13a.	1/6.	Reichs-Versicherungsamt	198 400	—
		Summe V	7 753 025	12 550

Titel.	Ausgabe.	Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Ueberhaupt für das Etatsjahr 1886 87. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
	VI. Verwaltung des Reichsheeres.					
1/11.	Kriegsministerium	1 692 880	95 340	92 010	1 880 230	8 100
1/4.	Militär-Kassenwesen	229 498	23 265	13 350	266 113	—
1/9.	Militär-Intendanturen	1 506 593	111 610	120 818	1 739 021	—
1/6.	Militär-Geistlichkeit	600 510	32 780	10 762	644 052	—
1/6.	Militär-Justizverwaltung	565 322	55 460	67 550	688 332	150
	Höhere Truppenbefehlshaber	2 263 176	156 684	139 770	2 559 630	—
1/3.	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	599 453	18 312	15 600	633 365	2 261
1/3.	Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen	851 412	63 600	52 800	967 812	—
1/26.	Generalstab und Landesvermessungswesen	1 606 501	97 080	62 150	1 765 731	24 500
1/4.	Ingenieur- und Pionierkorps	1 655 828	81 488	52 692	1 790 008	—
1/22.	Geldverpflegung der Truppen	87 184 296	7 323 167	5 080 741	99 588 204	89 993
1/6.	Naturalverpflegung	68 490 976	5 736 069	3 900 568	78 127 613	3 853
1/10.	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	18 809 160	1 697 662	1 076 827	21 583 649	1 060
1/17.	Garnisonverwaltungs- und Serviswesen	29 688 051	2 515 765	1 500 334	33 704 150	4 665
1/7.	Garnisonbauwesen	355 228	5 250	23 760	384 238	3 920
1/17.	Militär-Medizinalwesen	5 414 912	411 824	304 617	6 131 353	3 670
1/6.	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe	693 906	50 665	47 131	791 702	576
	Seite...	222 207 702	18 476 021	12 561 480	253 245 203	142 748

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Ueberhaupt für das Etatsjahr 1886/87. Mark.	D un für
		Uebertrag . . .	222 207 702	18 476 021	12 561 480	253 245 203	14
31.	1/2.	Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften ꝛc.	2 276 726	152 697	78 037	2 507 460	
32.	1/5.	Ankauf der Remontepferde	4 768 781	522 960	378 549	5 670 290	
33.	1/7.	Verwaltung der Remontedepots	1 563 837	—	—	1 563 837	
34.	1/2.	Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten . .	4 833 177	259 682	265 685	5 358 544	
35.	1/59.	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	4 657 538	314 505	61 487	5 033 530	1
36.	1/7.	Militär-Gefängnißwesen	688 570	75 484	40 850	804 904	
37.	1/23.	Artillerie- und Waffenwesen . . .	11 771 709	802 171	514 121	13 088 001	
38.	1/4.	Technische Institute der Artillerie	521 039	36 268	—	557 307	
39.	1/12.	Bau und Unterhaltung der Festungen	2 547 554	25 125	8 700	2 581 379	
40.		Wohnungsgeldzuschüsse	6 492 034	555 306	402 474	7 449 814	
41.	1/3.	Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte, für welche an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht ausgeworfen sind	97 875	6 505	6 550	110 930	
42.		Zuschuß zur Militär-Wittwenkasse	814 642	162 000	105 000	1 081 642	
43.	1/4.	Verschiedene Ausgaben	110 225	6 372	3 450	120 047	
		Summe Kapitel 14 bis 43	263 351 409	21 395 096	14 426 383	299 172 888	15
		Dazu:					
44.		Militärverwaltung von Bayern.	—	—	—	43 863 825	
		Summe VI. . .	—	—	—	343 036 713	15

	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1886/87. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		VII. Marineverwaltung.		
15.	1 8.	Admiralität	574 300	1 500
16.	1 6.	Hydrographisches Amt	155 520	—
17.	1 6.	Deutsche Seewarte	225 485	—
18.	1 5.	Stations-Intendanturen	189 595	—
19.	1 4.	Rechtspflege	27 750	—
50.	1 4.	Seelsorge	43 607	—
51.	1 28.	Militärpersonal	7 277 695	17 988
52.	1 5.	Indienſthaltung der Schiffe und Fahrzeuge	5 911 800	—
53.	1 5.	Naturalverpflegung	3 152 660	—
54.	1 3.	Bekleidung	96 680	2 340
55.	1 8.	Servis- und Garniſonverwaltungsweſen	797 185	6 864
56.		Wohnungsgeldzuſchuß	624 000	60
57.	1 11.	Krankenpflege	555 034	—
58.	1 3.	Reiſe-, Marſch- und Frachtkoſten	347 000	—
59.	1 8.	Unterricht	124 952	600
60.	1 16.	Werftbetrieb	14 161 337	11 800
61.	1 9.	Artillerie	1 950 380	—
62.	1 3.	Torpedoweſen	544 640	100 000
63.	1 5.	Lootſen-, Betonnungs- und Leuchtfeuerweſen	187 505	—
64.	1/6.	Verſchiedene Ausgaben	154 060	2 900
		Summe VII ...	37 101 185	144 052
		VIII. Reichs-Juſtizverwaltung.		
65.	1/12.	Reichs-Juſtizamt	503 680	—
66.	1/13.	Reichsgericht	1 383 498	—
		Summe VIII ...	1 887 178	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1886/87. Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		IX. Reichsschatzamt.		
67.	1/11.	Reichsschatzamt	505 560	—
68.	1/10.	Allgemeine Fonds	154 620 736	—
69.	1/11.	Reichskommissariate	408 370	
		Summe IX	155 534 666	
70.	1/12.	**X. Reichs-Eisenbahn-Amt**	297 165	—
		XI. Reichsschuld.		
71.	1/3.	Verwaltung	52 500	—
72.	1/2.	Verzinsung	18 250 000	—
		Summe XI	18 302 500	—
73.	1/11.	**XII. Rechnungshof**	529 773	—
		XIII. Allgemeiner Pensionsfonds.		
74.	1/6.	Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen ꝛc.	18 716 700	68 0
		b) Sachsen	1 086 600	—
		c) Württemberg	855 170	—
		=	20 658 470	68 0
75.	1/6.	Marineverwaltung	629 705	—
76.	1/4.	Civilverwaltung	561 900	—
		Summe XIII	21 850 075	68 0

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1886/87. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		XIV. Reichs-Invalidenfonds.		
77.	1/9.	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds	71 360	900
78.		Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung des Reichsheeres:		
	1.	an Preußen	34 812	—
	2.	„ Sachsen	4 440	—
	3.	„ Württemberg	4 440	—
	4.	„ Bayern	13 780	—
		=	57 472	—
79.		Invalidenpensionen ꝛc. in Folge des Krieges von 1870/71.		
	1/4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen ꝛc.	16 180 000	—
		b) Sachsen	1 034 550	—
		c) Württemberg	566 275	—
		d) Bayern	3 918 402	—
		=	21 699 227	—
	5/8.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	18 004	—
		=	21 717 231	—
80.		Invalidenpensionen ꝛc. in Folge der Kriege vor 1870.		
	1/4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen ꝛc.	2 757 000	—
		b) Sachsen	144 657	—
		c) Württemberg	31 130	—
		d) an Bayern	390 655	—
		=	3 323 442	—
	5/6.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	1 882	—
	7.	C. Sonstige Pensionen	388 000	—
		=	3 713 324	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1886/87. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
81.		Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 (Gesetz vom 2. Juni 1878):		
		a) Preußen ꝛc.	37 512	—
		b) Sachsen	1 836	—
		c) Württemberg	216	—
		d) Bayern	504	—
		=	40 068	—
82.		Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen.		
	1.	Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige	425 000	—
	2.	An Bayern	56 611	—
		=	481 611	—
83.		Die aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen für Wittwen und Kinder der in Folge des Krieges von 1870/71 für invalide erklärten und demnächst verstorbenen Militärpersonen der Ober- und Unterklassen bis zur Höhe von 350 000 Mark jährlich	350 000	—
84.	1/13.	Invaliden-Institute:		
		a) Preußen ꝛc.	454 864	10 700
		b) Sachsen	—	—
		c) Württemberg	13 298	—
		d) an Bayern	62 360	—
		=	530 522	10 700
		Summe XIV	26 961 588	11 600

Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1886/87. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
Wiederholung der fortdauernden Ausgaben.		
Summe I. Bundesrath	—	—
„ II. Reichstag	379 670	1 200
„ III. Reichskanzler und Reichskanzlei	141 360	—
„ IV. Auswärtiges Amt	7 377 535	3 130
„ V. Reichsamt des Innern	7 753 025	12 550
„ VI. Verwaltung des Reichsheeres	343 036 713	159 981
„ VII. Marineverwaltung	37 101 185	144 052
„ VIII. Reichs-Justizverwaltung	1 887 178	—
„ IX. Reichsschatzamt	155 534 666	600
„ X. Reichs-Eisenbahn-Amt	297 165	—
„ XI. Reichsschuld	18 302 500	—
„ XII. Rechnungshof	529 773	—
„ XIII. Allgemeiner Pensionsfonds	21 850 075	68 040
„ XIV. Reichs-Invalidenfonds	26 961 588	11 600
Summe der fortdauernden Ausgaben	621 152 433	401 153

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1886/87. Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
1.		I. Reichstag	—
1a.	1.	Ia. Reichskanzler und Reichskanzlei	11 000
2.	1/5.	II. Auswärtiges Amt	615 000
3.	1/8.	III. Reichsamt des Innern	2 590 010
4.	1/28.	IV. Post- und Telegraphenverwaltung	4 508 815
4a.	1.	IVa. Reichsdruckerei	360 000
		V. Verwaltung des Reichsheeres.	
5.		Ordentlicher Etat.	
	1/55.	a) Preußen ꝛc.	15 334 651
	56/63.	b) Sachsen	1 055 090
	64/73.	c) Württemberg	1 263 734
		=	17 653 475
	74.	d) an Bayern für Rechnung der einmaligen Ausgaben zur Kompletirung des Waffenmaterials	1 089 996
		=	18 743 471
6.		Außerordentlicher Etat.	
	1 11.	Zu Garnisonbauten ꝛc. in Elsaß-Lothringen	2 217 757
	12/18.	Zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen, auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1873 Artikel I und II (Reichs-Gesetzbl. S. 123)	12 230 860
	19.	Für Bauten, zu denen die Verkaufserlöse für disponible Grundstücke zur Verwendung kommen (Artikel IV Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1873)	—
		Seite ...	14 448 617

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1886/87. Mark.
(6.)		Uebertrag ...	14 448 617
	20.	Zur Erweiterung von Festungsthoren und Thorbrücken im Interesse des Verkehrs, deren Kosten dem Reichsfestungsbaufonds nicht zur Last fallen (Artikel IV Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1873)	67 600
	21/22.	Zu Festungsanlagen und Einebnungsarbeiten, deren Kosten dem Reichsfestungsbaufonds nicht zur Last fallen	1 500 000
	23.	Zu Erstattungen an den Bundesstaat Preußen an Entschädigungsrenten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 113)	115 000
	24.	Zur Erweiterung der Artillerie-Schießplätze	3 000 000
		Zu Kasernenbauten:	
	25/42.	a) Preußen ꝛc.	3 471 900
		b) Sachsen	—
		c) Württemberg	—
	43.	Zu Erstattungen auf aus Landesmitteln aufgewendete Kasernenbau- ꝛc. Kosten	165 000
		=	22 768 117
		Summe V ...	41 511 588
7.	1/32.	VI. Marineverwaltung	9 701 900
8.		VII. Reichs-Justizverwaltung	—
9.	1/3.	VIII. Reichsschatzamt	7 300 000
		IX. Eisenbahnverwaltung.	
10.	1/6.	Außerordentlicher Etat	3 294 460
		Summe IX	3 294 460
11.		X. Fehlbetrag des Haushalts des Etatsjahres 1884/85, vorbehaltlich der Berichtigung in Folge der Revision der Rechnungen	5 570 303

Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1886/87. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
Wiederholung der einmaligen Ausgaben.		
Summe I. Reichstag	—	—
" Ia. Reichskanzler und Reichskanzlei	11 000	—
" II. Auswärtiges Amt	615 000	—
" III. Reichsamt des Innern	2 590 010	—
" IV. Post- und Telegraphenverwaltung	4 508 815	—
" IVa. Reichsdruckerei	360 000	—
" V. Verwaltung des Reichsheeres	41 511 588	—
" VI. Marineverwaltung	9 701 900	—
" VII. Reichs-Justizverwaltung	—	—
" VIII. Reichsschatzamt	7 300 000	—
" IX. Eisenbahnverwaltung	3 294 460	—
" X. Fehlbetrag des Haushalts des Etatsjahres 1884/85	5 570 303	—
Summe der einmaligen Ausgaben	75 463 076	—
Summe der fortdauernden Ausgaben	621 152 433	401 153
Summe der Ausgabe	696 615 509	401 153

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1886/87. Mark.
1.		I. Zölle und Verbrauchssteuern.	
		Aus dem Zollgebiete.	
		a) Einnahmen, an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen.	
	1.	Zölle	245 720 000
	2.	Tabacksteuer	7 656 000
	3.	Rübenzuckersteuer	37 286 480
	4.	Salzsteuer	38 306 000
		b) Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben.	
	5.	Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	37 224 450
		c) Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben.	
	6.	Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	17 213 570
		Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten.	
		Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern,	
	7.	an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen	6 780 150
	8.	an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben (Branntweinsteuer)	953 750
	9.	an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben (Brausteuer)	461 270
		Summe I	391 601 670

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1886/87. Mark.
2.		**II. Reichsstempelabgaben.**	
	1.	Spielkartenstempel,	
		abzüglich der den Bundesstaaten nach §. 23 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 an Erhebungs- und Verwaltungskosten zu vergütenden fünf Prozent	1 026 000
		Davon ab:	
		Kosten der Kontrole und sonstige dem Reich unmittelbar erwachsende Verwaltungskosten	500
		bleiben (Titel 1) ...	1 025 500
	2.	Wechselstempelsteuer	6 760 000
		Davon ab:	
		a) gemäß §. 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 zwei Prozent oder .. 135 200 M.	
		b) die dem Reich erwachsenden Erhebungs- und Verwaltungskosten ..... 187 800 „	
		zusammen ...	323 000
		bleiben (Titel 2) ...	6 437 000
	3.	Stempelabgabe für Werthpapiere, Kaufgeschäfte 2c. und Lotterieloose.	
		A. für Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, abzüglich der den Bundesstaaten nach §. 43 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichs-Gesetzbl. für 1885 S. 179), zu vergütenden zwei Prozent Erhebungs- und Verwaltungskosten	4 400 000
		B. für Kauf und sonstige Anschaffungsgeschäfte, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten	12 000 000
		Seite ...	16 400 000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.		Betrag für das Etatsjahr 1886/87. Mark.
(2.)		Uebertrag ...		16 400 000
		C. für Lotterielooſe:		
		a) von Staatslotterien		5 425 000
		b) von Privatlotterien, abzüglich zwei Prozent für die Bundesſtaaten ..		550 000
		zuſammen (Titel 3) ...		22 375 000
	4.	Statiſtiſche Gebühr.		
		Brutto-Einnahme	580 000 M.	
		Davon ab: Zurückzahlungen	3 000 „	
		bleiben ...		577 000
		Davon ab:		
		a) die Koſten der Anfertigung der Stempel und Stempelmarken, ſowie ſonſtige dem Reich unmittelbar erwachſende Verwaltungskoſten, auf welche der Erlös für verkaufte Formulare in Rückeinnahme kommt	21 200 M.	
		b) die Entſchädigungen der Poſtverwaltungen des Reichs, Bayerns und Württembergs für den Verkauf der Stempelmaterialien ($2\frac{1}{2}$ Prozent der Brutto-Einnahme)	14 500 „	
		c) gemäß §. 14 des Geſetzes, betreffend die Statiſtik des Waarenverkehrs des deutſchen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 die den Bundesſtaaten zu vergütenden Verwaltungskoſten	12 000 „	
		zuſammen ...		47 700
		bleiben ...		529 300
		Hierzu treten: Herauszahlungen von Luxemburg, abzüglich der Herauszahlungen an Oeſterreich (für Jungholz)		20 200
		zuſammen (Titel 4) ...		549 500
		Summe II ...		30 387 000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1886/87. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
3.		**III. Post- und Telegraphenverwaltung.**		
	1/10.	Einnahme	180 291 220	—
		Fortdauernde Ausgabe:		
	1/16.	A. Zentralverwaltung	1 979 030	102 490
	17/66.	B. Betriebsverwaltung	149 749 184	2 122 606
		Summe der Ausgaben	151 728 214	2 225 066
		Die Einnahmen betragen	180 291 220	—
		Mithin ist Ueberschuß (Summe III)	28 563 006	—
3a.		**IV. Reichsdruckerei.**		
	1/3.	Einnahme	3 991 820	—
	1/14.	Fortdauernde Ausgabe	2 926 130	9 240
		Mithin ist Ueberschuß (Summe IV)	1 065 690	—
4.		**V. Eisenbahnverwaltung.**		
		Einnahme:		
	1.	A. Zentralverwaltung	1 700	—
	1/7.	B. Betriebsverwaltung	47 390 000	—
		Summe der Einnahmen	47 391 700	—
		Fortdauernde Ausgabe:		
	1/11.	A. Zentralverwaltung	82 300	2 250
	1/13.	B. Betriebsverwaltung	29 462 000	92 433
		Summe der Ausgaben	29 544 300	94 683
		Die Einnahmen betragen	47 391 700	—
		Mithin ist Ueberschuß (Summe V)	17 847 400	—
5.		**VI. Bankwesen.**		
	1.	Antheil des Reichs an dem Reingewinn der Reichsbank (§. 24 des Bankgesetzes vom 14. März 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 177)	2 420 000	—
	2.	Steuer von den durch entsprechenden Baarvorrath nicht gedeckten Banknoten nach §. 9 des Bankgesetzes	27 500	—
		Summe VI	2 447 500	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1886/87. Mark.
		VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.	
6.	1/2.	Reichstag	2 383
6a.	1/2.	Reichskanzler und Reichskanzlei	2 549
7.	1/5.	Auswärtiges Amt	638 235
8.	1/12.	Reichsamt des Innern	1 567 805
9.	1/4.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern:	
		Preußen ꝛc.	3 730 778
		Sachsen	193 322
		Württemberg	125 447
9a.	1/4.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten:	
		Preußen ꝛc.	224 872
		Sachsen	—
		Württemberg	—
10.	1/9.	Marineverwaltung	514 050
11.	1/4.	Reichs-Justizverwaltung	461 806
12.	1/5.	Reichsschatzamt	200 068
13.	1/3.	Reichs-Eisenbahn-Amt	9 107
14.	1/2.	Rechnungshof	12 980
15.	1/2.	Allgemeiner Pensionsfonds	19 276
16.		Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds	1 038
17.		Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben	
		für das Reichsschatzamt ... 3 150 ℳ.	
		für den Rechnungshof ... 42 013 „	45 163
		Summe VII ...	7 748 879
18.	1/2.	**VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds**	26 961 588
19.		**IX. Zinsen aus belegten Reichsgeldern.**	
	1.	Vom Reichsfestungsbaufonds	900 000
	2.	Vom Reichstagsgebäudefonds	680 000
		Summe IX ...	1 580 000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1886/87. Mark.
		X. Außerordentliche Zuschüsse.	
20.		Aus dem Reichsfestungsbaufonds.	
	1.	Zu den Ausgaben auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) für Rechnung des Reichsfestungsbaufonds	12 230 860
21.		Aus dem Reichstagsgebäudefonds.	
	1.	Zu den Ausgaben behufs Errichtung des Reichstagsgebäudes..	2 000 000
22.		Aus der Anleihe.	
	1.	Zu einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres, und zwar: a) für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten ..... 11 105 596 *M.* b) für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern..... 6 636 900 =	17 742 496
	2.	Zu einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung.....	7 701 900
	3.	Zu einmaligen Ausgaben der Eisenbahnverwaltung.....	3 294 460
	4.	Zur Beschaffung des Beitrags des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses Hamburgs	4 000 000
	5.	Zur Beschaffung des Beitrags des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses Bremens	3 000 000
		Anmerkung. Diese Einnahmen übertragen sich innerhalb der einzelnen Titel mit den noch offenen Krediten aus früheren, für dieselben Zwecke erfolgten Anleihe-Bewilligungen. Die solchergestalt für diese einzelnen Zwecke sich ergebenden Gesammtkredite werden um den Betrag der bei den entsprechenden Ausgabefonds etwa eintretenden Ersparnisse gekürzt.	
		=	35 738 856
		Summe X ...	49 969 716

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1886/87. Mark.
23.		XI. Matrikularbeiträge.	
	1.	Preußen	70 270 716
	2.	Bayern	26 881 985
	3.	Sachsen	7 730 898
	4.	Württemberg	9 934 619
	5.	Baden	6 828 829
	6.	Hessen	2 417 317
	7.	Mecklenburg-Schwerin	1 470 333
	8.	Sachsen-Weimar	796 076
	9.	Mecklenburg-Strelitz	256 450
	10.	Oldenburg	867 861
	11.	Braunschweig	903 181
	12.	Sachsen-Meiningen	535 025
	13.	Sachsen-Altenburg	400 173
	14.	Sachsen-Coburg und Gotha	503 594
	15.	Anhalt	609 515
	16.	Schwarzburg-Sondershausen	182 510
	17.	Schwarzburg-Rudolstadt	205 262
	18.	Waldeck	143 143
	19.	Reuß älterer Linie	132 451
	20.	Reuß jüngerer Linie	266 704
	21.	Schaumburg-Lippe	91 557
	22.	Lippe	311 536
	23.	Lübeck	169 142
	24.	Bremen	413 673
	25.	Hamburg	1 238 563
	26.	Elsaß-Lothringen	4 881 947
		Summe XI ...	138 443 060

Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1886/87. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
Wiederholung der Einnahme.		
Summe I. Zölle und Verbrauchssteuern	391 601 670	—
" II. Reichsstempelabgaben	30 387 000	—
" III. Post- und Telegraphenverwaltung	28 563 006	—
" IV. Reichsdruckerei	1 065 690	—
" V. Eisenbahnverwaltung	17 847 400	—
" VI. Bankwesen	2 447 500	—
" VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	7 748 879	—
" VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds	26 961 588	—
" IX. Zinsen aus belegten Reichsgeldern	1 580 000	—
" X. Außerordentliche Zuschüsse	49 969 716	—
" XI. Matrikularbeiträge	138 443 060	—
Summe der Einnahme	696 615 509	—
Die Ausgabe beträgt	696 615 509	401 153
Balanzirt.		

Berlin, den 8. März 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Besoldungs-Etat

für das

Reichsbank-Direktorium auf das Jahr vom 1. April 1886 bis Ende März 1887.

Titel.	Ausgabe.	Betrag für die Zeit vom 1. April 1886 bis 31. März 1887. Mark.
1.	Der Präsident	24 000
	(Außerdem freie Wohnung im Bankgebäude, Licht und Heizung.)	
2.	8 Mitglieder mit 9 000 *M.* bis 15 000 *M.*, durchschnittlich 12 000 *M.*	96 000
3.	Miethsentschädigung (Wohnungsgeldzuschüsse) 1 500 *M.* für jede Stelle, überhaupt	12 000
	Summe ...	132 000

(Nr. 1635.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 8. März 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1886/87 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben

a) der Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von	17 742 496	Mark,
b) der Marineverwaltung im Betrage von	7 701 900	"
c) der Eisenbahnverwaltung im Betrage von.....	3 294 460	"
im Ganzen bis zur Höhe von....	28 738 856	Mark

vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. März 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 5.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen. S. 53. — Gesetz, betreffend die Herstellung des Nord-Ostseekanals. S. 58. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten. S. 59. — Bekanntmachung, betreffend die Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. S. 60.

(Nr. 1636.) Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen. Vom 15. März 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Beamte der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine und Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind den Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

Ausgegeben zu Berlin den 20. März 1886.

§. 2.

Die Hinterbliebenen solcher im §. 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens beziehungsweise der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark;
2. eine Rente. Dieselbe beträgt
   a) für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1 600 Mark;
   b) für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, fünfundsiebzig Prozent der Wittwenrente, und sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente;
   c) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1 600 Mark; sind mehrere derartig Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittwe und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

§. 3.

Erreicht das Diensteinkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§. 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe

unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 4.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisenrente mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (§. 2 Abs. 1 Ziffer 1), und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens (§. 1) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes beziehungsweise bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§. 5.

Ein Anspruch auf die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§. 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

§. 6.

Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§. 7.

Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach §. 1, und hinsichtlich der Berechnung des Diensteinkommens auch auf die nach §. 2 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über Pension, auf die nach §. 2 zu gewährenden Renten im Uebrigen die Vorschriften über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, Anwendung. Jedoch erfolgt die Bestimmung über die Zahlung der Renten an Hinterbliebene einer zum Reichsheere gehörigen Person durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 8.

Die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Personen können einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall (§. 1) erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben, überhaupt nicht, und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der hiernach zulässige Anspruch ermäßigt sich um denjenigen Betrag, welcher den Berechtigten nach dem gegenwärtigen Gesetze zusteht.

§. 9.

Die in dem §. 8 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§. 10.

Die dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) gegen Eisenbahn-Betriebsunternehmer zustehenden Ansprüche gehen auf die Betriebsverwaltung, welche dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift (§§. 1 und 2) Pensionen, Kosten des Heilverfahrens, Renten oder Sterbegelder zu zahlen hat, in Höhe dieser Bezüge und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) über.

Weitergehende Ansprüche als auf diese Bezüge stehen dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen gegen das Reich und die Bundesstaaten nicht zu.

Die Haftung anderer, in dem §. 8 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt

sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Betriebsverwaltung insoweit über, als sie zu den im Absatz 1 gedachten Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet ist.

§. 11.

Auf die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Personen finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

§. 12.

Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebenen, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§. 1 bis 5 des gegenwärtigen Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, steht wegen eines solchen Unfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch denselben erlittenen Schadens nur nach Maßgabe der §§. 8 bis 10 des gegenwärtigen Gesetzes zu. Auf solche Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebene finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

§. 13.

Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Dasselbe kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5 zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1637.) Gesetz, betreffend die Herstellung des Nord-Ostseekanals. Vom 16. März 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Es wird ein für die Benutzung durch die deutsche Kriegsflotte geeigneter Seeschiffahrtskanal von der Elbmündung über Rendsburg nach der Kieler Bucht unter der Voraussetzung hergestellt, daß Preußen zu den auf 156 000 000 Mark veranschlagten Gesammtherstellungskosten desselben den Betrag von 50 000 000 Mark im Voraus gewährt.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Mittel zur Deckung der vom Reich zu bestreitenden Kosten bis zum Betrage von 106 000 000 Mark im Wege des Kredits zu beschaffen und zu diesem Zweck eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für die Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

§. 3.

Von den nicht zur Kaiserlichen Marine und zur Bauverwaltung gehörigen Schiffen, welche den Kanal benutzen, ist eine entsprechende Abgabe zu entrichten. Die Festsetzung des hierfür zu erlassenden Tarifs wird weiterer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

Bis zum Ablauf des ersten Jahres nach Inbetriebsetzung der ganzen Kanalstrecke wird dem Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath die Festsetzung des Tarifs überlassen.

§. 4.

Die vom Reich auf Grund dieses Gesetzes alljährlich zu verwendenden Beträge sind in den Reichshaushalts-Etat des betreffenden Jahres aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. März 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1638.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten. Vom 2. März 1886.

Ich genehmige, daß die Souveräne der deutschen Staaten, die Prinzen Meines oder eines anderen regierenden deutschen Königlichen Hauses, sowie die ersten Bürgermeister der freien Hansestädte auf den ihnen eigenthümlich gehörigen Privatfahrzeugen die Kriegsflagge an der Gaffel oder am Flaggenstock führen können.

Berlin, den 2. März 1886.

Wilhelm.

An den Chef der Admiralität.

(Nr. 1639.) Bekanntmachung, betreffend die Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 15. März 1886.

Die nach der Bekanntmachung vom 22. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 271) zur Ausgabe gelangenden Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer werden fortan in grüner statt in violetter Farbe hergestellt werden. Die in der letztbezeichneten Farbe angefertigten Marken behalten ihre Giltigkeit. Mit der Ausgabe der grünen Marken wird am 1. April d. J. begonnen werden.

Berlin, den 15. März 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Burchard.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 6.

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung des §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes. S. 61.

(Nr. 1640.) Gesetz, betreffend Abänderung des §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 17. März 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 wird durch die nachstehende Vorschrift ersetzt:

§. 137.

Will in einer Rechtsfrage ein Civilsenat von der Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage im ersteren Falle eine Entscheidung der vereinigten Civilsenate, im letzteren Falle eine solche der vereinigten Strafsenate einzuholen.

Einer Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum bedarf es, wenn ein Civilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate, oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung des Plenums abweichen will.

Die Entscheidung der Rechtsfrage durch die vereinigten Senate oder das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend. Sie erfolgt in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Vor der Entscheidung der vereinigten Strafsenate oder derjenigen des Plenums, sowie in Ehe- und Entmündigungssachen ist der Ober-Reichsanwalt mit seinen schriftlichen Anträgen zu hören.

Soweit die Entscheidung der Sache eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt dieselbe durch den erkennenden Senat

Ausgegeben zu Berlin den 23. März 1886.

auf Grund einer erneuten mündlichen Verhandlung, zu welcher die Prozeßbetheiligten von Amtswegen unter Mittheilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu laden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 7.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1886/87. S. 63. — Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben. S. 65.

(Nr. 1641.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1886/87. Vom 26. März 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1886/87 wird

in Ausgabe
auf 776 560 Mark, nämlich
auf 58 560 Mark an fortdauernden Ausgaben,
auf 718 000 Mark an einmaligen Ausgaben,
und
in Einnahme
auf 776 560 Mark

festgestellt.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung des nach §. 1 erforderlichen, sich auf 775 339 Mark beziffernden Mehrbedarfs sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1886.

Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1886/87.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1886/87 treten hinzu Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.	
		VIII. Reichs-Justizverwaltung.	
66.	1/13.	Reichsgericht	58 560
		Einmalige Ausgaben.	
3.	9/10.	III. Reichsamt des Innern	718 000
		Summe der Ausgabe	776 560
		Einnahme.	
		VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.	
11.	1/4.	Reichs-Justizverwaltung	1 221
23.	1/26.	XI. Matrikularbeiträge nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes	775 339
		Summe der Einnahme	776 560
		Die Ausgabe beträgt	776 560
		Balanzirt.	

Berlin, den 26. März 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1642.) Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben. Vom 28. März 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 22. Dezember 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 571) tritt insoweit außer Kraft, als dieselbe der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen, sowie der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben entgegensteht.

§. 2.

Ueber die Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen und der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben Bestimmung zu treffen, wird der Landesgesetzgebung überlassen.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 8.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig. S. 67. — Gesetz, betreffend die Erhebung einer Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. S. 67. — Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. S. 68.

(Nr. 1643.) Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig. Vom 1. April 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Im Artikel 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) ist unter Nr. 2 vor dem Worte „Zehnpfennigstücke" einzuschalten: „Zwanzigpfennigstücke,".

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. April 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1644.) Gesetz, betreffend die Erhebung einer Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. Vom 5. April 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Falls die freie Hansestadt Bremen eine Korrektion der Weser in der Strecke von Bremen bis Bremerhaven ausführt, welche Schiffen bis zu fünf Meter

Ausgegeben zu Berlin den 10. April 1886.

Tiefgang die Fahrt auf dieser Flußstrecke ermöglicht, so kann dieselbe von den Ladungen der die korrigirte Wasserstraße benutzenden aus See nach bremischen Häfen oberhalb Bremerhavens oder von denselben nach See gehenden Schiffe, welche einen Raumgehalt von mindestens dreihundert Kubikmeter haben, eine Abgabe nach Maßgabe der für künstliche Wasserstraßen im Artikel 54 Absatz 4 der Reichsverfassung getroffenen Bestimmungen erheben.

§. 2.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt, von welchem an die Abgabe erhoben werden darf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. April 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1645.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 1. April 1886.

Der Reichstag hat in seiner Plenarsitzung vom 8. März d. J. beschlossen, dem Beschlusse des Bundesraths,

> betreffend die Aufnahme der Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken), in das Verzeichniß derjenigen gewerblichen Anlagen, welche nach Bestimmung des §. 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) einer besonderen Genehmigung bedürfen (Bekanntmachung vom 15. Februar 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 28),

die Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 1. April 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 9.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. S. 69.

(Nr. 1646.) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. Vom 12. April 1886.

Auf Grund des §. 120 Absatz 3 und des §. 139a Absatz 1 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken erlassen:

§. 1.

Sämmtliche Arbeitsräume der Anlagen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt werden, müssen geräumig und hoch hergestellt, kräftig ventilirt, feucht und rein gehalten werden. Das Eintreten bleihaltigen Staubes sowie bleihaltiger Gase und Dämpfe in dieselben muß durch geeignete Vorrichtungen verhindert werden.

§. 2.

Staub entwickelnde Apparate müssen an allen Fugen durch dicke Lagen von Filz oder Wollenzeug oder durch Vorrichtungen von gleicher Wirkung so abgedichtet sein, daß das Eindringen des Staubes in den Arbeitsraum verhindert wird.

Apparate dieser Art müssen mit Einrichtungen versehen sein, welche eine Spannung der Luft in denselben verhindern. Sie dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der in ihnen entwickelte Staub sich abgesetzt hat und völlig abgekühlt ist.

§. 3.

Beim Trockenmahlen, Packen, Beschicken und Entleeren der Glätte- und Mennigeöfen, beim Mennigebeuteln und bei sonstigen Operationen, bei welchen das Eintreten von Staub in den Arbeitsraum stattfinden kann, muß durch Absauge- und Abführungsvorkehrungen an der Eintrittsstelle die Verbreitung des Staubes in den Arbeitsraum verhindert werden.

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1886.

§. 4.

Arbeitsräume, welche gegen das Eindringen bleihaltigen Staubes oder bleihaltiger Gase und Dämpfe durch die in den §§. 1 und 2 vorgeschriebenen Einrichtungen nicht vollständig geschützt werden können, sind gegen andere Arbeitsräume so abzuschließen, daß in die letzteren Staub, Gase oder Dämpfe nicht eindringen können.

§. 5.

Die Innenflächen der Oxydir- und Trockenkammern müssen möglichst glatt und dicht hergestellt sein. Die Oxydirkammern sind während des Behängens und während des Ausnehmens feucht zu erhalten.

Der Inhalt der Oxydirkammern ist, bevor die letzteren nach Beendigung des Oxydationsprozesses zum Zweck des Ausnehmens betreten werden, gründlich zu durchfeuchten und während des Entleerens feucht zu erhalten. Ebenso sind Rohbleiweißvorräthe während der Ueberführung nach dem Schlemmraum und während des etwaigen Lagerns in demselben feucht zu halten.

§. 6.

Beim Transporte und bei der Verarbeitung nasser Bleifarbenvorräthe, namentlich beim Schlemmen und Naßmahlen, ist die Handarbeit durch Anwendung mechanischer Vorrichtungen soweit zu ersetzen, daß das Beschmutzen der Kleider und Hände der dabei beschäftigten Arbeiter auf das möglichst geringe Maaß beschränkt wird.

Das Auspressen von Bleiweißschlamm darf nur vorgenommen werden, nachdem die in letzterem enthaltenen löslichen Bleisalze vorher ausgefällt sind.

§. 7.

In Anlagen, welche zur Herstellung von Bleifarben und Bleizucker dienen, darf jugendlichen Arbeitern die Beschäftigung und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Arbeiterinnen dürfen innerhalb derartiger Anlagen nur in solchen Räumen und nur zu solchen Verrichtungen zugelassen werden, welche sie mit bleiischen Produkten nicht in Berührung bringen.

§. 8.

Der Arbeitgeber darf in Räumen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt oder verpackt werden, nur solche Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie weder schwächlich, noch mit Lungen-, Nieren- oder Magenleiden oder mit Alkoholismus behaftet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§. 9.

Arbeiter, welche bei ihrer Beschäftigung mit bleiischen Stoffen oder Produkten in Berührung kommen, dürfen innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden nicht länger als 12 Stunden beschäftigt werden.

§. 10.

Der Arbeitgeber hat alle mit bleiischen Stoffen oder Produkten in Berührung kommenden Arbeiter mit vollständig deckenden Arbeitskleidern einschließlich einer Mütze zu versehen.

§. 11

Mit Staubentwickelung verbundene Arbeiten, bei welchen der Staub nicht sofort und vollständig abgesaugt wird, darf der Arbeitgeber nur von Arbeitern ausführen lassen, welche Nase und Mund mit Respiratoren oder feuchten Schwämmen bedeckt haben.

§. 12.

Arbeiten, bei welchen eine Berührung mit gelösten Bleisalzen stattfindet, darf der Arbeitgeber nur durch Arbeiter ausführen lassen, welche zuvor die Hände entweder eingefettet oder mit undurchlässigen Handschuhen versehen haben.

§. 13.

Die in den §§. 10, 11, 12 bezeichneten Arbeitskleider, Respiratoren, Schwämme und Handschuhe hat der Arbeitgeber jedem damit zu versehenden Arbeiter in besonderen Exemplaren in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zu überweisen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Gegenstände stets nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß dieselben in bestimmten Zwischenräumen, und zwar die Arbeitskleider mindestens jede Woche, die Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe vor jedem Gebrauche gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§. 14.

In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraum müssen Gefäße zum Zweck des Mundausspülens, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung der-

jenigen gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

In dem Speiseraum oder an einer anderen geeigneten Stelle müssen sich Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen befinden.

Arbeitgeber, welche fünf oder mehr Arbeiter beschäftigen, haben diesen wenigstens einmal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§. 15.

Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher monatlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem Falle einer ermittelten Bleikrankheit in Kenntniß zu setzen hat. Der Arbeitgeber darf Arbeiter, bei welchen eine Bleikrankheit ermittelt ist, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit bleiischen Stoffen oder Materialien in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§. 16.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Krankenbuch zu führen oder unter seiner Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge durch den mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arzt oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Das Krankenbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt;
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes;
3. den Namen der erkrankten Arbeiter;
4. die Art der Erkrankung und die vorhergegangene Beschäftigung;
5. den Tag der Erkrankung;
6. den Tag der Genesung, oder wenn der Erkrankte nicht wieder in Arbeit getreten ist, den Tag der Entlassung.

Das Krankenbuch ist dem Aufsichtsbeamten, sowie den zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§. 17.

Der Arbeitgeber hat eine Fabrikordnung zu erlassen, welche außer einer Anweisung hinsichtlich des Gebrauches der in den §§. 10, 11, 12 bezeichneten Gegenstände folgende Vorschriften enthalten muß:

1. Die Arbeiter dürfen Branntwein, Bier und andere geistige Getränke nicht mit in die Anlage bringen.

2. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen, dieselben vielmehr nur im Speiseraum aufbewahren. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen, sofern es nicht außerhalb der Anlage stattfindet, nur im Speiseraum gestattet.
3. Die Arbeiter haben die Arbeitskleider, Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorgeschrieben ist, zu benutzen.
4. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Fabrik verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt, die Haare vom Staube gereinigt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen, die Nase gereinigt und den Mund ausgespült haben.

§. 18.

In jedem Arbeitsraum, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraum muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§. 1 bis 17 dieser Vorschriften und der Fabrikordnung an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Jeder neu eintretende Arbeiter ist, bevor er zur Beschäftigung zugelassen wird, zur Befolgung der Fabrikordnung bei Vermeidung der ohne vorhergehende Kündigung eintretenden Entlassung zu verpflichten.

Der Betriebsunternehmer ist für die Handhabung der Fabrikordnung verantwortlich, und verpflichtet, Arbeiter, welche derselben wiederholt zuwiderhandeln, aus der Arbeit zu entlassen.

§. 19.

Neue Anlagen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt werden soll, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) angezeigt ist. Der Letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§. 20.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die §§. 1 bis 19 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§. 21.

Auf Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Vorschriften im Betriebe stehen, finden die §§. 1 bis 4, 5 Absatz 1, 6 Absatz 1, 14 erst vom 1. Januar 1887 an Anwendung.

Für solche Anlagen können Ausnahmen von den im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften durch den Bundesrath zugelassen werden, wenn nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen ist, daß durch die vorhandenen Einrichtungen ein gefahrloser Betrieb sichergestellt ist.

Berlin, den 12. April 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 10.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. S. 75.

(Nr. 1647.) Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Vom 17. April 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

§. 2.

Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung bestimmen sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 — Reichs-Gesetzbl. S. 197 —, welches, soweit nicht nachstehend ein Anderes vorgeschrieben ist, mit der Maßgabe Anwendung findet, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebietes tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.

§. 3.

Durch Kaiserliche Verordnung kann

1. bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im §. 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen;
2. dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die Befugniß ertheilt werden, bei Erlaß polizeilicher Vorschriften (§. 4 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit) gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen;
3. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen (§. 31 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit) den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1886.

a) eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft stattfindet und der Staatsanwalt von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten aus der Zahl der in den Schutzgebieten befindlichen Kaiserlichen Beamten oder der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder der sonstigen achtbaren Gerichtseingesessenen zu bestellen ist,

b) soweit es die Verhältnisse gestatten, eine Voruntersuchung geführt wird, deren Regelung besonderer Kaiserlicher Verordnung vorbehalten bleibt,

c) an der Hauptverhandlung außer dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten vier Beisitzer Theil zu nehmen haben,

d) im Uebrigen die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;

4. als Berufungs- und Beschwerdegericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten das hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtssachen, bei welchen Eingeborene als Beklagte oder Angeschuldigte betheiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und in dem Verfahren vor dem Berufungs- oder Beschwerdegericht der Anwaltszwang ausgeschlossen werden;

5. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen einfachere Bestimmungen vorgeschrieben werden.

§. 4.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) findet für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch Kaiserliche Verordnung auch auf andere Personen, als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann und an Stelle des Bundeskonsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. April 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 11.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. S. 77. — Gesetz, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes. S. 78. — Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes, und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung. S. 80. — Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage. S. 82. — Zusatzabkommen zum Uebereinkommen über den Austausch von Briefen mit Werthangabe. S. 97. — Zusatzabkommen zum Uebereinkommen über den Austausch von Postanweisungen. S. 100. — Zusatzabkommen zur Uebereinkunft über den Austausch von Postpacketen, nebst Schlußprotokoll. S. 104. — Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst. S. 115.

(Nr. 1648.) Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 20. April 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Dauer der Geltung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) wird hiermit bis zum 30. September 1888 verlängert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. April 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 28. April 1886.

(Nr. 1649.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871. Vom 21. April 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des §. 9 und des ersten Absatzes des §. 21 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) treten folgende Vorschriften:

§. 9.

Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Diensteinkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

In dem im §. 2 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des §. 5 höchstens $^{15}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

§. 21.

Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienste geschiedener Offizier oder im Offiziersrang stehender Militärarzt zu demselben wieder herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet bei einer Gesammtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension und zwar: für die bis zum 1. April 1882 erfüllten Dienstjahre um je $^{1}/_{80}$, für die nach diesem Tage erfüllten Dienstjahre um je $^{1}/_{60}$ des derselben zu Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens bis zur Erreichung des im §. 9 Absatz 2 bestimmten Höchstbetrages.

Artikel II.

Die Pension der Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere, welche in der Zeit vom 1. April 1882 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Genuß der Pension getreten sind, wird nach Maßgabe des Artikels I §. 9 erhöht.

Artikel III.

Für die bei Verkündung dieses Gesetzes bereits mit lebenslänglicher Pension ausgeschiedenen Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere, denen für die Theilnahme am letzten Kriege gegen

Frankreich mindestens ein Kriegsjahr in Anrechnung gebracht worden, gelten, unbeschadet der von ihnen etwa erworbenen höheren Ansprüche, folgende Bestimmungen:

a) die Pension der nach dem 16. Juli 1870 pensionirten Offiziere ꝛc., welche nicht schon unter Artikel II fallen, wird nach den Vorschriften des Artikels I §. 9 anderweit festgestellt;

b) die Pension der im Absatz 1 des §. 21 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 gedachten Offiziere ꝛc. wird für jedes seit dem 16. Juli 1870 weiter erfüllte Dienstjahr — unter Wegfall der zeither gewährten Achtzigstel — um $^1/_{60}$ des derselben zum Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens — in den Grenzen des im Artikel I §. 9 Absatz 2 bestimmten Betrages — erhöht.

Artikel IV.

Die im Artikel I gegebenen Vorschriften finden ferner Anwendung auf die bei Verkündung dieses Gesetzes mit lebenslänglicher Pension ausgeschiedenen Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund des §. 52 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 eine Pensionserhöhung erhalten, insofern die Betreffenden nicht schon unter Artikel II oder III fallen.

Artikel V.

Die nach dem Artikel I §. 21, II, III, IV sich ergebenden höheren Pensionen sind für die Zeit vom 1. April 1886 ab zuständig. Die Pensionserhöhungen fallen demjenigen Fonds zur Last, auf welchen die Pensionen der betreffenden Personen bisher angewiesen waren.

Artikel VI.

Für das Etatsjahr 1886/87 dürfen behufs Deckung der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen dem Reichs-Invalidenfonds zur Last fallenden Mehrausgaben aus den Kapitalbeständen des letzteren die erforderlichen Mittel bis zum Höchstbetrage von $1^1/_2$ Millionen Mark über die im Reichshaushalts-Etat (Kapitel 18 der Einnahmen) vorgesehenen Summen hinaus flüssig gemacht werden.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. April 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1650.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes, und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881. Vom 21. April 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Hinter §. 34 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) wird folgender neue §. 34a eingestellt:

Bei denjenigen aus dem Dienste scheidenden Beamten, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Artikel II.

An die Stelle des §. 41 Absatz 1 bis 3 und des §. 48 Absatz 1 des Reichsbeamtengesetzes treten folgende Vorschriften:

§. 41.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den §§. 42 bis 44 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 36 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, im Falle des §. 39 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§. 48.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Artikel III.

Hinter §. 60 des Reichsbeamtengesetzes wird folgender neue §. 60a eingestellt:

Sucht ein Beamter, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann

diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 53 ff. in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt hätte.

Artikel IV.

Den Beamten, welche in der Zeit vom 1. April 1882 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand eingetreten sind, wird die Pension, den Wittwen und Waisen, welche innerhalb dieses Zeitraumes den Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld erlangt haben, das Wittwen- und Waisengeld vom 1. April 1886 nach Maßgabe des Artikels II dieses Gesetzes erhöht.

Artikel V.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Artikel VII.

Dieses Gesetz findet auf die Mitglieder des Reichsgerichts keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. April 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Union postale universelle.

(No. 1651.) Acte additionnel de Lisbonne à la Convention du 1er juin 1878, conclu entre l'Allemagne, les États-Unis d'Amérique, la République Argentine, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, la Bolivie, le Brésil, la Bulgarie, le Chili, les États-Unis de Colombie, la République de Costa-Rica, le Danemark et les Colonies Danoises, la République Dominicaine, l'Egypte, l'Equateur, l'Espagne et les Colonies Espagnoles, la France et les Colonies Françaises, la Grande-Bretagne et diverses Colonies Anglaises, le Canada, l'Inde Britannique, la Grèce, le Guatemala, la République de Haïti, le Royaume de Hawaï, la République du Honduras, l'Italie, le Japon, la République de Libéria, le Luxembourg, le Mexique, le Monténégro, le Nicaragua, le Paraguay, les Pays-Bas et les Colonies Néerlandaises, le Pérou, la Perse, le Portugal et les Colonies Portugaises, la Roumanie, la Russie, le Salvador, la Serbie, le Royaume de Siam, la Suède et Norvège, la Suisse, la Turquie, l'Uruguay et les États-Unis de Vénézuéla. Du 21 mars 1885.

Les soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus désignés, réunis en Congrès à Lisbonne,

En vertu de l'article 19 de la Convention conclue à Paris le 1er juin 1878,

(Ueberſetzung.)

Weltpoſtverein.

(Nr. 1651.) Liſſabonner Zuſatzabkommen zum Vertrage vom 1. Juni 1878, abgeſchloſſen zwiſchen Deutſchland, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentiniſchen Republik, Oeſterreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Braſilien, Bulgarien, Chile, den Vereinigten Staaten von Columbien, der Republik Coſta-Rica, Dänemark und den Däniſchen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Ecuador, Spanien und den Spaniſchen Kolonien, Frankreich und den Franzöſiſchen Kolonien, Großbritannien und verſchiedenen Engliſchen Kolonien, Canada, Britiſch-Indien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, dem Königreich Hawaii, der Republik Honduras, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Paraguay, Niederland und den Niederländiſchen Kolonien, Peru, Perſien, Portugal und den Portugieſiſchen Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Vom 21. März 1885.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorſtehend bezeichneten Länder, welche in Gemäßheit des Artikels 19 des am 1. Juni 1878 in Paris abgeſchloſſenen Vertrages in Liſſabon zu einem Kongreß zuſammengetreten ſind, haben im gemeinſamen Einver-

Ont, d'un commun accord, et sous réserve de ratification, arrêté l'Acte additionnel suivant:

ſtändniß und unter Vorbehalt der Ratifikation das nachſtehende Zuſatzabkommen vereinbart.

ARTICLE PREMIER.

La Convention du 1er juin 1878 est modifiée comme suit:

Artikel 1.

Der Vertrag vom 1. Juni 1878 wird wie folgt abgeändert:

I.

L'article 2 portera dorénavant la rédaction suivante:

I.

Artikel 2 erhält folgende Faſſung:

ARTICLE 2.

Les dispositions de cette Convention s'étendent aux lettres, aux cartes postales simples et avec réponse payée, aux imprimés de toute nature, aux papiers d'affaires et aux échantillons de marchandises, originaires de l'un des pays de l'Union et à destination d'un autre de ces pays. Elles s'appliquent également, quant au parcours dans le ressort de l'Union, à l'échange postal des objets ci-dessus entre les pays de l'Union et les pays étrangers à l'Union, toutes les fois que cet échange emprunte les services de deux des parties contractantes, au moins.

Tous les pays contractants ne sont pas tenus d'émettre des cartes avec réponse payée, mais ils assument l'obligation de renvoyer les cartes-réponse reçues des autres pays de l'Union.

Artikel 2.

Die Beſtimmungen dieſes Vertrages erſtrecken ſich auf Briefe, einfache Poſtkarten und Poſtkarten mit bezahlter Antwort, Druckſachen jeder Art, Geſchäftspapiere und Waarenproben, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem anderen gerichtet ſind. Auch finden dieſe Beſtimmungen hinſichtlich der Beförderung innerhalb des Vereinsgebietes in gleicher Weiſe Anwendung auf den Poſtaustauſch der vorbezeichneten Gegenſtände zwiſchen Vereinsländern und fremden, dem Vereine nicht angehörigen Ländern, ſofern bei dieſem Austauſche das Gebiet von mindeſtens zweien der vertragſchließenden Theile berührt wird.

Die vertragſchließenden Länder ſind nicht gehalten, Poſtkarten mit bezahlter Antwort auszugeben, aber ſie übernehmen die Verpflichtung, die aus anderen Vereinsländern eingegangenen Antwortkarten zurückzuſenden.

II.

L'article 4 est modifié comme suit:

L'alinéa 8 est remplacé par la disposition ci-après:

2°. Que, partout où les frais de transit maritime sont fixés actuellement à 5 francs par kilogramme de lettres ou de cartes postales, et à 50 centimes par kilogramme d'autres objets, ces prix sont maintenus.

L'alinéa 13 est modifié comme suit:

Le décompte général de ces frais a lieu sur la base de relevés établis tous les trois ans, pendant une période de 28 jours à déterminer dans le Règlement d'exécution prévu par l'article 14 ci-après.

Le 14e alinéa est remplacé par la disposition suivante:

Sont exempts de tous frais de transit territorial ou maritime, la correspondance des Administrations postales entre elles, les cartes postales-réponse renvoyées au pays d'origine, les objets réexpédiés ou mal dirigés, les rebuts, les avis de réception, les mandats de poste ou avis d'émission de mandats, et tous autres documents relatifs au service postal.

II.

Artikel 4 wird wie folgt abgeändert:

Der 8. Absatz wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

2. daß überall, wo die See-Transitgebühren gegenwärtig auf 5 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und auf 50 Centimen für jedes Kilogramm anderer Gegenstände festgesetzt sind, diese Vergütungssätze beibehalten werden.

Der 13. Absatz wird wie folgt abgeändert:

Die Abrechnung über diese Gebühren erfolgt auf Grund von Nachweisungen, welche alle drei Jahre während eines Zeitraumes von 28 Tagen aufgestellt werden, der durch die im nachfolgenden Artikel 14 vorgesehene Ausführungs-Uebereinkunft zu bestimmen ist.

Der 14. Absatz wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Korrespondenz, welche die Postverwaltungen unter sich austauschen, ferner nach dem Ursprungslande zurückgesandte Antwort-Postkarten, nachgesandte oder unrichtig geleitete Gegenstände, unanbringliche Sendungen, Rückscheine, Postanweisungen oder Einzahlungsscheine über Postanweisungen und alle anderen postdienstlichen Schriftstücke sind von Land- und See-Transitgebühren befreit.

III.

L'article 5 est modifié comme suit:

Le 3e alinéa portera dorénavant:

2°. Pour les cartes postales, à 10 centimes pour la carte simple ou pour chacune des deux parties de la carte avec réponse payée.

La 2e phrase du 7e alinéa commençant par les mots »Par mesure de transition« est supprimée.

Le 14e alinéa portera dorénavant:

4°. Enfin, aux paquets de papiers d'affaires et d'imprimés de toute nature dont le poids dépasse 2 kilogrammes ou qui présentent sur l'un des côtés une dimension supérieure à 45 centimètres.

III.

Artikel 5 wird wie folgt abgeändert:

Der 3. Absatz lautet künftig:

2. bei Postkarten 10 Centimen für jede einfache Karte oder für jeden der beiden Theile der Karte mit bezahlter Antwort.

Der zweite Satz des 7. Absatzes, welcher mit den Worten »Als Uebergangsmaßregel kann« beginnt, wird gestrichen.

Der 14. Absatz lautet künftig:

4. Sendungen mit Geschäftspapieren oder Drucksachen jeder Art, deren Gewicht 2 Kilogramm übersteigt, oder welche an einer der Seiten eine Ausdehnung von mehr als 45 Centimeter haben.

IV.

Il est intercalé entre les articles 5 et 6 un nouvel article ainsi conçu:

Article 5 *bis*.

L'expéditeur d'un objet de correspondance peut le faire retirer du service ou en faire modifier l'adresse, tant que cet objet n'a pas été livré au destinataire.

La demande à formuler à cet effet est transmise par voie postale ou par voie télégraphique aux frais de l'expéditeur, qui doit payer, savoir:

IV.

Zwischen Artikel 5 und 6 wird ein neuer Artikel mit folgender Fassung eingeschaltet:

Artikel 5b.

Der Absender einer Briefsendung kann dieselbe zurücknehmen oder ihre Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

Das hierauf bezügliche Verlangen wird entweder brieflich oder telegraphisch auf Kosten des Absenders übermittelt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1°. Pour toute demande par voie postale, la taxe applicable à une lettre simple recommandée;

2°. Pour toute demande par voie télégraphique, la taxe du télégramme d'après le tarif ordinaire.

Les dispositions du présent article ne sont pas obligatoires pour les pays dont la législation ne permet pas à l'expéditeur de disposer d'un envoi en cours de transport.

1. wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief;

2. wenn die Uebermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegrammes nach dem gewöhnlichen Tarif.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind für diejenigen Länder nicht verbindlich, deren Gesetzgebung dem Absender nicht gestattet, über eine Sendung während der Beförderung derselben zu verfügen.

V.

Les cinq derniers alinéas de l'article 6, depuis les mots »En cas de perte d'un envoi recommandé« etc., sont supprimés, et il est ajouté, à la suite du même article, un nouvel article portant:

V.

Die fünf letzten Absätze des Artikels 6, von den Worten »Geht eine Einschreibsendung verloren« ab, werden gestrichen; hinter demselben Artikel wird folgender neue Artikel hinzugefügt:

Article 6 *bis*.

En cas de perte d'un envoi recommandé et sauf le cas de force majeure, l'expéditeur ou, sur sa demande, le destinataire a droit à une indemnité de 50 francs.

L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'Administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire contre l'Administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte a eu lieu.

Artikel 6 b.

Geht eine Einschreibsendung verloren, so hat der Absender, oder auf dessen Verlangen der Empfänger, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, Anspruch auf eine Entschädigung von 50 Franken.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages liegt derjenigen Verwaltung ob, welcher die Aufgabe-Postanstalt angehört. Dieser Verwaltung bleibt überlassen, ihren Anspruch gegen die verantwortliche Verwaltung, das heißt gegen diejenige, in deren Gebiet oder in deren Betrieb der Verlust stattgefunden hat, geltend zu machen.

Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'Administration qui, ayant reçu l'objet sans faire d'observation, ne peut établir ni la délivrance au destinataire ni, s'il y a lieu, la transmission régulière à l'Administration suivante.

Le payement de l'indemnité par l'Office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai d'un an à partir du jour de la réclamation. L'Office responsable est tenu de rembourser sans retard, à l'Office expéditeur, le montant de l'indemnité payée par celui-ci.

Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an, à partir du dépôt à la poste de l'envoi recommandé; passé ce terme, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

Si la perte a eu lieu en cours de transport entre les bureaux d'échange de deux pays limitrophes, sans qu'il soit possible d'établir sur lequel des deux territoires le fait s'est accompli, les deux Administrations en cause supportent le dommage par moitié.

Les Administrations cessent d'être responsables des envois recommandés dont les ayants droit ont donné reçu et pris livraison.

Bis zum Nachweise des Gegentheils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, welche den Gegenstand unbeanstandet übernommen hat und weder dessen Aushändigung an den Empfänger, noch, eintretendenfalls, die vorschriftsmäßige Weitersendung an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

Die Zahlung des Ersatzbetrages durch die Verwaltung des Aufgabegebietes soll sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage ab gerechnet, stattfinden. Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabegebietes den von derselben gezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug zu erstatten.

Man ist darüber einverstanden, daß der Anspruch auf Entschädigung nur zulässig ist, wenn derselbe innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Einschreibsendung an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraumes steht dem Absender ein Anspruch auf irgend eine Entschädigung nicht zu.

Wenn der Verlust auf der Beförderungsstrecke zwischen den Auswechselungs-Postanstalten zweier angrenzender Länder stattgefunden hat, ohne daß festgestellt werden kann, auf welchem der beiden Gebiete dies geschehen ist, so wird der Schaden von den betreffenden beiden Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen.

Die Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltungen für Einschreibsendungen hört auf, sobald der Empfangsberechtigte Quittung ertheilt und die Sendung übernommen hat.

Par mesure de transition, il est permis aux Administrations des pays hors d'Europe, dont la législation est actuellement contraire au principe de la responsabilité, d'ajourner l'application de la clause qui précède jusqu'au jour où elles auront pu obtenir, du pouvoir législatif, l'autorisation d'y souscrire. Jusqu'à ce moment, les autres Administrations de l'Union ne sont pas astreintes à payer une indemnité pour la perte, dans leurs services respectifs, d'envois recommandés à destination ou provenant desdits pays.

VI.

Il est intercalé entre les articles 9 et 10 un nouvel article ainsi conçu:

ARTICLE 9 *bis*.

Les objets de correspondance de toute nature sont, à la demande des expéditeurs, remis à domicile par un porteur spécial immédiatement après l'arrivée, dans les pays de l'Union qui consentent à se charger de ce service dans leurs relations réciproques.

Ces envois, qui sont qualifiés »exprès«, sont soumis à une taxe spéciale de remise à domicile; cette taxe est fixée à 30 centimes et doit être acquittée complètement et à l'avance, par l'expéditeur, en sus du port ordinaire. Elle est acquise à l'Administration du pays d'origine.

Als Uebergangsmaßregel ist denjenigen Verwaltungen der außereuropäischen Länder, deren Gesetzgebung gegenwärtig dem Grundsatze der Gewährleistung entgegensteht, gestattet, die Anwendung der vorhergehenden Bestimmung so lange auszusetzen, bis dieselben von ihrer gesetzgebenden Gewalt die Ermächtigung zur Annahme dieses Grundsatzes erhalten haben. Bis zu diesem Zeitpunkte sind die anderen Vereinsverwaltungen zur Zahlung einer Entschädigung für die auf ihrem Gebiete verloren gegangenen Einschreibsendungen nach oder aus den betreffenden Ländern nicht verbunden.

VI.

Zwischen Artikel 9 und 10 wird ein neuer Artikel mit folgendem Wortlaut eingeschaltet:

Artikel 9b.

Briefsendungen jeder Art werden auf Verlangen des Absenders dem Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten zugestellt in denjenigen Vereinsländern, welche einwilligen, sich in ihrem gegenseitigen Verkehr mit diesem Dienstzweige zu befassen.

Diese Sendungen, welche »Eilsendungen« genannt werden, unterliegen einer besonderen Bestellgebühr, welche auf 30 Centimen festgesetzt ist und vom Absender, neben dem gewöhnlichen Porto, zum vollen Betrage im Voraus entrichtet werden muß. Diese Gebühr verbleibt der Verwaltung des Aufgabegebietes.

Lorsque l'objet est destiné à une localité où il n'existe pas de bureau de poste, l'Administration des postes destinataire peut percevoir une taxe complémentaire, jusqu'à concurrence du prix fixé pour la remise par exprès dans son service interne, déduction faite de la taxe fixe payée par l'expéditeur, ou de son équivalent dans la monnaie du pays qui perçoit ce complément.

Les objets exprès non complètement affranchis pour le montant total des taxes payables à l'avance, sont distribués par les moyens ordinaires.

Ist der Gegenstand nach einem Orte ohne Postanstalt gerichtet, so kann die Postverwaltung des Bestimmungsgebietes eine Ergänzungsgebühr bis zur Höhe desjenigen Betrages erheben, den sie in ihrem inneren Verkehr für die Eilbestellung festgesetzt hat, unter Anrechnung der vom Absender entrichteten Gebühr oder des entsprechenden Betrages in der Währung des die Ergänzungsgebühr erhebenden Landes.

Eilsendungen, welche nicht zum vollen Betrage der im Voraus zu entrichtenden Taxen frankirt sind, werden auf dem gewöhnlichen Wege bestellt.

VII.

L'article 10 portera dorénavant la rédaction suivante:

VII.

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

Article 10.

Il n'est perçu aucun supplément de taxe pour la réexpédition d'envois postaux dans l'intérieur de l'Union.

Les correspondances tombées en rebut ne donnent pas lieu à restitution des droits de transit revenant aux Administrations intermédiaires, pour le transport antérieur desdites correspondances.

Artikel 10.

Für die Nachsendung von Postsendungen innerhalb des Vereinsgebietes wird ein Nachschußporto nicht erhoben.

Bei unbestellbar gebliebenen Sendungen tritt eine Erstattung der den betheiligten Verwaltungen für die erstmalige Beförderung dieser Sendungen zukommenden Transitgebühren nicht ein.

VIII.

Les trois premiers alinéas de l'article 11 sont supprimés et remplacés par les dispositions suivantes:

VIII.

Die drei ersten Absätze des Artikels 11 werden gestrichen und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Il est interdit au public d'expédier par la voie de la poste:

1°. Des lettres ou paquets contenant des pièces de monnaie;

2°. Des envois quelconques contenant des objets passibles de droits de douane;

3°. Des matières d'or ou d'argent, des pierreries, des bijoux ou autres objets précieux, mais seulement dans le cas où leur insertion ou expédition serait défendue d'après la législation des pays intéressés.

Folgende Gegenstände dürfen mit der Briefpost nicht versandt werden:

1. Briefe oder Packete, welche Geldstücke enthalten;
2. irgend welche Sendungen, die zollpflichtige Gegenstände enthalten;
3. Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände, aber nur in dem Falle, daß das Hineinlegen solcher Gegenstände in Briefsendungen oder ihre Beförderung mit der Briefpost durch die Gesetzgebung der betreffenden Länder verboten ist.

IX.

L'article 13 est modifié comme suit:

ARTICLE 13.

Le service des lettres avec valeurs déclarées, et ceux des mandats de poste, des colis postaux, des valeurs à recouvrer, des livrets d'identité, etc., font l'objet d'arrangements particuliers entre les divers pays ou groupes de pays de l'Union.

IX.

Artikel 13 wird wie folgt abgeändert:

Artikel 13.

Der Austausch von Briefen mit Werthangabe, von Postanweisungen, von Postpacketen und von Postaufträgen, die Einführung von Ausweisbüchern u. s. w. bilden den Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen des Vereins.

X.

La finale du dernier alinéa de l'article 14 à partir des mots »pour les conditions de la remise des lettres par exprès«, etc., est supprimée, et cet alinéa portera dorénavant:

Il est toutefois permis aux Administrations intéressées de s'entendre mutuellement pour l'adoption de taxes réduites dans un rayon de 30 kilomètres.

X.

Der Schluß des letzten Absatzes des Artikels 14 von den Worten ab »wegen Einführung des ....« wird mit Ausnahme der Worte »unter sich Vereinbarungen zu treffen« gestrichen, so daß der Absatz künftig lautet:

Den betheiligten Verwaltungen ist jedoch gestattet, wegen Festsetzung ermäßigter Taxen für den Verkehr im Grenzbezirke von 30 Kilometer unter sich Vereinbarungen zu treffen.

XI.

Le 1er alinéa de l'article 15 reçoit la rédaction suivante:

La présente Convention ne porte point altération à la législation de chaque pays dans tout ce qui n'est pas prévu par les stipulations contenues dans cette Convention.

XII.

L'article 17 est modifié comme suit:

Article 17.

En cas de dissentiment entre deux ou plusieurs membres de l'Union, relativement à l'interprétation de la présente Convention ou à la responsabilité d'une Administration en cas de perte d'un envoi recommandé, la question en litige est réglée par jugement arbitral. A cet effet, chacune des Administrations en cause choisit un autre membre de l'Union qui n'est pas directement intéressé dans l'affaire.

La décision des arbitres est donnée à la majorité absolue des voix.

En cas de partage des voix, les arbitres choisissent, pour trancher le différend, une autre Administration également désintéressée dans le litige.

Les dispositions du présent article s'appliquent également à tous les Arrangements conclus en vertu de l'article 13 de la Convention du 1er juin 1878, modifié par l'article 1er, chiffre IX, du présent Acte additionnel.

XI.

Der 1. Absatz des Artikels 15 erhält folgende Fassung:

Der gegenwärtige Vertrag berührt in keiner Weise die innere Gesetzgebung der Länder in allem, was durch die in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen nicht vorgesehen worden ist.

XII.

Artikel 17 wird wie folgt abgeändert:

Artikel 17.

Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages oder hinsichtlich der Verantwortlichkeit einer Verwaltung im Falle des Verlustes einer Einschreibsendung sollen durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden, zu welchem jede der betheiligten Verwaltungen ein anderes, bei der Angelegenheit nicht unmittelbar betheiligtes Vereinsmitglied wählt.

Das Schiedsgericht entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit wählen die Theilnehmer des Schiedsgerichts zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere, bei der Angelegenheit gleichfalls unbetheiligte Verwaltung.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch Anwendung auf alle Uebereinkommen, welche in Gemäßheit des durch Artikel 1 Ziffer IX des gegenwärtigen Zusatzabkommens abgeänderten Artikels 13 des Vertrages vom 1. Juni 1878 abgeschlossen sind.

XIII.

Les 2e et 3e alinéas de l'article 20 porteront dorénavant:

1°. L'unanimité des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions du présent article et des articles 2, 3, 4, 5, 5 *bis*, 6, 6 *bis*, 9 et 9 *bis* précédents;

2°. Les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions de la Convention autres que celles des articles 2, 3, 4, 5, 5 *bis*, 6, 6 *bis*, 9, 9 *bis* et 20.

ARTICLE 2.

1. Le présent Acte additionnel entrera en vigueur le 1er avril 1886 et aura la même durée que la Convention conclue à Paris le 1er juin 1878.

2. Il sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Lisbonne.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé le présent Acte additionnel à Lisbonne, le vingt et un mars mil huit cent quatre-vingt-cinq.

XIII.

Der 2. und 3. Absatz des Artikels 20 lauten künftig:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um Abänderung der Bestimmungen in dem gegenwärtigen Artikel und in den vorhergehenden Artikeln 2, 3, 4, 5, 5b, 6, 6b, 9 und 9b handelt;

2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Vertragsbestimmungen handelt, als derjenigen der Artikel 2, 3, 4, 5, 5b, 6, 6b, 9, 9b und 20.

Artikel 2.

1. Das gegenwärtige Zusatzabkommen wird am 1. April 1886 in Kraft treten und gleiche Dauer haben wie der am 1. Juni 1878 zu Paris abgeschlossene Vertrag.

2. Dasselbe soll sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll zu Lissabon stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Zusatzabkommen unterzeichnet zu Lissabon, den einundzwanzigsten März Eintausend achthundertundfünfundachtzig.

Pour l'Allemagne:
Sachse.
Fritsch.

Pour les États-Unis d'Amérique:
William J. Otto.
Jas. S. Crawford.

Pour la République Argentine:
F. P. Hansen.

Pour l'Autriche:
Dewez.
Varges.

Pour la Hongrie:
Gervay.

Pour la Belgique:
F. Gife.

Pour la Bolivie:
Joaquin Caso.

Pour le Brésil:
Luiz C. P. Guimarães.

Pour la Bulgarie:
R. Ivanoff.

Pour le Chili:
M. Martinez.

Pour les États-Unis de Colombie:
César Conto.

Pour la République de Costa-Rica:

Pour le Danemark et les Colonies Danoises:
Lund.

Pour la République Dominicaine:
P. Gomes da Silva.

Pour L'Egypte:
W. F. Halton.

Pour l'Equateur:
A. Flores.

Pour l'Espagne et les Colonies Espagnoles:
S. Alvarez Bugallal.
A. Herce.

Pour la France:
Laboulaye.
A. Besnier.

Pour les Colonies Françaises:
Laboulaye.

Pour la Grande-Bretagne et diverses Colonies Anglaises:
S. A. Blackwood.
H. Buxton Forman.

Pour le Canada:
S. A. Blackwood.
H. Buxton Forman.

Pour l'Inde Britannique:
H. E. M. James.

Pour la Grèce:
Eugène Borel.

Pour le Guatemala:
J^e^ Carrera.

Pour la République de Haïti:
Laboulaye.
Ansault.

Pour le Royaume de Hawaï:
Eugène Borel.

Pour la République du Honduras:
J^e^ Carrera.

Pour l'Italie:
J. B. Tantesio.

Pour le Japon:
Yasushi Nomura.

Pour la République de Libéria:
Comte Senmarti.

Pour le Luxembourg:
Ch. Rischard.

Pour le Mexique:
L. Breton y Vedra.

Pour le Monténégro:
Dewez.
Varges.

Pour le Nicaragua:
Manuel J. Alves Diniz.

Pour le Paraguay:
F. A. Rebello.

Pour les Pays-Bas et les Colonies Néerlandaises:
Hofstede.
B. Sweerts de Landas-Wyborgh.

Pour le Pérou:

Pour la Perse:
N. Semino.

Pour le Portugal:
Guilhermino Augusto de Barros.
Ernesto Madeira Pinto.

Pour les Colonies Portugaises:
Guilhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:
Jon Ghika.

Pour la Russie:
N. de Besack.
Georges de Poggenpohl.

Pour le Salvador:

Pour la Serbie:

Pour le Royaume de Siam:
Prisdang.

Pour la Suède:
Wm Roos.

Pour la Norvège:
Harald Asche.

Pour la Suisse:
Ed. Höhn.

Pour la Turquie:

Pour l'Uruguay:
Enrique Kubly.

Pour le Vénézuéla:
J. L. Per^a^ Crespo.

(Ueberſetzung.)

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature des Conventions arrêtées par le Congrès postal universel de Lisbonne, les Plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

I.

Le Pérou, le Salvador, la Serbie et la Turquie, qui font partie de l'Union postale, ne s'étant pas fait représenter au Congrès, le protocole leur reste ouvert pour adhérer aux Conventions qui y ont été conclues ou seulement à l'une ou l'autre d'entre elles. Il en est de même à l'égard de la République de Costa-Rica, dont le représentant n'assiste pas à la séance dans laquelle ces Actes seront signés.

II.

Les Colonies Britanniques de l'Australie et les Colonies Britanniques du Cap et de Natal seront admises à adhérer à ces Conventions, ou à l'une ou l'autre d'entre elles, et le protocole leur reste ouvert à cet effet.

III.

Le protocole demeure ouvert en faveur des pays dont les représentants n'ont signé aujourd'hui que la Convention principale, ou un

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung der durch den Liſſabonner Weltpoſtkongreß vereinbarten Abkommen zu ſchreiten, ſind die unterzeichneten Bevollmächtigten über Folgendes übereingekommen:

I.

Peru, Salvador, Serbien und der Türkei, welche dem Verein angehören, auf dem Kongreß aber nicht vertreten ſind, ſoll das Protokoll offen gehalten werden, um den daſelbſt abgeſchloſſenen Abkommen oder auch nur einem oder dem anderen derſelben beizutreten. Das Gleiche iſt der Fall für die Republik Coſta-Rica, deren Vertreter der Sitzung, in welcher dieſe Abkommen werden unterzeichnet werden, nicht beiwohnt.

II.

Die Britiſchen Kolonien in Auſtralien und die Britiſchen Kolonien Kapland und Natal ſollen dieſen Abkommen oder einem oder dem anderen derſelben beitreten können, und es wird ihnen zu dieſem Zweck das Protokoll offen gehalten.

III.

Das Protokoll wird zu Gunſten der Länder, deren Vertreter heute nur den Hauptvertrag oder nur eine gewiſſe Zahl der durch den Kongreß vereinbarten Ab-

certain nombre seulement des Conventions arrêtées par le Congrès, à l'effet de leur permettre d'adhérer aux autres Conventions signées ce jour, ou à l'une ou l'autre d'entre elles.

IV.

Les adhésions prévues aux articles I, II et III ci-dessus devront être notifiées au Gouvernement Portugais, par les Gouvernements respectifs, en la forme diplomatique. Le délai qui leur est accordé pour cette notification expirera le 1er février 1886.

V.

Les représentants des pays qui n'ont pas adhéré jusqu'ici à l'une ou l'autre des Conventions ci-après, savoir:

la Convention du 1er juin 1878;

l'Arrangement, en date du 1er juin 1878, concernant l'échange des lettres avec valeurs déclarées;

l'Arrangement du 4 juin 1878, concernant l'échange des mandats de poste;

la Convention du 3 novembre 1880, concernant l'échange des colis postaux sans déclaration de valeur,

ayant été admis à participer aux Actes additionnels modifiant et complétant ces Conventions et Arrangements, leur signature au pied de l'un ou l'autre de ces Actes additionnels implique de leur part, sous réserve de ratification, adhésion, au

kommen unterzeichnet haben, offen gehalten, damit ſie auch den übrigen heute unterzeichneten Abkommen oder einem oder dem anderen derſelben beitreten können.

IV.

Die in den vorſtehenden Artikeln I, II und III vorgeſehenen Beitrittserklärungen müſſen durch die betreffenden Regierungen in diplomatiſcher Form bei der Portugieſiſchen Regierung angemeldet werden. Die Friſt, welche ihnen für dieſe Anmeldung bewilligt wird, läuft mit dem 1. Februar 1886 ab.

V.

Für die Vertreter der Länder, welche bis jetzt dem einen oder anderen der nachſtehend aufgeführten Abkommen, nämlich:

Vertrag vom 1. Juni 1878;

Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austauſch von Briefen mit Werthangabe;

Uebereinkommen vom 4. Juni 1878, betreffend den Austauſch von Poſtanweiſungen;

Uebereinkunft vom 3. November 1880, betreffend den Austauſch von Poſtpacketen ohne Werthangabe,

nicht beigetreten ſind, aber an den dieſe Abkommen abändernden und ergänzenden Zuſatzabkommen theilgenommen haben, ſchließt ihre Unterzeichnung des einen oder des anderen dieſer Zuſatzabkommen, unter Vorbehalt der Ratifikation, den Beitritt ihres Landes zu dem betreffenden Ver-

nom de leur pays, à la Convention ou à l'Arrangement auquel cet Acte additionnel se rapporte, et ce, à partir de la date de l'entrée en vigueur de ce dernier.

trage oder Uebereinkommen, und zwar vom Tage des Inkrafttretens des Zusatzabkommens ab, in sich.

VI.

Dans le cas où une ou plusieurs des parties contractantes aux Conventions postales signées aujourd'hui à Lisbonne, ne ratifieraient pas l'une ou l'autre de ces Conventions, cette Convention n'en sera pas moins valable pour les États qui l'auront ratifiée.

VI.

Für den Fall, daß einer oder mehrere der Theile, welche an den heute zu Lissabon unterzeichneten Abkommen betheiligt sind, das eine oder andere dieser Abkommen nicht ratifiziren sollten, bleiben diese letzteren nichtsdestoweniger für die Staaten, welche dieselben ratifizirt haben, verbindlich.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si ses dispositions étaient insérées dans le texte même des Conventions auxquelles il se rapporte, et ils l'ont signé en un exemplaire qui restera déposé aux Archives du Gouvernement Portugais et dont une copie sera remise à chaque partie.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn seine Bestimmungen in den Text der betreffenden Abkommen selbst aufgenommen worden wären, und sie haben dieses Schlußprotokoll in einem Exemplar unterzeichnet, welches in dem Archiv der Portugiesischen Regierung niedergelegt und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden wird.

Lisbonne, le vingt et un mars mil huit cent quatre-vingt-cinq.

Lissabon, den einundzwanzigsten März Eintausend achthundertundfünfundachtzig.

(Suivent les signatures.)

(Folgen die Unterschriften.)

(No. 1652.) Acte additionnel de Lisbonne à l'Arrangement concernant l'échange des lettres avec valeurs déclarées, conclu entre l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, la Bulgarie, le Danemark, les Colonies Danoises, la République Dominicaine, l'Egypte, l'Espagne, la France, les Colonies Françaises, l'Italie, le Luxembourg, les Pays-Bas, le Portugal, les Colonies Portugaises, la Roumanie, la Russie, la Suède et Norvège, la Suisse et le Vénézuéla. Du 21 mars 1885.

Les soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus désignés, réunis en Congrès à Lisbonne,

En vertu de l'article 16 de l'Arrangement conclu à Paris le 1er juin 1878, concernant l'échange des lettres avec valeurs déclarées,

Ont, d'un commun accord, et sous réserve de ratification, arrêté l'Acte additionnel suivant:

ARTICLE PREMIER.

L'Arrangement du 1er juin 1878, concernant l'échange des lettres avec valeurs déclarées, est modifié comme suit:

I.

L'article 1er est modifié dans ce sens que, au deuxième alinéa, le chiffre de 10 000 francs est substitué au chiffre de 5 000 francs.

II.

L'article 6 est complété par la disposition suivante, qui en formera le deuxième alinéa:

(Ueberſetzung.)

(Nr. 1652.) Liſſabonner Zuſatzabkommen zum Uebereinkommen, betreffend den Austauſch von Briefen mit Werthangabe, abgeſchloſſen zwiſchen Deutſchland, Oeſterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, den Däniſchen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Spanien, Frankreich, den Franzöſiſchen Kolonien, Italien, Luxemburg, Niederland, Portugal, den Portugieſiſchen Kolonien, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, der Schweiz und Venezuela. Vom 21. März 1885.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der oben aufgeführten Länder, welche in Gemäßheit des Artikels 16 des am 1. Juni 1878 in Paris abgeſchloſſenen Uebereinkommens, betreffend den Austauſch von Briefen mit Werthangabe, in Liſſabon zu einem Kongreß zuſammengetreten ſind, haben im gemeinſamen Einverſtändniß und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Zuſatzabkommen abgeſchloſſen:

Artikel 1.

Das Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austauſch von Briefen mit Werthangabe, wird wie folgt abgeändert:

I.

Artikel 1 wird dahin abgeändert, daß im 2. Abſatz an Stelle von »5 000 Franken« »10 000 Franken« geſetzt wird.

II.

Artikel 6 wird durch nachſtehende, den 2. Abſatz desſelben bildende Beſtimmung ergänzt:

En cas de déclaration frauduleuse de cette nature, l'expéditeur perd tout droit à l'indemnité, sans préjudice des poursuites judiciaires que peut comporter la législation du pays d'origine.

III.

L'article 8 est modifié comme suit:

Le deuxième alinéa du paragraphe premier reçoit la rédaction ci-après:

> Toutefois, en cas de perte ou de spoliation partielle inférieure à la valeur déclarée, il n'est remboursé que le montant de la perte.

La phrase finale du cinquième alinéa du même paragraphe sera désormais ainsi conçue:

> L'Office responsable est tenu de rembourser sans retard, et au moyen d'une traite ou d'un mandat de poste, à l'Office expéditeur, le montant de l'indemnité payée par celui-ci.

Le paragraphe 2 reçoit la rédaction suivante:

> L'Administration pour le compte de laquelle est opéré le remboursement du montant des valeurs déclarées non parvenues à destination, est subrogée dans tous les droits du propriétaire.

Les mots »et pris livraison« sont supprimés à la fin du paragraphe 4.

IV.

Le deuxième alinéa de l'article 13 est modifié comme suit:

Im Falle einer derartigen betrügerischen Angabe verliert der Absender jedes Recht auf Schadenersatz, unbeschadet der etwa durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgesehenen gerichtlichen Verfolgung.

III.

Artikel 8 wird wie folgt abgeändert:

Der 2. Absatz des ersten Paragraphen erhält nachstehende Fassung:

> Indeß wird im Falle eines theilweisen Verlustes oder einer theilweisen Beraubung, welche den angegebenen Werthbetrag nicht erreichen, nur der Betrag des Verlustes ersetzt.

Der Schlußsatz des 5. Absatzes desselben Paragraphen hat künftig folgenden Wortlaut:

> Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabegebietes den von derselben gezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug mittelst Wechsels oder Postanweisung zu erstatten.

Der Paragraph 2 erhält folgende Fassung:

> Diejenige Verwaltung, für deren Rechnung die Ersatzleistung für abhanden gekommene Werthbeträge erfolgt, tritt in alle Rechte des Eigenthümers ein.

Die Worte »und die Sendung übernommen« am Schluß des Paragraphen 4 werden gestrichen.

IV.

Der 2. Absatz des Artikels 13 wird wie folgt abgeändert:

1°. L'unanimité des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions du présent article et des articles 1, 2, 3, 4 et 8 précédents;

ARTICLE 2.

1. Le présent Acte additionnel entrera en vigueur le 1er avril 1886.

2. Il sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Lisbonne.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé le présent Acte additionnel à Lisbonne, le vingt et un mars mil huit cent quatre-vingt-cinq.

1. Einſtimmigkeit, wenn es ſich um Abänderung der Beſtimmungen des gegenwärtigen Artikels und der vorſtehenden Artikel 1, 2, 3, 4 und 8 handelt;

Artikel 2.

1. Das gegenwärtige Zuſatzabkommen wird am 1. April 1886 in Kraft treten.

2. Dasſelbe ſoll ſobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden ſoll zu Liſſabon ſtattfinden.

Zu Urkund deſſen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Zuſatzabkommen unterzeichnet zu Liſſabon, den einundzwanzigſten März Eintauſend achthundertundfünfundachtzig.

Pour l'Allemagne:
Sachse.
Fritsch.

Pour l'Autriche:
Dewez.
Varges.

Pour la Hongrie:
Gervay.

Pour la Belgique:
F. Gife.

Pour la Bulgarie:
R. Ivanoff.

Pour le Danemark et les Colonies Danoises:
Lund.

Pour la République Dominicaine:

Pour l'Egypte:
W. F. Halton.

Pour l'Espagne:
S. Alvarez Bugallal.
A. Herce.

Pour la France:
Laboulaye.
A. Besnier.

Pour les Colonies Françaises:
Laboulaye.

Pour l'Italie:
J. B. Tantesio.

Pour le Luxembourg:
Ch. Rischard.

Pour les Pays-Bas:
Hofstede.
B. Sweerts de Landas-Wyborgh.

Pour le Portugal:
Guilhermino Augusto de Barros.
Ernesto Madeira Pinto.

Pour les Colonies Portugaises:
Guilhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:

Pour la Russie:
N. de Besack.
Georges de Poggenpohl.

Pour la Suède:
W. Roos.

Pour la Norvège:
Harald Asche.

Pour la Suisse:
Ed. Höhn.

Pour le Vénézuéla:
J. L. Per. Crespo.

(No. 1653.) Acte additionnel de Lisbonne à l'Arrangement concernant l'échange des mandats de poste, conclu entre l'Allemagne, la République Argentine, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Brésil, la Bulgarie, le Chili, le Danemark, les Antilles Danoises, la République Dominicaine, l'Egypte, la France, les Colonies Françaises, l'Italie, le Japon, la République de Libéria, le Luxembourg, les Pays-Bas, la Perse, le Portugal, les Colonies Portugaises, la Roumanie, la Suède et Norvège, la Suisse, l'Uruguay et le Vénézuéla. Du 21 mars 1885.

Les soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus désignés, réunis en Congrès à Lisbonne,

En vertu des articles 13 et 19 de la Convention conclue à Paris le 1er juin 1878,

Ont, d'un commun accord, et sous réserve de ratification, arrêté l'Acte additionnel suivant:

ARTICLE PREMIER.

Les modifications suivantes sont apportées à l'Arrangement du 4 juin 1878, concernant l'échange des mandats de poste:

I.

L'article 3 est modifié par l'adjonction, entre ses paragraphes 3 et 4, d'une nouvelle disposition ainsi conçue:

3 *bis*. L'expéditeur d'un mandat peut obtenir un avis de

(Ueberſetzung.)

(Nr. 1653.) Liſſabonner Zuſatzabkommen zum Uebereinkommen, betreffend den Austauſch von Poſtanweiſungen, abgeſchloſſen zwiſchen Deutſchland, der Argentiniſchen Republik, Oeſterreich-Ungarn, Belgien, Braſilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, den Däniſchen Antillen, der Republik San Domingo, Egypten, Frankreich, den Franzöſiſchen Kolonien, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Niederland, Perſien, Portugal, den Portugieſiſchen Kolonien, Rumänien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, Uruguay und Venezuela. Vom 21. März 1885.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der oben bezeichneten Länder, welche in Gemäßheit der Artikel 13 und 19 des am 1. Juni 1878 in Paris abgeſchloſſenen Vertrages in Liſſabon zu einem Kongreß zuſammengetreten ſind, haben im gemeinſamen Einverſtändniß und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Zuſatzabkommen abgeſchloſſen:

Artikel 1.

Das Uebereinkommen vom 4. Juni 1878, betreffend den Austauſch von Poſtanweiſungen, erleidet folgende Abänderungen:

I.

Zwiſchen den Paragraphen 3 und 4 des Artikels 3 wird folgende neue Beſtimmung eingeſchaltet:

3b. Der Abſender einer Poſtanweiſung kann über die erfolgte

payement de ce mandat, en acquittant d'avance, au profit exclusif de l'Administration du pays d'origine, un droit fixe égal à celui qui est perçu dans ce pays pour les avis de réception des correspondances recommandées.

II.

Il est ajouté, entre les articles 3 et 4, un nouvel article ainsi conçu:

ARTICLE 3 *bis*.

1. Les mandats de poste peuvent être transmis par le télégraphe, dans les relations entre les Offices qui conviennent d'utiliser ce mode de transmission; ils sont qualifiés, en ce cas, de mandats télégraphiques.

2. L'expéditeur d'un mandat télégraphique a à payer:

1°. La taxe ordinaire des mandats de poste;

2°. La taxe du télégramme.

3. Les mandats télégraphiques peuvent, comme les télégrammes ordinaires et aux mêmes conditions que ces derniers, être soumis aux formalités de l'urgence, du collationnement et de la distribution par exprès ou par la poste. Ils peuvent, de même, donner lieu à des demandes d'accusé de réception.

4. Les mandats télégraphiques ne sont grevés d'aucuns frais autres que ceux prévus au présent article, ou que ceux qui peuvent être perçus en conformité des règlements télégraphiques internationaux.

Auszahlung derselben einen Schein (Auszahlungsschein) erhalten gegen eine im Voraus zu entrichtende, der Verwaltung des Ursprungslandes ungetheilt zufließende Gebühr in Höhe der in diesem Lande für Rückscheine zu Einschreibsendungen erhobenen Gebühr.

II.

Zwischen Artikel 3 und 4 wird folgender neue Artikel eingeschoben:

Artikel 3b.

1. Die Postanweisungen können telegraphisch überwiesen werden im Verkehr zwischen denjenigen Postverwaltungen, welche übereinkommen, diese Uebermittelungsart zu benutzen; sie werden in solchem Falle telegraphische Postanweisungen genannt.

2. Der Aufgeber einer telegraphischen Postanweisung hat zu entrichten:

1. die gewöhnliche Postanweisungsgebühr;
2. die Gebühr für das Telegramm.

3. Die telegraphischen Postanweisungen können, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen wie die gewöhnlichen Telegramme, als dringende oder als verglichene bezeichnet und dem Empfänger durch Eilboten oder durch die Post zugeführt werden. Auch das Verlangen einer Empfangsanzeige ist zugelassen.

4. Die telegraphischen Postanweisungen werden keinen anderen Gebühren unterworfen als denjenigen, welche im gegenwärtigen Artikel vorgesehen sind oder deren Erhebung nach den internationalen Telegraphenordnungen zulässig ist.

III.

Dans le 1er paragraphe de l'article 4, les mots »en monnaie métallique« sont remplacés par les mots »en monnaie d'or«.

III.

Im 1. Paragraphen des Artikels 4 werden die Worte »in klingender Münze« durch die Worte »in Goldgeld« ersetzt.

IV.

L'article 6 reçoit la rédaction suivante:

Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des arrangements spéciaux, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes en vue de l'amélioration du service des mandats de poste internationaux.

IV.

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens beschränken nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, besondere Abkommen unter sich bestehen zu lassen und neu zu treffen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen, zur weiteren Erleichterung des internationalen Postanweisungs-Verfahrens.

V.

Les 2e et 3e alinéas de l'article 10 sont modifiés comme suit:

1°. L'unanimité des suffrages, s'il s'agit de la modification des articles 1, 2, 3, 3 *bis*, 4, 10 et 11 du présent Arrangement;

2°. Les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification de dispositions autres que celles des articles 1, 2, 3, 3 *bis*, 4, 10 et 11.

V.

Der 2. und 3. Absatz des Artikels 10 werden wie folgt abgeändert:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um Abänderung der Artikel 1, 2, 3, 3b, 4, 10 und 11 des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt;

2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen als derjenigen der Artikel 1, 2, 3, 3b, 4, 10 und 11 handelt.

Article 2.

1. Le présent Acte additionnel entrera en vigueur le 1er avril 1886.

2. Il sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Lisbonne.

Artikel 2.

1. Das gegenwärtige Zusatzabkommen wird am 1. April 1886 in Kraft treten.

2. Dasselbe soll sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll zu Lissabon stattfinden.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé le présent Acte additionnel à Lisbonne, le vingt et un mars mil huit cent quatre-vingt-cinq.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet zu Lissabon, den einundzwanzigsten März Eintausend achthundertundfünfundachtzig.

Pour l'Allemagne:
Sachse.
Fritsch.

Pour la République Argentine:
F. P. Hansen.

Pour l'Autriche:
Dewez.
Varges.

Pour la Hongrie:
Gervay.

Pour la Belgique:
F. Gife.

Pour le Brésil:
Luiz C. P. Guimarães.

Pour la Bulgarie:
R. Ivanoff.

Pour le Chili:
M. Martinez.

Pour le Danemark et les Antilles Danoises:
Lund.

Pour la République Dominicaine:

Pour l'Egypte:
W. F. Halton.

Pour la France:
Laboulaye.
A. Besnier.

Pour les Colonies Françaises:
Laboulaye.

Pour l'Italie:
J. B. Tantesio.

Pour le Japon:
Yasushi Nomura.

Pour le Luxembourg:
Ch. Rischard.

Pour les Pays-Bas:
Hofstede.
B. Sweerts de Landas-Wyborgh.

Pour la Perse:

Pour le Portugal:
Guilhermino Augusto de Barros.
Ernesto Madeira Pinto.

Pour les Colonies Portugaises:
Guilhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:
Jon Ghika.

Pour la Suède:
Wm Roos.

Pour la Norvège:
Harald Asche.

Pour la Suisse:
Ed. Höhn.

Pour l'Uruguay:
Enrique Kubly.

Pour le Vénézuéla:

Pour la République de Libéria:
Comte Semmarti.

(No. 1654.) Acte additionnel de Lisbonne à la Convention du 3 novembre 1880 concernant l'échange des colis postaux sans déclaration de valeur, conclu entre l'Allemagne, la République Argentine, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Brésil, la Bulgarie, le Chili, le Danemark, les Antilles Danoises, la République Dominicaine, l'Egypte, l'Espagne, la France, les Colonies Françaises, la Grèce, l'Italie, le Luxembourg, le Monténégro, le Paraguay, les Pays-Bas, la Perse, le Portugal, les Colonies Portugaises, la Roumanie, la Serbie, la Suède et Norvège, la Suisse, la Turquie, l'Uruguay et le Vénézuéla. Du 21 mars 1885.

Les soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus désignés, réunis au Congrès de Lisbonne,

En vertu de l'article 16 de la Convention conclue le 3 novembre 1880, concernant l'échange des colis postaux sans déclaration de valeur,

Ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Acte additionnel suivant:

ARTICLE PREMIER.

La Convention du 3 novembre 1880, concernant l'échange des colis postaux sans déclaration de valeur, est modifiée comme suit:

(Ueberſetzung.)

(Nr. 1654.) Liſſabonner Zuſatzabkommen zur Uebereinkunft vom 3. November 1880, betreffend den Austauſch von Poſtpacketen ohne Werthangabe, abgeſchloſſen zwiſchen Deutſchland, der Argentiniſchen Republik, Oeſterreich-Ungarn, Belgien, Braſilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, den Däniſchen Antillen, der Republik San Domingo, Egypten, Spanien, Frankreich, den Franzöſiſchen Kolonien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, Paraguay, Niederland, Perſien, Portugal, den Portugieſiſchen Kolonien, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Uruguay und Venezuela. Vom 21. März 1885.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der oben bezeichneten Länder, welche in Gemäßheit des Artikels 16 der am 3. November 1880 abgeſchloſſenen Uebereinkunft, betreffend den Austauſch von Poſtpacketen ohne Werthangabe, in Liſſabon zu einem Kongreß zuſammengetreten ſind, haben im gemeinſamen Einverſtändniß und unter Vorbehalt der Ratifikation das nachſtehende Zuſatzabkommen abgeſchloſſen:

Artikel 1.

Die Uebereinkunft vom 3. November 1880, betreffend den Austauſch von Poſtpacketen ohne Werthangabe, wird wie folgt abgeändert:

I.

L'article 1er est supprimé et remplacé par les dispositions suivantes:

ARTICLE PREMIER.

1. Il peut être expédié, sous la dénomination de colis postaux, de l'un des pays mentionnés ci-dessus pour un autre de ces pays, des colis avec ou sans valeur déclarée, jusqu'à concurrence de 5 kilogrammes. Ces colis peuvent être grevés de remboursement jusqu'au montant de 500 francs.

Toutefois, chaque pays peut, à son gré:

a. limiter à 3 kilogrammes le poids des colis à admettre dans son service;

b. ne pas se charger des colis avec déclaration de valeur, des colis grevés de remboursement, ni des colis encombrants.

Chaque pays fixe, en ce qui le concerne, la limite supérieure de la déclaration de valeur, laquelle ne peut, en aucun cas, descendre au-dessous de 500 francs.

Dans les relations entre deux ou plusieurs pays qui ont adopté des maxima différents, c'est la limite la plus basse qui doit être réciproquement observée.

2. Le Règlement d'exécution détermine les autres conditions auxquelles les colis sont admis au transport, et définit notam-

I.

Artikel 1 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 1.

1. Packete mit oder ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm können unter der Bezeichnung »Postpackete« aus einem der vorbezeichneten Länder nach einem anderen dieser Länder abgesandt werden. Auf diese Packete können Nachnahmen bis zum Betrage von 500 Franken entnommen werden.

Jedem Lande steht jedoch frei, nach seinem Ermessen

a) das Gewicht der in seinem Verkehr zulässigen Packete auf 3 Kilogramm zu beschränken;

b) sich mit der Beförderung von Packeten mit Werthangabe oder mit Nachnahme, sowie von sperrigen Packeten nicht zu befassen.

Jedes Land setzt für sein Gebiet den Meistbetrag der Werthangabe fest, welcher indeß in keinem Falle unter 500 Franken hinabgehen darf.

Im Verkehr zwischen zwei oder mehreren Ländern, welche Meistbeträge von verschiedener Höhe angenommen haben, muß die niedrigste Grenze gegenseitig eingehalten werden.

2. Die Ausführungs-Bestimmungen enthalten die sonstigen Bedingungen, unter welchen die Packete zur Beförderung zugelassen werden,

ment les colis qui doivent être considérés comme encombrants.

II.

Les dispositions suivantes sont ajoutées à l'article 3, comme paragraphes 3 et 4:

3. Pour les colis encombrants, les bonifications fixées par les paragraphes 1 et 2 précédents sont augmentées de 50 pour cent.

4. Indépendamment de ces frais de transit, l'Administration du pays d'origine est redevable, à titre de droit d'assurance pour les colis avec valeur déclarée, envers chacune des Administrations participant au transit territorial ou maritime avec responsabilité, d'un droit proportionnel égal à celui perçu pour les lettres avec valeurs déclarées.

III.

a. Les dispositions suivantes sont ajoutées à l'article 5, comme paragraphes 2, 3 et 4:

2. Les colis encombrants sont soumis à une taxe additionnelle de 50 pour cent, qui est arrondie, s'il y a lieu, par 5 centimes.

3. Pour les colis avec valeur déclarée, il est ajouté un droit d'assurance égal à celui qui est perçu pour les lettres avec valeurs déclarées.

4. Il est perçu, sur l'expéditeur d'un colis grevé de remboursement, un droit spécial qui

und bezeichnen namentlich näher, welche Packete als sperrig zu betrachten sind.

II.

Die nachfolgenden Bestimmungen werden dem Artikel 3 als Paragraphen 3 und 4 angefügt:

3. Für sperrige Packete werden die durch die vorstehenden Paragraphen 1 und 2 festgesetzten Vergütungssätze um 50 vom Hundert erhöht.

4. Außer diesen Transitgebühren hat die Verwaltung des Aufgabegebietes für Packete mit angegebenem Werth an jede derjenigen Verwaltungen, welche bei der Land- oder See-Transitbeförderung verantwortlich betheiligt sind, eine Versicherungsgebühr in Höhe der für Briefe mit angegebenem Werth festgesetzten Versicherungsgebühr zu entrichten.

III.

a. Die nachfolgenden Bestimmungen werden dem Artikel 5 als Paragraphen 2, 3 und 4 angefügt:

2. Die sperrigen Packete unterliegen einer Zuschlagtaxe von 50 vom Hundert, welche nöthigenfalls auf eine durch 5 Centimen theilbare Summe abgerundet wird.

3. Bei Packeten mit Werthangabe tritt eine Versicherungsgebühr in Höhe der für Briefe mit Werthangabe erhobenen Versicherungsgebühr hinzu.

4. Vom Absender eines mit Nachnahme belasteten Packets wird eine besondere Gebühr erhoben, welche

ne peut pas dépasser 2 pour cent de la somme à encaisser.

L'Administration du pays d'origine a la faculté de percevoir au minimum 20 centimes et d'arrondir les fractions par 5 centimes.

Ce droit est partagé par moitié entre l'Office du pays d'origine et celui du pays de destination.

2 vom Hundert des Nachnahmebetrages nicht übersteigen darf.

Die Verwaltung des Ursprungslandes hat das Recht, einen Mindestsatz von 20 Centimen zu erheben und Bruchtheile auf volle 5 Centimen abzurunden.

Die Nachnahmegebühr wird zwischen der Verwaltung des Aufgabelandes und derjenigen des Bestimmungslandes halbscheidlich getheilt.

b. Les paragraphes 2 et 3 du même article sont supprimés et remplacés par les paragraphes 5 et 6 suivants:

5. Comme mesure de transition, chacun des pays contractants a la faculté d'appliquer, aux colis postaux provenant ou à destination de ses bureaux, une surtaxe de 25 centimes par colis.

Exceptionnellement, cette surtaxe est élevée à 75 centimes pour la République Argentine, le Brésil, le Chili, le Paraguay, la Perse, la Suède et le Vénézuéla.

6. Le transport entre la France continentale d'une part, l'Algérie et la Corse de l'autre, donne également lieu à une surtaxe de 25 centimes par colis.

b. Die Paragraphen 2 und 3 desselben Artikels werden gestrichen und durch die nachstehenden Paragraphen 5 und 6 ersetzt:

5. Als Uebergangsmaßregel steht jedem der vertragschließenden Länder die Befugniß zu, für die bei seinen Anstalten zur Einlieferung gelangenden oder daselbst ankommenden Postpackete eine Zuschlagtaxe von 25 Centimen für jedes Packet zu erheben.

Ausnahmsweise wird diese Zuschlagtaxe für die Argentinische Republik, Brasilien, Chile, Paraguay, Persien, Schweden und Venezuela auf 75 Centimen erhöht.

c. La disposition suivante est ajoutée à l'article 5, comme paragraphe 7:

7. L'envoyeur d'un colis postal peut obtenir un avis de réception de cet objet, en payant d'avance un droit fixe de 25 centimes au maximum. Ce

6. Für die Beförderung zwischen dem Festlande von Frankreich einerseits, und Algerien und Korsika andererseits kommt ebenfalls eine Zuschlagtaxe von 25 Centimen für jedes Packet zur Erhebung.

c. Folgende Bestimmung wird dem Artikel 5 als Paragraph 7 angefügt:

7. Der Absender eines Postpackets kann über diese Sendung gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von höchstens 25 Centimen einen Rückschein erhalten. Diese Gebühr

droit est acquis en entier à l'Administration du pays d'origine.

IV.

L'article 6 est supprimé et remplacé par les dispositions suivantes:

ARTICLE 6.

L'Office expéditeur bonifie pour chaque colis:

a. A l'Office destinataire, 50 centimes, avec addition, s'il y a lieu, des surtaxes prévues aux paragraphes 2, 5 et 6 de l'article 5 précédent, de la moitié du droit de remboursement prévu au paragraphe 4 de cet article, et d'un droit de 5 centimes pour chaque 200 francs ou fraction de 200 francs de valeur déclarée.

b. Eventuellement, à chaque Office intermédiaire, les droits fixés par l'article 3.

V.

L'article 9 est complété comme suit:

ARTICLE 9.

La réexpédition, d'un pays sur un autre, des colis postaux, par suite de changement de résidence des destinataires, ainsi que le renvoi des colis postaux tombés en rebut, donne lieu à la perception supplémentaire des taxes fixées par l'article 5, à la charge des destinataires ou, le cas échéant, des expéditeurs,

fließt ungetheilt der Verwaltung des Ursprungslandes zu.

IV.

Artikel 6 wird gestrichen und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 6.

Die absendende Verwaltung vergütet für jedes Packet:

a) an die Verwaltung des Bestimmungsgebietes 50 Centimen, eintretendenfalls unter Hinzurechnung der in den Paragraphen 2, 5 und 6 des vorhergehenden Artikels 5 vorgesehenen Zuschlagtaxen, der Hälfte der im Paragraphen 4 dieses Artikels vorgesehenen Nachnahmegebühr und einer Gebühr von 5 Centimen für jede 200 Franken oder einen Theil von 200 Franken des angegebenen Werthbetrages;

b) an jede etwaige Transitverwaltung die im Artikel 3 festgesetzten Gebühren.

V.

Artikel 9 wird wie folgt ergänzt:

Artikel 9.

Für die Nachsendung von Postpacketen aus einem Lande nach einem anderen, aus Anlaß der Wohnungsveränderung der Empfänger, imgleichen für die Rücksendung unbestellbarer Postpackete wird ein Nachschußporto auf Grund der im Artikel 5 festgesetzten Taxen von den Empfängern oder, eintretendenfalls, von den Absendern eingezogen, un-

sans préjudice du remboursement des droits de douane ou autres acquittés.

VI.

L'article 10 est supprimé et remplacé par les dispositions suivantes:

Article 10.

1. Il est interdit d'expédier par la voie de la poste des colis contenant, soit des lettres ou des notes ayant le caractère de correspondance, soit des objets dont l'admission n'est pas autorisée par les lois ou règlements de douane ou autres. Il est également interdit d'expédier des espèces monnayées, des matières d'or et d'argent et d'autres objets précieux, dans les colis sans valeur déclarée à destination des pays qui admettent la déclaration de valeur.

2. Dans le cas où un colis tombant sous l'une de ces prohibitions est livré par l'une des Administrations de l'Union à une autre Administration de l'Union, celle-ci procède de la manière et dans les formes prévues par sa législation et par ses règlements intérieurs.

VII.

Les paragraphes 1 et 2 de l'article 11 sont remplacés par les dispositions suivantes:

1. Sauf le cas de force majeure, lorsqu'un colis postal a été perdu, spolié ou avarié, l'expé-

beschadet der Zurückbezahlung von entrichteten Zoll- und sonstigen Gebühren.

VI.

Artikel 10 wird gestrichen und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 10.

1. Es ist verboten, durch die Post Packete zu versenden, in welchen Briefe oder den Karakter der Korrespondenz tragende Mittheilungen, oder aber solche Gegenstände enthalten sind, deren Zulassung durch die Zoll- und sonstigen Gesetze oder Verordnungen nicht gestattet ist. Ebenso ist es verboten, in Postpacketen ohne Werthangabe gemünztes Geld, Gold- oder Silberwaaren und andere kostbare Gegenstände nach solchen Ländern zu versenden, welche eine Werthangabe zulassen.

2. Falls eine Sendung, welche unter eines dieser Verbote fällt, von einer Vereinsverwaltung einer anderen Vereinsverwaltung überliefert wird, verfährt die letztere in der Weise und unter Beobachtung der Formen, welche durch ihre innere Gesetzgebung oder ihre inneren Verordnungen vorgesehen sind.

VII.

Die Paragraphen 1 und 2 des Artikels 11 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Wenn ein Postpacket verloren geht, beraubt oder beschädigt wird, so hat, den Fall höherer Gewalt

diteur et, à défaut ou sur la demande de celui-ci, le destinataire, a droit à une indemnité correspondant au montant réel de la perte ou de l'avarie, sans toutefois que cette indemnité puisse dépasser, pour les colis ordinaires, 25 francs, et pour les colis avec valeur déclarée, le montant de cette valeur. Toutefois, pour les Administrations qui ont adopté la limite de 3 kilogrammes, l'indemnité, pour les colis sans valeur déclarée, ne peut pas excéder 15 francs.

L'expéditeur d'un colis perdu a, en outre, droit à la restitution des frais d'expédition.

2. L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'Administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire contre l'Administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte, spoliation ou avarie a eu lieu.

ausgenommen, der Absender, und in Ermangelung oder auf Verlangen desselben der Empfänger Anspruch auf einen dem wirklichen Betrage des Verlustes oder der Beschädigung entsprechenden Ersatz, ohne daß diese Entschädigung indeß bei gewöhnlichen Packeten 25 Franken und bei Packeten mit angegebenem Werth diesen Werthbetrag übersteigen darf. Für diejenigen Verwaltungen jedoch, welche die Gewichtsgrenze von 3 Kilogramm angenommen haben, darf der Ersatzbetrag für Packete ohne Werthangabe 15 Franken nicht übersteigen.

Der Absender eines in Verlust gerathenen Packets hat außerdem Anspruch auf Erstattung der Beförderungsgebühren.

2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages liegt derjenigen Verwaltung ob, welcher die Aufgabe-Anstalt angehört. Dieser Verwaltung bleibt überlassen, ihren Anspruch gegen die verantwortliche Verwaltung, das heißt gegen diejenige, in deren Gebiet oder in deren Betrieb der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung stattgefunden hat, geltend zu machen.

VIII.

Les dispositions suivantes sont intercalées, comme articles 11 *bis* et 11 *ter*, entre les articles 11 et 12:

Article 11 *bis*.

Toute déclaration frauduleuse de valeurs supérieure à la valeur réelle du contenu d'un colis est interdite. En cas de déclaration

VIII.

Zwischen Artikel 11 und 12 werden folgende Bestimmungen als Artikel 11b und 11c eingeschaltet:

Artikel 11b.

Jede betrügerische Angabe eines höheren als des wirklichen Werths des Packetinhalts ist verboten. Im Falle einer derartigen betrügerischen

frauduleuse de cette nature, l'expéditeur perd tout droit à une indemnité, sans préjudice des poursuites judiciaires que peut comporter la législation du pays d'origine.

ARTICLE 11 *ter*.

Chaque Administration peut, dans des circonstances extraordinaires qui sont de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des colis postaux d'une manière générale ou partielle, à la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par le télégraphe, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

IX.

Au paragraphe 2 de l'article 14, le terme de six mois est substitué au terme de quatre mois.

X.

Les nouveaux articles 11 *bis* et 11 *ter* sont intercalés au paragraphe 2, lettre *a*, de l'article 17 actuel, entre les chiffres 11 et 16.

ARTICLE 2.

1. Le présent Acte additionnel sera mis à exécution le 1er avril 1886.

2. Il sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Lisbonne.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Acte additionnel à Lisbonne,

Angabe verliert der Absender jedes Recht auf Schadenersatz, unbeschadet der etwa durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgesehenen gerichtlichen Verfolgung.

Artikel 11c.

Jede Verwaltung kann, unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen, den Austausch von Postpacketen vorübergehend ganz oder theilweise einstellen, unter der Bedingung, daß die betheiligte Verwaltung oder die betheiligten Verwaltungen davon unverzüglich, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege, in Kenntniß gesetzt werden.

IX.

Im Paragraphen 2 des Artikels 14 wird die Frist von 4 Monaten durch die Frist von 6 Monaten ersetzt.

X.

Die neuen Artikelzahlen 11b und 11c werden im Paragraphen 2 unter a des jetzigen Artikels 17 zwischen den Zahlen 11 und 16 eingeschaltet.

Artikel 2.

1. Das gegenwärtige Zusatzabkommen wird am 1. April 1886 zur Ausführung gebracht werden.

2. Dasselbe soll sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll zu Lissabon stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten das gegenwärtige Zusatzabkommen unterzeichnet zu

le vingt et un mars mil huit cent quatre-vingt-cinq.

Lissabon, den einundzwanzigsten März Eintausend achthundertundfünfundachtzig.

Pour l'Allemagne:
Sachse.
Fritsch.

Pour la République Argentine:
F. P. Hansen.

Pour l'Autriche:
Dewez.
Varges.

Pour la Hongrie:
Gervay.

Pour la Belgique:
F. Gife.

Pour le Brésil:
Luiz C. P. Guimarães.

Pour la Bulgarie:
R. Ivanoff.

Pour le Chili:
M. Martinez.

Pour le Danemark et les Colonies Danoises:
Lund.

Pour la République Dominicaine:

Pour l'Egypte:
W. F. Halton.

Pour l'Espagne:
S. Alvarez Bugallal.
A. Herce.

Pour la France:
Laboulaye.
A. Besnier.

Pour les Colonies Françaises:
Laboulaye.

Pour la Grèce:
Eugène Borel.

Pour l'Italie:
J. B. Tantesio.

Pour le Luxembourg:
Ch. Rischard.

Pour le Monténégro:
Dewez.
Varges.

Pour le Paraguay:
F. A. Rebello.

Pour les Pays-Bas:
Hofstede.
B. Sweerts de Landas-Wyborgh.

Pour la Perse:

Pour le Portugal:
Guilhermino Augusto de Barros.
Ernesto Madeira Pinto.

Pour les Colonies Portugaises:
Guilhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:

Pour la Serbie:

Pour la Suède:
Wm Roos.

Pour la Norvège:
Harald Asche.

Pour la Suisse:
Ed. Höhn.

Pour la Turquie:

Pour l'Uruguay:
Enrique Kubly.

Pour le Vénézuéla:
J. L. Per.^z Crespo.

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature de l'Acte additionnel conclu à la date de ce jour, relativement à l'échange des colis postaux, les Plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

Tout pays où la poste ne se charge pas actuellement du transport des petits colis et qui adhère à la Convention et à l'Acte additionnel susmentionnés, aura la faculté d'en faire exécuter les clauses par les entreprises de chemins de fer et de navigation. Il pourra en même temps limiter ce service aux colis provenant ou à destination de localités desservies par ces entreprises.

L'Administration postale de ce pays devra s'entendre avec les entreprises de chemins de fer et de navigation, pour assurer la complète exécution, par ces dernières, de toutes les clauses de la Convention et de l'Acte additionnel, spécialement pour organiser le service d'échange à la frontière.

Elle leur servira d'intermédiaire pour toutes leurs relations avec les Administrations postales des autres pays contractants et avec le Bureau international.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent Protocole final, qui aura la

(Ueberſetzung.)

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des am heutigen Tage abgeſchloſſenen Zuſatzabkommens wegen des Austauſches von Poſtpacketen zu ſchreiten, ſind die unterzeichneten Bevollmächtigten über Folgendes übereingekommen:

Jedes Land, in welchem die Poſt ſich zur Zeit nicht mit der Beförderung von kleinen Packeten befaßt, und welches der obenerwähnten Uebereinkunft und dem Zuſatzabkommen beitritt, ſoll befugt ſein, die darin enthaltenen Feſtſetzungen durch die Eiſenbahn- und Schiffahrts-Unternehmungen ausführen zu laſſen. Das betreffende Land kann den Austauſch auf Packete von und nach ſolchen Orten beſchränken, auf welche der Dienſt jener Unternehmungen ſich erſtreckt.

Die Poſtverwaltung eines ſolchen Landes hat ſich mit den Eiſenbahn- und Schiffahrts-Unternehmungen zu verſtändigen, um die vollſtändige Ausführung aller Feſtſetzungen der Uebereinkunft und des gegenwärtigen Zuſatzabkommens durch dieſelben ſicher zu ſtellen und insbeſondere den Auswechſelungsdienſt an der Grenze einzurichten.

Sie wird den betreffenden Unternehmungen für alle Beziehungen mit den Poſtverwaltungen der übrigen vertragſchließenden Länder, ſowie mit dem internationalen Büreau zur Vermittelung dienen.

Zu Urkund deſſen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen,

même force et la même valeur que si les dispositions qu'il contient étaient insérées dans la Convention et dans l'Acte additionnel, et ils l'ont signé sur un exemplaire qui restera déposé aux Archives du Gouvernement Portugais et dont une copie sera remise à chaque partie.

Fait à Lisbonne, le vingt et un mars mil huit cent quatre-vingt-cinq.

(Suivent les signatures.)

welches dieſelbe Kraft und dieſelbe Gültigkeit haben ſoll, als wenn die darin enthaltenen Beſtimmungen in die Uebereinkunft und in das Zuſatzabkommen ſelbſt aufgenommen worden wären, und ſie haben dieſes Schlußprotokoll in einem Exemplar unterzeichnet, welches in dem Archiv der Portugieſiſchen Regierung niedergelegt und jedem Theile in Abſchrift zugeſtellt werden wird.

Geſchehen in Liſſabon, den einundzwanzigſten März Eintauſend achthundertundfünfundachtzig.

(Folgen die Unterſchriften.)

(No. 1655.) Arrangement concernant le service des recouvrements, conclu entre l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, l'Egypte, la France, l'Italie, la République de Libéria, le Luxembourg, le Portugal, les Colonies Portugaises, la Roumanie et la Suisse. Du 21 mars 1885.

Les soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus dénommés, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

ARTICLE PREMIER.

L'échange des valeurs à recouvrer par la poste entre ceux des pays contractants qui conviennent de se charger réciproquement de ce service, est régi par les dispositions du présent Arrangement.

ARTICLE 2.

1. Sont admis à l'encaissement les quittances, factures, billets à ordre, traites et généralement toutes les valeurs commerciales ou autres, payables sans frais, et dont le montant n'excède pas, par envoi, 1 000 francs effectifs ou une somme équivalente dans la monnaie de chaque pays. Les Administrations des postes de deux pays correspondants peuvent, d'un commun accord, adopter un maximum plus élevé.

2. Les Administrations des postes des pays contractants peuvent également se charger de faire protester

(Ueberſetzung.)

(Nr. 1655.) Uebereinkommen, betreffend den Poſtauftragsdienſt, geſchloſſen zwiſchen Deutſchland, Oeſterreich-Ungarn, Belgien, Egypten, Frankreich, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Portugal, den Portugieſiſchen Kolonien, Rumänien und der Schweiz. Vom 21. März 1885.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorſtehend genannten Länder haben im gemeinſamen Einverſtändniß und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Uebereinkommen abgeſchloſſen:

Artikel 1.

Der Austauſch der im Wege des Poſtauftrages einzuziehenden Werthpapiere zwiſchen denjenigen der vertragſchließenden Länder, welche verabreden, für die gegenſeitigen Beziehungen ſich mit dieſem Dienſtzweige zu befaſſen, unterliegt den Beſtimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens.

Artikel 2.

1. Zur Einziehung ſind zugelaſſen Quittungen, Rechnungen, Anweiſungen, Wechſel und überhaupt alle Handels- und ſonſtigen Werthpapiere, welche ohne Koſten zahlbar ſind und für jede einzelne Sendung den Betrag von 1000 Franken Metallgeld oder eine entſprechende Summe in der Währung eines jeden Landes nicht überſteigen. Die Poſtverwaltungen von zwei mit einander im Verkehr ſtehenden Ländern können im gemeinſamen Einverſtändniß einen höheren Meiſtbetrag zulaſſen.

2. Die Poſtverwaltungen der vertragſchließenden Länder können es auch übernehmen, Handelspapiere proteſtiren zu

les effets de commerce et prendre, d'un commun accord, les dispositions nécessaires au sujet de ce service.

Article 3.

Le montant des valeurs à recouvrer par la poste doit être exprimé en monnaie du pays chargé du recouvrement.

Article 4.

1. L'envoi des valeurs à recouvrer est fait sous forme de lettre recommandée, adressée directement par le déposant au bureau de poste qui doit encaisser les fonds.

2. Le même envoi peut contenir plusieurs valeurs recouvrables par un même bureau de poste sur des débiteurs différents, au profit d'une même personne.

Article 5.

1. La taxe d'un envoi fait en conformité de l'article 4 précédent est celle d'une lettre recommandée du poids de cet envoi. Cette taxe appartient en entier à l'Administration des postes du pays d'origine.

2. Un récépissé de l'envoi est remis gratuitement à l'intéressé, au moment du dépôt.

Article 6.

Il n'est pas admis de payement partiel. Chaque valeur doit être payée intégralement et en une seule fois, sinon, elle est tenue comme refusée.

Article 7.

1. L'Administration des postes chargée de l'encaissement prélève, sur le montant de chaque valeur

lassen, und im gemeinsamen Einverständniß die erforderlichen Bestimmungen über diesen Dienst treffen.

Artikel 3.

Der Betrag der zur Einziehung zu bringenden Werthpapiere muß in der Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes angegeben sein.

Artikel 4.

1. Die Uebersendung der zur Einziehung zu bringenden Werthpapiere erfolgt mittelst Einschreibbriefes, den der Absender unmittelbar an die Postanstalt zu richten hat, welche die Einziehung bewirken soll.

2. Eine und dieselbe Sendung darf mehrere Werthpapiere enthalten, welche von einer und derselben Postanstalt bei mehreren Zahlungspflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind.

Artikel 5.

1. Die Taxe für eine dem vorhergehenden Artikel 4 entsprechende Sendung ist diejenige für einen Einschreibbrief von dem Gewicht dieser Sendung. Diese Taxe verbleibt ungetheilt der Postverwaltung des Aufgabelandes.

2. Ein Einlieferungsschein wird dem Betheiligten bei Aufgabe der Sendung unentgeltlich ausgehändigt.

Artikel 6.

Theilzahlungen sind nicht gestattet. Jedes Werthpapier muß zum vollen Betrage und auf ein Mal eingelöst werden, anderenfalls gilt dasselbe als verweigert.

Artikel 7.

1. Die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung erhebt von dem Betrage eines jeden eingelösten Werthpapiers eine

encaissée, une rétribution de 10 centimes ou l'équivalent dans la monnaie du pays de destination.

2. Le produit de cette rétribution ne donne lieu à aucun décompte entre les Administrations intéressées.

ARTICLE 8.

Dans les relations qui comportent actuellement la perception d'un droit d'encaissement supérieur à celui fixé par l'article précédent, les Administrations intéressées ont la faculté de conserver provisoirement le droit en vigueur, pourvu que, dans ces mêmes relations, la taxe de dépôt prévue à l'article 5 soit limitée à un droit fixe de 25 centimes.

ARTICLE 9.

1. La somme recouvrée, après déduction:

a. de la rétribution fixée à l'article 7, ou à l'article 8, suivant le cas,
b. de la taxe ordinaire des mandats de poste, et
c. s'il y a lieu, des droits fiscaux appliqués aux valeurs,

est convertie, par le bureau qui a fait le recouvrement, en un mandat de poste au profit du déposant. Ce mandat lui est envoyé sans frais.

2. Les valeurs qui n'ont pu être recouvrées sont renvoyées au bureau de dépôt en franchise de port et sans être grevées d'un droit quelconque. L'Administration des postes chargée du recouvrement n'est tenue à aucune mesure con-

Gebühr von 10 Centimen oder den entsprechenden Betrag in der Währung des Bestimmungslandes.

2. Der Ertrag dieser Einziehungsgebühr bildet keinen Gegenstand der Abrechnung zwischen den betheiligten Verwaltungen.

Artikel 8.

Insoweit in den jetzt bestehenden Beziehungen die Erhebung einer höheren als der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Einziehungsgebühr erfolgt, können die betheiligten Verwaltungen die zur Zeit bestehende Gebühr vorläufig beibehalten, vorausgesetzt, daß im Verkehr zwischen diesen Ländern die im Artikel 5 vorgesehene, bei der Einlieferung zu entrichtende Taxe auf eine feste Gebühr von 25 Centimen beschränkt wird.

Artikel 9.

1. Der eingezogene Betrag wird, nach Abzug

a) der im Artikel 7 beziehungsweise Artikel 8 festgesetzten Einziehungsgebühr,
b) der gewöhnlichen Postanweisungsgebühr, und
c) eintretendenfalls der für die Werthpapiere aufgewendeten Stempelgebühren,

dem Auftraggeber von der Postanstalt, welche die Einziehung bewirkt hat, durch Postanweisung übermittelt. Diese Postanweisung wird dem Auftraggeber kostenfrei übersandt.

2. Diejenigen Werthpapiere, deren Betrag nicht hat eingezogen werden können, werden portofrei und ohne Anrechnung irgend welcher Gebühren an die Aufgabe-Postanstalt zurückgesandt. Die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung ist zu keinerlei Verwahrungs-Maß-

servatoire, ou constatation de nature quelconque du non-payement.

ARTICLE 10.

1. Les dispositions de l'Arrangement concernant l'échange des mandats de poste sont applicables, en tout ce qui n'est pas contraire au présent Arrangement, aux mandats de poste délivrés en vertu de l'article 9 précédent, pour la liquidation des valeurs recouvrées par la poste.

2. Ces mandats sont admis jusqu'au maximum fixé en vertu du premier paragraphe de l'article 2.

ARTICLE 11.

1. Sauf le cas de force majeure, en cas de perte d'une lettre recommandée contenant des effets à recouvrer, il est payé au déposant une indemnité de 50 francs dans les conditions déterminées par la Convention principale. La réserve contenue au dernier alinéa de l'article 6 *bis* de cette Convention n'est toutefois pas applicable aux envois de recouvrements.

2. En cas de perte de sommes encaissées, l'Administration au service de laquelle la perte est attribuable, est tenue au remboursement intégral des sommes perdues.

ARTICLE 12.

Les Administrations ne sont tenues à aucune responsabilité du chef de retards dans la transmission, soit des lettres recommandées contenant les valeurs à

regel oder zur Feststellung der Nichteinlösung in irgend einer Form verpflichtet.

Artikel 10.

1. Die Festsetzungen des Uebereinkommens, betreffend den Austausch von Postanweisungen, finden auch auf die Postanweisungen, mittelst deren nach Maßgabe des Artikels 9 die Abführung der durch die Post eingezogenen Werthpapierbeträge erfolgt, Anwendung, soweit nicht in dem gegenwärtigen Uebereinkommen etwas anderes bestimmt ist.

2. Diese Postanweisungen sind bis zu dem im ersten Paragraphen des Artikels 2 festgesetzten Meistbetrage zulässig.

Artikel 11.

1. Im Falle des Verlustes eines Einschreibbriefes, welcher zur Einziehung zu bringende Werthpapiere enthält, wird dem Auftraggeber, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entschädigung von 50 Franken unter den im Hauptvertrage festgesetzten Bedingungen gezahlt. Der im letzten Absatz des Artikels 6 b dieses Vertrages gemachte Vorbehalt findet jedoch auf Postauftragssendungen keine Anwendung.

2. Im Falle des Verlustes eingezogener Geldbeträge ist diejenige Verwaltung, deren Betrieb der Verlust zur Last zu legen ist, zur Erstattung der verloren gegangenen Summen zum vollen Betrage verpflichtet.

Artikel 12.

Die Verwaltungen übernehmen keinerlei Verantwortlichkeit für Verzögerungen in der Beförderung der Einschreibbriefe mit zur Einziehung zu bringenden Werthpapieren, dieser Werthpapiere selbst oder

recouvrer, soit de ces valeurs elles-mêmes ou des mandats de payement.

ARTICLE 13.

Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes, de maintenir et de conclure des arrangements spéciaux, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue d'améliorer le service des recouvrements internationaux.

ARTICLE 14.

En outre, le présent Arrangement ne porte pas atteinte à la législation intérieure des pays contractants, dans tout ce qui n'est pas prévu par cet Arrangement.

ARTICLE 15.

1. Il est entendu qu'à défaut de dispositions formelles du présent Arrangement, chaque Administration a la faculté d'appliquer les dispositions régissant la matière dans son service intérieur.

2. Il est toutefois formellement interdit de percevoir, soit dans le pays d'origine, soit dans le pays de destination, une taxe ou rétribution quelconque autre que celles qui sont prévues par le présent Arrangement.

ARTICLE 16.

Chaque Administration peut, dans des circonstances extraordinaires de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des recouvrements, d'une manière générale ou partielle, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par voie télégra-

der Postanweisungen zur Uebermittelung der eingezogenen Geldbeträge.

Artikel 13.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens beschränken nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, besondere Abkommen unter sich bestehen zu lassen oder neu zu schließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder zu bilden, zur weiteren Erleichterung des internationalen Postauftragsdienstes.

Artikel 14.

Auch berührt das gegenwärtige Uebereinkommen in keiner Weise die innere Gesetzgebung der vertragschließenden Länder in allem, was durch dieses Uebereinkommen nicht vorgesehen ist.

Artikel 15.

1. Soweit nicht das gegenwärtige Uebereinkommen ausdrückliche Bestimmung trifft, soll jede Verwaltung befugt sein, die bezüglichen Bestimmungen ihres inneren Verkehrs in Anwendung zu bringen.

2. Es wird jedoch ausdrücklich untersagt, sei es im Aufgabelande oder im Bestimmungslande, irgend welche anderen Taxen oder Gebühren zu erheben, als diejenigen, welche durch das gegenwärtige Uebereinkommen vorgesehen sind.

Artikel 16.

Jede Verwaltung kann unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen, den Postauftragsdienst vorübergehend ganz oder theilweise einstellen, unter der Bedingung, daß sie die betheiligte Verwaltung oder die betheiligten Verwaltungen davon unver-

phique, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

ARTICLE 17.

1. Les Administrations des postes des pays contractants admettent au service des recouvrements tous les bureaux chargés du service des mandats de poste internationaux.

2. Elles règlent, d'un commun accord, le mode du dépôt et de l'envoi des valeurs à recouvrer, ainsi que toutes les autres mesures de détail ou d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

ARTICLE 18.

Les États de l'Union qui n'ont point pris part au présent Arrangement, seront admis à y adhérer sur leur demande et dans la forme prescrite par la Convention principale en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

ARTICLE 19.

1. Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues par la Convention principale, toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des recouvrements. Mais pour devenir exécutoires, ces propositions doivent réunir, savoir:

1°. L'unanimité des suffrages, s'il s'agit de la modification des articles 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19 et 20 du présent Arrangement;

züglich, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege, in Kenntniß setzt.

Artikel 17.

1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder lassen an dem Auftragsdienst alle mit dem internationalen Postanweisungsdienst beauftragten Postanstalten theilnehmen.

2. Sie werden im gemeinsamen Einverständniß die Form der Einlieferung und der Uebersendung der zur Einziehung zu bringenden Werthpapiere, sowie alle weiteren Dienstvorschriften festsetzen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu sichern.

Artikel 18.

Denjenigen Vereinsstaaten, welche an dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht theilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag, und zwar in der durch den Hauptvertrag für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschriebenen Form, gestattet.

Artikel 19.

1. Innerhalb der Zeit, welche zwischen den im Hauptvertrage vorgesehenen Versammlungen liegt, ist jede Postverwaltung eines der vertragschließenden Länder berechtigt, den übrigen dem Uebereinkommen beigetretenen Verwaltungen durch Vermittelung des internationalen Büreaus Vorschläge in Betreff des Postauftragsdienstes zu unterbreiten. Um indeß vollstreckbar zu werden, müssen diese Vorschläge erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um Abänderung der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19 und 20 des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt;

2°. Les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification de l'article 17;

3°. La simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions du présent Arrangement.

2. Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, et dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme prévue par la Convention principale.

ARTICLE 20.

1. Le présent Arrangement entrera en vigueur le 1er avril 1886.

2. Il aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit réservé à chaque pays, de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération Suisse. Pendant cette dernière année, l'Arrangement continuera d'avoir son exécution pleine et entière, sans préjudice de la liquidation et du solde des comptes après l'expiration dudit terme.

3. Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers Gouvernements ou Administrations des parties contractantes, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes du présent Arrangement, le tout sans préjudice des droits réservés par l'article 13.

4. Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra.

2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um Abänderung des Artikels 17 handelt;

3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt.

2. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Benachrichtigung im Verwaltungswege in der im Hauptvertrage bezeichneten Form bestätigt.

Artikel 20.

1. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird am 1. April 1886 in Kraft treten.

2. Es soll gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, von dem Uebereinkommen zurückzutreten, wenn die Regierung des betreffenden Landes diese Absicht ein Jahr im Voraus der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt hat. Während dieses letzten Jahres bleibt das Uebereinkommen voll und ganz in Kraft, unbeschadet der Abwickelung und Saldirung der Abrechnungen nach Ablauf des gedachten Zeitraumes.

3. Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Theile vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens nicht im Einklang stehen, unbeschadet indeß der im Artikel 13 vorbehaltenen Rechte.

4. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll sobald als möglich ratifizirt werden.

Les actes de ratification seront échangés à Lisbonne.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires des pays ci-dessus dénommés ont signé le présent Arrangement à Lisbonne, le vingt et un mars mil huit cent quatre-vingt-cinq.

Die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden ſoll zu Liſſabon ſtattfinden.

Zu Urkund deſſen haben die Bevollmächtigten der oben genannten Länder das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet zu Liſſabon, den einundzwanzigſten März Eintauſend achthundertundfünfundachtzig.

Pour l'Allemagne:
Sachse.
Fritsch.

Pour l'Autriche:
Dewez.
Varges.

Pour la Hongrie:
Gervay.

Pour la Belgique:
F. Gife.

Pour l'Egypte:
W. F. Halton.

Pour la France:
Laboulaye.
A. Besnier.

Pour l'Italie:
J. B. Tantesio.

Pour le Luxembourg:
Ch. Rischard.

Pour le Portugal:
Guilhermino Augusto de Barros.
Ernesto Madeira Pinto.

Pour les Colonies Portugaises:
Guilhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:
Jon Ghika.

Pour la Suisse:
Ed. Höhn.

Pour la République de Libéria:
Comte Sommarti.

Die vorſtehenden Zuſatzabkommen vom 21. März 1885

a) zum Weltpoſtvertrag vom 1. Juni 1878, nebſt Schlußprotokoll,
b) zum Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austauſch von Briefen mit Werthangabe,
c) zum Uebereinkommen vom 4. Juni 1878, betreffend den Austauſch von Poſtanweiſungen,
d) zur Uebereinkunft vom 3. November 1880, betreffend den Austauſch von Poſtpacketen, nebſt Schlußprotokoll,

ſowie das Uebereinkommen vom 21. März 1885, betreffend den Poſtauftragsdienſt, ſind ratifizirt worden. Die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden hat in Liſſabon ſtattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend einen Zusatz zum §. 5 des Zolltarifgesetzes vom $\frac{15. \text{ Juli } 1879}{22. \text{ Mai } 1885}$. S. 123. — Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. S. 125. — Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo. S. 128.

(Nr. 1656.) Gesetz, betreffend einen Zusatz zum §. 5 des Zolltarifgesetzes vom $\frac{15. \text{ Juli } 1879}{22. \text{ Mai } 1885}$. Vom 18. April 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Dem §. 5 des Zolltarifgesetzes vom $\frac{15. \text{ Juli } 1879}{22. \text{ Mai } 1885}$ (Reichs-Gesetzbl. von 1885 S. 112) tritt folgende Bestimmung hinzu:

Der Bundesrath wird ermächtigt, wenn nach internationalen Abmachungen Eisenbahnverbindungen zwischen dem Deutschen Reich und einem Nachbarstaate mit einer innerhalb des deutschen Zollgebiets belegenen gemeinschaftlichen Grenz- und Betriebswechselstation hergestellt sind oder künftig hergestellt werden, Zollfreiheit zu gewähren:

a) für alle Materialien, Einrichtungsstücke und sonstigen Gegenstände, welche zur Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtung der Wechselstation, sowie der zwischen dieser und der Zollgrenze gelegenen Anschlußstrecke erforderlich sind, insoweit die Anschaffung dieser Gegenstände ausländischen Behörden oder ausländischen Bahnunternehmungen obliegt;

b) für alle für die ausländische Bahnunternehmung zur Besorgung des von ihr übernommenen Betriebsdienstes, einschließlich der Instandhaltung, sowie alle für die ausländischen Grenzämter zu Dienstzwecken eingehenden Betriebsmittel, Geräthschaften und Verbrauchsmaterialien in den für diesen Zweck nachweislich erforderlichen Mengen;

Ausgegeben zu Berlin den 29. April 1886.

c) für die Dienſtutenſilien der innerhalb des deutſchen Zollgebiets ſtationirten Beamten und Angeſtellten der ausländiſchen Eiſenbahnverwaltung und der außerdem betheiligten Dienſtzweige der Verwaltung des Nachbarſtaates.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 18. April 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürſt von Bismarck.

(Nr. 1657.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 23. April 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

Hinter §. 104g der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§. 104h.

Durch Beschluß des Bundesraths kann Innungsverbänden die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten des Innungsverbandes nur das Vermögen desselben.

Der Beschluß des Bundesraths ist durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Auf diejenigen Innungsverbände, welchen die gedachte Fähigkeit beigelegt worden ist, finden die Bestimmungen der §§. 104i bis 104o Anwendung.

§. 104i.

Der Innungsverband wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch seinen Vorstand vertreten. Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung des Innungsverbandes nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation der Vertreter des Innungsverbandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, daß die bezeichneten Personen zur Vertretung des Verbandes befugt sind.

§. 104k.

Der Innungsverband ist befugt, Einrichtungen zur Erfüllung der im §. 97 Nr. 2 bezeichneten Aufgaben, sowie Einrichtungen der im §. 97a Nr. 1, 2, 4, 5 vorgesehenen Art gemeinsam für die ihm angehörenden Innungen zu treffen. Beschließt er die Herstellung von Einrichtungen der im §. 97a Nr. 4, 5 bezeichneten Art, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebenstatuten zusammenzufassen. Diese sowie Abänderungen derselben bedürfen der Genehmigung durch den Reichskanzler.

Auf die von dem Innungsverbande errichteten Unterstützungskassen finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für gleichartige von einer Innung errichtete Kassen gelten. Sofern für solche Unterstützungskassen Zwangsvollstreckungen vor-

zunehmen sind, haben die in den einzelnen Bundesstaaten für die Beitreibung von Gemeindeabgaben zuständigen Behörden sich gegenseitig im unmittelbaren Geschäftsverkehr Rechtshülfe zu gewähren.

§. 104l.

Der Innungsverband unterliegt, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 104c, der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Aemter des Verbandes erzwingen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Verbandsmitgliedern, über die Wahlen zu den Verbandsämtern sowie, unbeschadet der Rechte Dritter, über die Rechte und Pflichten der Inhaber derselben.

Der Aufsichtsbehörde ist jährlich ein Rechnungsabschluß nebst Vermögensausweis vorzulegen.

§. 104m.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Innungsverbandes hat die Auflösung des letzteren kraft Gesetzes zur Folge. Der Vorstand des Innungsverbandes hat jedoch die während des Konkursverfahrens dem Gemeinschuldner zustehenden Rechte wahrzunehmen.

§. 104n.

Bei der statutmäßig beschlossenen Auflösung eines Innungsverbandes wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Verbandsvertretung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der im §. 104l bezeichneten Behörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Auflösung auf Grund des §. 104g oder des §. 104m ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung ab bleiben die Verbandsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Verbandsverhältnissen verpflichtet sind. Das Recht, diese Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, steht dem mit Abwickelung der Geschäfte Beauftragten zu.

§. 104o.

Im Falle der Auflösung des Innungsverbandes muß sein Vermögen zuvörderst zur Berichtigung seiner Schulden und zur Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf der nach Berichtigung der Schulden übrig bleibende Theil des Vermögens dieser Bestimmung nicht entzogen werden; über seine fernere Verwendung wird von der im §. 104c Absatz 1 bezeichneten Behörde Anordnung getroffen.

Bedarf es zum Fortbestande der von dem Innungsverbande errichteten Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder sonstigen zu öffentlichen Zwecken bestimmten Einrichtungen als selbständiger Anstalten der Genehmigung des Landesherrn oder einer Behörde des Staates, in welchem die fernere Verwaltung der Anstalt stattfinden soll, so hat die im vorstehenden Absatze bezeichnete Behörde diese Genehmigung herbeizuführen.

Das hiernach verbleibende Reinvermögen des Innungsverbandes wird, soweit die Verbandsvertretung nicht anders beschließt, unter die Innungen, welche dem Verbande zur Zeit der Auflösung angehört haben, nach dem Verhältniß der von ihnen an den Verband in dem der Auflösung vorangegangenen Jahre geleisteten Beiträge vertheilt. Streitigkeiten hierüber werden von der im §. 1041 bezeichneten Stelle endgültig entschieden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. April 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1658.) Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo. Vom 21. April 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) im Namen des Reichs was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) tritt für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, am 1. Juli 1886 in Kraft.

Der Gouverneur von Kamerun bestimmt, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. April 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 13.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Anspruch des Statthalters in Elsaß-Lothringen auf Gewährung von Pension und Wartegeld. S. 129. — Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 809 der Civilprozeßordnung. S. 130.

(Nr. 1659.) Gesetz, betreffend den Anspruch des Statthalters in Elsaß-Lothringen auf Gewährung von Pension und Wartegeld. Vom 28. April 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Dem Statthalter in Elsaß-Lothringen steht im Falle der Abberufung ein Anspruch auf Wartegeld oder Pension nach den für den Reichskanzler geltenden gesetzlichen Vorschriften und Etatsbestimmungen zu.

Die Zahlung des Wartegeldes oder der Pension erfolgt aus der Landeskasse von Elsaß-Lothringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. April 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Mai 1886.

(Nr. 1660.) Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 809 der Civilprozeßordnung. Vom 30. April 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Dem §. 809 der Civilprozeßordnung wird folgender dritter Absatz hinzugefügt:

Die Vollziehung ist vor der Zustellung des Arrestbefehls an den Schuldner zulässig. Sie ist jedoch ohne Wirkung, wenn die Zustellung nicht innerhalb einer Woche nach der Vollziehung und vor Ablauf der für diese im vorhergehenden Absatze bestimmten Frist erfolgt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. April 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 14.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln. S. 131. — Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. S. 132.

(Nr. 1661.) Gesetz, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln. Vom 3. Mai 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Fahrbetriebsmittel der Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehr befördern, sind von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgültigen Ausscheidung aus den Beständen der Pfändung nicht unterworfen.

Durch diese Bestimmung werden dieselben im Falle des Konkursverfahrens von der Konkursmasse nicht ausgeschlossen.

Auf die Fahrbetriebsmittel ausländischer Eisenbahnen findet die Bestimmung des ersten Absatzes nur insoweit Anwendung, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1886 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Mai 1886.

(Nr. 1662.) Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 5. Mai 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

A. Unfallversicherung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Umfang der Versicherung.

Alle in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten in land- und forstwirthschaftlichen, nicht unter §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) fallenden Nebenbetrieben.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer der unter Absatz 1 fallenden Betriebe versichert, oder Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen.

Wer im Sinne dieses Gesetzes als Betriebsbeamter anzusehen ist, wird durch statutarische Bestimmung der Berufsgenossenschaft (§. 13) für ihren Bezirk festgestellt.

Als landwirthschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei, dagegen nicht die ausschließliche Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten.

Welche Betriebszweige im Sinne dieses Gesetzes als land- oder forstwirthschaftliche Betriebe anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Reichs-Versicherungsamt.

§. 2.

Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe sind berechtigt, andere nach §. 1 nicht versicherte in ihrem Betriebe beschäftigte Personen und, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt, sich selbst zu versichern. Diese letztere Berechtigung kann durch Statut (§. 22) auf Unternehmer mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste erstreckt werden.

Auch kann durch Statut die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste und auf Betriebsunternehmer ausgedehnt werden, deren Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt.

Bei Versicherung von Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

§. 3.

Als Jahresarbeitsverdienst der Betriebsbeamten, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, gilt das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes an Gehalt oder Lohn. Als Gehalt oder Lohn gelten dabei auch feste Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der Betriebsunternehmer hat das Statut (§. 22) Bestimmung zu treffen.

§. 4.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

Auf die im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes, für welche die im §. 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 5.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§. 6.

Im Falle der Verletzung soll der Schadensersatz bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen,
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Prozent des Arbeitsverdienstes,

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maaße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Bei Berechnung der Rente für Arbeiter sowie für andere von dem Betriebsunternehmer nach Maßgabe des §. 2 versicherte Personen, soweit dieselben nicht Betriebsbeamte sind, gilt als Arbeitsverdienst derjenige Jahresarbeitsverdienst, welchen land- und forstwirthschaftliche Arbeiter am Orte der Beschäftigung durch land- und forstwirthschaftliche, sowie durch anderweite Erwerbsthätigkeit durchschnittlich erzielen. Der Betrag dieses durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wird durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festgesetzt. Die Festsetzung kann je besonders für die landwirthschaftlichen und die forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen. Die für verletzte jugendliche Arbeiter festgesetzte Rente ist vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre des Verletzten ab auf den nach dem Arbeitsverdienste Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen.

Bei Berechnung der Rente für Betriebsbeamte ist der Jahresarbeitsverdienst (§. 3 Abs. 1) zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat. Uebersteigt dieser Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, vier Mark, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen. War der Betriebsbeamte in diesem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Tage des Unfalls zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraumes Betriebsbeamte derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben. Erreicht der Jahresarbeitsverdienst des verletzten Betriebsbeamten das Dreihundertfache des nach Maßgabe des §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter nicht, so ist das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohnes der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der Rente für versicherte Betriebsunternehmer ist der nach Absatz 3 für den Sitz des Betriebes festgestellte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen, sofern nicht durch das Statut (§. 22) hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. Uebersteigt der Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, vier Mark, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen.

Wenn der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits theilweise erwerbsunfähig war und deshalb einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst bezog, so wird die Rente nur nach dem Maaße der durch den Unfall eingetretenen weiteren Schmälerung der Erwerbsfähigkeit bemessen. War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadensersatz auf die im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 angegebenen Kosten des Heilverfahrens.

§. 7.

Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten der fünfzehnte Theil des nach §. 6 Absatz 3 bis 6 ermittelten Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens dreißig Mark;
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des §. 6 Absatz 3 bis 6 zu berechnen ist.

   Dieselbe beträgt:

   a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

   Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen sechzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

   Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

   Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

   b) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

   Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

§. 8.

Bis zum beendigten Heilverfahren kann an Stelle der im §. 6 vorgeschriebenen Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von

derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;

2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im §. 7 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

§. 9.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Rente (§§. 6 bis 8) solchen versicherten Personen, welche ihren Lohn oder Gehalt herkömmlich ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen (z. B. Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung ꝛc.) beziehen, sowie den Hinterbliebenen oder Angehörigen solcher Personen, nach Verhältniß ebenfalls in dieser Form gewährt wird. Der Werth dieser Naturalbezüge ist gemäß §. 3 festzusetzen.

§. 10.

Während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle eines Arbeiters hat die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, demselben die Kosten des Heilverfahrens in dem im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) bezeichneten Umfange zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht, insoweit die Verletzten auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen, oder auf Grund der Krankenversicherung Anspruch auf eine gleiche Fürsorge haben, oder nach §. 136 dieses Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind, oder sich im Auslande aufhalten. Soweit aber solchen Personen die im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vorbehalt des Ersatzanspruchs zu übernehmen. Die zu diesem Zweck gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu erstatten.

Für außerhalb des Gemeindebezirks wohnhafte versicherte Personen hat die Gemeinde ihres Wohnortes die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der aufgewendeten Kosten zu übernehmen.

Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes (§. 44) belegen ist.

Die Berufsgenossenschaft ist befugt, die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen. Dieselbe ist ferner befugt, der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für denselben über die dreizehnte Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle hat sie die gemachten Aufwendungen zu ersetzen.

Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

§. 11.

Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc.

Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe der §§. 6 bis 8 dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§. 12.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des §. 10 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des §. 10 entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entschieden. Gegen die Entscheidung der letzteren findet der Rekurs nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung statt.

Der Landes-Zentralbehörde bleibt überlassen, vorzuschreiben, daß anstatt des Rekursverfahrens innerhalb der Rekursfrist die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage stattfinde.

§. 13.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für örtliche Bezirke zu bilden und umfassen alle im §. 1 genannten Betriebe, deren Sitz sich in demjenigen Bezirke befindet, für welchen die Genossenschaft errichtet ist.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Die Bezirke, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, werden durch den Reichsanzeiger veröffentlicht.

Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

§. 14.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 113, von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Betriebe, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen.

Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 101, 113, 114, auf das Reich über.

§. 15.

Aufbringung der Mittel.

Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder jährlich umgelegt werden.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung eines Reservefonds (§. 17) dürfen weder Beiträge von den Genossenschaftsmitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Behufs Bestreitung der Verwaltungskosten kann die Berufsgenossenschaft von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im Voraus erheben. Falls die Landesgesetzgebung oder das Statut hierüber nichts Anderes bestimmen, erfolgt die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel vorschußweise nach der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben dauernd beschäftigten versicherten Personen. Dabei ist das von den Gemeindebehörden aufzustellende Verzeichniß (§. 34) maßgebend.

§. 16.

Durch die Landesgesetzgebung, das Statut oder durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung, welcher der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde bedarf, kann bestimmt werden, daß Unternehmer solcher Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind und in welchen ihres geringen Umfanges wegen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, von Beiträgen ganz oder theilweise befreit sein sollen, und in welcher Weise bei der Ermittelung der zu befreienden Unternehmer verfahren werden soll.

Streitigkeiten, welche wegen einer solchen Befreiung zwischen der Berufsgenossenschaft oder ihren Organen einerseits und den Unternehmern andererseits entstehen, werden von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig entschieden.

§. 17.

Durch Landesgesetz oder durch das Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds angeordnet werden. Geschieht dies, so ist zugleich darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Genossenschaft obliegenden Lasten zu verwenden sind, und in welchen Fällen der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf.

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

§. 18.

Bildung der Berufsgenossenschaften.

Die Berufsgenossenschaften werden auf Grund von Vorschlägen der Landesregierungen durch den Bundesrath nach Anhörung des Reichs-Versicherungsamts gebildet.

Vor Einbringung der Vorschläge sind Vertreter der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu einer Berufsgenossenschaft vereinigt werden sollen, zu hören.

§. 19.

Statut der Berufsgenossenschaft.

Die Berufsgenossenschaft regelt ihre Angelegenheiten und ihre Geschäftsordnung durch ein Genossenschaftsstatut, welches durch eine Generalversammlung (konstituirende Genossenschaftsversammlung) zu beschließen ist.

§. 20.

Die konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe.

Die Gemeindevertretung oder, wo solche nicht besteht, die Gemeindebehörde bezeichnet aus der Mitte der der Gemeinde angehörigen Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter Wahlmänner, deren Zahl die Landes-Zentralbehörde bestimmt. Die Wahlmänner werden nach Bezirken, welche von den Landes-Zentralbehörden bestimmt werden, zu Wahlversammlungen berufen. Die letzteren wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die Vertreter, aus welchen die konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht. Im Uebrigen wird das Wahlverfahren durch eine von der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt, in welcher die Vertreter auf die Wahlbezirke nach der Zahl der Wahlmänner so zu vertheilen sind, daß mindestens ein Vertreter auf je zwanzig Wahlmänner entfällt. Die Landes-Zentralbehörde kann die Bestimmung der Wahlbezirke und den Erlaß der Wahlordnung auch einer anderen Behörde übertragen.

Geht der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaates hinaus, so werden die Obliegenheiten der Landes-Zentralbehörde vom Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den Zentralbehörden der betheiligten Bundesstaaten wahrgenommen.

§. 21.

Die Berufung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung erfolgt, wenn der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, durch das Reichs-Versicherungsamt, im Uebrigen durch die Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Genossenschaft gehört, oder durch eine von der Zentralbehörde zu bestimmende andere Behörde.

Die Versammlung findet in Gegenwart eines Beauftragten derjenigen Behörde, welche dieselbe einberufen hat, statt. Der Beauftragte hat die Versammlung zu eröffnen, die Wahl eines aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden provisorischen Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten.

Nach erfolgter Wahl übernimmt der provisorische Vorstand die Leitung der Verhandlung, führt die Geschäfte bis zur Uebernahme derselben durch den definitiven Vorstand und beruft erforderlichenfalls die weiteren Genossenschaftsversammlungen. In den Genossenschaftsversammlungen muß der Beauftragte der Behörde auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 22.

Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3. über die Bildung des Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§§. 38, 82);
4. über die Zusammensetzung und Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;
5. über das den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung zustehende Stimmrecht und die Prüfung ihrer Legitimation;
6. über den Maaßstab für die Umlegung der Beiträge und, sofern nicht die Umlegung nach dem Maaßstabe von Steuern erfolgt, über das bei der Veranlagung und Abschätzung zu beobachtende Verfahren (§§. 33, 37);
7. über das Verfahren bei Aenderungen in der Person des Unternehmers, sowie bei Betriebsveränderungen (§§. 47, 48);

8. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
9. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 49) zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 53 Abs. 2, 60 Abs. 1);
10. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
11. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlaß von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 87 ff.);
12. über das bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der versicherten Betriebsunternehmer und anderer nach §. 1 nicht versicherter Personen (§. 2) zu beobachtende Verfahren, sowie über die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der ersteren (§. 3) und darüber, welche in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben des betreffenden Genossenschaftsbezirks beschäftigten Personen als Betriebsbeamte (§. 1 Abs. 4) anzusehen sind;
13. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§. 23.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der versicherungspflichtigen Unternehmer.

Das Statut kann vorschreiben, daß die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen eingetheilt wird und daß Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane eingesetzt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlungen, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter, kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande, die Wahl der Sektionsvorstände den Sektionsversammlungen übertragen werden.

§. 24.

Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§. 21) die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so sind

die Vertreter (§. 20) innerhalb vier Wochen zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut in Gemäßheit des §. 21 zu laden. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen deren Versagung findet binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath statt.

§. 25.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft ꝛc.

Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger, für die über die Grenzen eines Bundesstaates sich nicht hinaus erstreckenden Genossenschaften durch das zu den amtlichen Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen:

1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,
3. die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände sowie, falls von den Bestimmungen des §. 26 Gebrauch gemacht ist, die betreffenden Organe der Selbstverwaltung.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 26.

Genossenschaftsvorstände.

Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. Abänderungen des Statuts,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, falls diese nicht einem Ausschusse der Genossenschaftsversammlung von der letzteren übertragen wird.

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann für einen bestimmten Zeitraum die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, sowie die Verwaltung der Genossenschaft, soweit sie den Vorständen zustehen würde, ganz oder zum Theil an Organe der Selbstverwaltung mit deren Zustimmung übertragen werden. Eine solche Uebertragung bedarf der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

Soweit eine solche Uebertragung stattfindet, gehen die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Genossenschaft auf die betreffenden Organe der Selbstverwaltung über.

§. 27.

Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Mitglieder von Selbstverwaltungsbehörden, welche auf Grund des §. 26 Absatz 3 die Verwaltung der Genossenschaft führen, dürfen in Angelegenheiten, an deren Bearbeitung sie in Wahrnehmung der Interessen der Genossenschaft theilgenommen haben, bei der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren oder bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörde (vergl. §. 12) nicht mitwirken.

§. 28.

Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann die Vertretung auch einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

§. 29.

Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Das Statut kann bestimmen, daß die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können.

§. 30.

Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

§. 31.

Die Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 32.

Solange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande kommt, solange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

§. 33.

Maaßstab für die Umlegung der Beiträge.

Durch das Statut kann, sofern nicht durch die Landesgesetzgebung die Versicherung der Familienangehörigen des Betriebsunternehmers ausgeschlossen ist (§. 1 Abs. 3), bestimmt werden, daß die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht werden. Sofern das Statut eine solche Vorschrift enthält, muß dasselbe auch darüber Bestimmung treffen, wie solche Mitglieder, welche die der Erhebung zu Grunde gelegte Steuer für ihren gesammten Betrieb oder einen Theil desselben nicht zu entrichten haben, zu den Genossenschaftslasten heranzuziehen sind.

Sofern das Statut die Umlegung nach dem Maaßstabe von Steuern nicht vorschreibt, erfolgt die Umlegung der Beiträge nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr und dem Maaß der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit.

§. 34.

Gefahrenklassen und Abschätzung.

Jede Gemeindebehörde hat für ihren Bezirk nach Bildung der Berufsgenossenschaft binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist ein Verzeichniß sämmtlicher Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe aufzustellen und durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande zu übersenden. In dem Ver-

zeichnisse ist für jeden Unternehmer anzugeben, wieviel versicherte männliche und weibliche Betriebsbeamte und Arbeiter derselbe dauernd und wieviel versicherte Personen derselbe vorübergehend im Jahresdurchschnitt beschäftigt; bezüglich der letzteren ist auch die durchschnittliche Dauer der Beschäftigung anzugeben.

Die Gemeindebehörde ist befugt, die Unternehmer zu einer Auskunft über die vorstehend bezeichneten Verhältnisse innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten. Wird die Auskunft nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ertheilt, so hat die Gemeindebehörde bei Aufstellung des Verzeichnisses nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu verfahren.

§. 35.

Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die der Genossenschaft angehörenden Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über das Verhältniß der in denselben zu leistenden Beitragssätze Bestimmungen zu treffen (Gefahrentarif).

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschusse oder dem Vorstande übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

In Genossenschaften, in welchen die einzelnen Betriebe eine erhebliche Verschiedenheit der Unfallgefahr nicht bieten, kann die Genossenschaftsversammlung beziehungsweise der Vorstand oder Ausschuß (Abs. 2) beschließen, daß von der Aufstellung eines Gefahrentarifs Abstand zu nehmen ist. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Diese Genehmigung kann zurück-

gezogen werden, wenn aus den Verzeichnissen der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle (Abs. 5) sich ergiebt, daß die Unfallgefahr in den einzelnen Betrieben eine wesentlich verschiedene ist.

§. 36.

Für jeden Unternehmer wird unter Berücksichtigung der Zahl der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter und der Dauer ihrer Beschäftigung (§. 34) die Zahl derjenigen Arbeitstage abgeschätzt, welche zur Bewirthschaftung seines Betriebes im Jahresdurchschnitt erforderlich sind. Dabei sind dauernd beschäftigte Arbeiter mit dreihundert Arbeitstagen in Rechnung zu ziehen, die Arbeitstage weiblicher Personen nach Verhältniß des Jahresarbeitsverdienstes (§. 6 Abs. 3) auf Arbeitstage männlicher Arbeiter zurückzuführen, die Arbeitsleistung von Betriebsbeamten, Betriebsunternehmern und deren nicht versicherten Familienangehörigen (§. 1 Abs. 3) aber nicht zu berücksichtigen (vergl. §. 80).

§. 37.

Die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§. 35), sowie die Abschätzung der Betriebe (§. 36) liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 22) den Organen der Genossenschaft ob.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den Organen derselben auf Erfordern binnen zwei Wochen über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse diejenige weitere Auskunft zu ertheilen, welche zur Durchführung der Veranlagung und Abschätzung erforderlich ist.

§. 38.

Den Gemeindebehörden sind seitens der Genossenschaft Verzeichnisse mitzutheilen, aus denen sich ergiebt, welche Betriebe der Gemeinde als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden, und sofern die Umlegung nicht nach dem Maaßstabe von Steuern erfolgt, welches das Ergebniß der Veranlagung und Abschätzung der Betriebe ist, und wieviel Arbeiter als dauernd beschäftigt angenommen sind. Die Gemeindebehörde hat diese Verzeichnisse während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von vier Wochen können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse, sowie gegen die Veranlagung und Abschätzung ihrer Betriebe bei dem Genossenschaftsvorstande beziehungsweise dem Genossenschaftsorgane, durch welches die Veranlagung und Abschätzung erfolgt ist, Einspruch erheben.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Genossenschaftsausschuß (§. 22 Ziffer 3) und gegen die Entscheidung des letzteren binnen gleicher Frist die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Der auf den Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar.

Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses dürfen bei der ersten Veranlagung und Abschätzung der Betriebe nicht mitwirken.

§ 39.

In denjenigen Terminen, in welchen der Gefahrentarif zu revidiren ist (§. 35 Abs. 5), ist auch die Veranlagung und die Abschätzung der Betriebe einer Revision zu unterziehen. Hierbei ist in derselben Weise wie bei der ersten Veranlagung und Abschätzung zu verfahren.

§. 40.

Theilung des Risikos.

Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft zu leistenden Beiträge umzulegen.

§. 41.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten.

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.

Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrages in gleicher Weise, wie die der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge.

§. 42.

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

Nach erfolgtem Abschlusse der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in dem Bestande der letzteren mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.
2. Das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft

erfolgt auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.

3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.

4. Anträge auf Ausscheidung einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen.

Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 19 bis 25.

§. 43.

Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Wenn einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

III. Mitgliedschaft. Betriebsveränderungen.

§. 44.

Mitgliedschaft.

Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines unter §. 1 fallenden Betriebes, dessen Sitz in dem Bezirke der Genossenschaft belegen ist.

Eine Gesammtheit von Grundstücken eines Unternehmers, für deren landwirthschaftlichen Gesammtbetrieb gemeinsame Wirthschaftsgebäude bestimmt sind, gilt im Sinne dieses Gesetzes als ein einziger Betrieb. Als Sitz eines landwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinsamen Wirthschaftsgebäude belegen sind. Dabei entscheiden diejenigen Wirthschaftsgebäude, welche für die wirthschaftlichen Hauptzwecke des Betriebes bestimmt sind. Die betheiligten Gemeinden und Unternehmer können sich über einen anderen Betriebssitz einigen.

Mehrere forstwirthschaftliche Grundstücke eines Unternehmers, welche derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstellt sind, gelten als ein einziger Betrieb. Forstwirthschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelbetriebe, auch wenn sie zusammen derselben Betriebsleitung unterstellt sind. Als Sitz eines forstwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der größte Theil der Forstgrundstücke belegen ist, sofern nicht die betheiligten Gemeinden und der Unternehmer sich über einen anderen Betriebssitz einigen.

Ueber die Zugehörigkeit gemischter, theils land-, theils forstwirthschaftlicher Betriebe zur Genossenschaft entscheidet der Hauptbetrieb.

Wahlberechtigt und wahlfähig sind die Mitglieder der Genossenschaft nur dann, wenn sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§. 45.

Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zur Zeit der Bildung der Genossenschaft bestehen, mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später eröffneter Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes.

§. 46.

Von der Eröffnung eines neuen Betriebes hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande Kenntniß zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist nach §§. 37 und 38 zu verfahren. Wird die Zugehörigkeit abgelehnt, so hat der Genossenschaftsvorstand der unteren Verwaltungsbehörde hiervon Mittheilung zu machen. Diese hat sodann die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts einzuholen.

§. 47.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden

Frist dem Genossenschaftsvorstande anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem bisherigen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.

§. 48.

In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für die Zugehörigkeit desselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge (§§. 16, 33, 35, 36) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut (§. 22) Bestimmung zu treffen.

Gegen die auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen ergehenden Bescheide der zuständigen Genossenschaftsorgane steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

IV. Vertretung der Arbeiter.

§. 49.

Vertretung der Arbeiter.

Zum Zweck der Theilnahme an den Entscheidungen der Schiedsgerichte, an den Unfalluntersuchungen und an den Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts werden Vertreter der Arbeiter berufen. Die Berufung erfolgt nach Maßgabe der §§. 51, 59, 95.

Zur Vertretung der Arbeiter sind nur zu berufen männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherte Personen, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

V. Schiedsgerichte.

§. 50.

Schiedsgerichte.

Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion wird ein Schiedsgericht errichtet.

Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§. 51.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die Genossenschaftsmitglieder und die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die beiden anderen Beisitzer werden, wenn in dem Bezirke einer Genossenschaft oder einer Sektion die Krankenversicherungspflicht für land- oder forstwirthschaftliche Arbeiter eingeführt ist, aus der Zahl der den Bestimmungen des §. 49 Absatz 2 genügenden, dem Arbeiterstande angehörenden Personen seitens der Vorstände derjenigen Orts- und Betriebskrankenkassen, welche in dem Bezirke der Genossenschaft beziehungsweise Sektion ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte, nach §. 1 versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Arbeitgeber, gewählt. Das Wahlverfahren wird durch ein Regulativ geregelt, welches das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern der Bezirk der Genossenschaft oder Sektion nur solche Betriebe umfaßt, deren Sitz innerhalb desselben Bundesstaates belegen ist, die Landes-Zentralbehörde oder die von dieser zu bestimmende andere Behörde erläßt. Das Wahlverfahren leitet ein Beauftragter derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen ist.

Befinden sich in dem Bezirke der Genossenschaft beziehungsweise Sektion keine Orts- oder Betriebskrankenkassen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 4 zutreffen, so werden die daselbst bezeichneten beiden Beisitzer von Seiten der Vertretungen der betheiligten Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände nach näherer Bestimmung der Landes-Zentralbehörde berufen. Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird durch ein in Gemäßheit der Bestimmungen des Absatzes 4 zu erlassendes Regulativ geregelt.

Für jeden Beisitzer ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Amtsdauer der Beisitzer und Stellvertreter währt vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während seiner Amtsdauer aus, so treten für

den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter können wieder bestellt werden.

§. 52.

Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landes-Zentralbehörde (§. 51 Abs. 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

§. 53.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 29 Absatz 2 und 30 Anwendung. Die aus der Zahl der Versicherten berufenen Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das im §. 51 Absatz 4 und 5 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

§. 54.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.

Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

§. 55.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfalle Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

§. 56.

Die Ortspolizeibehörden, im Falle des §. 55 Absatz 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß zu führen.

§. 57.

Jeder zur Anzeige gelangende Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach §. 7 einen Entschädigungsanspruch erheben können.

§. 58.

An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der Bevollmächtigte der Krankenkasse oder der von der Gemeindebehörde bezeichnete Arbeiter (§. 59), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder

in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zweck ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§. 59) und dem Betriebsunternehmer vor der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten.

Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

§. 59.

Die Vorstände der Krankenkassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zweck der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§. 58) für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner, deren Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist.

Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht theil.

Wenn ein in Gemäßheit dieser Bestimmungen gewählter Bevollmächtigter oder Ersatzmann nicht vorhanden ist, so bezeichnet die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem der Unfall sich ereignete, auf Ersuchen der für die Untersuchung zuständigen Behörde einen Arbeiter, welcher an den Untersuchungsverhandlungen theilnehmen kann.

Hierbei sind die Bestimmungen des §. 49 zu beachten.

§. 60.

Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§. 59), welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokoll, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

§. 61.

Bei den im §. 55 Absatz 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§. 57 und 58 vorzunehmen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse oder den von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§. 59) festzusetzen hat.

§. 62.

Entscheidung der Vorstände.

Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt:

1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt
   a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
   c) um den Ersatz der Beerdigungskosten;
2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffern 1 und 2 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.

§. 63.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im §. 62 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluß der Untersuchung (§§. 57 bis 61) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.

§. 64.

Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, dessen Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft nicht feststeht, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter §. 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§. 44 und 45 festzustellen und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben. Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, gegen die von der unteren Verwaltungsbehörde getroffene Feststellung binnen einer Woche nach der Ueberweisung Widerspruch zu erheben. Sofern dies geschieht, hat die untere Verwaltungsbehörde die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts einzuholen.

§. 65.

Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Ausschüsse derselben, besondere Kommissionen, Vertrauensmänner) (§. 62) binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

§. 66.

Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuß, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maaße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

§. 67.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter §. 1 fallend erachtet wird (§. 64 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde

an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§. 64 Abs. 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§. 66), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§. 51) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle beziehungsweise des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 68.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des §. 62 Ziffer 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Bildet in dem Falle des §. 7 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben.

Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

§. 69.

Berechtigungsausweis.

Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§. 62) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 74) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.

§. 70.

Veränderung der Verhältnisse.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 6 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 62 bis 69 entsprechende Anwendung.

Eine Erhöhung der im §. 6 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 66) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

§. 71.

Fälligkeitstermine.

Die Kosten des Heilverfahrens (§. 6 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§. 7 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§. 62) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

§. 72.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.

§. 73.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

§. 74.

Auszahlungen durch die Post.

Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Post-

verwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an die Postanstalt seines neuen Wohnortes bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

§. 75.

Liquidationen der Post.

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

§. 76.

Umlage- und Erhebungsverfahren

Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von dem Genossenschaftsvorstande gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und den etwaigen Rücklagen zum Reservefonds unter Berücksichtigung der auf Grund der §§. 40 und 41 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaaßstabe auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

§. 77.

Erfolgt die Umlegung nach dem Maaßstabe von Steuern (§. 33 Abs. 1), so ist der Berechnung die betreffende Steuer für denjenigen Zeitabschnitt zu Grunde zu legen, für welchen die Umlegung erfolgt.

§. 78.

Werden die Beiträge nach dem Maaßstabe der mit den Betrieben verbundenen Unfallgefahr und der in den Betrieben verwendeten Arbeit umgelegt (§. 33 Abs. 2), so ist die Veranlagung in die Gefahrenklasse (§. 35), im Uebrigen für Arbeiter und versicherte Familienangehörige die Abschätzung der Betriebe (§. 36), für Betriebsbeamte eine besondere jährlich aufzustellende Nachweisung der von denselben thatsächlich bezogenen Löhne und Gehälter (§. 79), für versicherte Betriebsunternehmer deren Jahresarbeitsverdienst (§. 6 Abs. 4) zu Grunde zu legen.

§. 79.

Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft, welches im Laufe des verflossenen Rechnungsjahres versicherte Betriebsbeamte beschäftigt hat, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung desjenigen Betrages einzureichen, welchen jeder Betriebsbeamte im abgelaufenen Rechnungsjahre an Gehalt oder Lohn (§. 3) thatsächlich bezogen hat.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den

Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.

§. 80.

Bei der Berechnung der Beiträge wird in der Art verfahren, daß für jeden Arbeitstag eines Arbeiters oder einer anderen, nach §. 2 versicherten Person, welche nicht Betriebsbeamter ist, der dreihundertste Theil des nach §. 6 für den Sitz des Betriebes ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene männliche Arbeiter, für jeden versicherten Betriebsunternehmer derselbe Jahresarbeitsverdienst, sofern nicht durch das Statut hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind, sowie für jeden Betriebsbeamten der in dem Betriebe von ihm thatsächlich bezogene Verdienst in Ansatz gebracht wird. Dabei ist der die Höhe von täglich vier Mark, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, übersteigende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes nur mit einem Drittheil zur Anrechnung zu bringen.

§. 81.

Auf dieser Grundlage wird von dem Genossenschaftsvorstande der Betrag berechnet, welcher auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesammtbedarfs entfällt, und die Heberolle aufgestellt.

Den Gemeindebehörden sind bezüglich der dem Gemeindebezirke angehörenden Genossenschaftsmitglieder Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden. Die Gemeindebehörden haben hierfür von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung zu beanspruchen, deren Höhe von den Landes-Zentralbehörden festzusetzen ist.

Die Gemeinde haftet für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muß sie vorschußweise mit einsenden.

§. 82.

Der Auszug aus der Heberolle (§. 81) muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Die Gemeindebehörde hat den Auszug während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Betriebsunternehmer, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande Einspruch erheben. Durch diesen Einspruch kann die nach §§. 35 und 36 erfolgte Veranlagung und Abschätzung nicht angefochten werden. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des §. 38 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

§. 83.

Rückständige Beiträge, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§. 22 Ziffer 8) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§. 29 Abs. 3).

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind der Gemeinde, welche sie vorgeschossen hat (§. 81 Abs. 3), zu erstatten, vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

§. 84.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 14, 113, 114, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

§. 85.

Rechnungsführung.

Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden ꝛc.) oder von deren

Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

§. 86.

Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluß des Bundesraths festgestellt.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

§. 87.

Unfallverhütungsvorschriften.

Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder für bestimmt abzugrenzende Theile desselben oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen Vorschriften zu erlassen und darin die Zuwiderhandelnden mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge oder, sofern eine Einschätzung in Gefahrenklassen stattgefunden hat und der Betrieb des Zuwiderhandelnden nicht in der höchsten Gefahrenklasse sich befindet, mit Einschätzung des Betriebes in eine höhere Gefahrenklasse zu bedrohen.

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sie sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.

§. 88.

Die Festsetzung von Zuschlägen sowie die höhere Einschätzung (§. 87) erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft. Hiergegen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

§. 89.

Die von den Landesbehörden für bestimmte Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des §. 87 vorher mitgetheilt werden.

§. 90.

Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden. Ueberwachung der Betriebe.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 91, auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.

§. 91.

Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§. 92.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie deren Beauftragte (§§. 90 und 91) und die nach §. 91 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten der Genossenschaften und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes zu beeidigen.

§. 93.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des §. 139b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.

§. 94.

Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

VIII. Aufsichtsführung.

§. 95.

Reichs-Versicherungsamt.

Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts (§. 87 des Unfallversicherungsgesetzes).

Dem Reichs-Versicherungsamt treten vier nichtständige Mitglieder hinzu, von welchen zwei von den Genossenschaftsvorständen aus ihrer Mitte gewählt und zwei als Vertreter der Arbeiter durch den Bundesrath aus den im §. 49 Absatz 2 bezeichneten Personen berufen werden.

Diese nichtständigen Mitglieder sind zu denjenigen Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts, bei denen es sich um Angelegenheiten der dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Genossenschaften handelt, statt der nach §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes von den Genossenschaftsvorständen und den Vertretern der Arbeiter gewählten nichtständigen Mitglieder, und wenn es sich um allgemeine Angelegenheiten handelt, neben diesen Mitgliedern zuzuziehen.

Die Wahl durch die Genossenschaftsvorstände erfolgt mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Für jedes nichtständige Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge als Mitglieder einzutreten.

§. 96.

Zuständigkeit.

Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzungen der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.

§. 97.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

§. 98.

Geschäftsgang.

Die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt

a) um die Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 42), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§. 14), bei der Bildung von Schiedsgerichten (§. 50);

b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 43);

c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. 68);

d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§. 87);

e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§. 126).

Solange die Vertreter der Genossenschaftsvorstände nicht gewählt und Vertreter der Arbeiter nicht berufen sind, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden).

In den Fällen zu b und c erfolgt die Beschlußfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten.

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§. 99.

Kosten. Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlin wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 249). Die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

§. 100.

Landes-Versicherungsämter. Werden in den einzelnen Bundesstaaten für das Gebiet und auf Kosten derselben von den Landesregierungen Landes-Versicherungsämter errichtet (§§. 92, 93 des Unfallversicherungsgesetzes), so finden hinsichtlich der Zusammensetzung derselben die Bestimmungen des §. 95 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. An der Wahl der aus der Mitte der Genossenschaftsvorstände zu wählenden nichtständigen Mitglieder nehmen nur die Vorstände derjenigen Genossenschaften theil, welche Betriebe, deren Sitz im Gebiete eines anderen Bundesstaates belegen ist, nicht umfassen. Die Wahl erfolgt unter Leitung des Landes-Versicherungsamts. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper wird unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen von der Landesregierung bestimmt. Solange eine Wahl nicht zu Stande gekommen ist, werden Vertreter der Betriebsunternehmer von der Landes-Zentralbehörde ernannt.
2. Die Berufung der Vertreter der Arbeiter erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde.

Die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung wird durch die Landesregierung geregelt.

§. 101.

Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaates belegen ist. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§. 14, 24, 32, 34, 35, 38, 39, 41, 43, 46,

48, 64, 67, 68, 82, 84, 87, 88, 91, 93, 94, 96, 97, 107, 126 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§. 38, 41, 43, 46, 48, 64, 67, 68 eine der Aufsicht eines anderen Landes-Versicherungsamts oder des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist das Reichs-Versicherungsamt zuständig für Entscheidungen auf Grund der §§. 30, 32, 37, 38, 62, 63 des Unfallversicherungsgesetzes.

Das Landes-Versicherungsamt hat in derartigen Fällen (Abs. 2 und 3) die Akten an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

Treten für eine der im Absatz 1 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des §. 14 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

Die Beschlußfassung des Landes-Versicherungsamts in den im §. 98 unter b bis e bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu b und e außerdem zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind.

IX. Reichs- und Staatsbetriebe.

§. 102.

Reichs- und Staatsbetriebe.

Für Betriebe, welche für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaates verwaltet werden, tritt bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Staat. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

§. 103.

Soweit das Reich beziehungsweise der Staat in Gemäßheit des §. 102 an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§. 13 bis 42, 44 bis 48, 64 Absatz 4, 65, 67 Absatz 1, 76 bis 83, 84 Absatz 2 und 3, 85, 87, 88 bis 94, 95 Absatz 1, 96, 97, 98 Absatz 1 lit. a, d, e, 123 bis 128 keine Anwendung.

§. 104.

Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste (§. 2 Abs. 2) kann durch

die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach §. 4 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.

Den Ausführungsvorschriften bleibt auch die Bestimmung überlassen, ob und inwieweit die Renten nach Maßgabe des §. 9 in Naturalleistungen gewährt werden sollen.

§. 105.

Für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde ist mindestens ein Schiedsgericht (§. 50) zu errichten. Die im §. 51 Absatz 3 bezeichneten Beisitzer werden von der Ausführungsbehörde ernannt.

Das Regulativ (§. 51 Abs. 4 und 5) wird durch die für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In demselben sind die Sätze für die den Vertretern der Arbeiter zu gewährende Vergütung (§§. 53 Abs. 2 und 60) festzustellen.

§. 106.

Die Feststellung der Entschädigungen (§. 62) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.

§. 107.

Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, durch welchen ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter §. 1 fallend erachtet wird, steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Die Beschwerde ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides einzulegen.

§. 108.

Die zur Durchführung der Bestimmungen der §§. 102 bis 107 erforderlichen Ausführungsvorschriften werden für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde erlassen.

§. 109.

Die Bestimmungen der §§. 102 bis 108 finden auf Betriebe der im §. 102 bezeichneten Art keine Anwendung, insoweit die Reichs- beziehungsweise Landesregierung vor der Bildung der Berufsgenossenschaften für den betreffenden Bezirk erklärt, daß solche Betriebe den Berufsgenossenschaften angehören sollen.

X. Landesgesetzliche Regelung.

§. 110.

Landesgesetzliche Regelung.

Die Landesgesetzgebung ist befugt, die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung, das Verfahren bei Betriebsveränderungen, den Maaßstab für die Umlegung der Beiträge und das Verfahren

bei deren Umlegung und Erhebung, abweichend von den Bestimmungen der §§. 18, 20 bis 25, 26 Absatz 1, 2 Ziffer 3, Absatz 3 und 4, 27 bis 41, 46, 47, 48 Absatz 1, 76 bis 83 zu regeln, sowie abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes die Organe zu bezeichnen, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird und die in diesem Gesetze den Vorständen der letzteren übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten wahrgenommen werden.

§. 111.

Macht die Landesgesetzgebung von der Befugniß des §. 110 Gebrauch, so hat dieselbe

1. über die Befugniß zur Ablehnung des Amts eines Beisitzers des Schiedsgerichts und über die diesen Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§. 53 Abs. 2),
2. über die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§. 58),
3. über den dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter zu gewährenden Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst (§. 60),
4. über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (§. 64) und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber den Bescheid zu ertheilen hat (§§. 62, 66),
5. über die Rechnungsführung der Berufsgenossenschaften (§. 85),

sowie darüber Bestimmung zu treffen,

6. welche Personen außer den in Gemäßheit der §§. 90 und 91 ernannten Beauftragten und Sachverständigen den Bestimmungen der §§. 127 und 128 unterliegen.

§. 112.

Bei Abänderung des Bestandes von Berufsgenossenschaften (§. 42) tritt, falls nur solche Betriebe betheiligt sind, deren Sitz im Gebiete desselben Bundesstaates belegen ist, an die Stelle des Bundesraths die Zentralbehörde dieses Bundesstaates, sofern derselbe von der Befugniß des §. 110 Gebrauch gemacht hat.

§. 113.

Die Auflösung einer Berufsgenossenschaft wegen Leistungsunfähigkeit (§. 14) und die Zutheilung der zu derselben gehörigen Betriebe zu anderen Berufsgenossenschaften erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde, wenn die aufzulösende Berufsgenossenschaft auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen (§. 110) gebildet ist und diejenigen Berufsgenossenschaften, welchen Betriebe der aufgelösten Berufsgenossenschaft zugetheilt werden sollen, nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaates belegen ist.

In diesem Falle gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft auf diesen Bundesstaat über.

§. 114.

Die Bundesstaaten sind berechtigt, ihr Gebiet oder Theile desselben der Berufsgenossenschaft eines anderen Bundesstaates, welcher von der im §. 110 eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht hat, mit dessen Zustimmung anzuschließen. In diesem Falle gelten für die Berufsgenossenschaft die landesgesetzlichen Bestimmungen desjenigen Bundesstaates, an welchen der Anschluß erfolgt ist, falls aber auch der anschließende Bundesstaat von der Befugniß des §. 110 Gebrauch gemacht hat, die Bestimmungen desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Berufsgenossenschaft befindet. Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist im letzteren Falle durch Vereinbarung der Landesregierungen zu bestimmen. Wird eine derartige Berufsgenossenschaft durch den Bundesrath wegen Leistungsunfähigkeit aufgelöst (§. 14), so gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen nach dem Maaßstabe der im letzten Rechnungsjahre gezahlten Beiträge auf die betheiligten Bundesstaaten über.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.

§. 115.

Die im §. 110 eingeräumte Befugniß erlischt, soweit in einem Bundesstaate innerhalb zwei Jahren nach dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes landesgesetzliche Bestimmungen nicht erlassen sind oder innerhalb eines weiteren Jahres die Organisation nicht durchgeführt ist.

Der Bundesrath kann diese Fristen auf Ansuchen um je ein Jahr verlängern.

Die im §. 114 eingeräumte Berechtigung dauert solange, als nicht der Bundesrath das betreffende Gebiet gemäß §. 18 einer Berufsgenossenschaft angeschlossen hat.

XI. Schluß- und Strafbestimmungen.

§. 116.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

Die auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche eines Verletzten auf Ersatz des in Folge des Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle bleiben vorbehalten, wenn nicht durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung eine den Vorschriften der §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-

Gesetzbl. S. 73) beziehungsweise der §§. 137 ff. dieses Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge für den Verletzten und seine Angehörigen getroffen ist oder der Verletzte auf Grund des §. 136 dieses Gesetzes von der Krankenversicherungspflicht befreit ist.

§. 117.

Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) von den Genossenschaften, Gemeinden (§. 10 Abs. 1) oder Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 118.

Die in den §§. 116 und 117 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§. 119.

Haftung Dritter.

Die Haftung dritter, in den §§. 116 und 117 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

§. 120.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen

oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 121.

Rechtshülfe.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften untereinander ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§. 15) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

§. 122.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten und für die im §. 12 bezeichneten Streitigkeiten.

§. 123.

Strafbestimmungen.

Betriebsunternehmer können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden, wenn die von ihnen in Gemäßheit der §§. 34 Absatz 2, 37 Absatz 2, 39 ertheilte Auskunft oder die in Gemäßheit der §§. 47, 48 erstattete Anzeige oder Anmeldung, imgleichen wenn die von ihnen in Gemäßheit der §§. 65, 79 eingereichten Lohn- oder Gehaltsnachweisungen thatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

§. 124.

Betriebsunternehmer, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Ertheilung von Auskunft in den Fällen der §§. 37 Absatz 2, 39, zur Anzeige oder Anmeldung in den Fällen der §§. 47, 48, zur Einreichung der Lohn- oder Gehaltsnachweisungen in den Fällen der §§. 65, 79, oder zur Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§. 22 Ziffer 8) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls nicht rechtzeitig in Gemäßheit des §. 56 erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

§. 125.

Die Strafvorschriften der §§. 123 und 124 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§. 126.

Zur Verhängung der in den §§. 123 bis 125 angedrohten Strafen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gehört.

Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen von deren Zustellung an die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

§. 127.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften und die Mitglieder der Genossenschaftsausschüsse zur Entscheidung über Beschwerden (§. 22 Ziffer 3), imgleichen die in Gemäßheit der §§. 90 und 91 ernannten Beauftragten und Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. 128.

Die im §. 127 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§. 129.

Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staatsbehörden, Gemeindevertretungen oder, wo solche nicht bestehen, Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden, den Ortspolizeibehörden, den Gemeindebehörden und den Vertretungen

der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind, imgleichen zu welchen Kassen die in den §§. 34 Absatz 2, 90 Absatz 2, 93 Absatz 2 vorgesehenen Strafen fließen.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

§. 130.

Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

§. 131.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen. Soweit aus denselben der Gemeinde oder Gemeindebehörde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

§. 132.

Zustellungen. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.

B. Krankenversicherung.

§. 133.

Werden durch die Landesgesetzgebung in der Land- oder Forstwirthschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) unterworfen, so findet letzteres Gesetz mit den aus den §§. 134 bis 142 dieses Gesetzes sich ergebenden Aenderungen Anwendung. Dasselbe gilt, wenn durch statutarische Bestimmungen auf Grund des §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes die Anwendung der Vorschriften des §. 1 des letzteren auf solche Personen erstreckt wird.

§. 134.

Der Beschäftigungsort land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter und der Sitz des Betriebes bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 10 und 44 dieses Gesetzes.

Gemeinden oder weitere Kommunalverbände können bei dem Erlasse statutarischer Bestimmungen über die Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter beschließen, daß diese Bestimmungen auch auf außerhalb des Kommunalbezirks liegende Theile solcher Betriebe sich erstrecken sollen, deren Sitz innerhalb des Bezirks der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes belegen ist.

§. 135.

Die Bestimmung des §. 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes findet nur auf verheirathete Wöchnerinnen oder solche Wittwen Anwendung, deren Entbindung nach dem Tode des Ehemannes innerhalb des nach den Landesgesetzen für die Vermuthung der ehelichen Geburt maßgebenden Zeitraumes erfolgt.

§. 136.

Personen, welche erweislich mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung dem Arbeitgeber gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung haben, sind auf den Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht zu befreien, sofern die Leistungsfähigkeit desselben genügend gesichert ist.

Ueber den Antrag entscheidet die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder der Vorstand der Krankenkasse, welcher die zu befreiende Person angehören würde. Wird die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers beanstandet, so ist der Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Entscheidung abzugeben.

Die Entscheidung über den Befreiungsantrag ist den Betheiligten zu eröffnen und vorläufig vollstreckbar. Gegen dieselbe steht jedem Betheiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu.

Die Befreiung gilt für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie hört vor Beendigung desselben auf:

1. wenn dies von der im Absatz 2 bezeichneten Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers — sei es von Amtswegen, sei es auf Vorschlag der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder des Vorstandes der Krankenkasse — angeordnet wird,
2. wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist im Falle einer zur Zeit derselben bereits eingetretenen Erkrankung ohne rechtliche Wirkung.

Insoweit einer nach Absatz 1 befreiten Person im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber eine den Bestimmungen des §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung nicht gewährt wird, ist dieselbe auf Antrag von der betreffenden Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse zu gewähren. Die hiernach gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu ersetzen.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche gegen die Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse auf Grund des vorstehenden Absatzes entstehen, werden nach Maßgabe des §. 12 Absatz 1, Streitigkeiten über Ersatzansprüche zwischen der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse einerseits und dem Arbeitgeber andererseits nach Maßgabe des §. 12 Absatz 2 dieses Gesetzes entschieden.

§. 137.

Für versicherungspflichtige Personen, welche erweislich auf Grund eines mindestens für die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Arbeitsvertrages

1. jährliche Naturalleistungen mindestens im dreihundertfachen Werthe des von der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise Krankenkasse für einen Krankentag zu zahlenden Krankengeldes beziehen, oder für den Krankentag einen Arbeitslohn an Geld oder Naturalleistungen erhalten, welcher dem von der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise Krankenkasse zu zahlenden täglichen Krankengelde mindestens gleichkommt, und
2. auf Fortgewährung dieser Leistungen, innerhalb der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages, für mindestens dreizehn Wochen nach der Erkrankung einen Rechtsanspruch haben,

tritt auf Antrag des Arbeitgebers während der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages eine Ermäßigung der Versicherungsbeiträge ein, wogegen das Krankengeld in Wegfall kommt.

Die Ermäßigung der Beiträge erfolgt in demselben Verhältnisse, in welchem die Höhe des Krankengeldes zu dem Werthe der sonstigen Kassenleistungen steht. Dies Verhältniß ist durch statutarische Bestimmung festzustellen, welche für die Gemeindekrankenversicherung von der Gemeinde, für die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung (§. 12 des Krankenversicherungsgesetzes) durch den weiteren Kommunalverband, für Orts- und Betriebskrankenkassen durch das Kassenstatut zu treffen ist. Die statutarischen Bestimmungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; auf die Festsetzung durch das Kassenstatut findet §. 24 des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung. Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, erfolgt die Festsetzung für die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Solange eine endgültige Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses nicht erfolgt ist, wird für die nach Absatz 1 versicherten Personen der dritte Theil der für andere Kassenmitglieder geltenden Beiträge entrichtet.

Soweit die im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber nicht in Gemäßheit des Arbeitsvertrages, auf Grund dessen die Ermäßigung der Beiträge erfolgt ist, gewährt werden, ist dem Erkrankten auf Antrag das Krankengeld von der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse zu zahlen und derselben von dem Arbeitgeber zu ersetzen. Streitigkeiten über solche Ersatzansprüche werden nach Maßgabe des §. 12 Absatz 2 dieses Gesetzes entschieden.

§. 138.

Durch statutarische Bestimmung (§. 137 Abs. 2) kann eine entsprechende Kürzung des Krankengeldes und der Beiträge auch für solche Versicherten angeordnet werden, welche in Krankheitsfällen auf Grund ihres Arbeitsvertrages weniger als die im §. 137 Absatz 1 festgesetzten Geld- oder Naturalleistungen beziehen.

Die Kürzung muß dem Verhältnisse entsprechen, in welchem der Werth dieser Leistungen zu der Höhe des Krankengeldes steht. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 137 auch auf Fälle dieser Art Anwendung.

§. 139.

Soweit es sich nicht um die unter §. 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes fallenden Arbeiter handelt, finden die Bestimmungen des §. 54 des gedachten Gesetzes keine Anwendung.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt auch für die nach §§. 137 und 138 versicherten Personen nach den Bestimmungen der §§. 51 bis 53 des Krankenversicherungsgesetzes.

§. 140.

Der Werth der Naturalbezüge wird nach Durchschnittspreisen von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§. 141.

Die auf Grund der §§. 2, 49 bis 52 Absatz 1, 53, 54 des Krankenversicherungsgesetzes erlassenen statutarischen Bestimmungen sind, soweit sie den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufen, bis zum 1. Januar 1887 mit denselben in Uebereinstimmung zu bringen. Soweit dies nicht geschieht, kann die Landes-Zentralbehörde nach Ablauf dieser Frist solche statutarischen Bestimmungen ganz oder theilweise außer Kraft setzen.

Der §. 3 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes findet auf die unter §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes fallenden Personen keine Anwendung.

§. 142.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben können Personen, welche innerhalb des betreffenden Bezirks wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen, vorwiegend in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben dieses Bezirks gegen Lohn beschäftigt sind, auch für diejenige Zeit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet, der Krankenversicherungspflicht unterworfen und, solange sie nicht zu einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung in einem anderen Erwerbszweige übergehen oder Mitglieder einer Betriebskrankenkasse werden, in diesem Bezirke zur Versicherung herangezogen werden.

Die nach solcher statutarischen Bestimmung versicherungspflichtigen Personen sind der Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse, welcher die sonstigen versicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter angehören, durch die Gemeindebehörde zu überweisen. Ihre Versicherung beginnt mit dem Tage ihrer Ueberweisung.

Die Ueberweisung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit aufhören.

Die Ueberweisung, sowie der die Zurücknahme derselben ablehnende Bescheid kann nach Maßgabe des §. 12 Absatz 2 dieses Gesetzes angefochten werden.

Ob und inwieweit die Vorschriften der §§. 49 bis 53 des Krankenversicherungsgesetzes auf die Arbeitgeber dieser Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln.

Solange solche Personen nach Maßgabe des Absatzes 1 in dem Bezirke ihres Wohnortes gegen Krankheit versichert sind, fällt ihre Verpflichtung zum Beitritt zu einer anderen Kasseneinrichtung für land- oder forstwirthschaftliche Arbeiter fort.

Die nach Absatz 1 und 5 zulässigen statutarischen Vorschriften bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

C. Gesetzeskraft.

§. 143.

Die Bestimmungen der Abschnitte A II, III, IV, V, VIII und X, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Dasselbe gilt von den Bestimmungen des Abschnittes B.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise für den Umfang des Reichs oder Theile desselben in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Mai 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 15.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Berechtigung der niederländischen Flagge zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt. S. 179. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 180. — Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Waagen. S. 180.

(Nr. 1663.) Verordnung, betreffend die Berechtigung der niederländischen Flagge zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt. Vom 1. Juni 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Küstenfrachtfahrt, vom 22. Mai 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Recht, Güter in einem deutschen Seehafen zu laden und nach einem anderen deutschen Seehafen zu befördern, um sie daselbst auszuladen (Küstenfrachtfahrt), wird den niederländischen Schiffen eingeräumt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1886.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juni 1886.

(Nr. 1664.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 30. Mai 1886.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Großherzoglich badische Hauptsteueramt zu Säckingen erfolgen.

Berlin, den 30. Mai 1886.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

(Nr. 1665.) Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist als besondere Beilage

die Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Waagen, vom 29. April 1886

beigefügt.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Besondere Beilage zu № 15 des Reichs-Gesetzblatts.

Bekanntmachung,

betreffend die

Zulassungsfristen für ältere Waagen.

Vom 29. April 1886.

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission folgende Vorschrift:

Nach Artikel 1, VI der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1884, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen (Beilage zu Nr. 5 des Reichs-Gesetzbl. für 1885), sind festfundamentirte oder für eine größte Last von mehr als 2000 Kilogramm bestimmte Brückenwaagen, welche mit einer vollständigen Entlastungsvorrichtung der Schneiden noch nicht versehen sind, zur Aichung und Stempelung nur bis zum 31. Dezember d. J. zugelassen. Diese Uebergangsfrist wird hiermit bis zum 31. Dezember 1889 erstreckt.

Die Schlußbestimmung im Artikel 1, VI der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1884 bleibt während der Uebergangsfrist maßgebend.

Berlin, den 29. April 1886.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.

Nieberding.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 16.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Besteuerung des Zuckers. S. 181.

(Nr. 1666.) Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 1. Juni 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1869, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundes-Gesetzbl. S. 282), treten mit dem 1. August 1886 außer Kraft und werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 1.

Die Rübenzuckersteuer wird von 100 Kilogramm der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben mit 1,70 Mark erhoben.

§. 2.

Für den über die Zollgrenze ausgeführten oder in öffentliche Niederlagen oder Privattransitlager unter amtlichem Mitverschluß aufgenommenen Zucker wird, wenn die Menge wenigstens 500 Kilogramm beträgt, eine Steuervergütung nach folgenden Sätzen für 100 Kilogramm gewährt:

a) für Rohzucker von mindestens 90 Prozent Polarisation und für raffinirten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Polarisation:

1. für die Zeit vom 1. August 1886 bis zum 30. September 1887 ..... 18,00 Mark,
2. vom 1. Oktober 1887 ab ..... 17,25 „

b) für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken, Platten, Würfeln oder Stangen, oder in Gegenwart der Steuerbehörde

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1886.

zerkleinert, ferner für andere vom Bundesrath zu bezeichnende Zucker von mindestens 99½ Prozent Polarisation:

1. für die Zeit vom 1. August 1886 bis 31. Oktober 1887 ..... 22,20 Mark,
2. für die Zeit vom 1. November 1887 ab ..... 21,50 „

c) für allen übrigen harten Zucker, sowie für allen weißen trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation, soweit auf denselben nicht der Vergütungssatz unter b Anwendung findet:

1. für die Zeit vom 1. August 1886 bis 31. Oktober 1887 ..... 20,80 Mark,
2. für die Zeit vom 1. November 1887 ab ..... 20,15 „ .

Der Bundesrath hat die Zollämter zu bestimmen, über welche die Ausfuhr der unter a und c fallenden Zucker bewirkt werden kann. Derselbe ist auch befugt, zu bestimmen, daß die bei der Ausfuhr von Zucker gegen Steuervergütung abzugebende Deklaration auf den Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation gerichtet werde.

§. 3.

Den Inhabern von Rübenzuckerfabriken wird zur Entrichtung der fälligen Steuer für verarbeitete Rüben gegen Sicherheitsbestellung Kredit auf einen allgemein vorzuschreibenden Zeitraum bis zu höchstens 6 Monaten bewilligt werden. Nach Maßgabe der dem entsprechend vorgeschriebenen Kreditfrist wird der Fälligkeitstermin der Steuervergütungen (§. 2 und §. 4) bestimmt.

Fällige Steuervergütungsscheine können bei allen Steuerstellen des Deutschen Reichs auf schuldige Rübenzuckersteuer angerechnet werden.

§. 4.

Für inländischen Zucker ist die Niederlegung gegen Steuervergütung (§. 2) in hierzu bestimmten öffentlichen oder unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlagen mit der Maßgabe gestattet, daß der Zucker gegen Versteuerung durch Erstattung der Vergütung nach Maßgabe des Einlagerungsgewichts wieder in den freien Verkehr gebracht werden kann. Die Lagerfrist beträgt zwei Jahre.

Der niedergelegte Zucker haftet der Steuerbehörde ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der gewährten Steuervergütung, sowie der nach Absatz 4 zu entrichtenden Zinsen und etwaigen Kosten.

Die näheren Anordnungen über diese Niederlagen, insbesondere auch über die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen trifft der Bundesrath.

Der Betrag der Steuervergütung für Zuckermengen, welche über den auf den Tag der Niederlegung zunächst folgenden 1. Oktober hinaus in der Niederlage verbleiben, ist im Falle der demnächstigen Zurücknahme in den freien Verkehr für die weitere Dauer der Lagerung mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Den Inhabern von Zuckerraffinerien kann zur Entrichtung der Steuer für den zu Raffineriezwecken aus den Niederlagen entnommenen Rohzucker Kredit bewilligt werden.

§. 5.

In Bezug auf die Bestrafung unrichtiger Deklaration von Zucker zur Aufnahme in das Lager (§. 4) finden die Bestimmungen im §. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1869, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundes-Gesetzbl. S. 282), sinngemäße Anwendung.

Wer die Steuer von dem niedergelegten Zucker hinterzieht oder zu hinterziehen versucht, begeht eine Defraudation, auf welche die für die Rübenzuckersteuer-Defraudation geltenden Strafbestimmungen sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe finden, daß der hinterzogene Abgabenbetrag nach dem Steuervergütungssatze des Zuckers zu berechnen ist. Uebertretungen der Anordnungen des Bundesraths in Bezug auf die Lagerung des Zuckers werden, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist, mit Ordnungsstrafen von dreißig bis dreihundert Mark belegt.

Der Lagerinhaber haftet subsidiarisch für seine Gewerbsgehülfen und die in seinem Dienst oder Tagelohn stehenden Personen rücksichtlich der Geldstrafen, Gefälle und Prozeßkosten, in welche die zu vertretenden Personen wegen Defraudationen und wegen Verletzung der Verwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind.

§. 6.

Bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung vergütungsfähiger inländischer Zucker verwendet worden ist, einschließlich der Auflösungen von Zucker, oder bei Niederlegung solcher Fabrikate in öffentlichen Niederlagen oder Privattransitlagern unter amtlichem Mitverschluß kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths die Steuer für die in den Fabrikaten enthaltene Zuckermenge vergütet werden.

§. 7.

Der Bundesrath kann unter Anordnung sichernder Kontrolen gestatten, daß für vergütungsfähigen inländischen Zucker, welcher zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen verwendet wird, die Steuer vergütet werde.

Artikel II.

An die Stelle der Bestimmung im §. 11 lit. b der von den Regierungen der Zollvereinsstaaten unter dem 23. Oktober 1845 vereinbarten Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, treten die folgenden Bestimmungen:

§. 1.

Die Inhaber von Rübenzuckerfabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb, insbesondere über die am 31. Juli jedes Jahres vorhandenen Bestände an Zucker, sowie über die Menge und Art der verarbeiteten Zuckerstoffe und der gewonnenen Produkte, nach den von der Steuerbehörde mitzutheilenden Mustern Anschreibungen zu führen, Auszüge daraus in zu bestimmenden Zeit-

abschnitten der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen und die Anschreibungen, sowie die besonderen Fabrikbücher, welche etwa außerdem über den Verbrauch von Zuckerstoffen und die Produktion von Zucker geführt werden, den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§. 2.

Fabrikinhaber, welche die im §. 1 angeordneten Anschreibungen nicht oder den gegebenen Vorschriften zuwider oder wider besseres Wissen unrichtig führen, werden mit einer Ordnungsstrafe von dreißig bis dreihundert Mark bestraft.

§. 3.

Die Inhaber von Zuckerraffinerien, von Melasse- und Saftentzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung, von Stärkezucker- oder Stärkesyrupfabriken und von Maltose- oder Maltosesyrupfabriken, sowie von gewerblichen Betrieben, in denen aus unversteuerten Rüben Säfte und zuckerhaltige Produkte gewonnen werden, in Betreff der letzteren unter Vorbehalt etwaiger mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse durch den Bundesrath zu gestattenden Ausnahmen, sind verpflichtet, bis zum 1. August 1886, sofern aber die Anstalt erst später errichtet wird, innerhalb 14 Tagen vor der Eröffnung des Betriebes, der Steuerhebestelle des Bezirks schriftliche Anzeige von dem Bestehen der Anstalt zu machen. Desgleichen ist ein Wechsel in der Person des Besitzers oder eine Verlegung des Betriebes in ein anderes Lokal oder an einen anderen Ort binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen, und zwar im Falle eines Ortswechsels mit Uebergang in einen anderen Steuerbezirk auch der Hebestelle des letzteren.

Die Inhaber der vorbezeichneten Anstalten unterliegen den im §. 1 dieses Artikels hinsichtlich der Inhaber von Rübenzuckerfabriken ausgesprochenen Verpflichtungen.

Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe von dreißig bis dreihundert Mark bestraft.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung sind befugt, die im Absatz 1 bezeichneten Anstalten jederzeit zwecks Kenntnißnahme vom Betriebe zu besuchen.

Artikel III.

Für Elsaß-Lothringen tritt die von den Regierungen der Zollvereinsstaaten unter dem 23. Oktober 1845 vereinbarte Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, mit den durch das Gesetz vom 2. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 311) herbeigeführten Abänderungen und den folgenden ergänzenden Strafbestimmungen fortan in Kraft:

a) Wer die Rübenzuckersteuer hinterzieht oder zu hinterziehen versucht, hat die Strafe der Defraudation verwirkt.

b) Dieser Strafe verfällt namentlich auch derjenige, welcher durch Vorkehrungen, die zu einer unrichtigen Feststellung des Gewichts der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben zu führen geeignet sind, die Steuer verkürzt oder zu verkürzen versucht.

c) Läßt sich der Steuerbetrag, dessen Hinterziehung bewirkt oder versucht worden, nicht feststellen, so tritt eine Geldstrafe von dreißig bis dreihundert Mark, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein.

d) Weiset jedoch der Angeschuldigte in dem unter b bezeichneten Falle nach, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so tritt nur eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein.

Die unter a bis d enthaltenen Strafbestimmungen treten auch für diejenigen anderen Theile des Zollgebiets in Kraft, in welchen dieselben bisher nicht eingeführt worden sind.

Artikel IV.

§. 1.

Der Bundesrath wird ermächtigt, die aus dem Betriebsjahre 1885/86 fälligen Rübenzuckersteuerkredite um drei Monate gegen eine von dem Kreditnehmer zu entrichtende und zur Reichskasse fließende ratirliche Vergütung von vier Prozent der Kreditsumme zu verlängern.

§. 2.

Die Haftung der Einzelstaaten für die Sicherstellung der bewilligten Kredite bleibt auch für die verlängerte Frist bestehen.

§. 3.

Die im §. 3 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1886/87 (Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 29), dem Reichskanzler ertheilte Ermächtigung, Schatzanweisungen zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse auszugeben, wird bis zum Betrage von einhundertfünfzig Millionen Mark ausgedehnt.

§. 4.

Die Vorschriften der §§. 4 bis 6 des vorangeführten Etatsgesetzes gelten auch für die vermehrte Ausgabe an Schatzanweisungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 17.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie. S. 187. — Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken. S. 190.

(Nr. 1667.) Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 5. Juni 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) tritt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen am 1. September 1886 in Kraft.

§. 2.

Der Gerichtsbarkeit (§. 1) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

Der Reichskanzler bestimmt nach Anhörung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§. 1) zu unterstellen sind.

§. 3.

Dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten steht die Befugniß zu, bei Erlaß polizeilicher Vorschriften (§. 4 des Gesetzes über die

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juni 1886.

Konsulargerichtsbarkeit) gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen, soweit ihm diese Befugniß durch besondere Anordnung des Reichskanzlers ertheilt wird.

§. 4.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten wird das deutsche Konsulargericht in Apia bestimmt.

In dem Verfahren vor dem Berufungs- und Beschwerdegericht finden bezüglich der Zustellungen die für das Verfahren vor dem Konsulargericht in erster Instanz geltenden Vorschriften Anwendung. Eine Vertretung durch Anwälte ist nicht geboten.

§. 5.

Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte hat dafür zu sorgen, daß die Zustellungen in dem Schutzgebiete mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Er erläßt die für die Ausführung erforderlichen Anordnungen und überwacht deren Befolgung.

§. 6.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse von Amtswegen zuzustellen. Für Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- oder Sachleitung einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen betreffen, genügt die Verkündung.

Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke kann in allen Fällen durch den Gerichtsschreiber erfolgen.

Soll durch eine Zustellung eine Frist gewahrt oder der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen werden, so treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Gerichtsbehörde ein, sofern die Zustellung demnächst bewirkt wird.

Bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung kann die Gerichtsbehörde anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei.

Zustellungen außerhalb des Schutzgebietes erfolgen im Wege des Ersuchens.

Wohnt eine Partei außerhalb des Schutzgebietes, so kann, falls sie nicht einen daselbst wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, angeordnet werden, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht

dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt werden.

Der Nachweis über die erfolgte Zustellung ist zu den Gerichtsakten zu bringen.

§. 7.

Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete erfolgt ausschließlich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde im Schutzgebiete zu ertheilen sein würde.

Der Beamte kann nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben.

§. 8.

Vollstreckbare Ausfertigungen dürfen von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde im Schutzgebiete nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ertheilt werden.

§. 9.

In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung. Bis auf Weiteres werden nur die wirklich aufgewendeten Auslagen erhoben, im Uebrigen bestimmt der Reichskanzler, welche Vorschriften an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben.

§. 10.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) tritt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene (§. 2 Abs. 2) sind, am 1. September 1886 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juni 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1668.) Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken. Vom 27. Mai 1886.

Auf Grund des §. 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) hat der Bundesrath beschlossen,

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, mit der Wirkung vom 1. Januar 1887 an für versicherungspflichtig zu erklären.

Berlin, den 27. Mai 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 18.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Gewächsen, sowie von sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. S. 191. — Vertrag mit den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins. S. 192.

(Nr. 1669.) Verordnung, betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Gewächsen, sowie von sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Vom 16. Juni 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Der örtliche Geltungsbereich der Verordnungen vom 11. Februar 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 43) und vom 31. Oktober 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 303), sowie vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) ist fortan dasjenige Gebiet, welches durch das deutsche Zollgebiet und die außerhalb der deutschen Zollgrenze belegenen Theile des Reichsgebietes gebildet wird.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Juni 1886.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juni 1886.

(Nr. 1670.) Vertrag zwiſchen Deutſchland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfiſcherei im Stromgebiete des Rheins. Vom 30. Juni 1885.

Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer, König von Preußen, mit Zuſtimmung Seiner Majeſtät des Königs von Bayern, Seiner Majeſtät des Königs von Württemberg, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Heſſen und bei Rhein und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, ſowie Seine Majeſtät der König der Niederlande und der Bundesrath der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, von dem Wunſche geleitet, zur Hebung des Lachsbeſtandes die Lachsfiſcherei im Stromgebiete des Rheins einheitlich zu regeln, haben zur Vereinbarung eines hierüber abzuſchließenden Vertrages zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer, König von Preußen:

den Herrn Eduard Marcard, Allerhöchſtihren Unterſtaatsſekretär und Wirklichen Geheimen Rath,

Seine Majeſtät der König der Niederlande:

Jonkheer Dr. Frederik Philippe van der Hoeven, Allerhöchſtihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Deutſchen Kaiſer, König von Preußen,

den Herrn Dr. Eduard Nicolaas Rahuſen, Allerhöchſtihren

Zijne Majesteit de Duitsche Keizer, Koning van Pruissen, met toestemming van Zijne Majesteit den Koning van Beijeren, Zijne Majesteit den Koning van Wurtemberg, Zijne Koninklijke Hoogheid den Groothertog van Baden, Zijne Koninklijke Hoogheid den Groothertog van Hessen und bei Rhein en Zijne Koninklijke Hoogheid den Groothertog van Oldenburg, evenzeer als Zijne Majesteit de Koning der Nederlanden en de Bondsraad van het Zwitsersch Eedgenootschap, geleid door den wensch om ter vermeerdering van den zalmstapel de zalmvisscherij in het stroomgebied van den Rijn gelijkelijk te regelen, hebben voor het sluiten van een daartoe strekkend verdrag tot gevolmachtigden benoemd:

Zijne Majesteit de Duitsche Keizer, Koning van Pruissen:

Hoogstdeszelfs Onderstaatssecretaris en Werkelijken Geheimraad den Heer Eduard Marcard,

Zijne Majesteit de Koning der Nederlanden:

Jonkheer Mr. Frederik Philippe van der Hoeven, Hoogstdeszelfs Buitengewonen Gezant en Gevolmachtigden Minister bij Zijne Majesteit den Duitschen Keizer, Koning van Pruissen,

den Heer Mr. Eduard Nicolaas Rahusen, President

Präsidenten des Staatskollegiums für die Seefischereien

und

den Herrn Dr. Philip Adriaan Holsboer, Allerhöchstihren Direktor der Domänen im Finanzministerium,

und

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

den Herrn Dr. Arnold Roth, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister

und

den Herrn Dr. Alfred de Claparède, Legationsrath,

welche, nach Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, über folgende Punkte übereingekommen sind:

van het Collegie voor de Zeevisscherijen

en

den Heer Mr. Philip Adriaan Holsboer, Administrateur der Domeinen bij het Departement van Financien,

en

de Bondsraad van het Zwitsersch Eedgenootschap:

den Heer Dr. Arnold Roth, Zijnen Buitengewonen Gezant en Gevolmachtigden Minister

en

den Heer Dr. Alfred de Claparède, Gezantschapsraad,

die, na mededeeling en wederkeerige erkenning hunner volmachten, zijn overeengekomen als volgt:

Artikel I.

Im Rheinstrom vom Fall bei Schaffhausen an abwärts und allen Ausflüssen desselben, durch welche Wasser von dem bei Lobith ungetheilten Rhein in das Meer abfließen kann, soll beim Fischfange weder mittelst ständiger Vorrichtungen (Fischwehr, Fach, Zalmsteek), noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) der Stromlauf auf mehr als auf die Hälfte seiner Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Wanderfische versperrt werden dürfen.

Artikel I.

In den Rijn van den val bij Schaffhausen afwaarts en in alle zijne uitmondingen, waardoor water van den bij Lobith onverdeelden Rijn in zee afvloeijen kan, is het verboden bij de vischvangst den stroom over meer dan de helft zijner breedte, bij gewoon laag water over de kortste rechte lijn van oever tot oever gemeten, hetzij door vaststaande inrichtingen (vischweer, schutting, zalmsteek) hetzij door aan den oever of in het stroombed bevestigde of verankerde visscherijinrichtingen (fuiken, spernetten) voor den doortocht der trekvisschen te versperren.

Dieſe Vorſchrift ſoll auch auf die Nebenflüſſe des Rheins Anwendung finden; jedoch auf diejenigen Strecken der Nebenflüſſe, welche Grenzgewäſſer mit einem an der Uebereinkunft nicht betheiligten Staate bilden, nur ſoweit, als in dem Nachbarlande ein gleiches Vorgehen beobachtet wird.

Die an einzelnen Nebenflüſſen beſtehenden ſtändigen Fiſchereivorrichtungen ſollen dieſer Vorſchrift nicht unterliegen, wenn mit denſelben eine auf dieſes beſondere Fangmittel gerichtete Fiſchereiberechtigung verbunden iſt.

Deze bepaling is ook op de zijrivieren van den Rijn toepasselijk, doch op die gedeelten dier zijrivieren, welke de grens uitmaken van eenen staat, die geene partij is bij deze overeenkomst, slechts voorzooverre in het naburige land eene gelijke handelwijze wordt gevolgd.

De op sommige zijrivieren bestaande vaste visscherijinrichtingen, waaraan een voor dit bijzondere vischtuig geldend vischrecht verbonden is, zijn aan de bepaling van dit artikel niet onderworpen.

Artikel II.

In den im Artikel I (Abſ. 1) bezeichneten Strecken des Rheinſtroms und in den daſelbſt (Abſ. 2) bezeichneten Nebenflüſſen des Rheins, ſoweit ſie den Durchzug der Lachſe und Maifiſche zu den Laichplätzen vermitteln, dürfen Treibnetze beim Fiſchfange nur angewendet werden, wenn ſie zwiſchen Ober- und Unter-Simm (Ober- und Unter-Leine) nicht über 2,5 m breit ſind. Einwandige Netze, welche nur zum Fange von Stör beſtimmt und geeignet ſind, ſollen dieſer Beſchränkung nicht unterworfen ſein.

Mehrere Treibnetze dürfen nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen werden, welche mindeſtens das Doppelte der Länge des größten Netzes beträgt.

Artikel III.

Im Rheinſtrom vom Fall bei Schaffhauſen an abwärts, in allen Ausflüſſen desſelben, durch welche Waſſer von dem

Artikel II.

In de in Artikel I, eerste alinea, aangewezen gedeelten van den Rijn en in de bij alinea 2 aangewezen zijrivieren van den Rijn, voorzooverre deze aan zalm en elft toegang naar de paaiplaatsen verleenen, mogen drijfnetten bij de vischvangst slechts gebruikt worden, wanneer zij tusschen den bovenreep en den onderreep niet meer dan 2,5 meter breed zijn. Netten zonder laddermazen, die slechts voor de steurvangst bestemd en geschikt zijn, zijn niet aan deze beperking onderworpen.

Drijfnetten mogen slechts op een afstand van elkander worden uitgeworpen, van minstens het dubbele der lengte van het grootste net.

Artikel III.

In den Rijn van den val bij Schaffhausen afwaarts, in al zijne uitmondingen, waardoor water van

bei Lobith ungetheilten Rhein in das Meer abfließen kann, und in allen Nebenflüssen desselben soll jede Lachsfischerei mit Zegensbetrieb alljährlich auf die Dauer von zwei Monaten verboten sein.

Die Einstellung dieser Fischereibetriebe soll umfassen:

1. auf Königlich niederländischem Gebiete die Zeit vom 16. August bis zum 15. Oktober einschließlich;
2. auf der Strecke von der niederländisch-preußischen Grenze an aufwärts die Zeit vom 27. August bis zum 26. Oktober einschließlich.

Die Regierungen der betheiligten Uferstaaten werden für ihr Gebiet feststellen, welche Fischereibetriebe dieser Vorschrift zu unterwerfen sind, und dabei Vorsorge treffen, daß nicht unter dem Vorwande der Fischerei auf andere Fischarten thatsächlich Lachsfischerei betrieben wird.

Ueber die getroffenen Anordnungen werden sich die Regierungen gegenseitig Mittheilung machen.

Artikel IV.

Von Basel an abwärts soll im Rheinstrom und in denjenigen Strecken seiner Nebenflüsse, welche den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichstellen vermitteln, sowie in seinen im Artikel I bezeichneten Ausflüssen die Fischerei auf Lachse und Maifische mit Geräthen jeder Art auf die Dauer von 24 Stunden in jeder Woche von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr eingestellt werden.

Der Königlich niederländischen Regierung bleibt vorbehalten, für die Lachs-

den bij Lobith onverdeelden Rijn in zee kan afvloeijen, en in al zijne zijrivieren, is elke zalmvisscherij met zegens jaarlijks gedurende den tijd van twee maanden verboden.

Dit verbod omvat:

1° op Nederlandsch gebied den tijd van 16 Augustus tot en met 15 October;
2° op het gebied boven de Nederlandsch-Pruissische grens den tijd van 27 Augustus tot en met 26 October.

De regeringen van de betrokken oeverstaten zullen ieder voor haar gebied vaststellen, welke visscherijen aan dit voorschrift moeten onderworpen worden en daarbij zorgen, dat niet onder voorgeven van te visschen op andere vischsoorten werkelijk zalmvisscherij wordt uitgeoefend.

De regeringen zullen elkander de gemaakte bepalingen onderling mededeelen.

Artikel IV.

Van Basel afwaarts in den Rijn en die gedeelten van zijne zijrivieren, die aan zalm en elft toegang naar de paaiplaatsen verleenen, als mede in zijne in Artikel I genoemde uitmondingen moet de visscherij op zalm en elft met vischtuig van welke soort ook gedurende 24 uren in elke week en dat wel van Zaturdag avond 6 uur tot Zondagavond 6 uur geschorst worden.

Het blijft der Koninklijk Nederlandsche Regering voorbehouden

fiſcherei mit Reuſen (Steckfiſcherei) im Fluthgebiete den Beginn dieſer wöchentlichen Schonzeit auf die erſte tiefſte Ebbe (laag water) nach Samstag Abend 6 Uhr und die Dauer der Schonzeit auf 2 Tiden feſtzuſetzen.

voor de zalmvisscherij met fuiken (Steekvisscherij) op het gebied van den vloed, het begin van den wekelijkschen gesloten tijd vast te stellen op het eerste laag water na Zaturdag avond 6 uur en den duur op twee getijden.

Artikel V.

In denjenigen Strecken der Nebenflüſſe des Rheins, in welchen ſich geeignete Laichſtellen für den Lachs finden, und im oberen Stromlaufe des Rheins ſelbſt von Mannheim–Ludwigshafen an aufwärts bis zum Fall von Schaffhauſen ſoll die Lachsfiſcherei während der Dauer von mindeſtens 6 Wochen innerhalb der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember nur mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Genehmigung betrieben und dieſe nur ertheilt werden dürfen, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen oder der Laichreife naheſtehenden Lachſe zum Zweck der künſtlichen Fiſchzucht geſichert iſt. Unter dieſer Vorausſetzung darf die Lachsfiſcherei auch während der wöchentlichen Schonzeit (Art. IV) obrigkeitlich geſtattet werden.

Artikel V.

In die deelen van de zijrivieren van den Rijn waarin zich geschikte paaiplaatsen voor den zalm bevinden en in den Boven-Rijn zelf van Mannheim (Ludwigshafen) opwaarts tot den waterval van Schaffhausen mag de zalmvisscherij gedurende den tijd van minstens 6 weken, vallende tusschen den 15den October en den 31sten December, slechts met uitdrukkelijke vergunning van de overheid plaats hebben, en deze vergunning slechts gegeven worden, wanneer het gebruik der elementen van voortplanting (kuit en hom) van de gevangen paairijpe of der rijpheid nabijzijnde zalmen voor de kunstmatige vischteelt verzekerd is. Onder deze voorwaarde mag de zalmvisscherij ook gedurende den wekelijkschen gesloten tijd van overheidswege toegestaan worden.

Artikel VI.

Die Vorſchriften der Artikel I bis V dieſer Uebereinkunft finden auf die Moſel von ihrem Austritt aus Elſaß-Lothringen bis Trier und auf alle diejenigen linksſeitigen Nebenflüſſe der Moſel, welche in ihrem Laufe preußiſches und luxemburgiſches Gebiet berühren, keine Anwendung.

Artikel VI.

De bepalingen van de Artikelen I—V van dit verdrag vinden geene toepassing op de Moezel van het punt af waarop zij Elzas-Lotharingen verlaat tot Trier en op alle linker zijrivieren van de Moezel, die langs Pruissisch en Luxemburgsch gebied loopen.

Der Königlich preußischen Regierung bleibt vorbehalten, die Fischereiverhältnisse dieser Gewässer durch Verständigung mit der Großherzoglich luxemburgischen Regierung im Sinne dieser Uebereinkunft zu regeln.

Het blijft aan de Koninklijk Pruissische Regering voorbehouden om de aangelegenheden der visscherij op deze wateren door overeenkomst met de Groothertogelijke Luxemburgsche Regering in den zin van dit verdrag te regelen.

Artikel VII.

Zur Hebung des Lachsbestandes im Rheingebiete soll darauf Bedacht genommen werden, daß

1. die natürlichen Laichplätze in den Nebenflüssen den aufsteigenden Lachsen wieder möglichst erschlossen und zugänglich gemacht werden;

2. die Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen Lachse möglichst zu Zwecken der künstlichen Zucht verwendet werden.

Artikel VII.

Tot vermeerdering van den zalmstapel in het Rijngebied zal daarop gelet worden, dat

1° de natuurlijke paaiplaatsen in de zijrivieren voor de opzwemmende zalmen weder zooveel mogelijk geopend en toegankelijk gemaakt worden,

2° de elementen van voortplanting (kuit en hom) van de gevangen zalmen zooveel mogelijk voor de kunstmatige vischteelt worden gebruikt.

Artikel VIII.

Die Regierungen der betheiligten Uferstaaten werden für ihr Gebiet ein Mindestmaaß feststellen, unter welchem Lachse weder gefangen, noch in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Artikel VIII.

De regeringen van de betrokken oeverstaten zullen ieder voor haar gebied een minimum van maat vaststellen, beneden welke zalmen evenmin mogen worden gevangen als in den handel gebracht.

Artikel IX.

Die Regierungen der betheiligten Uferstaaten werden die zum Vollzuge dieser Uebereinkunft erforderlichen Vorschriften erlassen und deren Uebertretung mit angemessenen Strafen bedrohen, auch das zur Handhabung dieser Vorschriften erforderliche Aufsichtspersonal bestellen.

Artikel IX.

De regeringen van de betrokken oeverstaten zullen de voor de uitvoering van dit verdrag noodige voorschriften uitvaardigen, op de overtreding daarvan gepaste straffen stellen, en het personeel aanstellen dat voor de handhaving dezer bepalingen noodig is.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft wird die Befugniß der einzelnen Staaten nicht ausgeschlossen, für ihre Gebiete strengere Bestimmungen zum Schutz der Fische zu treffen.

Door dit verdrag wordt de bevoegdheid van de verschillende Staten niet uitgesloten om voor hun gebied strengere bepalingen ter bescherming van den visch te treffen.

Artikel X.

Jede Regierung der betheiligten Uferstaaten wird für ihr Gebiet einen Bevollmächtigten bestellen.

Diese Bevollmächtigten werden sich die von ihren Regierungen getroffenen Anordnungen über das Fischereiwesen im Rheingebiete gegenseitig mittheilen und von Zeit zu Zeit zusammenkommen, um über die zur Förderung der Lachsfischerei im Rheingebiete zu ergreifenden Maßregeln zu berathen.

Artikel X.

Elke regering der betrokken oeverstaten zal voor haar gebied een gevolmachtigde aanstellen.

Deze gevolmachtigden zullen elkander de door hunne regeringen getroffene maatregelen betreffende de visscherij in het Rijngebied wederkeerig mededeelen en van tijd tot tijd te zamen komen, om over de te nemen maatregelen ter bevordering der zalmvisscherij in het Rijngebied te beraadslagen.

Artikel XI.

Diese Uebereinkunft tritt sofort nach ihrer Ratifikation in Kraft, bleibt von diesem Tage an zehn Jahre lang in Wirksamkeit und, wenn sie nicht zwölf Monate vor diesem Zeitpunkte von einer der vertragschließenden Regierungen gekündigt worden ist, weiter von Jahr zu Jahr bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die eine oder andere der vertragschließenden Regierungen die Kündigung erklärt hat.

Artikel XI.

Deze overeenkomst treedt onmiddelijk na hare bekrachtiging in werking, blijft van dien dag af gedurende 10 jaren van kracht, en indien zij niet 12 maanden vóór dit tijdstip door eene der contracteerende regeringen is opgezegd, verder van jaar tot jaar tot na verloop van een jaar van den dag af gerekend waarop eene der contracteerende regeringen de overeenkomst heeft opgezegd.

Artikel XII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikationen soll binnen möglichst kurzer Frist in Berlin bewirkt werden.

Artikel XII.

Dit verdrag zal bekrachtigd worden en de uitwisseling der akten van bekrachtiging zal zoo spoedig mogelijk te Berlijn plaats hebben.

Zu Urkund deſſen haben die Bevollmächtigten die Uebereinkunft unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

So geſchehen zu Berlin, am 30. Juni 1885.

(L. S.) Marcard.

(L. S.) A. Roth.

(L. S.) Alfred de Claparède.

Ter oorkonde daarvan hebben de gevolmachtigden de overeenkomst onderteekend en van hun zegel voorzien.

Aldus gedaan te Berlijn, den 30ſten Junij 1885.

(L. S.) F. P. van der Hoeven.

(L. S.) E. N. Rahusen.

(L. S.) Ph. A. Holsboer.

Das vorſtehende Uebereinkommen iſt ratifizirt worden und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden hat zu Berlin am 7. Juni 1886 ſtattgefunden.

Schlußprotokoll.

Bei der heute stattgehabten Unterzeichnung der Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich, dem Königreich der Niederlande und der Schweiz über die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins wurde das Einverständniß der Bevollmächtigten sämmtlicher betheiligten Uferstaaten über folgende Punkte konstatirt:

I.

Auf die in den verlassenen Nebenarmen des Rheins betriebenen Fischereien jeglicher Art sollen die Bestimmungen der Uebereinkunft keine Anwendung finden, sofern diese Nebenarme nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrome derartig in Verbindung stehen, daß die Wanderfische jederzeit frei hindurchziehen können.

II.

Den einschränkenden Vorschriften der Artikel II und III der Uebereinkunft sollen diejenigen Zug- und Treibnetz-Fischereien unterworfen werden, welche vorzugsweise auf den Fang von Lachsen gerichtet sind; insbesondere auch

a) die mit Treibnetzen — dreiwandigen Netzen — an bestimmten Stellen betriebenen Fischereien;

b) die in den Niederlanden mittelst großer Zugnetze — einwandiger Netze — unter Anwendung von

Slotprotocol.

Bij de heden plaats gehad hebbende onderteekening van de overeenkomst tusschen het Duitsche Rijk, het Koningrijk der Nederlanden en Zwitserland over de regeling van de Zalmvisscherij in het stroomgebied van den Rijn werd de overeenstemming van de gevolmachtigden der gezamenlijke betrokken oeverstaten over de volgende punten geconstateerd.

I.

Ten aanzien der visscherijen, van welken aard ook, in de verlaten zijarmen van den Rijn, zullen de bepalingen dezer overeenkomst niet gelden, voorzooverre deze zijarmen niet van beide zijden met den hoofdstroom zóó verbonden zijn, dat de trekvisschen voortdurend vrij door kunnen zwemmen.

II.

Aan de beperkende bepalingen van de Artikelen II en III dezer overeenkomst zullen die zegen- en drijfnetvisscherijen onderworpen worden, die bij voorkeur de vangst van zalmen ten doel hebben; in het bijzonder ook

a) de op bepaalde plaatsen gedreven visscherijen met drijfnetten (netten met laddermazen);

b) de in de Nederlanden met groote zegens (netten zonder laddermazen) met aanwending van

Dampf- oder Pferdekraft betriebenen sogenannten „großen Zegensfischereien“;

c) die vornehmlich auf der niederländischen und der preußischen Flußstrecke unter Anwendung von Zugnetzen — einwandigen Netzen — jedoch ohne Anwendung von Dampf- oder Pferdekraft betriebenen sogenannten „Hand-Zegensfischereien“.

stoom- of paardenkracht gedreven groote zegenvisscherijen;

c) de voornamelijk op Nederlandsch en Pruissisch grondgebied met zegens (netten zonder laddermazen) doch zonder aanwending van stoom- of paardenkracht gedreven, zoogenaamde hand zegenvisscherijen.

III.

Nach Maßgabe des vorletzten Absatzes des Artikels III der Uebereinkunft soll insbesondere dafür Vorsorge getroffen werden, daß während der Herbstfischenzeit nicht der Fang von anderen Wanderfischen, namentlich Schnäpeln (Coregonus oxyrynchus) — holländisch Houting — zum Vorwande genommen wird, um thatsächlich Lachsfischerei zu betreiben.

III.

Naar aanleiding van het voorlaatste lid van Artikel III van het verdrag zal in het bijzonder daarvoor gezorgd moeten worden, dat gedurende den najaars gesloten tijd de vangst van andere trekvisschen, speciaal die van houting (Coregonus oxyrynchus), niet tot voorwendsel genomen worde om in werkelijkheid de zalmvisscherij uit te oefenen.

IV.

Sobald der Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu gegenwärtiger Uebereinkunft erfolgt sein wird, soll der Artikel VI der Uebereinkunft außer Kraft treten.

IV.

Zoodra de toetreding van het Groothertogdom Luxemburg tot deze overeenkomst is gevolgd, zal de bepaling van Artikel VI der overeenkomst vervallen.

V.

In Ausführung der Bestimmungen im Artikel V und VII der Uebereinkunft werden die Regierungen der betheiligten Uferstaaten sich die Erhaltung und Vermehrung des Lachsbestandes im Rhein unter ausgiebigster Benutzung der künstlichen Fischzucht angelegen sein lassen.

V.

Bij de uitvoering der bepalingen van Artikel V en VII der overeenkomst zullen de Regeringen der betrokken oeverstaten zich ten doel stellen het behoud en de vermeerdering van den zalmstapel op den Rijn met de ruimste aanwending van de kunstmatige vischteelt.

VI.

Vor der Unterzeichnung der Uebereinkunft und des Schlußprotokolls haben die niederländischen Bevollmächtigten ausdrücklich erklärt, daß die Uebereinkunft Seiner Majestät dem Könige der Niederlande zur Ratifikation erst werde vorgelegt werden, nachdem sie von den Generalstaaten genehmigt worden.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu der Uebereinkunft, auf die es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 30. Juni 1885.

(L. S.) Marcard.

(L. S.) A. Roth.

(L. S.) Alfred de Claparède.

VI.

Vóór de onderteekening der overeenkomst en van het slotprotocol, hebben de Nederlandsche gevolmachtigden uitdrukkelijk verklaard, dat de overeenkomst eerst dan aan de bekrachtiging van Zijne Majesteit den Koning der Nederlanden zal worden onderworpen, wanneer zij door de Staten-Generaal zal zijn goedgekeurd.

Ter oorkonde hiervan hebben de ondergeteekende gevolmachtigden dit protocol vastgesteld en van hunne onderteekening voorzien. Het zal zonder uitdrukkelijke bekrachtiging door het enkele feit der uitwisseling van de akten van bekrachtiging der overeenkomst waarop het betrekking heeft, gelden als door de betrokken Regeringen aangenomen en bekrachtigd.

Aldus gedaan te Berlijn, den 30sten Junij 1885.

(L. S.) F. P. van der Hoeven.

(L. S.) E. N. Rahusen.

(L. S.) Ph. A. Holsboer.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 19.

Inhalt: Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten, und der Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten. S. 203. — Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. S. 204.

(Nr. 1671.) Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten, und der Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten, vom 8. Juni 1881. Vom 20. Juni 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 28 und 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 80) finden auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 20. Juni 1886.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1886.

(Nr. 1672.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 16. Juni 1886.

Auf Grund des §. 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) hat der Bundesrath, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstags, beschlossen, in das Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen (§. 16 a. a. O.)

die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird,

aufzunehmen.

Berlin, den 16. Juni 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 20.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. S. 205.

(Nr. 1673.) Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159). Vom 24. Juni 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 17 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) tritt mit dem 1. Juli 1886 für die im §. 1 Ziffer 2 bis 5 a. a. O. bezeichneten Betriebe, nämlich:

den Baggereibetrieb;
den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidelei);
den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;
den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer

seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 24. Juni 1886.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1886.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 21.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. S. 207.

(Nr. 1674.) Gesetz, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 24. Juni 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Den Landesgesetzen, deren Verletzung ungeachtet ihres beschränkten Geltungsbereichs zufolge der Verordnung vom 28. September 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 299) und des Gesetzes vom 15. März 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 38) die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten begründet, treten hinzu:

1. die Königlich preußische Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 7. August 1867 (Gesetz-Samml. S. 1277);
2. Artikel 2 des Königlich preußischen Gesetzes, betreffend das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den hohenzollernschen Landen, vom 22. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 235).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 24. Juni 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1886.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 22.

Inhalt: Freundschafts- und Handelsvertrag mit der Südafrikanischen Republik. S. 209.

(Nr. 1675.) Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik. Vom 22. Januar 1885.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen im Namen des Deutschen Reichs einerseits und Seine Excellenz der Staatspräsident der Südafrikanischen Republik andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Freundschafts- und Handelsvertrag abzuschließen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Legationsrath und Major à la suite der Armee Grafen Herbert von Bismarck-Schönhausen

und

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Otto Hellwig;

Zijne Majesteit de Duitsche Keizer, Koning van Pruissen in den naam van het Duitsche Rijk eenerzijds en Zijne Excellentie de Staatspresident van de Zuid-Afrikaansche Republiek aan de andere zijde, bezield met den wensch, om de goede betrekkingen tusschen beide landen te bevorderen en te versterken, hebben besloten een tractaat van vriendschap en handel te sluiten, en hebben tot gevolmachtigden benoemd:

Zijne Majesteit de Duitsche Keizer, Koning van Pruissen:

Hoogstdeszelfs buitengewonen gezant en gevolmachtigden minister bij het Koninklijk Nederlandsche Hof, den raad van legatie en majoor à la suite van het leger Graaf Herbert von Bismarck-Schönhausen

en

Hoogstdeszelfs geheimen raad van legatie Otto Hellwig;

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juli 1886.

Seine Excellenz der Staatspräsident der Südafrikanischen Republik:

den Jonkheer Gerard Beelaerts van Blokland,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik soll fortdauernd Friede und Freundschaft und zwischen den Angehörigen der beiden Länder Freiheit des Handels bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen hinsichtlich der Ausübung ihrer Religion, sowie in Bezug auf Handel und Gewerbebetrieb dieselben Rechte, Privilegien und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern zustehen oder zustehen werden, und keinen anderen oder lästigeren allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterliegen, als denjenigen, welchen die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterworfen sein werden.

Artikel 2.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen gleich den Inländern

Zijne Excellentie de Staatspresident van de Zuid-Afrikaansche Republiek:

Jonkheer Gerard Beelaerts van Blokland,

die, na wederkeerige mededeeling van hunne in goeden en behoorlijken vorm bevonden volmachten, het volgende tractaat hebben gesloten:

Artikel 1.

Er zal voortdurend vrede en vriendschap bestaan tusschen het Duitsche Rijk en de Zuid-Afrikaansche Republiek, en vrijheid van handel tusschen de onderhoorigen der beide landen.

De onderhoorigen van elke der contracteerende partijen zullen op het grondgebied der andere partij ten opzichte van de uitoefening hunner godsdienst als mede met betrekking tot het drijven van handel en nering dezelfde rechten, privilegien en voordeelen van allerlei aard genieten als aan de burgers toekomen of zullen toekomen, en zij zullen aan geen andere of moeielijkere algemeene of plaatselijke vorderingen, heffingen, beperkingen of verplichtingen van welken aard ook onderworpen zijn als aan die waaraan de onderhoorigen van de meestbegunstigde natie onderworpen zijn of onderworpen zullen worden.

Artikel 2.

De onderhoorigen van elk der contracteerende partijen zullen op het grondgebied der andere partij

berechtigt sein, ihren Wohnsitz zu nehmen, zu reisen, Groß- und Kleinhandel zu treiben, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu besitzen, durch Kaufvertrag, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise solches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen, sowie Erbschaften kraft Gesetzes zu erwerben. Auch sollen sie in keinem dieser Fälle anderen oder höheren Abgaben und Auflagen unterliegen, als die Inländer.

gelijke bevoegdheid hebben als de burgers om hunne woonplaats te kiezen, te reizen grooten kleinhandel te drijven, elke soort van roerende of onroerende goederen te bezitten, door koop, ruil, schenking, uiterste wilsbeschikking of op andere wijze zulke goederen te verkrijgen en daarover te beschikken, als ook nalatenschappen te verkrijgen krachtens de wet. Ook zullen zij in geen dezer gevallen aan andere of hoogere vorderingen en heffingen als de burgers onderworpen zijn.

Artikel 3.

Die Deutschen in der Südafrikanischen Republik und die Angehörigen der Südafrikanischen Republik in Deutschland sollen volle Freiheit haben, wie die Inländer ihre Geschäfte entweder in Person oder durch einen Agenten ihrer eigenen Wahl zu regeln, ohne verpflichtet zu sein, hierfür bevorrechtigten Einzelnen oder Körperschaften eine Vergütung oder Schadloshaltung zu zahlen, welche nicht auch von den Inländern selbst zu zahlen wäre.

Sie sollen freien Zutritt zu den Gerichten haben und hinsichtlich der Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte alle Befreiungen und Vorrechte der Inländer genießen.

Artikel 4.

Aktiengesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach

Artikel 3.

De Duitschers in de Zuid-Afrikaansche Republiek en de onderhoorigen der Zuid-Afrikaansche Republiek in Duitschland zullen volle vrijheid hebben evenals de burgers om hunne zaken hetzij persoonlijk hetzij door agenten van hunne eigene keus te regelen zonder verplicht te zijn daarvoor aan bevoorrechte personen of corporatien eene vergoeding of schadeloosstelling te betalen die niet ook door de burgers zelve zou moeten betaald worden.

Zij zullen vrijen toegang tot de gerechtshoven hebben en voor de opvordering en verdediging hunner rechten alle vrijdommen en voorrechten van de burgers genieten.

Artikel 4.

Aandeelmaatschappijen en andere maatschappijen van koophandel, nijverheid of geldzaken, die op het grondgebied van eene der con-

Maßgabe der dort geltenden Geſetze errichtet ſind, ſollen in dem Gebiete des anderen Theiles alle Rechte auszuüben befugt ſein, welche den gleichartigen Geſellſchaften der meiſtbegünſtigten Nation zuſtehen.

tracteerende partijen overeenkomstig de bepalingen van de daar geldende wet zijn opgericht, zullen bevoegd zijn, op het grondgebied van de andere partij alle rechten uit te oefenen die aan soortgelijke maatschappijen van de meestbegunstigde natie toekomen.

Artikel 5.

Die Angehörigen jedes der beiden vertragſchließenden Theile werden auf dem Gebiete des anderen hinſichtlich des Militärdienſtes, ſowohl in der regulären Armee als in der Miliz und Nationalgarde, ſowie hinſichtlich jedes Amtsdienſtes gerichtlicher, adminiſtrativer oder munizipaler Art, hinſichtlich aller militäriſchen Requiſitionen und Leiſtungen, ſowie in Bezug auf Zwangsanleihen und ſonſtige Laſten, welche zu Kriegszwecken oder in Folge anderer außergewöhnlicher Umſtände aufgelegt werden, dieſelben Rechte genießen, wie die Angehörigen der meiſtbegünſtigten Nation.

Sie dürfen weder perſönlich noch in Bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beſchränkungen, Taxen oder Abgaben angehalten werden, als denjenigen, welchen die Inländer unterworfen ſein werden.

Artikel 6.

Die vertragſchließenden Theile werden, ſobald in der Südafrikaniſchen Republik der Schutz der Modelle, Muſter, Fabrik- oder Handelszeichen, ſowie der Bezeich-

Artikel 5.

De onderhoorigen van elk der beide contracteerende partijen zullen op het grondgebied van de andere met betrekking tot den krijgsdienst, zoowel bij het geregelde leger als bij de militie en schutterij, alsmede met betrekking tot elken ambtsdienst van gerechtelijken, administratieven of plaatselijken aard, met betrekking tot alle militaire requisitien en praestatien als ook met betrekking tot gedwongen leeningen en andere lasten die tot oorlogsdoeleinden of ten gevolge van andere buitengewone omstandigheden opgelegd worden, dezelfde rechten genieten als de onderhoorigen van de meestbegunstigde natie.

Zij mogen noch persoonlijk noch ten opzichte van hun roerend en onroerend goed aan andere verplichtingen, beperkingen, belastingen of vorderingen onderworpen worden als aan die waaraan de burgers onderworpen zullen zijn.

Artikel 6.

De contracteerende partijen zullen, zoodra in de Zuid-Afrikaansche Republiek de bescherming van modellen, monsters, fabriek- of han-

nung oder Etikettirung der Waaren oder ihrer Verpackung nach Maßgabe der in dieser Beziehung allgemein angenommenen Grundsätze durch Gesetz geregelt sein wird, durch ein Abkommen oder durch Austausch von Erklärungen die Förmlichkeiten festsetzen, von deren Erfüllung der Genuß der bezüglichen, von dem einen und anderen Theile seinen Angehörigen eingeräumten Rechte abhängig sein wird.

delsmerken als ook van opschriften of etiketten van waren of van de verpakking daarvan, overeenkomstig de daarvoor algemeen aangenomene grondregelen bij de wet zal geregeld zijn, door eene overeenkomst of door het uitwisselen van verklaringen de formaliteiten vaststellen van welker nakoming het genot der bedvelde van de eene en de andere partij aan zijne onderhoorigen toegekende rechten afhankelijk zal zijn.

Artikel 7.

Kein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot darf von einem der vertragschließenden Theile dem anderen gegenüber erlassen werden, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle, oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung findet.

Hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr der Waaren, ihrer Durchfuhr oder zollamtlichen Niederlage, der zu zahlenden Zölle, welcher Art sie seien, und der Zollförmlichkeiten jeder Art verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Theile, den anderen unverzüglich und ohne Weiteres an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie jeder anderen Befreiung oder Konzession theilnehmen zu lassen, welche er einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird.

Begünstigungen, welche einer der beiden vertragschließenden Theile unmittelbar angrenzenden Staaten oder Kolonien zur Erleichterung des Grenzverkehrs ge-

Artikel 7.

Geen verbod van invoer, uitvoer of doorvoer kan door eene der contracteerende partijen tegenover de andere worden uitgevaardigd, hetwelk niet hetzij gelijktijdig op alle of althans onder gelijke omstandigheden ook op andere natien toepasselijk is.

Ten opzichte van den inen uitvoer der waren, den doorvoer of het tolplichtig depot, de te betalen tolheffingen van welken aard zij ook wezen mogen en de tolformaliteiten van allerlei aard verbindt zich elk der contracteerende partijen om de andere partij zonder uitstel en onverwijld te doen deelen in elke begunstiging, elk voorrecht of elke verlaging van de in- of uitvoerrechten, alsook in elke andere vrijdom of concessie welke zij aan eene derde macht ingewilligd heeft of zal inwilligen.

Op begunstigingen die eene der beide contracteerende partijen aan onmiddelijk aangrenzende staten of kolonien tot gemakkelijk maken van

währt hat oder gewähren sollte, können von dem anderen Theile nicht in Anspruch genommen werden, solange diese Begünstigungen auch allen übrigen nicht angrenzenden Staaten und Kolonien vorenthalten werden. Zu den letzteren Staaten ist auch der nicht angrenzende Schutzstaat einer Kolonie, welcher Begünstigungen der bezeichneten Art gewährt werden, zu rechnen.

Artikel 8.

Jeder der vertragschließenden Theile kann in den Handelsplätzen des Gebiets des anderen Theiles Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten bestellen.

Die Bestellung von Konsularagenten kann durch die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln erfolgen, sofern diese nach der Gesetzgebung des Staates, welcher sie ernannt hat, dazu befugt sind.

Beide Theile behalten sich das Recht vor, die Zulassung von Konsularbeamten für einzelne Orte auszuschließen. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß dieser Vorbehalt gleichmäßig allen Mächten gegenüber Anwendung findet.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können aus Angehörigen beider Länder oder dritter Staaten gewählt werden. Sie treten ihre Thätigkeit an, sobald sie von der Regierung des Landes, in welchem ihnen ihr Amtssitz angewiesen ist, in den dort üblichen Formen zugelassen und anerkannt worden sind.

Das Exequatur soll ihnen kostenfrei ertheilt werden. Beide Theile behalten

het grensverkeer verleend heeft of zoude verleenen, kan de andere partij geen aanspraak maken zoolang deze begunstigingen ook aan alle overige niet aangrenzende staten of kolonien onthouden zijn. Onder laatstgenoemde staten is ook verstaan de niet aangrenzende beschermingsstaat eener kolonie aan welke begunstigingen van de vermelde soort worden verleend.

Artikel 8.

Elke der contracteerende partijen kan in de handelsplaatsen van het gebied der andere partij consulsgeneraal, consuls, vice-consuls of consulaire agenten aanstellen.

De aanstelling van consulaire agenten kan door de consuls-generaal, consuls en vice-consuls geschieden voorzoover deze daartoe bevoegd zijn volgens de wetgeving van den staat die hen benoemd heeft.

Beide partijen behouden zich het recht voor, op enkele plaatsen geene consulaire ambtenaren toe te laten. Daarbij word intusschen ondersteld, dat dit voorbehoud op alle mogendheden gelijkelijk wordt toegepast.

De consuls-generaal, consuls, vice-consuls en consulaire agenten kunnen uit onderhoorigen van beide landen of van andere staten gekozen worden. Zij vangen hunne werkzaamheid aan zoodra zij door de regeering van het land waarin aan hen hun zetel is aangewezen in de daar gebruikelijke vormen zijn toegelaten en erkend.

Het exequatur zal hun kosteloos verleend worden. Beide partijen

sich das Recht vor, das Exequatur, unter Mittheilung der Beweggründe, wieder zurückzuziehen.

Von jeder Aenderung der Amtsbezirke der Konsuln wird die Regierung des Staates, in welchem sie ihren Amtssitz haben, in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel 9.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Konsularagenten, welche Angehörige des Staates sind, der sie ernannt hat, sollen von der Militäreinquartierung und den Militärlasten überhaupt, von den direkten, Personal-, Mobiliar- und Luxussteuern befreit sein, mögen solche vom Staate oder von den Gemeinden auferlegt sein, es sei denn, daß sie Grundbesitz haben, Handel oder irgend ein Gewerbe betreiben, in welchen Fällen sie denselben Taxen, Lasten und Steuern unterworfen sein sollen, welche die sonstigen Einwohner des Landes als Grundeigenthümer, Kaufleute oder Gewerbetreibende zu entrichten haben.

Sie dürfen weder verhaftet noch gefänglich eingezogen werden, ausgenommen für Handlungen, welche die Strafgesetzgebung des Staates, in welchem sie ihren Amtssitz haben, als Verbrechen bezeichnet und bestraft.

Artikel 10.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Konsularagenten sind verbunden, vor Gericht Zeugniß abzulegen, wenn die Landesgerichte solches für erbehouden zich het recht voor, het exequatur onder mededeeling van redenen weder in te trekken.

Van elke verandering in den ambtskring der consuls wordt de regeering van den staat in welken zij hun zetel hebben, in kennis gesteld.

Artikel 9.

De consuls-generaal, consuls, viceconsuls en hunne kanseliers of secretarissen, alsmede de consulaire agenten die onderhoorigen zijn van den staat die hen benoemd heeft, zullen vrij zijn van de inkwartiering van krijgslieden en van de krijgslasten in het algemeen, en van de directe personeele, meubilaire en weeldebelastingen, hetzij deze door den staat of door de gemeenten geheven worden, ten ware zij grondbezit hebben, handeldrijven of eenige nering doen, in welke gevallen zij aan dezelfde heffingen, lasten en belastingen onderworpen zullen zijn die de overige inwoners van het land als grondeigenaars, kooplieden of neringdoenden op te brengen hebben.

Zij mogen noch in hechtenis, noch gevangen genomen worden behalve voor handelingen die de strafwetgeving van den staat waarin zij hun zetel hebben, als misdaden kenmerkt en straft.

Artikel 10.

De consuls-generaal, consuls, viceconsuls en hunne kanseliers of secretarissen, alsmede de consulaire agenten zijn gehouden voor den rechter getuigenis afteleggen wann-

forderlich halten. Doch soll die Gerichtsbehörde in diesem Falle die Beamten amtlichen Schreibens ersuchen, vor ihr zu erscheinen.

Für den Fall der Verhinderung der gedachten Beamten soll, wenn dieselben Angehörige des Staates sind, welcher sie ernannt hat, die Gerichtsbehörde sich, um sie mündlich zu vernehmen, in ihre Wohnung begeben oder sie um schriftliche Abgabe ihres Zeugnisses ersuchen. Im letzteren Falle haben die Beamten dem Verlangen der Behörde ohne Verzug zu entsprechen und derselben ihre Aussage mit ihrer Unterschrift und ihrem amtlichen Siegel versehen zuzustellen.

Artikel 11.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können an dem Konsulatsgebäude das Wappen des Staates, welcher sie ernannt hat, mit der Umschrift: „Generalkonsulat, Konsulat, Vizekonsulat oder Konsularagentur von ..." anbringen und ihre Landesflagge auf dem Konsulatsgebäude aufziehen.

Es versteht sich von selbst, daß diese äußeren Abzeichen niemals so aufgefaßt werden dürfen, als begründeten sie ein Asylrecht.

Artikel 12.

Die Konsulatsarchive sind jederzeit unverletzlich, und die Landesbehörden dürfen unter keinem Vorwande und in keinem Falle die zu den Archiven ge-

eer de rechters van het land dit noodig oordeelen. In dat geval echter zal de rechterlijke overheid hen bij ambtelijk schrijven verzoeken voor haar te verschijnen.

In geval van verhindering der bedoelde ambtenaren zal wanneer zij onderhoorigen zijn van den staat die hen benoemd heeft, de rechterlijke overheid zich, om hen mondeling te hooren in hunne woning begeven, of hen verzoeken schriftelijk getuigenis af te leggen. In het laatste geval hebben de ambtenaren aan het verlangen der overheid onverwijld te voldoen en haar hunne verklaringen, voorzien van hunne onderteekening en hun ambtszegel over te maken.

Artikel 11.

De consuls-generaal, consuls, vice-consuls en consulaire agenten mogen aan het consulaatsgebouw het wapen bevestigen van den staat die hen benoemd heeft met het opschrift »consulaat-generaal«, »consulaat«, »vice-consulaat« of »consulair agentschap van ...« en zij mogen de vlag van hun land aan het consulaatsgebouw uitsteken.

Het spreekt van zelf dat deze uiterlijke teekenen nooit zóó opgevat kunnen worden alsof zij een asijlrecht vestigen.

Artikel 12.

De consulaire archieven zijn ten allen tijde onschendbaar, en de overheid van het land mag onder geen voorwendsel en in geen geval

hörigen Dienſtpapiere einſehen oder mit Beſchlag belegen. Die Dienſtpapiere müſſen ſtets von den das etwaige kaufmänniſche Geſchäft oder Gewerbe des Konſularbeamten betreffenden Büchern und Papieren vollſtändig geſondert ſein. Die Amtsräume und Wohnungen der Berufskonſuln, welche Angehörige des Staates ſind, der ſie ernannt hat, ſollen jederzeit unverletzlich ſein. Die Landesbehörden ſollen, ſoweit es ſich nicht um Verfolgung von Verbrechen handelt, ohne Zuſtimmung des Konſuls keine Amtshandlung dort vornehmen.

Die daſelbſt niedergelegten Papiere und Bücher dürfen in keinem Falle durchſucht oder mit Beſchlag belegt werden.

Artikel 13.

In Fällen der Behinderung, Abweſenheit oder des Todes von Generalkonſuln, Konſuln oder Vizekonſuln ſollen die Kanzler und Sekretäre, inſoweit ſie als ſolche der Regierung des Staates, in welchem ſie ihren Amtsſitz haben, namhaft gemacht worden ſind, von Rechtswegen befugt ſein, einſtweilen die konſulariſchen Amtsbefugniſſe auszuüben, und ſie ſollen während dieſer Zeit die Freiheiten und Privilegien genießen, welche nach dieſem Vertrage damit verbunden ſind.

Artikel 14.

Die Generalkonſuln, Konſuln und Vizekonſuln oder Konſularagenten können

de tot het archief behoorende dienstpapieren inzien of daarop beslag leggen. De dienstpapieren moeten steeds voldoende afgezonderd zijn van de boeken en papieren betrekking hebbende op de handelszaak of het bedrijf van den consulairen ambtenaar. De ambtelijke vertrekken en woningen van de consuls missi die onderhoorigen zijn van den staat die hen benoemd heeft, zullen ten allen tijde onschendbaar zijn. De overheid van het land zal, voorzoover het geene vervolging van misdaden betreft, zonder toestemming de consuls geene ambtelijke handeling aldaar verrichten.

De aldaar aanwezige papieren en boeken mogen in geen geval onderzocht of in beslag genomen worden.

Artikel 13.

In gevallen van verhindering, afwezigheid of overlijden van consuls-generaal, consuls of vice-consuls zullen de kanseliers en secretarissen, voorzoover zij als zoodanig bekend gemaakt zijn aan de regeering van den staat in welken zij hun zetel hebben, van rechtswege bevoegd zijn inmiddels de consulaire ambtsbevoegdheden uitteoefenen en zij zullen gedurende dezen tijd de vrijdommen en privilegien genieten die volgens dit tractaat daaraan verbonden zijn.

Artikel 14.

De consuls-generaal, consuls en vice-consuls of consulaire agenten

in Ausübung der ihnen zuertheilten Amtsbefugniſſe ſich an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden, um gegen jede Verletzung der zwiſchen beiden Theilen beſtehenden Verträge oder Vereinbarungen, und gegen jede den Angehörigen des Staates, welcher ſie ernannt hat, zur Beſchwerde gereichende Beeinträchtigung Einſpruch zu erheben. Wenn ihre Vorſtellungen von dieſen Behörden nicht berückſichtigt werden, ſo können ſie, in Ermangelung eines diplomatiſchen Vertreters des genannten Staates, ſich an die Zentralregierung des Landes wenden, in welchem ſie ihren Amtsſitz haben.

kunnen bij de uitoefening der hun verleende ambtelijke bevoegdheden zich wenden tot de autoriteiten in hun ressort, om bezwaar te maken tegen elke schending van de tusschen beide partijen bestaande tractaten of overeenkomsten en tegen elke benadeeling van de onderhoorigen van den staat, die hen benoemd heeft. Indien op hunne vertoogen door deze autoriteiten geen acht geslagen wordt kunnen zij bij gemis van een diplomatieken vertegenwoordiger van den genoemden staat, zich wenden tot de algemeene regeering van het land waar zij hun zetel hebben.

Artikel 15.

Die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und ihre Kanzler, ſowie die Konſularagenten haben das Recht, ſowohl in ihrer Kanzlei als auch in der Wohnung der Betheiligten diejenigen Erklärungen aufzunehmen, welche die Reiſenden, Handeltreibenden und alle ſonſtigen Angehörigen des Staates, der ſie ernannt hat, abzugeben haben. Sie können außerdem, ſoweit ſie nach den Geſetzen dieſes Staates dazu ermächtigt ſind, alle letztwilligen Verfügungen von Angehörigen dieſes Staates aufnehmen und beurkunden.

In gleicher Weiſe können ſie alle anderen Rechtshandlungen aufnehmen und beurkunden, bei welchen dieſe Angehörigen, ſei es allein, ſei es gemeinſchaftlich mit Angehörigen oder ſonſtigen Einwohnern des Landes, in welchem ſie ihren Amtsſitz haben, betheiligt ſind.

Artikel 15.

De consuls-generaal, consuls, vice-consuls en hunne kanseliers alsook de consulaire agenten hebben het recht, zoowel in hunne kanselarij als ook in de woning der betrokkenen zoodanige verklaringen te ontvangen als de reizigers, handeldrijvenden en alle andere onderhoorigen van den staat die hen benoemd heeft, hebben te geven. Zij kunnen bovendien, voorzoover zij naar de wetten van dien staat daartoe bevoegd zijn, alle uiterste wilsbeschikkingen van onderhoorigen van dien staat ontvangen en opmaken.

Op gelijken voet kunnen zij alle andere akten authentiek opmaken waarbij deze onderhoorigen hetzij alleen, hetzij gemeenschappelijk met onderhoorigen of andere inwoners van het land waarin zij hun ambtszetel hebben, betrokken zijn.

Zur Aufnahme und Beurkundung von Rechtshandlungen, an welchen ausschließlich Angehörige des Staates, in welchem die Konsularbeamten ihren Amtssitz haben, oder eines dritten Staates betheiligt sind, sind diese Beamten nach Maßgabe der Gesetze des Staates, welcher sie ernannt hat, dann befugt, wenn die Rechtshandlungen bewegliche oder unbewegliche Gegenstände, welche sich in diesem Staate befinden, oder Angelegenheiten, welche daselbst zur Erledigung kommen sollen, ausschließlich betreffen. Die Konsularbeamten können auch jede Art von Verhandlungen und Schriftstücken, welche von Behörden oder Beamten des Staates, welcher sie ernannt hat, ausgegangen sind, übersetzen und beglaubigen.

Alle vorerwähnten Urkunden, sowie die Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen solcher Urkunden sollen, wenn sie durch die gedachten Konsularbeamten vorschriftsmäßig beglaubigt und mit dem Amtssiegel der Konsularbehörde versehen sind, in jedem der beiden Staaten dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn sie vor einem Notar oder anderen öffentlichen oder gerichtlichen, in dem einen oder dem anderen der beiden Staaten zuständigen Beamten aufgenommen wären, mit der Maßgabe, daß sie dem Stempel, der Registrirung oder jeder anderen in dem Staate, in welchem sie zur Ausführung gelangen sollen, bestehenden Taxe oder Auflage unterworfen sind.

Wenn gegen die Genauigkeit oder die Echtheit der Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen Zweifel erhoben werden, so soll die Konsularbehörde der zuständigen Landesbehörde auf Verlangen

Tot het authentiek opmaken van akten waarbij uitsluitend onderhoorigen van den staat waarin de consulaire ambtenaren hun zetel hebben, of die van een derden staat betrokken zijn, zijn deze ambtenaren overeenkomstig de wetten van den staat die hen benoemd heeft, dan bevoegd wanneer die akten uitsluitend betreffen roerende of onroerende goederen die zich in dien staat bevinden, of aangelegenheden die aldaar beslist moeten worden. De consulaire ambtenaren kunnen ook elke soort van bescheiden en van stukken uitgegaan van autoriteiten of ambtenaren van den staat die hen benoemd heeft, vertalen en legaliseeren.

Alle bovengemelde akten alsmede de afschriften, uittreksels of vertalingen van zulke akten zullen, wanneer zij door de bedoelde consulaire ambtenaren behoorlijk zijn gelegaliseerd en met het consulaire ambtszegel voorzien, in elk der beide staten dezelfde kracht en werking hebben alsof zij door een notaris of anderen openbaren of gerechtelijken in den eenen of den anderen der beide staten bevoegden ambtenaar opgesteld waren met dien verstande dat zij onderworpen zijn aan het zegel, de registratie of elken anderen in den staat waarin zij uitgevoerd moeten worden bestaande belasting of heffing.

Wanneer twijfel ontstaat over de nauwkeurigheid of de echtheid der afschriften, uittreksels of vertalingen, moet de consulaire ambtenaar voor de bevoegde macht van

die Urſchrift behufs Vergleichung zur Verfügung ſtellen.

Artikel 16.

Die Generalkonſuln, Konſuln und Vizekonſuln des Deutſchen Reichs in der Südafrikaniſchen Republik haben, ſoweit ſie von ihrer Regierung dazu ermächtigt ſind, das Recht, daſelbſt bürgerlich gültige Eheſchließungen von Angehörigen des Deutſchen Reichs nach Maßgabe der Geſetze des letzteren vorzunehmen, ſowie die Geburten, Heirathen und Sterbefälle ſolcher Angehörigen zu beurkunden.

Artikel 17.

Verſtirbt ein Deutſcher in der Südafrikaniſchen Republik oder ein Angehöriger der Südafrikaniſchen Republik in Deutſchland an einem Orte, an welchem ein Generalkonſul, Konſul, Vizekonſul oder Konſularagent des Staates, welchem der Verſtorbene angehörte, ſeinen Amtsſitz hat, oder in der Nähe eines ſolchen Ortes, ſo hat die zuſtändige Ortsbehörde der Konſularbehörde hiervon unverzüglich Nachricht zu geben.

In gleicher Weiſe hat die Konſularbehörde, wenn ſie zuerſt von dem Todesfall Kenntniß erhält, die Ortsbehörde mit Nachricht zu verſehen.

Die Konſularbehörde hat das Recht, von Amtswegen oder auf Antrag der Betheiligten alle Nachlaßgegenſtände unter Siegel zu legen, nachdem ſie von

het land op haar verlangen het oorspronkelijke stuk ter vergelijking beschikbaar stellen.

Artikel 16.

De consuls-generaal, consuls en vice-consuls van het Duitsche Rijk in de Zuid-Afrikaansche Republiek hebben, voorzoover zij door hunne regeering daartoe gemachtigd zijn, het recht aldaar burgerlijk geldige huwelijken van onderhoorigen van het Duitsche Rijk overeenkomstig de wetten van dat Rijk te sluiten alsmede akten van geboorten, van huwelijken en van overlijden van die onderhoorigen op te maken.

Artikel 17.

Sterft een Duitscher in de Zuid-Afrikaansche Republiek of een onderhoorige van de Zuid-Afrikaansche Republiek in Duitschland op eene plaats waar een consul-generaal, consul, vice-consul of consulaire agent van den staat waartoe de gestorvene behoorde, zijn zetel heeft, of in de nabijheid van zoodanige plaats, dan heeft de bevoegde plaatselijke autoriteit daarvan onverwijld kennis te geven aan den consulairen ambtenaar.

Insgelijks heeft de consulaire ambtenaar indien hij het eerst van een sterfgeval kennis krijgt aan de plaatselijke autoriteit daarvan mededeeling te doen.

De consulaire ambtenaar heeft het recht van ambtswege of op verzoek der betrokkenen alle voorwerpen die tot eene nalatenschap behooren.

dieſer Amtshandlung die zuſtändige Ortsbehörde benachrichtigt hat, welche derſelben beiwohnen und ebenfalls ihre Siegel anlegen kann.

Die beiderſeits angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Ortsbehörde nicht abgenommen werden.

Sollte jedoch die letztere auf eine von der Konſularbehörde an ſie ergangene Einladung, der Abnahme der beiderſeits angelegten Siegel beizuwohnen, innerhalb achtundvierzig Stunden, vom Empfange der Einladung an gerechnet, ſich nicht eingefunden haben, ſo kann die Konſularbehörde allein zu der gedachten Amtshandlung ſchreiten.

Die Konſularbehörde hat nach Abnahme der Siegel ein Verzeichniß aller Nachlaßgegenſtände aufzunehmen, und zwar in Gegenwart der Ortsbehörde, wenn dieſe in Folge der vorerwähnten Einladung jener Amtshandlung beigewohnt hatte.

Die Ortsbehörde ſoll den in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokollen ihre Unterſchrift beifügen, ohne daß ſie für ihre amtliche Mitwirkung bei dieſen Amtshandlungen Gebühren irgend welcher Art beanſpruchen kann.

Artikel 18.

Die zuſtändigen Landesbehörden ſollen die in dem Lande gebräuchlichen oder durch die Geſetze desſelben vorgeſchriebenen Bekanntmachungen bezüglich der Eröffnung des Nachlaſſes und des Aufte verzegelen, nadat hij van deze ambtsverrichting kennis heeft gegeven aan de bevoegde plaatselijke autoriteit die daarbij kan tegenwoordig zijn en mede harerzijds kan verzegelen.

Is er van beide zijden verzegeld, zoo kan er zonder medewerking van de plaatselijke autoriteit niet ontzegeld worden.

Indien echter laatstgenoemde na eene door den consulairen ambtenaar aan haar gerichte uitnoodiging om de opheffing der van beide zijden gelegde zegels bij te wonen, niet verschijnt binnen 48 uren, berekend van de ontvangst der uitnoodiging, dan kan de consulaire ambtenaar alleen tot de ontzegeling overgaan.

De consulaire ambtenaar heeft nade ontzegeling een inventaris van alle voorwerpen der nalatenschap te maken en wel in tegenwoordigheid der plaatselijke autoriteit indien deze krachtens bovengemelde uitnoodiging bij de ontzegeling tegenwoordig is.

De plaatselijke autoriteit zal de in hare tegenwoordigheid gestelde protocollen met hare medeonderteekening voorzien, zonder dat zij voor hare ambtelijke medewerking tot deze verrichtingen eenigerlei onkosten hoegenaamd mag in rekening brengen.

Artikel 18.

De bevoegde autoriteiten van het land zullen de in het land gebruikelijke of door de wetten daarvan voorgeschreven aankondigingen doen wegens het openvallen der

rufs der Erben oder Gläubiger erlaſſen und dieſe Bekanntmachungen der Konſularbehörde mittheilen, unbeſchadet der Bekanntmachungen, welche in gleicher Weiſe von dieſer etwa erlaſſen werden.

Artikel 19.

Die Konſularbehörde kann alle beweglichen Nachlaßgegenſtände, welche dem Verderben ausgeſetzt ſind, und alle diejenigen, deren Aufbewahrung dem Nachlaß erhebliche Koſten verurſachen würde, unter Beobachtung der durch die Geſetze und Gebräuche des Landes ihres Amtsſitzes vorgeſchriebenen Formen öffentlich verſteigern laſſen.

Artikel 20.

Die Konſularbehörde hat die verzeichneten Nachlaßgegenſtände, den Betrag der eingezogenen Forderungen und erhaltenen Einkünfte, ſowie den Erlös aus dem etwa ſtattgehabten Verkauf von Nachlaßgegenſtänden bis zum Ablauf einer Friſt von ſechs Monaten, von dem Tage der letzten Bekanntmachung, welche die Ortsbehörde hinſichtlich der Eröffnung des Nachlaſſes erlaſſen hat, an gerechnet, oder, falls von der Ortsbehörde keine Bekanntmachung erlaſſen worden iſt, bis zum Ablauf einer Friſt von acht Monaten, von dem Todestage an gerechnet, zu verwahren.

Die Konſularbehörde ſoll jedoch die Befugniß haben, die Koſten der letzten Krankheit und der Beerdigung des Ver-

nalatenschap en de oproeping der erfgenamen of schuldeischers en deze aankondigingen aan den consulairen ambtenaar mededeelen, onverminderd de aankondigingen die op gelijke wijze door dezen kunnen gedaan worden.

Artikel 19.

De consulaire ambtenaar kan alle bederfelijke roerende voorwerpen der nalatenschap en alle zoodanige waarvan het bewaren aanmerkelijke kosten aan de nalatenschap zou veroorzaken, met inachtneming van de vormen voorgeschreven door de wetten en gebruiken van het land waar hij zijn zetel heeft, in het openbaar laten verkoopen.

Artikel 20.

De consulaire ambtenaar heeft de geinventariseerde voorwerpen der nalatenschap, het bedrag der ontvangen schuldvorderingen en inkomsten, alsmede de opbrengst van den verkoop van voorwerpen der nalatenschap te bewaren tot den afloop van een termijn van zes maanden te rekenen van den dag der laatste aankondiging die de plaatselijke autoriteit omtrent het openvallen der nalatenschap gedaan heeft, of indien door de plaatselijke autoriteit geene aankondiging geschied is, tot den afloop van een termijn van acht maanden na den dag van het overlijden.

De consulaire ambtenaar heeft echter de bevoegdheid, de kosten van de laatste ziekte en de begra-

ſtorbenen, den Lohn der Dienſtboten, Miethszins, Gerichts- und Konſulatskoſten und Koſten ähnlicher Art, ſowie etwaige Ausgaben für den Unterhalt der Familie des Verſtorbenen aus dem Erlös des Nachlaſſes ſofort vorweg zu entnehmen.

Artikel 21.

Vorbehaltlich der Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels ſoll die Konſularbehörde das Recht haben, hinſichtlich des beweglichen oder unbeweglichen Nachlaſſes des Verſtorbenen alle Sicherungsmaßregeln zu treffen, welche ſie im Intereſſe der Erben für zweckmäßig erachtet. Der Konſularbeamte kann den Nachlaß entweder perſönlich oder durch von ihm erwählte und in ſeinem Namen handelnde Vertreter verwalten, und er ſoll das Recht haben, alle dem Verſtorbenen zugehörigen Werthgegenſtände, die ſich in öffentlichen Kaſſen oder bei Privatperſonen in Verwahrung befinden ſollten, an Stelle der Erben in Empfang zu nehmen.

Artikel 22.

Wenn während der im Artikel 20 erwähnten Friſt über etwaige Anſprüche von Landesangehörigen oder Angehörigen eines dritten Staates gegen den Nachlaß Streit entſtehen ſollte, ſo ſteht die Entſcheidung über dieſe Anſprüche, ſofern ſie nicht auf einem Erbanſpruche oder Vermächtniſſe beruhen, ausſchließlich den Landesgerichten zu. Falls der Beſtand des Nachlaſſes zur unverkürzten Bezahlung der Schulden nicht ausreicht, ſollen die Gläubiger, ſofern die Geſetze

fenis des overledenen, het loon der dienstboden, huurpenningen, gerechtelijke en consulaatskosten en soortgelijke kosten, als ook uitgaven voor het onderhoud van het gezin des overledenen uit het bedrag der nalatenschap dadelijk te voldoen.

Artikel 21.

Onverminderd de bepalingen van het voorgaand artikel heeft de consulaire ambtenaar het recht, ten opzichte van de roerende of onroerende nalatenschap des overledenen alle zekerheidsmaatregelen te nemen, die hij in het belang der erfgenamen doelmatig acht. De consulaire ambtenaar kan de nalatenschap hetzij persoonlijk, hetzij door daartoe gekozen en in zijn naam handelende vertegenwoordigers beheeren, en hij heeft het recht in de plaats der erfgenamen in ontvang te nemen alle aan den overledenen behoord hebbende voorwerpen van waarde die zich in openbare kassen of bij bijzondere personen in bewaring mochten bevinden.

Artikel 22.

Indien er gedurende den in artikel 20 vermelden termijn verschil mocht ontstaan over aanspraken van onderhoorigen van het land of van een derden staat op de nalatenschap, dan komt de beslissing over deze aanspraken, voorzoover zij niet op erfrecht of legaten berusten, uitsluitend aan de rechters van het land toe. Ingeval het bedrag der nalatenschap niet toereikend is tot volledige betaling der

des Landes dieſes geſtatten, bei der zuſtändigen Ortsbehörde die Eröffnung des Konkurſes beantragen können.

Nach erfolgter Konkurseröffnung ſollen alle Nachlaßgegenſtände der zuſtändigen Ortsbehörde oder den Verwaltern der Konkursmaſſe überliefert werden, wobei die Konſularbehörde mit der Wahrnehmung der Intereſſen der Angehörigen des Staates, welcher ſie beſtellt hat, und insbeſondere der Vertretung derjenigen dieſer Angehörigen, welche abweſend, minderjährig oder ſonſt zur eigenen Vertretung unfähig ſind, betraut bleibt.

Artikel 23.

Mit Ablauf der im Artikel 20 feſtgeſetzten Friſt ſoll, wenn keine Forderung gegen den Nachlaß vorliegt, die Konſularbehörde, nachdem alle dem Nachlaſſe zur Laſt fallenden Koſten und Rechnungen nach Maßgabe der Landesgeſetze berichtigt worden ſind, endgültig in den Beſitz des Nachlaſſes gelangen, welchen ſie liquidiren und den Berechtigten überweiſen ſoll, ohne daß ſie anderweit, als ihrer eigenen Regierung Rechnung abzulegen hat.

Artikel 24.

In allen Fragen, zu denen die Eröffnung, die Verwaltung und die Liquidirung der Nachläſſe von Angehörigen eines der beiden Staaten in dem anderen Staate Anlaß geben können, ver-

schulden, moeten de schuldeischers, voorzoover de wetten van het land dit toestaan, bij de bevoegde plaatselijke autoriteit de faillietverklaring kunnen aanvragen.

Na faillietverklaring zullen alle voorwerpen der nalatenschap aan de bevoegde plaatselijke autoriteit of aan de beheerders der failliete massa afgegeven worden, terwijl de consulaire ambtenaar belast blijft met de waarneming der belangen van de onderhoorigen van den staat die hem heeft aangesteld en in het bijzonder met de vertegenwoordiging van zoodanige onderhoorigen die afwezend, minderjarig of uit anderen hoofde tot eigen behartiging hunner belangen onbekwaam zijn.

Artikel 23.

Na verstrijken van den in artikel 20 vastgestelden termijn zal, wanneer geene vordering tegen de nalatenschap aanhangig is, de consulaire ambtenaar, nadat alle kosten en rekeningen ten laste der nalatenschap overeenkomstig de landswetten zijn voldaan, finaal in het bezit komen van de nalatenschap en deze vereffenen en aan de gerechtigden overmaken, zonder rekening te hebben af te leggen anders als aan zijne eigene regeering.

Artikel 24.

In alle vragen waartoe het openvallen het beheer en de vereffening der nalatenschappen van onderhoorigen van een der beide staten in den anderen staat aanleiding

treten die betreffenden Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſularagenten die Erben von Rechtswegen und ſind amtlich als die Bevollmächtigten derſelben anzuerkennen, ohne daß ſie verpflichtet wären, ihren Auftrag durch eine beſondere Urkunde nachzuweiſen. Sie ſollen demgemäß in Perſon oder durch Vertreter, welche ſie aus den landesgeſetzlich dazu befugten Perſonen erwählt haben, vor den zuſtändigen Behörden auftreten können, um in jeder ſich auf den Nachlaß beziehenden Angelegenheit die Intereſſen der Erben wahrzunehmen, indem ſie deren Rechte geltend machen oder ſich auf die gegen dieſelben erhobenen Anſprüche einlaſſen.

Sie ſind jedoch verpflichtet, zur Kenntniß der Teſtamentsvollſtrecker, wenn ſolche vorhanden ſind, oder der gegenwärtigen oder vorſchriftsmäßig vertretenen Erben jeden Anſpruch zu bringen, welcher bei ihnen gegen die Nachlaßmaſſe erhoben ſein ſollte, damit die Vollſtrecker oder die Erben ihre etwaigen Einreden dagegen erheben können.

Sie ſollen gleichfalls die Vormundſchaft oder Pflegſchaft über die Angehörigen des Staates, der ſie ernannt hat, für alles auf die Nachlaßregelung Bezügliche in Gemäßheit der Geſetze dieſes Staates einleiten können.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, da die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſularagenten als Bevollmächtigte der Erben betrachtet werden, niemals gegen dieſe Beamten per-

kan geven vertegenwoordigen de betrokkene consuls-generaal, consuls, vice-consuls en consulaire agenten de erfgenamen van rechtswege, en zijn zij ambtelijk als hunne gevolmachtigden te erkennen, zonder dat zij verplicht zijn, hun mandaat door eene bijzondere akte te bewijzen. Zij zullen alzoo in persoon of door vertegenwoordigers die zij uit de daartoe naar de landswet bevoegde personen gekozen hebben, voor de betrokkene autoriteiten kunnen optreden, om in elke op de nalatenschap betrekking hebbende aangelegenheid de belangen der erfgenamen waar te nemen, terwijl zij de rechten van deze doen gelden of de tegen die rechten opgeworpen aanspraken betrijden.

Zij zijn echter verplicht aan den executeur-testamentair wanneer die er is, of aan de tegenwoordige of wettig vertegenwoordigde erfgenamen kennis te geven van elke aanspraak die bij hen tegen den boedel ingebracht wordt, opdat de executeurs-testamentair of de erfgenamen daartegen bezwaar kunnen inbrengen.

Zij zullen insgelijks de voogdij of curateele over de onderhoorigen van den staat die hen benoemd heeft voor al wat op de regeling der nalatenschap betrekking heeft overeenkomstig de wetten van dien staat kunnen instellen.

Het spreekt van zelf dat daar de consuls-generaal, consuls, vice-consuls en consulaire agenten als gevolmachtigden der erfgenamen worden aangemerkt, nooit tegen deze ambte-

sönlich ein den Nachlaß betreffender Anspruch geltend gemacht werden kann.

Artikel 25.

Das Erbrecht, sowie die Theilung des Nachlasses des Verstorbenen richten sich nach den Gesetzen seines Landes.

Alle Ansprüche, welche sich auf Erbrecht und Nachlaßtheilung beziehen, sollen durch die Gerichte oder sonst zuständigen Behörden desselben Landes und in Gemäßheit der Gesetze dieses Landes entschieden werden.

Artikel 26.

Wenn ein Deutscher in der Südafrikanischen Republik oder ein Angehöriger der Südafrikanischen Republik in Deutschland an einem Orte verstirbt, an welchem oder in dessen Nähe eine Konsularbehörde seines Staates nicht vorhanden ist, so hat die zuständige Ortsbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze zur Anlegung der Siegel und zur Verzeichnung des Nachlasses zu schreiten. Beglaubigte Abschriften der darüber aufgenommenen Verhandlungen sind nebst der Todesurkunde und den die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen darthuenden Schriftstücken binnen kürzester Frist der nächsten Konsularbehörde zu übersenden.

Die zuständige Ortsbehörde soll zur Sicherung des Nachlasses alle durch die

naren persoonlijk eene vordering betreffende de nalatenschap kan worden ingesteld.

Artikel 25.

Het erfrecht, alsmede de verdeeling van de nalatenschap des overledenen regelen zich naar de wetten van zijn land.

Alle vorderingen die op erfrecht en verdeeling van eene nalatenschap betrekking hebben, zullen door de rechters of andere bevoegde autoriteiten van dat zelfde land overeenkomstig de wetten van dat land beslist worden.

Artikel 26.

Indien een Duitscher in de Zuid-Afrikaansche Republiek of een onderhoorige van de Zuid-Afrikaansche Republiek in Duitschland op eene plaats sterft waar of in de nabijheid waarvan geen consulair ambtenaar van zijn staat aanwezig is, zoo heeft de bevoegde plaatselijke autoriteit overeenkomstig de landswetten stappen te doen tot verzegeling en inventarisatie der nalatenschap. Gewaarmerkte afschriften der daarvoor opgestelde stukken moeten met de akte van overlijden en de stukken waaruit de nationaliteit des overledenen blijkt, zoo spoedig mogelijk worden overgemaakt aan den meest nabijzijnden consulairen ambtenaar.

De bevoegde plaatselijke autoriteit moet tot zekerheid der nalaten-

Landesgesetze vorgeschriebenen Maßregeln treffen und den Bestand des Nachlasses in möglichst kurzer Frist nach Ablauf der im Artikel 20 bestimmten Frist der gedachten Konsularbehörde übermitteln.

Es versteht sich von selbst, daß von dem Augenblick an, wo der zuständige Konsularbeamte erschienen sein oder einen Vertreter an Ort und Stelle geschickt haben sollte, die Ortsbehörde, welche etwa eingeschritten ist, sich nach den in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften zu richten haben wird.

schap alle door de landswetten voorgeschrevene maatregelen nemen, en het bedrag der nalatenschap in zoo kort mogelijken tijd na het verstrijken van den in artikel 20 bepaalden termijn aan den bedoelden consulairen ambtenaar overmaken.

Het spreekt van zelf, dat van het oogenblik waarop de bevoegde consulaire ambtenaar verschenen is of een vertegenwoordiger ter plaatse gezonden heeft, de plaatselijke autoriteit, al heeft, zij reeds stappen gedaan, zich naar de in de vorige artikelen vervatte voorschriften heeft te gedragen.

Artikel 27.

Erscheint ein Angehöriger eines der beiden Staaten an einem im Gebiete des anderen Staates eröffneten Nachlasse betheiligt, so soll, auch wenn der Erblasser Angehöriger des letzteren oder eines dritten Staates war, die Ortsbehörde die nächste Konsularbehörde von der Eröffnung des Nachlasses unverzüglich in Kenntniß setzen.

Artikel 27.

Is een onderhoorige van een der beide staten belanghebbende bij eene op het gebied van den anderen staat opengevallen nalatenschap dan zal, ook indien de erflater onderhoorige van laatstgemelden of van een derden staat was, de plaatselijke autoriteit aan den naastbijzijnden consulairen ambtenaar van het openvallen der nalatenschap onverwijld kennis geven.

Artikel 28.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in gleicher Weise auf den Nachlaß eines Angehörigen eines der beiden Staaten Anwendung finden, der, außerhalb des Gebiets des anderen Staates verstorben, dort bewegliches oder unbewegliches Vermögen hinterlassen hat.

Artikel 28.

De bepalingen van dit tractaat zullen op gelijke wijze toepasselijk zijn op de nalatenschap van een onderhoorigen van een der beide staten die, overleden buiten het grondgebied van den anderen staat, aldaar roerend of onroerend goed heeft nagelaten.

Artikel 29.

Die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln oder Konſularagenten ſind ausſchließlich beauftragt mit der Inventariſirung und den anderen zur Erhaltung und Liquidirung erforderlichen Amtshandlungen bei dem Nachlaß jedes Reiſenden, welcher in dem Staate des Amtsſitzes des gedachten Beamten geſtorben iſt und bei ſeinem Ableben dem anderen Staate angehörte.

Artikel 30.

Die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, ſowie die Konſularagenten ſollen in beiden Staaten aller Befreiungen, Vorrechte und Befugniſſe theilhaftig ſein, welche den Beamten gleichen Grades der meiſtbegünſtigten Nation zuſtehen.

Artikel 31.

Ueber die gegenſeitige Auslieferung der Verbrecher und Erledigung von Requiſitionen in Strafſachen wird zwiſchen den vertragſchließenden Theilen eine beſondere Vereinbarung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten dieſer Vereinbarung ſollen dem Deutſchen Reich in der Südafrikaniſchen Republik dieſelben Rechte und Begünſtigungen, welche ſeitens dieſer Republik einem anderen Staate in dieſen Beziehungen eingeräumt ſind oder in Zukunft eingeräumt werden, inſoweit zuſtehen, als ſeitens des Deutſchen Reichs bei

Artikel 29.

De consuls-generaal, consuls, vice-consuls of consulaire agenten zijn uitsluitend belast met de inventarisatie en de overige tot behoud en tot vereffening gevorderde ambtsverrichtingen bij de nalatenschap van ieder reiziger, die in den staat waar de bedoelde ambtenaar zijn zetel heeft, overleden is, en die bij zijn overlijden onderhoorige was van den anderen staat.

Artikel 30.

De consuls-generaal, consuls, vice-consuls en hunne kanseliers of secretarissen, alsmede de consulaire agenten zullen in beide staten alle vrijdommen, voorrechten en bevoegdheden deelachtig zijn die aan de ambtenaren van gelijken rang van de meestbegunstigde natie toekomen.

Artikel 31.

Over de wederzijdsche uitlevering van misdadigers en over rogatoire commissien in strafzaken zal tusschen de contracteerende partijen eene afzonderlijke overeenkomst getroffen worden. Totaan het in werking treden van die overeenkomst zullen aan het Duitsche Rijk in de Zuid-Afrikaansche Republiek dezelfde rechten en voordeelen die vanwege deze Republiek aan een anderen staat te dezen opzichte ingewilligd zijn of in de toekomst ingewilligd worden inzoover toeko-

Stellung des Antrages für gleichartige Fälle die Gegenseitigkeit an die Südafrikanische Republik zugesichert wird.

men als vanwege het Duitsche Rijk bij het doen van het verzoek voor dergelijke gevallen de wederkeerigheid aan de Zuid-Afrikaansche Republiek verzekerd wordt.

Artikel 32.

Der gegenwärtige Vertrag, dessen auf den Handel bezügliche Bestimmungen sich auf die mit einem der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete erstrecken, soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Berlin sobald als möglich ausgewechselt werden.

Derselbe soll einen Monat nach der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten und zehn Jahre, vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet, in Wirksamkeit bleiben.

Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der vertragschließenden Theile dem anderen durch eine amtliche Erklärung seine Absicht kundgiebt, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, so soll derselbe noch ein Jahr von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Die vertragschließenden Theile behalten sich die Befugnisse vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan sein sollte.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegen-

Artikel 32.

Het tegenwoordige tractaat, waarvan de den handel betreffende bepalingen op de met een der contracteerende partijen nu of later door toleenheid verbonden landen of landstreken toepasselijk zijn, zal geratificeerd en de ratificatien zullen te Berlijn zoodra mogelijk uitgewisseld worden.

Het zal in werking treden eene maand na het uitwisselen der ratificatien en tien jaren van kracht blijven te rekenen van den dag van het in werking treden.

Indien een jaar voor het verstrijken van dien tijd geen der contracteerende partijen aan de andere partij door eene ambtelijke verklaring zijn oogmerk te kennen geeft om de werking van het tractaat te doen ophouden, zoo zal het nog een jaar van kracht blijven van den dag af waarop de eene of de andere der contracteerende partijen deze kennisgeving heeft gedaan.

De contracteerende partijen behouden zich de bevoegdheid voor bij gemeenschappelijk overleg in dit tractaat alle veranderingen op te nemen die met den geest en de grondslagen daarvan niet in strijd zijn en waarvan het nut door de ervaring gebleken zal zijn.

Ter oorkonde waarvan de wederzijdsche gevolmachtigden dit trac-

wärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 22. Januar 1885.

(L. S.) Graf Bismarck-Schönhausen.

(L. S.) Hellwig.

taat hebben onderteekend en met hun zegel voorzien.

Aldus gedaan te Berlijn, den 22sten Januari 1885.

(L. S.) Beelaerts van Blokland.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat zu Berlin am 24. Juni 1886 stattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 23.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Serbien wegen gegenseitigen Markenschutzes. S. 231.

(Nr. 1676.) Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Serbien wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 7. Juli 1886.

Zwischen dem Deutschen Reich und Serbien ist durch Auswechselung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft dahin getroffen worden,

daß in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder der Verpackung der letzteren sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelsmarken die Angehörigen des Deutschen Reichs in Serbien und die serbischen Staatsangehörigen in Deutschland denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen sollen, daß ferner die Angehörigen des einen Landes, um in dem anderen ihren Marken (Namen, Firmen und Waarenzeichen) den Schutz zu sichern, die in diesem Lande durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen haben. Die Uebereinkunft soll vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Anwendung treten.

Dies wird mit Bezug auf §. 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 hierdurch veröffentlicht.

Berlin, den 7. Juli 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juli 1886.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 24.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals. S. 233.

(Nr. 1677.) Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals. Vom 17. Juli 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Für die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals wird eine dem Reichsamt des Innern unmittelbar untergeordnete besondere Kommission unter der Bezeichnung: „Kaiserliche Kanal-Kommission" errichtet, welche innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises für die Dauer ihres Bestehens alle Rechte und Pflichten einer Reichsbehörde haben soll.

Die Bestimmung des Sitzes der Kommission, der Zusammensetzung und des Geschäftsganges derselben erfolgt durch den Reichskanzler.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 17. Juli 1886.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1886.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 25.

Inhalt: Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung. S. 235. — Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. S. 236.

(Nr. 1678.) Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 27. Juli 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Artikel 1.

Die Vorschriften Unserer Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung, vom 20. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) werden dahin ergänzt, daß die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise die Admiralität ermächtigt ist, den Beamten der Militär- beziehungsweise der Marineverwaltung für Reisen, welche häufig oder in bestimmten Zeiträumen nach nahe belegenen Orten auszuführen sind, eine Pauschsumme an Stelle der verordnungsmäßigen Fuhrkosten und Tagegelder in den Grenzen derselben festzusetzen.

Artikel 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 27. Juli 1886.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Ausgegeben zu Berlin den 3. August 1886.

(Nr. 1679.) Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 25. Juli 1886.

Nachdem die Kommerzbank in Lübeck auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten mit dem 1. Juni d. J. verzichtet hat, ist der dieser Bank nach Ziffer 32 der Anlage zu §. 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. von 1875 S. 177) zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs mit ..... 959 000 Mark
nach §. 9 Absatz 2 des Bankgesetzes mit dem gedachten Zeitpunkte dem Antheil der Reichsbank zugewachsen. Dieser Antheil hat sich sonach von dem in der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1877 (Reichs-Gesetzbl. von 1877 S. 567) nachgewiesenen Betrage von ..... 273 875 000 "

auf ..... 274 834 000 Mark

erhöht.

Berlin, den 25. Juli 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 26.

Inhalt: Uebereinkunft mit Großbritannien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst. S. 237.

(Nr. 1680.) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst. Vom 2. Juni 1886.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, in jedem der beiden Länder den Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst, welche zuerst in dem anderen Lande erschienen sind, zu erweitern, haben es für zweckmäßig befunden, während der schwebenden Verhandlungen über die angestrebte Erweiterung eine vorläufige Uebereinkunft abzuschließen zu dem Zweck, um einstweilen das zur Zeit zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten einerseits und Großbritannien andererseits geltende Vertragsrecht auf die bisher in keinem bezüglichen Vertragsverhältniß zu Großbritannien stehenden Gebietstheile des Deutschen Reichs auszudehnen, und haben dieserhalb Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Paul Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg,

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, being alike desirous to make better provision in each of the two States for the protection of copyright in works of literature and art which have first appeared in the other State, have deemed expedient, pending the negotiations for this purpose, to conclude a provisional Convention for temporarily extending to the parts of the German Empire, hitherto standing in no Treaty relations with Great Britain in this respect, the Treaty right at present operative between Prussia and other German States on the one side, and Great Britain on the other side, and have, with this object, appointed Plenipotentiaries, that is to say:

His Majesty the German Emperor, King of Prussia:

Paul Count von Hatzfeldt-Wildenburg, His Minister

Ausgegeben zu Berlin den 11. August 1886.

Allerhöchſtihren Staatsminiſter und außerordentlichen und bevollmächtigten Botſchafter bei Ihrer Majeſtät der Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland,

und

Ihre Majeſtät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

den ſehr ehrenwerthen Archibald Philip Grafen von Roſebery, Allerhöchſtihren Hauptſtaatsſekretär für die auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nach gegenſeitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen ſind:

of State and Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary to Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland,

and

Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland:

the Right Honourable Archibald Philip Earl of Rosebery, Her Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs,

who, after having communicated to each other their full powers, found to be in good and due form, have agreed upon the following Articles:

Artikel 1.

Das zur Zeit zwiſchen Preußen und anderen deutſchen Staaten einerſeits und Großbritannien andererſeits auf Grund der in je einem abſchriftlichen Exemplar anliegenden Vereinbarungen, nämlich des Vertrages vom 13. Mai 1846 nebſt Protokoll vom gleichen Datum und des Zuſatzvertrages vom 14. Juni 1855, in Betreff des gegenſeitigen Schutzes des Urheberrechts geltende Vertragsrecht ſoll auch auf diejenigen Gebietstheile des Deutſchen Reichs, für welche der Gegenſtand bisher mit Großbritannien vertragsmäßig nicht geregelt iſt, mit den in der gegenwärtigen Uebereinkunft vereinbarten Maßgaben Anwendung finden.

Article 1.

The stipulations for the mutual protection of copyright now binding between Prussia and other German States on the one side, and Great Britain on the other side, in virtue of the Conventions whereof single copies are hereto annexed, viz., the Convention of the 13th May, 1846, together with Protocol of identic date, and the Additional Convention of the 14th June, 1855, shall, so far as the same are still in force and to the extent stipulated in the present Convention, become operative likewise in those parts of the German Empire in respect to which the matter has not yet been regulated by Treaty with Great Britain.

Artikel 2.

Was die zuerſt innerhalb des Gebietes Ihrer Britiſchen Majeſtät erſchienenen Werke betrifft, ſo tritt für die im Artikel 1 der gegenwärtigen Uebereinkunft gedachten Gebietstheile des Deutſchen Reichs an die Stelle der im Artikel II des gedachten Vertrages vom 13. Mai 1846 und beziehungsweiſe im Artikel III des gedachten Zuſatzvertrages vom 14. Juni 1855 vorgeſehenen Eintragung und Niederlegung die Eintragung in die bei dem Stadtrath zu Leipzig geführte Eintragsrolle und die Niederlegung eines Exemplars bei dieſer Behörde.

Article 2.

With regard to works first published within the dominions of Her Britannic Majesty, the entry in the register kept at the offices of the Town Council of Leipsic, and the delivery of a copy to this authority, replace, in respect of the parts of the German Empire mentioned in Article 1 of the present Convention, the registration and deposit prescribed in Article II of the said Convention of the 13th May, 1846, and, correspondently, in Article III of the Additional Convention of the 14th June, 1855.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll drei Monate nach Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden in Wirkſamkeit treten, und ſie ſoll ſolange in Wirkſamkeit bleiben, bis der nach Inhalt der Einleitung dieſer Uebereinkunft beabſichtigte neue Vertrag in Kraft getreten ſein wird.

Jedoch ſoll es jedem der beiden Hohen vertragſchließenden Theile freiſtehen, die gegenwärtige Uebereinkunft aufzuheben durch eine dem anderen Theile ein Jahr zuvor zu machende Ankündigung dieſer Abſicht.

Die Hohen vertragſchließenden Theile behalten ſich das Recht vor, im Wege der beiderſeitigen Verſtändigung Abänderungen in dieſer Uebereinkunft zu treffen, welche mit deren Geiſte und Grundſätzen nicht unvereinbar ſind, und deren Nützlichkeit ſich durch die Erfahrung etwa herausſtellen ſollte.

Article 3.

The present Convention shall take effect three months after the exchange of ratifications, and it shall, agreeably with the tenour of its preamble, remain operative until the fresh Treaty in contemplation shall have come into force.

Either of the High contracting Parties shall, however, be free to abrogate the present Convention by an announcement to be made a year beforehand to the other Party of such intention.

The High contracting Parties reserve to themselves the right to make, with mutual assent, alterations in this Convention which shall not be at variance with its spirit and principles, and the utility whereof may be shown by experience.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden ſollen ſobald als thunlich ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben die Unterzeichneten dieſelbe vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen zu London, den zweiten Juni 1886.

(L. S.) Graf von Hatzfeldt.

(L. S.) Roſebery.

Article 4.

The present Convention shall be ratified, and the ratifications exchanged as soon as possible.

In witness whereof, the Undersigned have signed the same, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at London the second day of June 1886.

(L. S.) Graf von Hatzfeldt.

(L. S.) Rosebery.

Die vorſtehende Uebereinkunft iſt ratifizirt worden und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden hat am 29. Juli 1886 ſtattgefunden.

Anlage 1.

Vertrag

zwiſchen

Preußen und Großbritannien wegen gegenſeitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Vom 13. Mai; ratifizirt am 16. Juni 1846.

Seine Majeſtät der König von Preußen und Ihre Majeſtät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, von dem Wunſche beſeelt, auf Erzeugniſſe der Literatur und der ſchönen Künſte, welche in einem der beiden Staaten zuerſt erſchienen ſind, in dem anderen Staate dieſelben Privilegien hinſichtlich des ausſchließlichen Rechtes zur Vervielfältigung auszudehnen, welche gleichartigen in dieſem Staate zuerſt erſchienenen Werken zuſtehen, haben zu dieſem Zweck eine Uebereinkunft zu treffen beſchloſſen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſtihren Geheimen Staats- und Kabinetsminiſter für die

Convention

between

Prussia and Great Britain respecting International Copyright.

Mai 13. 1846; ratified June 16.

His Majesty the King of Prussia and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, being desirous of extending to works of literature and the fine arts which may be first published in either of the two States the same privileges in the other State, in regard to Copyright, which are enjoyed by similar works first published in such other State; and Her Britannic Majesty having consented to facilitate the introduction into Her dominions of books and prints published in Prussia, by a reduction of the duties at present imposed by law on the importation thereof; their said Majesties have resolved to conclude a Convention for these purposes, and have named as Their respective Plenipotentiaries, that is to say:

His Majesty the King of Prussia:

The Sieur Charles William Ernest Baron de Canitz

auswärtigen Angelegenheiten, Generallieutenant Karl Wilhelm Ernſt Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich preußiſchen Rothen Adler-Ordens erſter Klaſſe mit Eichenlaub, des Ordens »Pour le mérite« mit Eichenlaub, des Eiſernen Kreuzes erſter Klaſſe, des Dienſtauszeichnungs-Kreuzes, Großkreuz des Kaiſerlich öſterreichiſchen Leopold-Ordens, des Königlich hannoverſchen Guelphen-Ordens, des Großherzoglich oldenburgiſchen Haus- und Verdienſt-Ordens und des Herzoglich braunſchweigiſchen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Kaiſerlich ruſſiſchen St. Wladimir-Ordens vierter Klaſſe, des St. Annen-Ordens zweiter Klaſſe, des St. Stanislaus-Ordens zweiter Klaſſe mit dem Stern und des Militär-Verdienſt-Ordens-Ritterkreuzes,

and Dallwitz, His Minister of State and Cabinet for Foreign Affairs, a Lieutenant-General in His army, Knight of the Order of the Red Eagle of the first class, of the Order »Pour le mérite«, of the Iron Cross of the first class, of the Cross for distinguished Service of Prussia, Knight Grand Cross of the Orders of Leopold of Austria, of the Guelphs of Hanover, of the House and Merit of Oldenburg, and of Henry the Lion of Brunswick, Knight of the Orders of St. Wladimir of the fourth class, of St. Anna of the second class, of St. Stanislaus of the second class with the star, and of the Cross for Military Merit of Russia,

und

Ihre Majeſtät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

den ſehr achtbaren John Grafen von Weſtmorland, Lord Burghersh, Pair des Vereinigten Königreichs, Ihrer Großbritanniſchen Majeſtät Rath im Geheimen Staatsrathe, Generallieutenant, Kommandeur des Königlich großbritanniſchen militäriſchen Bath-Ordens, Großkreuz des Königlich hannoverſchen Guelphen-Ordens, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter Ihrer Groß-

and

Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland:

the Right Honourable John Earl of Westmorland, Lord Burghersh, a Peer of the United Kingdom, a Member of Her Britannic Majesty's Most Honourable Privy Council, a Lieutenant-General in Her army, Knight Commander of the Most Honourable Military Order of the Bath, Knight Grand Cross of the Royal Hanoverian Guelphic Order, Her

britannischen Majestät bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Autoren von Büchern, dramatischen Werken oder musikalischen Kompositionen, und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunst, sowie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem anderen Werke der Literatur und der schönen Künste, für welches die Gesetze Preußens und Großbritanniens ihren eigenen Unterthanen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft ertheilen mögen, sollen in Betreff eines jeden solchen Werkes oder Gegenstandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerst erschienen ist, in dem anderen Staate das gleiche ausschließliche Recht zur Vervielfältigung genießen, als dem Autor, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger eines gleichartigen Werkes gesetzlich zustehen würde, wenn es in diesem anderen Staate zuerst erschienen wäre; gegenseitig mit den gleichen gesetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger sollen in allen diesen Beziehungen auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger selbst.

Britannic Majesty's Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to His Majesty the King of Prussia,

who, after having communicated to each other their respective full powers, found in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Article I.

The authors of books, dramatic works, or musical compositions and the inventors, designers, or engravers of prints, and articles of sculpture; and the authors, inventors, designers or engravers of any other works whatsoever of literature and the fine arts, in which the laws of Prussia and of Great Britain do now or may hereafter give their respective subjects the privilege of Copyright, shall, with regard to any such works or articles first published in either of the two States, enjoy in the other the same privilege of Copyright as would by law be enjoyed by the author, inventor, designer, or engraver of a similar work, if first published in such other State; together with the same legal remedies and protection against piracy and unauthorized republication.

The lawful representatives or assigns of authors, inventors, designers, or engravers, shall, in all these respects, be treated on the same footing as the authors, inventors, designers, or engravers themselves

Artikel II.

Niemand ſoll in einem der beiden Staaten ein Recht auf den durch den vorſtehenden Artikel verheißenen Schutz haben, bis das Werk, in Betreff deſſen ein ausſchließliches Recht zur Vervielfältigung in Anſpruch genommen wird, ſeitens des urſprünglichen Autors oder ſeiner geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger in nachſtehender Weiſe zur Einregiſtrirung gebracht worden iſt:

1. Wenn das Werk zuerſt innerhalb des Gebietes Seiner Majeſtät des Königs von Preußen erſchienen iſt, muß dasſelbe in das Regiſtrirungsbuch des Buchhändlervereins in London eingetragen werden.

2. Wenn das Werk zuerſt innerhalb des Gebietes Ihrer Britiſchen Majeſtät erſchienen iſt, muß dasſelbe in das Verzeichniß eingetragen werden, welches zu dieſem Zweck bei dem preußiſchen Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Mediginal-Angelegenheiten geführt werden ſoll.

Auch ſoll niemand ein Recht auf ſolchen Schutz, wie er oben erwähnt worden, haben, als bis in Betreff des Werkes, hinſichtlich deſſen der Schutz in Anſpruch genommen wird, den Geſetzen und Reglements der reſpektiven Staaten gehörig nachgekommen iſt, noch in ſolchen Fällen, wo mehrere Exemplare von dem Werke vorhanden ſind, eher, als bis ein Exemplar von der beſten Ausgabe oder beſten Art unentgeltlich derjenigen Behörde überliefert worden iſt, welche dazu in den reſpektiven Staaten geſetzlich beſtimmt worden.

Eine beglaubigte Abſchrift der Eintragung in das erwähnte Regiſtrirungsbuch des Buchhändlervereins zu London

Article II.

No person shall, in either country, be entitled to the protection stipulated by the preceding Article, unless the work in respect of which Copyright is claimed shall have been registered by the original producer, or by his lawful representatives or assigns, in the manner following:

First. If the work be one that has first appeared in the dominions of His Majesty the King of Prussia, it must have been registered in the Register Book of the Company of Stationers in London.

Secondly. If the work be one that has first appeared in the dominions of Her Britannic Majesty, it must have been registered in the Catalogue to be kept for that purpose at the Office of His Prussian Majesty's Minister for Ecclesiastical, Educational, and Medical Affairs.

Nor shall any person be entitled to such protection as aforesaid, unless the laws and regulations of the respective States in regard to the work in respect of which it may be claimed shall have been duly complied with; nor, in cases where there are several copies of the work, unless one copy of the best edition, or in the best state, shall have been delivered gratuitously at the place appointed by law for that purpose in the respective countries.

A certified copy of the entry in the said Register Book of the Company of Stationers in London shall

soll innerhalb des britischen Gebietes als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein besseres Recht durch irgend eine andere Partei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen worden ist; das nach preußischen Gesetzen ausgestellte Attest über die Eintragung irgend eines Werkes in diesem Staate soll zu dem gleichen Zweck innerhalb des preußischen Gebietes gelten.

be valid in the British dominions, as proof of the exclusive right of republication, until a better right shall have been established by any other party before a Court of Justice: — and the certificate given under the laws of Prussia, of the registration of any work in that country, shall be valid for the same purpose in the Prussian dominions.

Artikel III.

Die Autoren von dramatischen und musikalischen Werken, welche in einem der beiden Staaten zuerst öffentlich dargestellt oder aufgeführt worden sind, sowie die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger solcher Autoren sollen in gleicher Weise in Betreff der öffentlichen Darstellung oder Aufführung ihrer Werke in dem anderen Lande in derselben Ausdehnung geschützt werden, in welcher die eigenen Unterthanen in Betreff der in diesem Staate zuerst dargestellten oder aufgeführten dramatischen oder musikalischen Werke geschützt werden, vorausgesetzt, daß sie zuvor ihr ausschließliches Recht bei den in dem vorstehenden Artikel erwähnten Behörden nach den Gesetzen der respektiven Staaten haben gehörig eintragen lassen.

Article III.

The authors of dramatic and musical works which shall have been first publicly represented or performed in either of the two countries, as well as the lawful representatives or assigns of such authors, shall likewise be protected in regard to the public representation or performance of their works in the other country, to the full extent in which native subjects would be protected in respect of dramatic and musical works first represented or performed in such country; provided they shall previously have duly registered their Copyright in the offices mentioned in the preceding Article, in conformity with the laws of the respective States.

Artikel IV.

An Stelle der Zollsätze, welche zu irgend einer Zeit während der Dauer dieser Uebereinkunft von der Einfuhr nach dem Vereinigten Königreich von fremden Büchern, Stichen und Zeichnungen zu entrichten sein mögen, sollen auf die Einfuhr von Büchern, Stichen

Article IV.

In lieu of the rates of duty which may at any time, during the continuance of this Convention, be payable upon the importation into the United Kingdom of foreign books, prints, and drawings, there shall be charged upon the impor-

oder Zeichnungen, welche innerhalb des preußiſchen Gebietes erſchienen ſind und geſetzlich in das Vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen, lediglich die in der hier folgenden Liſte ſpezifizirten Zollſätze gelegt werden, und zwar:

tation of books, prints, or drawings, published within the dominions of Prussia, and legally importable into the United Kingdom, only the rates of duty specified in the Table hereto annexed; that is to say:

Zölle auf Bücher, nämlich:		Duties on Books, viz.	
Werke, urſprünglich im Vereinigten Königreich herausgegeben und in Preußen wieder erſchienen, der Zentner	2 £. 10 s. 0 d.	Works originally produced in the United Kingdom and republished in Prussia, the cwt.	2 £. 10 s. 0 d.
Werke, nicht urſprünglich im Vereinigten Königreich herausgegeben, der Zentner	0 " 15 " 0 "	Works not originally produced in the United Kingdom, the cwt. ..	0 - 15 - 0 -
Stiche oder Zeichnungen:		Prints or drawings:	
— ſchwarz oder kolorirt, einzeln ein jedes	0 " 0 " ½ "	— plain or coloured, single, each	0 - 0 - ½ -
— gebunden oder geheftet, das Dutzend	0 " 0 " 1½ "	— bound or sewed, the dozen	0 - 0 - 1½ -

Es verſteht ſich, daß alle Werke, von denen ein Theil urſprünglich in dem Vereinigten Königreich herausgegeben war, als »Werke, urſprünglich im Vereinigten Königreich herausgegeben und in Preußen wieder erſchienen,« betrachtet und dem Zoll von fünfzig Schilling pro Zentner unterworfen werden, obgleich dieſelben auch Originalſachen, die anderswo herausgegeben ſind, enthalten mögen; es ſei denn, daß ſolche Originalſachen an Maſſe wenigſtens dem Theile des Werkes gleich wären, der urſprünglich in dem Vereinigten Königreich her-

It is understood that all works, of which any part was originally produced in the United Kingdom, will be considered as »works originally produced in the United Kingdom, and republished in Prussia«, and will be subject to the duty of fifty shillings per cwt., although the same may contain also original matter produced elsewhere; unless such original matter shall be at least equal in bulk to the part of the work originally produced in the United Kingdom, in which case

ausgegeben ist, in welchem Falle das Werk nur dem Zoll von fünfzehn Schilling pro Zentner unterworfen sein soll.

the work will be subject only to the duty of fifteen shillings per cwt.

Artikel V.

Man ist übereingekommen, daß Stempel nach einem den Zollbeamten des Vereinigten Königreichs bekannt zu machenden Muster angeschafft werden, und daß die Munizipal- oder sonstigen Behörden der verschiedenen Städte Preußens damit alle Bücher stempeln sollen, welche zur Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich bestimmt sind. Nur diejenigen Bücher sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft, soweit dieselbe sich auf die Zollsätze bezieht, zu welchen solche Bücher zuzulassen sind, als in Preußen erschienen angesehen werden, welche nach ihrem Titelblatt als in einer Stadt oder einem Platze innerhalb des preußischen Gebietes erschienen sich darstellen, und welche gehörig durch die zuständige Munizipal- oder sonstige Behörde irgend einer Stadt oder eines Platzes in Preußen gestempelt worden sind.

Article V.

It is agreed that stamps shall be provided according to a pattern to be made known to the custom-house officers of the United Kingdom, and that the municipal or other authorities of the several towns in Prussia shall affix such stamps to all books intended for exportation to the United Kingdom. And no books shall, for the purposes of this Convention, so far as the same relates to the rates of duty at which such books are to be entered, be deemed to have been published in Prussia, except such as appear by their titlepage to have been published at some town or place within the dominions of Prussia, and which have been duly stamped by the proper municipal or other authority of any such town or place.

Artikel VI.

Keine Bestimmung dieser Uebereinkunft soll so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der beiden Hohen kontrahirenden Theile beeinträchtigte, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche nach seiner inneren Gesetzgebung oder in Gemäßheit seiner Verträge mit anderen Staaten für Nachdrücke oder Verletzungen des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklärt werden.

Article VI.

Nothing in this Convention shall be construed to affect the right of either of the two High contracting Parties to prohibit the importation into its own dominions, of such books as, by its internal law, or under its Treaties with other States, are declared to be piracies, or infringements of Copyright.

Artikel VII.

Im Falle einer der beiden Hohen kontrahirenden Theile mit irgend einer dritten Macht einen Vertrag über internationalen Schutz des Rechtes zur Vervielfältigung abschließen würde, soll eine Bestimmung, welche der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen entspricht, in solchen Vertrag aufgenommen werden.

Article VII.

In case either of the two High contracting Parties shall conclude a Treaty of International Copyright with any third Power, a stipulation similar to that contained in the preceding Article shall be inserted in such Treaty.

Artikel VIII.

Diejenigen deutschen Staaten, welche zusammen mit Preußen den Zoll- und Handelsverein bilden, oder welche dem gedachten Vereine später noch sich anschließen möchten, sollen das Recht haben, gegenwärtiger Uebereinkunft beizutreten. Bücher, Stiche und Zeichnungen, die in einem Staate, welcher auf solche Weise Theilnehmer an dieser Uebereinkunft wird, erschienen und aus einem anderen Staate, der auch Theilnehmer an derselben ist, ausgeführt werden, sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft so angesehen werden, als seien sie aus dem Lande ihres Erscheinens ausgeführt worden.

Article VIII.

Those German States which, together with Prussia, compose the Customs and Commercial Union, or which may hereafter join the said Union, shall have the right of acceding to the present Convention; and books, prints, and drawings, published in any State so becoming a party to this Convention, and exported from any other State also being a party to the same, shall be considered, for the purposes of this Convention, to have been exported from the country of their publication.

Artikel IX.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom 1. September 1846 ab in Wirksamkeit treten. Dieselbe soll fünf Jahre von diesem Datum an und von da ab weiter bis zum Ablauf eines Jahres nach der Aufkündigung in Kraft bleiben, welche von einer oder der anderen Seite zu irgend einer Zeit nach dem 1. September 1851 erfolgen möchte.

Article IX.

The present Convention shall come into operation on the 1st of September, 1846. It shall remain in force for five years from that date, and further, until the expiration of a year's notice, which may be given by either party, at any time after the 1st of September, 1851.

Artikel X.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratifizirt und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin binnen zwei Monaten, oder wo möglich früher bewirkt werden.

Zu Urkund deſſen haben die reſpektiven Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und derſelben ihre Siegel beigedrückt.

Geſchehen zu Berlin, den 13. Mai, im Jahre Unſers Herrn 1846.

(L. S.) Canitz.

Article X.

The present Convention shall be ratified, and the ratifications shall be exchanged at Berlin, at the expiration of two months, or sooner if possible.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seals of their arms.

Done at Berlin, the thirteenth day of May, in the year of Our Lord 1846.

(L. S.) Westmorland.

Anlage 2.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland traten heute zusammen, um den auf Grund der stattgefundenen Verhandlungen entworfenen Vertrag wegen des gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu unterzeichnen.

Nachdem die beiden ausgefertigten Exemplare des Vertrages geprüft und den getroffenen Verabredungen nach Form und Inhalt entsprechend befunden worden, schritten die Bevollmächtigten zu deren Unterzeichnung, jedoch unter folgenden Bedingungen, welche, obwohl sie nicht dazu geeignet erschienen, in den Vertrag selbst aufgenommen zu werden, dennoch auch bei Ertheilung der Ratifikation so betrachtet werden sollen, als seien sie durch dieselbe mit genehmigt worden:

1. Zu Artikel II.

Beide Regierungen verpflichten sich, daß die Gebühren, welche für die Eintragung in das Verzeichniß bei dem preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten oder in das Registrirungsbuch des Buchhändlervereins zu London etwa erhoben werden, den Betrag von zehn Silbergroschen preußisch Kurant oder einem Schilling Sterling für die Eintragung eines einzelnen Werkes nicht übersteigen dürfen, wie es bereits von Seiten Großbritanniens in dem Schrei-

The undersigned Plenipotentiaries of His Majesty the King of Prussia, and of Her Majesty the Queen of Great Britain and Ireland met together this day in order to sign the Treaty drawn up on the basis of the negotiations which have taken place for the reciprocal protection of the rights of Authors against piracy and unauthorized reproduction.

The two original copies of the Treaty having been examined and found to correspond in form and contents with the concerted stipulations, the Plenipotentiaries proceeded to sign the same, under the following conditions, such conditions, though not appearing of a nature to be admitted into the text of the Treaty, nevertheless to be considered, on the ratification of the Treaty as thereby agreed to and ratified:

1. With respect to Article II.

Both Governments engage that the fees which may at any time be levied for the registering of a single work in the Catalogue of the Office of His Prussian Majesty's Minister for Ecclesiastical, Educational, and Medical Affairs, or in the Register Book of the Company of Stationers in London, shall not exceed the sum of ten silver Groschen or of One Shilling sterling, as has been already declared on the part of Great Britain in a Letter from the

den des Handelsamts vom 2. April 1844 lit. E erklärt worden ist.

2. Zu demselben Artikel.

In Preußen soll die Ablieferung des Freiexemplars an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin, in Großbritannien an den Buchhändlerverein zu London erfolgen.

3. Zu Artikel IV.

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß der Zoll von der Einfuhr von Noten aus Preußen nach Großbritannien nicht höher gestellt werden darf, als derjenige von Büchern, die aus Preußen nach Großbritannien eingeführt werden.

4. Zu Artikel V.

Mit Bezug auf die im Artikel II der Parlamentsakte (5 und 6 Victoriae cap. 45) vom 1. Juli 1842 gegebene Auslegung des Wortes »Bücher« wird als sich von selbst verstehend anerkannt, daß die im Artikel V verabredete Stempelung nur auf Bücher und Noten beschränkt bleibt, während dagegen alle übrigen im Artikel I des heute unterzeichneten Vertrages aufgeführten Gegenstände des Stempels nicht bedürfen, um zu dem im Artikel IV verabredeten Zollsatze in Großbritannien zugelassen zu werden.

Verhandelt Berlin, den 13. Mai 1846.

(L. S.) Canitz.

Board of Trade of the 2d of April 1844 Letter E.

2. With reference to the same Article.

The delivery of a copy gratuitously shall take place in Prussia at the Office of the Minister of Ecclesiastical, Educational and Medical Affairs in Berlin, and in Great Britain at the Stationer's Company in London.

3. With reference to Article IV.

Both Governments agree, that the duty on musical works imported from Prussia into Great Britain shall not be greater than the duty on books imported from Prussia into Great Britain.

4. With reference to Article V.

It is understood that the stamping agreed to in this Article will be confined to books and musical works (according to the interpretation of the word »Books« given in Article II of the Act of Parliament 5 and 6 Victoriae cap. 45, of 1st of July 1842); whereas all other objects, mentioned in Article I of the Convention this day signed, will not require to be stamped in order to enable them to be imported into Great Britain at the rate of duty fixed for these objects by Article IV of the present Treaty.

Done at Berlin, May 13. 1846.

(L. S.) Westmorland.

Anlage 3.

Zusatzvertrag

zu dem

Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846.

Vom 14. Juni; ratifizirt am 13. August 1855.

Seine Majestät der König von Preußen, in Ihrem Eigenen sowohl als im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau-Cöthen, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie, einerseits, und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland andererseits, von dem Wunsche geleitet, die zwischen Ihren gedachten Majestäten am 13. Mai 1846 in Berlin

His Majesty the King of Prussia, as well in his own name as in that of His Majesty the King of Saxony, His Royal Highness the Grand Duke of Saxe-Weimar, His Royal Highness the Duke of Saxe-Meiningen, His Royal Highness the Duke of Saxe-Altenburg, His Royal Highness the Duke of Saxe-Coburg-Gotha, His Royal Highness the Duke of Brunswick, His Royal Highness the Duke of Anhalt-Dessau-Coethen, His Royal Highness the Duke of Anhalt-Bernburg, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Rudolstadt, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Sondershausen, His Serene Highness the Prince of Reuss (elder branch), and His Serene Highness the Prince of Reuss (younger branch) on the one part; and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, on the other part; being desirous of extending the scope of the Convention

zum gegenseitigen Schutze wider Nachdruck abgeschlossene Uebereinkunft zu erweitern, haben beschlossen, zu diesem Zweck einen Zusatzvertrag abzuschließen und deshalb zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Großbritannischen Majestät, Ritter des Rothen Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, Ritter des Königlich sizilianischen St. Januarius-Ordens, Ritter des Kaiserlich russischen St. Stanislaus-Ordens, Komthur des Königlich portugiesischen Christus-Ordens,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich Grafen von Clarendon, Baron Hyde von Hindon, Pair des Vereinigten Königreichs, Mitglied Ihrer Großbritannischen Majestät Geheimen Raths, Ritter des Ordens vom Hosenbande, Großkreuz des Bath-Ordens, ersten Staatssekretär Ihrer

which was concluded between Their said Majesties at Berlin on the 13. of May 1846 for the reciprocal protection of Copyright, have resolved to conclude an Additional Convention for that purpose, and have named as Their respective Plenipotentiaries, that is to say:

His Majesty the King of Prussia:

His Privy Councillor and Chamberlain, Albert Count of Bernstorff, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to Her Britannic Majesty, Knight Grand Cross of the Order of the Red Eagle, and of the Orders for Civil Merit of the Bavarian Crown, of St. Januarius of the Two Sicilies, and of St. Stanislaus of Russia, Knight Commander of the Order of Christ of Portugal,

and

Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland:

the Right Honourable George William Frederick Earl of Clarendon, Baron Hyde of Hindon, a Peer of the United Kingdom, a Member of Her Britannic Majesty's Most Honourable Privy Council, Knight of the Most Noble Order of the Garter, Knight Grand Cross of the Most

Großbritanniſchen Majeſtät für die auswärtigen Angelegenheiten,

und

den ſehr ehrenwerthen Eduard Johann Baron Stanley von Alderley, Pair des Vereinigten Königreichs, Mitglied Ihrer Großbritanniſchen Majeſtät Geheimen Raths und Präſident des Geheimraths-Ausſchuſſes für Angelegenheiten des Handels und der ausländiſchen Plantagen,

welche, nach geſchehener Auswechſelung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet und abgeſchloſſen haben:

Artikel I.

Man iſt übereingekommen, daß alle Bücher, Stiche und Zeichnungen, welche innerhalb des Gebietes irgend eines anderen Staates, der eine Uebereinkunft wider den Nachdruck mit Großbritannien abgeſchloſſen hat, oder abſchließt, oder einer ſolchen beigetreten iſt oder beitritt, veröffentlicht ſind, bei ihrer Ausfuhr aus Preußen, Sachſen, Sachſen-Weimar, Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Coburg-Gotha, Braunſchweig, Anhalt-Deſſau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolſtadt, Schwarzburg-Sondershauſen oder Reuß für die Zwecke der gegenwärtigen Uebereinkunft angeſehen werden ſollen, als ob ſie aus dem Lande ihrer Veröffentlichung ausgeführt wären.

Honourable Order of the Bath, Her Britannic Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs,

and

the Right Honourable Edward John Baron Stanley of Alderley, a Peer of the United Kingdom, a Member of Her Britannic Majesty's Most Honourable Privy Council, and President of the Committee of Privy Council for Affairs of Trade and Foreign Plantations,

who, after having communicated to each other their respective full powers, found in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Article I.

It is agreed that all books, prints, and drawings published within the dominions of any other State that has concluded or may conclude, or which has acceded or may accede to a Copyright Convention with Great Britain, shall, if exported from Prussia, Saxony, Saxe-Weimar, Saxe-Meiningen, Saxe-Altenburg, Saxe-Coburg-Gotha, Brunswick, Anhalt-Dessau-Coethen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, or Reuss, be considered, for the purposes of this Convention, to have been exported from the country of their publication.

Artikel II.

Der Schutz, welcher durch die unterm 13. Mai 1846 zwischen den Hohen kontrahirenden Theilen abgeschlossene Uebereinkunft den Originalwerken zugesichert wurde, wird auf Uebersetzungen ausgedehnt, worunter jedoch ausdrücklich verstanden ist, daß die Absicht des gegenwärtigen Artikels einfach dahin geht, den Uebersetzer bezüglich seiner eigenen Uebersetzung zu schützen, und daß nicht bezweckt wird, auf den ersten Uebersetzer irgend eines Werkes das ausschließliche Recht zum Uebersetzen dieses Werkes zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel III.

Der Verfasser irgend eines in einem der beiden Staaten veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht der Uebersetzung desselben vorbehalten wissen will, soll bis zum Ablauf von fünf Jahren, vom Datum der ersten Veröffentlichung der von ihm autorisirten Uebersetzung an, zum Schutze gegen die Publikation jeder von ihm nicht also autorisirten Uebersetzung in dem anderen Staate in folgenden Fällen berechtigt sein:

§. 1. Wenn das Originalwerk in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner Veröffentlichung in dem anderen Staate, einregistrirt und niedergelegt worden ist.

§. 2. Wenn der Verfasser auf dem Titelblatte seines Werkes seine Absicht vermerkt hat, sich das Recht der Uebersetzung desselben vorzubehalten.

§. 3. Vorausgesetzt ist immer, daß mindestens ein Theil der autorisirten

Article II.

The protection granted by the Convention, which was concluded between the High contracting Parties on the 13. of May 1846, to original works, is extended to translations; it being, however, clearly understood, that the intention of the present Article is simply to protect a translator in respect of his own translation, and that it is not intended to confer upon the first translator of any work the exclusive right of translating that work, except in the case and to the extent provided for in the following Article.

Article III.

The author of any work published in either of the two countries, who may choose to reserve the right of translating it, shall, until the expiration of five years from the date of the first publication of the translation thereof authorized by him, be, in the following cases, entitled to protection from the publication in the other country of any translation of such work not so authorized by him:

§. 1. If the original work shall have been registered and deposited in the one country within three months after its first publication in the other.

§. 2. If the author has notified on the titlepage of his work his intention to reserve the right of translating it.

§. 3. Provided always, that at least a part of the authorized trans-

Ueberſetzung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Einregiſtrirung und Niederlegung des Originals erſchienen ſein, und daß das Ganze innerhalb dreier Jahre nach dem Datum dieſer Niederlegung veröffentlicht ſein wird.

§. 4. Vorausgeſetzt iſt ferner, daß die Veröffentlichung der Ueberſetzung in einem von den beiden Staaten ſtattfindet, und daß dieſelbe in Gemäßheit der Beſtimmungen des Artikels II der Uebereinkunft vom 13. Mai 1846 einregiſtrirt und niedergelegt wird.

In Bezug auf Werke, welche in Theilen veröffentlicht werden, wird es genügen, wenn die Erklärung des Verfaſſers, daß er ſich das Recht der Ueberſetzung vorbehalte, in dem erſten Theile erſcheint. Jedoch ſoll, mit Rückſicht auf den durch dieſen Artikel auf fünf Jahre beſchränkten Zeitraum für die Ausübung des ausſchließlichen Rechtes der Ueberſetzung, jeder Theil als ein beſonderes Werk behandelt, und jeder Theil in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach ſeiner erſten Veröffentlichung in dem anderen, einregiſtrirt und niedergelegt werden.

Artikel IV.

Die Beſtimmungen der vorſtehenden Artikel ſollen auch auf die Darſtellung dramatiſcher Werke und die Aufführung muſikaliſcher Kompoſitionen inſoweit anwendbar ſein, als die Geſetze jedes der beiden Staaten in dieſer Beziehung auf die zum erſten Male in denſelben öffentlich dargeſtellten oder aufgeführten dramatiſchen und muſikaliſchen Werke Anwendung finden, oder finden ſollen.

Um jedoch dem Verfaſſer den Anſpruch auf geſetzlichen Schutz in Bezug auf die Ueberſetzung eines dramatiſchen Werkes

lation shall have appeared within a year after the registration and deposit of the original, and that the whole shall have been published within three years after the date of such deposit.

§. 4. And provided, that the publication of the translation shall take place within one of the two countries, and that it shall be registered and deposited in conformity with the stipulations of Article II of the Convention of the 13. of May 1846.

With regard to works which are published in parts, it will be sufficient, if the declaration of the author, that he reserves the right of translation, shall appear in the first part. But with reference to the period of five years, limited by this Article for the exercise of the exclusive right of translation, each part shall be treated as a separate work, and each part shall be registered and deposited in the one country within three months after its first publication in the other.

Article IV.

The stipulations of the preceding Articles shall also be applicable to the representation of dramatic works, and to the performance of musical compositions, in so far as the laws of each of the two countries are, or shall be applicable in this respect to dramatic and musical works first publicly represented or performed therein.

In order, however, to entitle the author to legal protection in regard to the translation of a dramatic

zu gewähren, muß eine solche Uebersetzung innerhalb dreier Monate nach der Einregistrirung und Niederlegung des Originals erscheinen.

Es versteht sich, daß der durch gegenwärtigen Artikel gewährleistete Schutz nicht beabsichtigt wird, um angemessene Nachahmungen oder Bearbeitungen dramatischer Werke, je für die Bühne in Preußen oder in England zu verhindern, sondern daß er lediglich unrechtmäßigen Uebersetzungen vorbeugen soll.

Die Frage, ob ein Werk Nachahmung oder Nachdruck ist, soll in allen Fällen von den Gerichtshöfen der bezüglichen Staaten, in Gemäßheit der in jedem derselben geltenden Gesetze entschieden werden.

Artikel V.

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels I des Vertrages vom 13. Mai 1846 und des Artikels II des gegenwärtigen Zusatzvertrages sollen aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in einem der beiden Staaten erscheinen, entlehnte Artikel in den Zeitungen oder periodischen Schriften des anderen Staates wieder abgedruckt oder übersetzt werden können, wenn nur die Quelle, aus welcher solche Artikel entnommen sind, angegeben wird.

Doch soll diese Erlaubniß nicht so gedeutet werden, als ob sie in einem der beiden Staaten den Wiederabdruck oder die Uebersetzung von Artikeln aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in dem anderen Staate erscheinen, gestatte, wenn die Verfasser derselben in derjenigen Zeitung oder periodischen Schrift, in welcher solche Artikel erschienen sind, auf eine in die Augen fallende Weise bekannt gemacht haben, daß sie deren Wiederabdruck verbieten.

work, such translation must appear within three months after the registration and deposit of the original.

It is understood, that the protection stipulated by the present Article is not intented to prohibit fair imitations, or adaptations of dramatic works to the stage in Prussia and England respectively, but is only meant to prevent piratical translations.

The question whether a work is an imitation or a piracy, shall in all cases be decided by the courts of justice of the respective countries, according to the laws in force in each.

Article V.

Notwithstanding the stipulations of Article I of the Convention of the 13. of May 1846, and of Article II of the present Additional Convention, articles extracted from newspapers or periodicals published in either of the two countries, may be republished or translated in the newspapers or periodicals of the other country, provided the source from whence such articles are taken be acknowledged.

Nevertheless this permission shall not be construed to authorize the republication or translation in one of the two countries of articles from newspapers or periodicals published in the other country, the authors of which shall have notified in a conspicuous manner in the journal of periodical in which such articles have appeared, that they forbid the republication thereof.

Dieſe letzte Beſtimmung ſoll indeſſen auf Artikel politiſchen Inhalts keine Anwendung finden.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Zuſatzvertrag ſoll ſo ſchnell als möglich nach Auswechſelung der Ratifikationen in Ausführung kommen. In jedem Staate ſoll zuvor von der Regierung desſelben gebührendermaßen der Tag bekannt gemacht werden, welcher für dieſe ſeine Ausführung feſtgeſetzt werden wird, und ſeine Beſtimmungen ſollen nur auf Werke Anwendung finden, welche nach jenem Tage veröffentlicht werden.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Zuſatzvertrag ſoll dieſelbe Dauer haben wie der Vertrag vom 13. Mai 1846. Er ſoll ratifizirt und die Ratifikationen zu London ſo ſchnell als möglich, innerhalb zweier Monate vom Datum der Unterzeichnung ab, ausgewechſelt werden.

Zu Urkunde deſſen haben die obengenannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen beſiegelt.

So geſchehen zu London, den vierzehnten Juni im Jahre des Herrn Eintauſend achthundertfünfundfünfzig.

(L. S.) Bernſtorff.
(L. S.) Clarendon.
(L. S.) Stanley of Alderley.

This last stipulation shall not, however, apply to articles of political discussion.

Article VI.

The present Additional Convention shall come into operation as soon as possible after the exchange of the ratifications thereof. Due notice shall be given beforehand in each country by the Government of that country of the day which may be fixed upon for its so coming into operation, and its stipulations shall apply only to works published after that day.

Article VII.

The present Additional Convention shall have the same duration as the Convention of the 13. of May 1846. It shall be ratified, and the ratifications shall be exchanged at London as soon as may be within two months from the date of signature.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the present Convention, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at London the fourteenth day of June, in the year of Our Lord one thousand eight hundred and fifty-five.

(L. S.) Bernstorff.
(L. S.) Clarendon.
(L. S.) Stanley of Alderley.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 27.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundert-Mark-Noten der Kommerzbank in Lübeck. S. 259.

(Nr. 1681.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundert-Mark-Noten der Kommerzbank in Lübeck. Vom 8. August 1886.

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 hat der Bundesrath den Aufruf und die Einziehung der von der Kommerzbank in Lübeck unterm 1. Januar 1875 ausgegebenen (grünen) Einhundert-Mark-Noten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist im laufenden Jahre, und zwar in angemessenen Zwischenräumen zweimal und im Laufe der Jahre 1887, 1888 und 1889 mindestens je zweimal bekannt zu machen

   im Deutschen Reichsanzeiger,
   in der Hamburger Börsenhalle,
   in den Lübeckischen Anzeigen,
   in der Lübecker Zeitung,
   in der Mecklenburgischen Zeitung.

2. Die aufgerufenen Noten können vom Tage der ersten Bekanntmachung bis zum 1. Februar 1887 sowohl bei der Kasse der Kommerzbank in Lübeck, als bei der Deutschen Bank in Berlin gegen Baargeld umgetauscht werden.

3. Nach dem 1. Februar 1887 hören die mit der Firma der Kommerzbank in Lübeck umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein; dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche

Ausgegeben zu Berlin den 13. August 1886

bei der Kasse der Kommerzbank in Lübeck bis zum Ablauf des Jahres 1889 eingelöst werden.

4. Die bis zum Ablauf der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Banknoten sind auch als einfache Schuldscheine präkludirt.

Berlin, den 8. August 1886.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 28.

Inhalt: Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Sultan von Zanzibar. S. 281. — Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung des in dem Handelsvertrage mit Zanzibar erwähnten, in Zanzibar vom Tabak zu erhebenden Zolles. S. 285.

(Nr. 1682.) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Sultan von Zanzibar. Vom 20. Dezember 1885.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Hoheit Seyid Bargasch ben Said, Sultan von Zanzibar, von dem Wunsche geleitet, die zwischen beiden Ländern bestehenden Bande der Freundschaft enger zu schließen und die Handels- und Schiffahrts-Beziehungen zwischen beiden Ländern zu erleichtern und zu vermehren, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Kontre-Admiral Ernst Wilhelm Heinrich Hugo Eduard Knorr,

Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar:

Höchstihren Ersten Sekretär Mohamed ben Salem ben Mohamed,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form be-

His Majesty, the German Emperor, King of Prussia, and His Highness Seyyid Barghasch ben Said, Sultan of Zanzibar, being desirous to confirm and strengthen the friendly relations, which now subsist between the two countries and to promote and extend their commercial and shipping relations, have resolved to conclude a Treaty for this purpose and appointed as Their Plenipotentiaries:

His Majesty the German Emperor, King of Prussia:

Rear-Admiral Ernst Wilhelm Heinrich Hugo Eduard Knorr,

and

His Highness the Sultan of Zanzibar:

His Chief-Secretary Mohamed ben Salem ben Mohamed,

who having communicated to each other their respective full powers

Ausgegeben zu Berlin den 18. August 1886.

fundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, folgenden Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Zwischen den Hohen vertragschließenden Theilen und ihren Unterthanen soll ständiger Friede und aufrichtige Freundschaft bestehen.

Artikel II.

Die Angehörigen des Deutschen Reichs sollen in den Gebieten Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar in Bezug auf Handel, Schiffahrt und Gewerbebetrieb, wie in jeder anderen Beziehung dieselben Rechte, Privilegien und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zustehen oder zustehen werden; insbesondere sollen sie keinen anderen oder lästigeren Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterliegen, als denjenigen, welchen die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterworfen sein werden. Das gleiche Recht wird den Angehörigen des Sultanats von Zanzibar für das Gebiet des Deutschen Reichs eingeräumt.

Artikel III.

Die Hohen vertragschließenden Theile räumen sich gegenseitig das Recht ein, Konsuln zu ernennen, um in dem Gebiete des anderen Theiles an solchen Plätzen zu residiren, an welchen Handels- oder

found in good and due form, have concluded subject to ratification the following Treaty of Amity, Trade and Navigation.

Article I.

There shall be perpetual peace and sincere friendship between the High contracting Parties and their subjects.

Article II.

Subjects of His Majesty the German Emperor shall enjoy throughout the dominions of His Highness the Sultan of Zanzibar with respect to commerce, shipping and the exercise of trade, as in every other respect, all the rights privileges, immunities and advantages of whatsoever nature, as are, or hereafter may be, enjoyed by, or accorded to the subjects or citizens of the most favoured nation.

They shall more especially not be liable to other or more onerous duties, imposts, restrictions or obligations, of whatever description, than those, to which subjects or citizens of the most favoured nation now are, or hereafter may be, subjected.

The same rights shall also be accorded to subjects of His Highness the Sultan of Zanzibar, within the territory of the German Empire.

Article III.

The High contracting Parties acknowledge reciprocally the right of appointing Consuls to reside in each others dominions, whereever this may be deemed, to be desirable

sonstige Interessen die Anwesenheit solcher Beamten ihnen nöthig oder wünschenswerth erscheinen lassen.

Die Konsuln der Hohen vertragschließenden Theile sollen, ebenso wie ihre Beamten und die zu ihnen im Dienstverhältniß stehenden Personen, sowohl für ihre Person als auch für ihre Häuser und für die Ausübung ihrer Amtspflichten gegenseitig, neben den ihnen hierin eingeräumten besonderen Rechten, dieselben Ehrenrechte und Privilegien genießen, welche die konsularischen Beamten der meistbegünstigten Nation genießen und in Zukunft genießen werden.

in the interest of commerce or otherwise. The Consuls of the High contracting Parties, together with their assistants and those in their service, shall enjoy with regard to their persons, houses and also in the exercise of their official duties, in addition to the rights herein stipulated the same honors and privileges as are, or in future shall be enjoyed by Consuls and Consular officers of the most favoured nation.

Im Falle öffentlicher Ruhestörungen soll den Konsuln auf ihren Wunsch zum Schutz ihrer Person, sowie zur Sicherung der Unverletzlichkeit des Konsulats und der konsularischen Wohnung eine Sicherheitswache gestellt werden.

In event of a riot or other disturbance of the public peace, the Consuls at their request shall be provided with a guard, in order to guarantee their safety and the inviolability of the Consular office and dwelling.

Artikel IV.

Zwischen den Hohen vertragschließenden Theilen soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Die Angehörigen jedes der Hohen vertragschließenden Theile sollen gegenseitig in dem Gebiete des anderen befugt sein, in alle Häfen, Flüsse und sonstige Wasserstraßen mit ihren Fahrzeugen und Ladungen einzulaufen, zu reisen, sich aufzuhalten und sich niederzulassen, Handel und Gewerbe, im Großen wie im Kleinen, zu betreiben, Häuser, Magazine und Läden zu miethen, zu kaufen und zu besitzen.

Sie sollen befugt sein, daselbst jeder Art Waaren und Erzeugnisse zu kaufen, einzutauschen und zu verkaufen, direkt oder durch Vermittelung einer von ihnen

Article IV.

There shall be full and perfect freedom of commerce and navigation between the High contracting Parties. Their subjects shall each throughout the dominions of the other, be authorized, to enter all ports, creeks and rivers, with their ships and cargoes, also to travel, stay and reside, pursue commerce and trade, whether wholesale or retail, in each others dominions, also therein to hire purchase and possess houses, warehouses, shops and stores. They shall everywhere be permitted freely to bargain for, buy, barter and sell all kinds of goods and to do so either personally or through the agency of any

gewählten Mittelsperſon; die Preiſe der Güter, Effekten, Waaren und ſonſtigen Gegenſtände, ſowohl der eingeführten als der inländiſchen, ſei es, daß die Waaren im Inlande verkauft oder ausgeführt werden ſollen, ſelbſt zu beſtimmen, ohne jegliche Einmiſchung ſeitens der Behörden Seiner Hoheit.

Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar verpflichtet ſich noch insbeſondere, weder die Errichtung irgend eines Monopols, noch eines ausſchließlichen Handelsprivilegiums in ſeinen Beſitzungen zu geſtatten.

Artikel V.

Die Angehörigen des Deutſchen Reichs ſollen in den Gebieten Seiner Hoheit des Sultans berechtigt ſein, durch Miethe, Kauf, Schenkung oder ſonſtige Vereinbarung mit dem Eigenthümer, ſowie im Wege der geſetzlichen oder teſtamentariſchen Erbfolge, jede Art von beweglichem und unbeweglichem Vermögen zu erwerben und zu beſitzen und darüber durch Verkauf, Tauſch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weiſe frei zu verfügen.

Artikel VI.

Zum Zweck der Erleichterung des Handelsverkehrs und von der Abſicht geleitet, die Einkünfte Seiner Hoheit aus den Zöllen und den anderweit von Waaren und Landeserzeugniſſen zur Erhebung kommenden Abgaben auf feſter Baſis zu regeln und ſicherzuſtellen, iſt man über die folgenden in Artikel VII, VIII, IX, X, XI, XII und XIII aufgeſtellten Beſtimmungen übereingekommen.

person, they may choose for this purpose; they shall likewise be free, to stipulate the price of all such goods, chattels, wares and other objects, whether intended for sale within the dominions of His Highness or for export, without interference of any sort on the part of the authorities of His Highness.

His Highness the Sultan of Zanzibar binds himself especially not to allow or recognize the establishment of any monopoly or exclusive privilege of trade within his dominions.

Article V.

Subjects of His Majesty the German Emperor shall be permitted, throughout the dominions of His Highness the Sultan to acquire by gift, rent, purchase or any other agreement with the owner, as well as by intestate succession, under will or in any other legal manner, property of every description, whether moveable or immoveable, to possess the same and freely dispose thereof by sale, barter, donation last will or otherwise as they think fit.

Article VI.

With a view to facilitate commerce and for the purpose of regulating and securing the revenue which His Highness the Sultan now derives from the customs and other duties levied on merchandise and inland produce, the following regulations contained in articles VII, VIII, IX, X, XI, XII and XIII have been agreed upon.

Artikel VII.

Von allen Waaren und Gütern, welcher Art sie sein mögen, welche über See aus fremden Ländern in irgend einen Hafen innerhalb des Gebietes Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar, einerlei ob derselbe auf einer der Inseln oder an der Küste des afrikanischen Festlandes gelegen ist, eingeführt und daselbst gelandet werden, ohne Unterschied, ob sie für den lokalen Konsum oder für den Versandt nach anderen Plätzen ganz oder theilweise bestimmt sind, soll Seine Hoheit der Sultan berechtigt sein, einen Einfuhrzoll, der 5 Prozent des Werthes der so eingeführten Waaren nicht übersteigen darf, zu erheben.

Mit der erfolgten Zahlung des so bewilligten Einfuhrzolles, welcher in dem ersten Hafen, in welchem die Waaren beziehungsweise Güter gelandet werden, zu entrichten ist, wird die eingeführte Waare für das gesammte Gebiet Seiner Hoheit von allen weiteren Zöllen und Abgaben der Regierung des Sultans, einerlei welcher Art und Benennung die letzteren sein mögen, ein- für allemal und vollständig befreit, und soll es dabei keinen Unterschied machen, ob die Waare in dem Zustande, in welchem sie eingeführt ist, verbleibt oder inzwischen verarbeitet worden ist; wie ebenso, ob sie an dem Einfuhrhafen verbleibt oder nach irgend welchen anderen Plätzen versandt wird.

Als einzige Ausnahme von dem so festgesetzten Maximal-Einfuhrzoll von 5 Prozent ad valorem soll Seine Hoheit der Sultan berechtigt sein, einen höheren Einfuhrzoll, und zwar bis zu 25 Prozent ad valorem zu erheben von Spirituosen aller Art, welche vom Auslande

Article VII.

His Highness the Sultan shall be permitted to levy a duty of entry not exceeding five per cent on the value of all goods and merchandise of whatever description, imported by sea from foreign countries and landed at any port within the dominions of His Highness in the islands or on the coast of the mainland of Africa, without distinction, whether these goods and merchandise are intended for local consumption or for transmission elsewhere in bulk or otherwise.

On payment of this duty, which is to be paid at that port in His Highness's dominions, where the goods are first landed, such goods shall thereafter be exempt within the whole of the Zanzibar dominions, once for all, from all other customs, duties or taxes of the Government of His Highness the Sultan, of whatever kind they may be and by whatever names they may be designated and without distinction whether those goods remain in the state, in which they are imported, or have been afterwards manufactured, and whether they remain where first landed or are transported elsewhere.

His Highness shall further be permitted — and this shall be the only exception to the general maximum duty of five per cent ad valorem on imports as above agreed upon — to levy a duty of entry not exceeding 25 per cent ad valorem on

in das Gebiet Seiner Hoheit eingeführt werden und einen Alkoholgehalt von 20 Prozent und darüber haben.

Alle anderen geistigen Getränke von weniger als 20 Prozent Alkoholgehalt (wie beispielsweise Biere und Weine) unterliegen dagegen nur dem gewöhnlichen Maximaleinfuhrzoll von 5 Prozent ad valorem.

Dagegen sollen von jedem Einfuhrzoll befreit bleiben:

1. Alle Waaren und Güter, welche, nach einem fremden Hafen bestimmt, in einem der Häfen Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar an Bord eines anderen Schiffes übergeladen oder zu diesem Zweck zeitweise gelandet und bis zum Eintreffen einer Schiffsgelegenheit im Zollamt niedergelegt werden.

Waaren der letzteren Kategorie sollen jedoch nur dann von dem Einfuhrzoll befreit bleiben, wenn von dem Empfänger nach Ankunft des Schiffes der Zollbehörde angezeigt wird, daß die betreffenden Waaren zur Wiederausfuhr nach dem zu bezeichnenden fremden Bestimmungshafen gelandet werden und dieselben gleichzeitig der Zollbehörde zu zollamtlichem Verschluß übergeben und, ohne daß ein Eigenthumswechsel inzwischen stattgefunden, innerhalb sechs Monaten nach ihrer Ankunft nach dem angegebenen fremden Bestimmungshafen wirklich verschifft werden.

spirits and all kind of spirituous liquors, imported from abroad in the dominions of His Highness and containing 20 per cent or more of volume of alcohol. All other spirituous beverages containing less than 20 per cent of volume of alcohol, such as beers and wines, shall pay only the general maximum duty of entry of 5 per cent ad valorem.

There shall however be exempted from payment of any import duty the following, namely:

1st. All goods and merchandise which being destined for a foreign port are transshipped from one vessel to another in any of the ports of His Highness the Sultan of Zanzibar, or which have been for this purpose provisionally landed and deposited in any of His Highness's customhouses to await the arrival of a vessel, in which to be reshipped abroad. But goods and merchandise so landed shall be exempted from the payment of the import duty only, provided that the consignee or his agent shall have on the arrival of the ship declared the goods as landed for transshipment and designated to the custom authorities the foreign port of destination of such goods and shall have at the same time handed over the said goods to be kept under customs seal and also provided that the said goods are actually shipped for the foreign port of destination as originally declared, within a period not exceeding six months after their first landing and without the goods having in the interval changed owners.

2. Alle Waaren und Güter, welche, ohne für das Gebiet Seiner Hoheit des Sultans bestimmt zu sein, aus Versehen gelandet werden; vorausgesetzt, daß diese Waaren und Güter wieder auf dasselbe Schiff verladen und mit demselben nach dem Auslande ausgeführt werden. Sind solche Waaren und Güter jedoch bereits vorher geöffnet oder aus dem Besitz oder Gewahrsam der Zollbehörde entfernt worden, so soll für dieselben der festgesetzte Einfuhrzoll bezahlt werden.

2d. All goods and merchandise which, not being intended for the dominions of His Highness the Sultan have been inadvertently landed from any vessel, provided that such goods and merchandise are reshipped on board of the same vessel and therein transported abroad.
Should however such goods and merchandise have been previously opened or removed out of the possession or custody of the custom authorities, the stipulated import duty shall be payable on the same.

3. Alle Waaren und Güter, welche, um die von einem Schiffe durch Unwetter oder andere Seeunfälle erlittenen Beschädigungen auszubessern, umgeladen oder an Land gebracht werden mögen; vorausgesetzt, daß die so gelöschte Ladung entweder an Bord desselben Schiffes oder, falls dasselbe kondemnirt oder seine Abreise sonst verzögert werden sollte, in irgend einem anderen Schiffe aus dem Sultanat wieder ausgeführt wird.

3rd. All goods and merchandise transshipped or landed for the repair of damage, caused by stress of weather or other disasters at sea, provided the cargo, so discharged, shall be reshipped and taken away on board of the same vessel, or if the latter shall have been condemned or her departure been delayed, in any other.

4. Kohlen, Proviant, sowie alle sonstigen Ausrüstungsgegenstände, welche von der Kaiserlich deutschen Regierung für den Bedarf ihrer Kriegsschiffe in das Sultanat eingeführt und für die gedachten Schiffe verwendet werden.

4th. Coals, provisions, naval stores and fittings, which the Imperial German Government may land in the dominions of His Highness the Sultan for the use of German ships of war and which are employed accordingly.

5. Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, desgleichen alles Material, was zum Wegebau, sowie zur Anlage und zum Betriebe von Tramways oder Eisenbahnen dient, sowie auch alle Transportmittel — soweit solche Artikel, nach Ausweis eines von der deutschen Konsulatsbehörde ausgefertigten

5th. Machines and implements for agricultural purposes, as well as all material destined for the construction of roads, tramways or railroads and the management of the same, and generally all means of conveyance, certified by the attestation of a German Consular officer, re-

Atteſtes, für die deutſchen Schutzgebiete beſtimmt ſind.

sident in the Zanzibar dominions, to be destined for countries under His Majesty the German Emperor's protectorate.

Artikel VIII.

Seine Hoheit der Sultan ſoll ferner berechtigt ſein, von den in dem angehefteten Tarife aufgeführten Waaren und Landeserzeugniſſen, und nur von dieſen allein, einen beſonderen Zoll zu erheben, und zwar in der Höhe und beziehungsweiſe zu dem Prozentſatze des Werthes der Waaren und Landeserzeugniſſe, wie ſolche oder ſolcher bei einem jeden Artikel in dem beigefügten Tarife feſtgeſetzt worden iſt.

Die Zahlung dieſes Spezialzolles, welcher von und für Rechnung Seiner Hoheit des Sultans erhoben wird, ſoll, falls ſie nicht bereits früher erfolgt iſt, jedenfalls vor der Verſchiffung aus dem Gebiete Seiner Hoheit des Sultans geleiſtet werden, und ſoll es dabei keinen Unterſchied machen, ob die in dem Tarife aufgeführten Waaren und Landeserzeugniſſe aus dem Gebiete des Sultanats oder aus den außerhalb desſelben liegenden Ländern des afrikaniſchen Feſtlandes kommen.

Iſt der mehrgedachte Spezialzoll jedoch einmal bezahlt, ſo ſollen von den betreffenden Waaren und Landeserzeugniſſen, einerlei ob dieſelben ſich noch im Rohzuſtande befinden oder ob ſie inzwiſchen verarbeitet worden ſind, irgend welche weiteren Abgaben von der Regierung Seiner Hoheit des Sultans oder deſſen Behörden nicht erhoben werden dürfen; dieſelben vielmehr, vorausgeſetzt, daß ſie inzwiſchen nicht im Auslande verarbeitet

Article VIII.

His Highness the Sultan is further permitted, to levy a special duty on such merchandise and native produce, and on no others, as are entered in the annexed tariff, but only to the amount or percentage on the value of the goods and produce therein stated against each article respectively.

The payment of this special duty to be levied by and on behalf of His Highness the Sultan, shall be made (if such has not been previously done) at all events previous to the shipment of these articles out of the dominions of His Highness the Sultan and no distinction shall be made, whether the said goods and native produce come from the dominions of His Highness the Sultan or from districts of the African continent beyond His Highness's frontiers.

But if the special duty on goods and native produce, above referred to, has once been paid, the latter, whether in a raw or manufactured state, shall not be again taxed with any other duties, or imposts levied by or on behalf of the Government of His Highness the Sultan, but may thereafter be relanded free elsewhere, at any port in the dominions of His Highness and be

worden sind, frei in jeden Hafen in dem Gebiete Seiner Hoheit des Sultans eingeführt und aus einem solchen ausgeführt werden können.

Die Hohen vertragschließenden Theile räumen sich gegenseitig das Recht ein, eine Revision des beigefügten Spezialtarifs nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der Ratifikation des Vertrages an gerechnet, zu beantragen, um diejenigen Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als nothwendig oder wünschenswerth dargethan haben sollte.

exported without further charge, always provided that they have not previously been manufactured in a foreign country.

The High contracting Parties reserve to themselves the right to claim a revision of the annexed special tariff, after a term of five years, to commence from the day of the exchange of the ratifications of this Treaty, in order to allow of such alterations, additions or amendments being made, as experience may have shown to be necessary or desirable.

Artikel IX.

Die Hohen vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden, daß, an Stelle und als Aequivalent für die in dem vorstehenden Artikel VIII Seiner Hoheit dem Sultan tarifmäßig bewilligten Spezialzölle, in Wegfall kommen und abgeschafft werden:

1. Das Seiner Hoheit dem Sultan bisher vertragsmäßig für gewisse Küstendistrikte eingeräumt gewesene Monopol auf Elfenbein und Kopal und die, an Stelle der Ausübung desselben, von jenen Artikeln erhobenen Abgaben, sogenannte Monopoltaxen.

2. a. Der Zoll, welcher bisher in Höhe von 5 Prozent ad valorem oder in Natur allgemein von Waaren, Produkten und Erzeugnissen aus dem Gebiete Seiner Hoheit des Sultans oder

Article IX.

It is fully understood by the High contracting Parties, that in lieu of and as aequivalent for the special duties referred to in the preceding article VIII, to be now levied on behalf of His Highness the Sultan in accordance with the tariff hereto annexed, there shall henceforth cease and be abolished the following, namely:

1st. The monopoly rights, which until now His Highness has been authorized by former treaties to exercise over Ivory and Copal, coming from certain districts on the coast and the taxes until now charged on these articles as monopoly taxes.

2nd. a. The duty of five per cent ad valorem or in kind, which His Highness the Sultan until now has levied on goods and produce of his own dominions and of the interior

aus dem Innern des afrikanischen Festlandes in dem ersten Hafen Seiner Hoheit, in welchen sie gebracht worden, zur Erhebung gekommen ist.

b. Die besonderen Abgaben, welche Seine Hoheit als sogenannte einheimische Taxen bisher von gewissen Waaren und Erzeugnissen der vorgedachten Art, zusätzlich zu dem sub a erwähnten Zoll, erhoben hat.

Die Hohen vertragschließenden Theile sind ferner darüber einig:

a) daß alle die Waaren, Güter und Erzeugnisse, welche aus den westlich des Sultanats auf dem afrikanischen Festlande belegenen Gebieten in das erstere über Land eingeführt werden, sofern sie nicht nach dem angehefteten Spezialtarif der darin angegebenen Verzollung unterliegen, sowohl bei Eintritt in das Gebiet Seiner Hoheit des Sultans als auch bei dem Verlassen desselben von jeder Zoll- oder sonstigen Abgabe an die Regierung Seiner Hoheit des Sultans vollkommen frei sein sollen;

b) daß die Angehörigen des Deutschen Reichs zu Zöllen, Steuern oder Abgaben, sei es für ihre Person oder ihre Habe, von Seiner Hoheit dem Sultan und seinen Behörden nur insoweit herangezogen werden können, als dies in Artikel VII und VIII ausdrücklich vorgesehen ist.

of Africa, at the first port, to which such goods have been brought.

b. The special taxes which His Highness in addition to the duty mentioned sub a, has levied until now under the denomination of native taxes on certain goods and produce.

It is further understood by the High contracting Parties:

a) That all such goods, merchandise and produce, brought by land from districts of the African continent to the west of the dominions of His Highness, as are not included in the special tariff, shall on entering and leaving the dominions of His Highness be free from all duties, taxes and customs of His Highness's Government.

b) That German subjects are liable to be taxed by or on behalf of His Highness the Sultan or his authorities with only such duties, customs or taxes, be it for their person or their property, as is provided in the foregoing articles VII and VIII.

Artikel X.

Die Hohen vertragschließenden Theile sind jedoch darüber einverstanden, daß, falls zwischen Seiner Hoheit dem Sultan und den mit Zanzibar im Vertragsverhältniß stehenden Mächten später ein

Article X.

It is however agreed and understood by the High contracting Parties, that in the event of an agreement being hereafter entered into between His Highness and the

Uebereinkommen darüber zu Stande kommen sollte, daß den in den Hafen von Zanzibar einlaufenden Schiffen Tonnengelder oder Hafenabgaben auferlegt werden, damit diese Gelder unter der Kontrole eines besonderen Komitees ausschließlich zur Verbesserung des Hafens, der Ankerplätze, Anlage und Bedienung von Leuchtthürmen ꝛc. verwendet werden, die am Schlusse des vorstehenden Artikels enthaltene Klausel nicht dahin auszulegen ist, daß deutsche Fahrzeuge von dieser eventuellen Hafenabgabe beziehungsweise von der Zahlung von Tonnengeldern befreit sein sollen, falls die Deutsche Regierung ihre Zustimmung zu derselben ertheilt haben wird.

powers having treaty relations with Zanzibar, whereby vessels entering the port of Zanzibar shall be charged with tonnage, or harbour dues, such dues to be administered under the control of a special board exclusively for the improvement of the harbour and anchorage, the building and maintaining of light-houses etc. the last clause of the preceding article shall not be construed so, as to exempt German vessels from payment of such harbour- or tonnages-dues, as may with the consent of the German Government hereafter be agreed upon.

Artikel XI.

Was die Erhebung der in Artikel VII und VIII stipulirten Werthzölle betrifft, so soll es in das Belieben der deutschen Unterthanen gestellt sein, dieselben in baarem Gelde oder da, wo die Beschaffenheit der Waaren es gestattet, in Natur zu entrichten.

Als Werth der zu verzollenden Waaren und Güter soll der Marktwerth, den dieselben zur Zeit der Zollerhebung bei Baarzahlung haben, maßgebend sein. Bei fremden Importen soll der Werthbestimmung der Marktpreis, den die betreffende Waare zur Zeit der Zollerhebung bei Baarzahlung in Zanzibar hat, zu Grunde gelegt werden.

Entsteht über den Werth der zu verzollenden Waaren Meinungsverschiedenheit zwischen einem deutschen Angehörigen und der Zollbehörde, so soll der Werth durch zwei Sachverständige, von welchen jede Partei je einen ernennt, festgesetzt

Article XI.

It shall be at the option of the German subject, in each case to pay the percentage duties stipulated in articles VII and VIII either in cash, or if the nature of the goods allow of it, in kind.

The value of the merchandise, goods or produce, on which duty is to be levied, shall be fixed according to the ready money market price, ruling at the time when the duty is levied. In case of foreign imports the value shall be fixed according to the ready money market price, at the time ruling at Zanzibar.

In the event of any dispute arising between a German subject and the customhouse authorities regarding the value of goods, on which duty is to be levied, this shall be determined by reference

und der so ermittelte Werth für beide Theile maßgebend sein. Können sich die Sachverständigen über den Werth nicht einigen, so sollen sie einen Obmann erwählen, dessen Werthfestsetzung alsdann als endgültig entscheidend anzusehen ist.

to two experts, each party nominating one and the value so ascertained shall be decisive.

Should however these experts not be able to agree, they shall choose an umpire, whose decision is to be considered final.

Artikel XII.

Ueber die zollamtliche Behandlung von land- und flußwärts transitirenden Gütern bleiben Verhandlungen zwischen Seiner Hoheit dem Sultan und der Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, eventuell in Verbindung mit den übrigen Signatarmächten der Kongokonferenz, vorbehalten. Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar verpflichtet sich jedoch schon hiermit, dafür Sorge zu tragen und seine Beamten dahin zu instruiren, daß der Expedition solcher transitirender Waaren und Güter beim Ein- und Ausgang, wie in dem Gebiete Seiner Hoheit des Sultans keinerlei unnöthige Hindernisse in den Weg gelegt und daß solche Waaren und Güter im Besonderen nicht chikanöserweise unnöthigen Zollformalitäten oder Vorschriften unterworfen werden. Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar wird ferner dafür Sorge tragen, daß ein den Anforderungen des Waarenverkehrs entsprechendes Zollgebäude, mit geeigneten, den Schutz der Waaren gegen Diebstahl, Feuersgefahr oder Verderb sicherstellenden Lagerräumen, errichtet werde. Die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen von den in diesem Zollgebäude niedergelegten Waaren Lagermiethe und in welcher Höhe zu zahlen ist, bleibt einer besonderen Vereinbarung Seiner Hoheit des Sultans mit den Vertretern

Article XII.

All questions respecting goods in transit by land or river and the customs regulations thereon are reserved to future and special negotiation between His Highness the Sultan and the Government of His Majesty the German Emperor in conjunction with the other signatory powers of the Congo-Conference, as the case may be.

His Highness the Sultan however now engages by the present Treaty, to provide and give orders to his officials, that the transport of goods in transit, whether entering, leaving or within the dominions of His Highness, shall not unnecessarily be obstructed or in any way delayed, especially not in a vexatious manner by unnecessary customs formalities and regulations.

His Highness the Sultan of Zanzibar will further see, that a custom-house-building, answering all requirements of commerce be erected at Zanzibar, with stores secure and safe against fire, decay or theft, for the protection of the goods placed therein.

The conditions, under which goods so kept shall be stored, and the charges to be made on account thereof, shall be subject to future

der mit Zanzibar in Vertragsverhältniß stehenden Mächte vorbehalten.

agreement between His Highness the Sultan and the representatives of the powers having treaty relations with Zanzibar.

Artikel XIII.

Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Vertrage vereinbarten Zollbestimmungen sollen, soweit deutsche Unterthanen dabei betheiligt sind, auf desfallsige Anzeige der Zollbehörden, von der zuständigen deutschen Konsularbehörde untersucht und, falls der Betreffende für schuldig befunden wird, bestraft werden. Die für solche Zollvergehen seitens der deutschen Konsularbehörden erkannten Geldstrafen, ebenso wie Waaren oder Güter, auf deren Konfiskation dieserhalb etwa erkannt wird, sollen der Regierung Seiner Hoheit des Sultans überwiesen werden.

Article XIII.

Should a German subject be concerned in a contravention against the customs and tariff regulations stipulated in this Treaty, the competent German Consular authority, on due notice having been given by the customs authorities, shall examine and deal with the case punishing such subject, if found guilty. The fines which may thus be pronounced by the German Consular authorities as well as the goods or merchandise, which thus may have been ordered to be confiscated, shall be handed over to the Government of His Highness the Sultan.

Artikel XIV.

Wenn ein deutsches Schiff einen Hafen in den Besitzungen Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar als Nothhafen anläuft, sollen die Lokalbehörden alle nöthige Hülfe gewähren, um das Schiff in den Stand zu setzen, seine Schäden auszubessern und seine Reise fortzusetzen.

Sollte ein deutsches Schiff an der Küste oder den Inseln des Gebietes Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar Schiffbruch leiden, so sollen Seiner Hoheit Behörden an den nächstliegenden Orten, sobald sie davon Kenntniß erhalten, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel aufbieten, um gegen Bergelohn das Schiff, seine Ladung, wie die

Article XIV.

German vessels entering a port in the dominions of His Highness the Sultan of Zanzibar in distress shall receive from the local authorities all necessary aid to enable them to refit and proceed on their voyage.

Should a German ship be wrecked off the coast of the mainland or on one of the islands of His Highness's dominions, the nearest authorities of His Highness shall as soon as they receive information thereof render all assistance in their power, subject always to rights of salvage, in order to save the ship, her cargo

an Bord befindlichen Menschen zu retten; sie sollen den geretteten Personen Schutz und Beistand gewähren und ihnen dazu behülflich sein, den Sitz der nächsten Kaiserlich deutschen Konsulatsbehörde zu erreichen; sie sollen ferner dafür Sorge tragen, daß die geborgenen Güter sichergestellt und demnächst dem Eigenthümer oder dem Schiffsführer oder Schiffsagenten oder dem Kaiserlichen Konsul beziehungsweise dessen Bevollmächtigten ausgeliefert werden.

Die gedachten Behörden werden ferner dafür Sorge tragen, daß die nächste Kaiserlich deutsche Konsulatsbehörde des Schleunigsten von dem Schiffsunfall benachrichtigt wird.

Sollte ein an der Küste oder den Inseln des Sultanats von Zanzibar gestrandetes deutsches Schiff geplündert werden, so haben die Behörden Seiner Hoheit des Sultans, sobald sie davon Kenntniß erhalten, dem Schiffe nach besten Kräften ungesäumt Beistand zu leisten und für die Verfolgung und Bestrafung der Plünderer, wie für die Wiedererlangung der geraubten Güter, soweit dieselben in das Gebiet Seiner Hoheit des Sultans gebracht worden, Sorge zu tragen.

Wenn ein Schiff Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar oder seiner Unterthanen einen deutschen Hafen als Nothhafen anlaufen oder an der deutschen Küste Schiffbruch leiden sollte, so soll demselben ganz die gleiche Hülfe und Unterstützung seitens der deutschen Behörden gewährt werden.

and those on board, they shall also give aid and protection to persons saved and shall assist them in reaching the nearest German Consulate, they shall further take every possible care, that the goods and cargo so recovered be secured and afterwards handed over to the owner, captain, agent of the ship, or to the German Consul or his representative.

The said authorities shall further see, that the nearest German Consulate is informed at once of such disaster having occurred.

Should a German vessel wrecked off the coast or islands of the Sultanate of Zanzibar be plundered, the authorities of His Highness shall, as soon as they come to know thereof, render prompt assistance without delay and take measures to pursue and punish the robbers and recover the stolen property, which may have been brought into the dominions of His Highness.

If a ship of His Highness the Sultan of Zanzibar or of one of his subjects enter a German port in distress, or be wrecked off the German coast, the like help and assistance shall be rendered by the German authorities.

Artikel XV.

Wenn Matrosen oder andere Individuen eines Kriegs- oder Handelsschiffes

Article XV.

Should sailors or others on board of a German ship of war or mer-

des Deutschen Reichs desertiren, so sollen die Behörden Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar, auf Requisition des deutschen Konsularbeamten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Schiffsführers, die erforderlichen Schritte thun, um die Deserteure zu ergreifen und in die Hände des Konsularbeamten oder Schiffsführers zurückzuliefern. Gleicherweise können, wenn Deserteure von Schiffen Seiner Hoheit des Sultans oder seiner Unterthanen sich in die Häuser oder auf die Schiffe deutscher Unterthanen flüchten sollten, die Ortsbehörden Seiner Hoheit sich an den deutschen Konsularbeamten oder, wenn ein solcher an dem Orte nicht vorhanden ist, an den Schiffsführer oder Hausbewohner wenden, welche die nöthigen Maßregeln ergreifen sollen, um, soweit Bedenken dagegen nicht vorliegen, die Wiederergreifung derselben durch Behörden des Sultans zu ermöglichen.

chant vessel desert, the authorities of His Highness the Sultan of Zanzibar shall upon request of the German Consular official, or, in the absence of such, of the captain of the ship take the necessary steps in order to arrest the deserters and deliver them over to the Consular official or to the captain.

Likewise the authorities of His Highness the Sultan may apply in case of men deserting from ships belonging to His Highness the Sultan, or one of His Highness's subjects and who have taken refuge on board of a German vessel, or in the house of a German subject, to the German Consular official, or there being none, to the captain or occupant of such house, who, unless there is reason to the contrary, shall take the necessary steps for the purpose of enabling the Sultans authorities to recover the deserter.

Artikel XVI.

Die Angehörigen des Deutschen Reichs genießen innerhalb des Gebietes Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar das Recht der Exterritorialität.

Die Behörden Seiner Hoheit des Sultans haben sich in Streitigkeiten, welche zwischen deutschen Reichsangehörigen untereinander und zwischen ihnen und Angehörigen anderer christlicher Nationen entstehen, nicht einzumischen; solche Streitigkeiten, mögen sie civil- oder strafrechtlicher Natur sein, sollen vielmehr durch die zuständigen Konsularbehörden entschieden werden. Die Unter-

Article XVI.

Subjects of His Majesty the German Emperor shall enjoy within the dominions of His Highness the Sultan of Zanzibar the rights of exterritoriality.

The authorities of His Highness the Sultan have no right to interfere in disputes between German subjects amongst themselves or between them and members of other christian nations, such disputes, whether of a civil or criminal nature, shall be decided by the competent Consular authorities. The trial and punishment of all crimes and offences,

ſuchung und Beſtrafung von ſtrafbaren Handlungen, deren deutſche Unterthanen, die ſich innerhalb des Gebietes Seiner Hoheit des Sultans aufhalten, etwa beſchuldigt werden, iſt den Behörden Seiner Hoheit entzogen und den deutſchen Konſularbehörden ausdrücklich vorbehalten.

Wenn Zwiſtigkeiten zwiſchen einem Unterthan Seiner Hoheit des Sultans oder einer durch Konſuln bei Seiner Hoheit nicht vertretenen, nichtchriſtlichen Nation und einem Angehörigen des Deutſchen Reichs entſtehen, ſo ſoll, falls der deutſche Unterthan der Kläger iſt, die Angelegenheit von der höchſten Behörde Seiner Hoheit des Sultans oder einer von derſelben beſonders dazu ernannten Perſon gehört und entſchieden werden. Die desfallſigen Verhandlungen und die Entſcheidung ſollen jedoch nur dann als rechtsgültig erachtet werden, wenn dem deutſchen Konſul oder ſeinem Stellvertreter von denſelben Anzeige gemacht und Gelegenheit gegeben worden iſt, ſelbſt oder durch eine von ihm dazu abgeordnete Perſon denſelben beizuwohnen.

Erſcheint dagegen ein deutſcher Reichsangehöriger in ſolchen Zwiſtigkeiten als der Verklagte, ſo ſoll die Sache vor den zuſtändigen Kaiſerlich deutſchen Konſul gebracht und von demſelben, beziehungsweiſe dem Konſulargericht, entſchieden werden.

Auf Requiſition der deutſchen Konſulatsbehörde ſoll die Regierung Seiner Hoheit derſelben, zur Vornahme von Verhaftungen oder anderer Amtshandlungen, Polizeihülfe zur Verfügung ſtellen.

punishable by law, of which German subjects, within the dominions of His Highness the Sultan may be accused, shall be removed from the jurisdiction of the authorities of His Highness the Sultan and are expressly reserved to the German Consular authorities.

Should disputes arise between a subject of His Highness the Sultan or other non-christian power, not represented by Consuls at Zanzibar, and a German subject, in which the German subject is the plaintiff, the matter shall be brought before and decided by the highest authority of the Sultan or some person specially delegated by him for this purpose.

The proceedings and final decision in such a case shall not however be considered legal, unless notice has been given and an opportunity afforded for the German Consul, or his substitute, to attend the same in person or by a person delegated by him for this purpose.

If on the contrary a German subject should appear in such a dispute as the defendant, the matter shall be brought before the competent German Consular authority and be decided by the Consul, or by a Consular court, as the case may be. At the request of the German Consular authority, the Government of His Highness the Sultan shall place police-assistance at the disposal of the former, to assist in effecting arrests, or in the execution of other official duties.

Artikel XVII.

Unterthanen Seiner Hoheit des Sultans oder Angehörige, durch Konsuln bei Seiner Hoheit nicht vertretener, nichtchristlicher Nationen, welche innerhalb der Besitzungen Seiner Hoheit als Bedienstete bei deutschen Reichsangehörigen angestellt sind, sollen denselben Schutz wie die letzteren selbst genießen. Sollten dieselben jedoch eines Vergehens oder Verbrechens beschuldigt werden, so sollen sie, sofern hinreichende Verdachtsgründe gegen sie nachgewiesen werden, von ihren deutschen Dienstherren eventuell durch das deutsche Konsulat den Behörden Seiner Hoheit des Sultans zur Bestrafung überwiesen und zu diesem Zweck aus dem Dienste der deutschen Unterthanen entlassen werden.

Article XVII.

Subjects of His Highness the Sultan or any non-christian nation, not represented by Consuls at Zanzibar, who are in the regular service of German subjects within the dominions of His Highness the Sultan of Zanzibar, shall enjoy the same protection as German subjects themselves. But should they be charged with having committed a crime or a serious offence, punishable by law, they shall, on sufficient evidence being shown, be handed over by their German employers or by order of the German Consulate to the authorities of His Highness the Sultan for trial and punishment and shall for this purpose be dismissed from the service of the German subjects.

Artikel XVIII.

Wenn ein innerhalb des Gebietes Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar domizilirter Angehöriger des Deutschen Reichs zahlungsunfähig wird, soll der deutsche Konsul das gesammte Eigenthum desselben in Beschlag nehmen, um es unter die Gläubiger des Kridars, nach Maßgabe der Bestimmungen der deutschen Konkursordnung, zur Vertheilung zu bringen.

Article XVIII.

Should a German subject residing in the dominions of His Highness the Sultan of Zanzibar become bankrupt, the German Consul shall seize, recover and realize all available property and assetts of such bankrupt to be dealt with and distributed according to the provisions of the German Bankruptcy Law.

Artikel XIX.

Wenn ein Unterthan Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar die Zahlung einer berechtigten Forderung eines deutschen Reichsangehörigen verweigert oder

Article XIX.

Should a subject of His Highness the Sultan of Zanzibar resist or evade payment of the just and rightfull claims of a German subject, the

ſich derſelben zu entziehen ſucht, ſo ſollen die Behörden Seiner Hoheit des Sultans dem deutſchen Gläubiger jede Hülfe und Erleichterung zur Erlangung der Zahlung des ſchuldigen Betrages gewähren.

In der gleichen Weiſe wird der deutſche Konſul den Unterthanen Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar jede Hülfe und Erleichterung gewähren, um Zahlung berechtigter Forderungen der erſteren gegen Angehörige des Deutſchen Reichs zu erlangen.

authorities of His Highness the Sultan shall afford to the German creditor every aid and facility in recovering the amount due to him. In like manner the German Consul shall afford every aid and facility to subjects of His Highness the Sultan of Zanzibar in recovering debts justly due to them from German subjects.

Artikel XX.

Wenn ein Angehöriger des Deutſchen Reichs verſtirbt, mit Hinterlaſſung von Vermögen innerhalb des Gebietes Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar, ſo ſoll der deutſche Konſul befugt ſein, das von dem Verſtorbenen hinterlaſſene Vermögen in Empfang zu nehmen und darüber nach Maßgabe der deutſchen Geſetze zu verfügen.

Article XX.

Should a German subject die, leaving property within the dominions of His Highness the Sultan of Zanzibar, the German Consul shall be authorized to collect, realize and take possession of the estate of the deceased, to be dealt with according to the provisions of the German law.

Artikel XXI.

Die Häuſer, Wohnungen, Magazine und ſonſtigen Räumlichkeiten, welche innerhalb des Gebietes Seiner Hoheit des Sultans Angehörige des Deutſchen Reichs oder Perſonen, die in feſten Dienſten der erſteren ſtehen, innehaben, ſollen von den Behörden oder Beamten Seiner Hoheit des Sultans, ohne die Zuſtimmung des Beſitzers, weder betreten, noch einer amtlichen Unterſuchung unterzogen werden; es ſei denn, daß der deutſche Konſul oder ſein Stellvertreter ſeine Genehmigung dazu ertheilt haben ſollte.

Article XXI.

The houses, dwellings, warehouses and other premises of German subjects or of persons actually in their regular service within the dominions of His Highness the Sultan of Zanzibar shall not be entered or searched by officials or functionaries of His Highness the Sultan without the consent of the occupier, unless with the cognizance and assistance of the German Consul or his substitute.

Artikel XXII.

Den Angehörigen der Hohen vertragschließenden Theile werden in dem Gebiete des anderen Theiles Gewissensfreiheit und religiöse Duldung ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und die Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen. Missionare, Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden den Gegenstand eines besonderen Schutzes der Hohen vertragschließenden Theile.

Article XXII.

Subjects of the High contracting Parties shall within the dominions of the other enjoy freedom of conscience and religious toleration.

The free and public exercise of all forms of divine worship and the right to build edifices for religious worship and to organize religious missions of all creeds, shall not be restricted or interfered with in any way whatsoever.

Missionaries, scientists and explorers with their followers, property and collections shall likewise be the objects of special protection of the High contracting Parties.

Artikel XXIII.

Die Hohen vertragschließenden Theile sind des Weiteren dahin übereingekommen, daß, falls zwischen Seiner Hoheit dem Sultan und den Mächten, mit welchen Seine Hoheit in einem Vertragsverhältniß steht oder demnächst stehen wird, später ein Uebereinkommen dahin zu Stande kommen sollte, daß die Einwohner einer bestimmten Stadt oder eines bestimmten Distrikts ohne Unterschied der Nationalität zu Abgaben, welche ausschließlich zur Förderung von Gemeinde- oder gesundheitlichen Interessen zu verwenden sind, herangezogen werden können und daß die Festsetzung und die Verwendung dieser Abgaben der Kontrole eines besonderen Komitees unterliegt, die Schlußbestimmung des Artikels IX dieses Vertrages nicht dahin auszulegen ist, daß deutsche Unterthanen von der Zahlung solcher Gemeindeabgaben befreit sein

Article XXIII.

It is further understood by the High contracting Parties, that in the event of an agreement being hereafter arrived at between His Highness and the powers which now or hereafter may have treaty relations with Zanzibar, whereby the residents of a certain town or district shall without distinction of nationality be subjected to the payment of taxes for municipal or sanitary purposes exclusively, the same to be fixed and administered under the supervision and control of a special board, the last clause of article IX of this Treaty shall not be construed so, as to exempt German subjects from being liable to the payment of such local taxes, to the introduction of which the Imperial German Government, being

sollen, zu deren Einführung die Kaiserlich deutsche Regierung, als Mitkontrahentin jenes eventuellen Uebereinkommens, ihre Zustimmung ertheilt haben sollte.

a party of such eventual agreement, may have given its consent.

Artikel XXIV.

Der gegenwärtige Vertrag ist in je zwei Exemplaren in deutscher, arabischer und englischer Sprache ausgefertigt worden.

Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und die gleiche Bedeutung; sollten jedoch Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des deutschen und arabischen Textes an irgend einer Stelle eintreten, so soll die englische Ausfertigung als allein maßgebend angesehen werden.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als thunlich in Zanzibar ausgetauscht werden.

Der Vertrag soll am 19. August 1886 und, falls der Austausch der Ratifikations-Urkunden aus irgend einem Grunde erst nach diesem Zeitpunkt erfolgen sollte, vierzehn Tage nach erfolgtem Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Nach Ablauf von fünfzehn Jahren, vom Tage der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet, können die Hohen vertragschließenden Theile eine Revision des gegenwärtigen Vertrages beantragen, um diejenigen Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als nöthig oder wünschenswerth dargethan haben sollte.

Ein solcher Antrag muß jedoch ein Jahr vor Ablauf des Vertrages an-

Article XXIV.

The present Treaty has been made out in six copies, two of which are written in the German, two in the Arabic and two in the English language.

All those copies have the same sense and meaning, should however differences hereafter arise as to the proper interpretation of the German and Arabic text of one or other of the Treaty stipulations, the English copy shall be considered decisive. The present Treaty shall be ratified and the ratifications exchanged at Zanzibar as soon as possible. The Treaty shall come into operation on the 19th of August 1886, or if the exchange of the ratifications by any reason whatever has been delayed until after that date, then a fortnight after such exchange shall have been made.

After the expiration of 15 years, to commence from the day of the ratification of this Treaty, it shall be competent for the High contracting Parties to move for a revision of the present Treaty, in order to allow of such alterations, additions or amendments being made as experience may have shown to be necessary or desirable.

Such a motion must however be notified one year previous to the

gekündigt werden, widrigenfalls der Vertrag als stillschweigend auf weitere zehn Jahre verlängert angesehen werden soll.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Zanzibar den zwanzigsten Dezember des Jahres Eintausend achthundertundfünfundachtzig, entsprechend dem dreizehnten Tage des Monats Rabi-al-Avval in dem Jahre Eintausend dreihundertunddrei.

Knorr.

(L. S.)

(L. S.)

expiration of the present Treaty, otherwise the Treaty will be considered as tacitly prolongued for a further term of ten years.

In faith whereof the respective Plenipotentiaries have signed this Treaty and have affixed thereto their seals.

Done at Zanzibar the twentieth day of December in the year of Our Lord 1885, one thousand eight hundred and eighty five, corresponding with the thirteenth Rabea-el-Awal one thousand three hundred and three of the Hidjerat.

Knorr.

(L. S.)

(L. S.)

Tarif

der im Artikel VIII und anderweit im Vertrage erwähnten Spezialzölle, welche Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar von den darin aufgeführten Waaren und Landeserzeugnissen zu erheben berechtigt ist, welche aus seinen eigenen Gebieten oder den außerhalb derselben auf dem afrikanischen Kontinent gelegenen Territorien in seine Häfen eingebracht werden.

1.	Elfenbein	15	Prozent	ad valorem,	
2.	Kopal	15	»	»	»
3.	Gummi	15	»	»	»
4.	Nelken, einschließlich der Provenienz der Insel Zanzibar	30	»	»	»
5.	Sesamsaat	12	»	»	»
6.	Orseille aus den Distrikten zwischen Kismaju und Worschech, beide Häfen inbegriffen	5	»	»	»
	von außerhalb	10	»	»	»
7.	Ebenholz	5	»	»	»
8.	Bourties (Holzbalken)	10	»	»	»
9.	Alle Art einheimischen Tabacks	25	»	»	»
10.	Häute	10	»	»	»
11.	Rhinoceroshörner und Hippopotamuszähne	10	»	»	»
12.	Schildpatt	10	»	»	»
13.	Kauris	5	»	»	»
14.	Pfeffer	10	»	»	»
15.	Erdnüsse	12	»	»	»
16.	Mais, Negerkorn, Mawele, Linsen, sowie alle ähnlichen Korn- oder Hülsenfrüchte, soweit sie nicht anderweit in dem Tarif benannt und verzollt sind	35 Cents per Djisla,			das Djislamaaß soll 360 Pfund engl. Negerkorn enthalten.
17.	Reis, ungeschälter	25	»	»	»
18.	Chiroko	1 Doll. 10	»	»	»
19.	Kameele 2 Doll., Pferde 10 Doll., Rindvieh 1 Doll., Schafe und Ziegen 25 Cents per Stück.				

Tariff,

of the special duties referred to in article VIII and elsewhere in this Treaty which His Highness the Sultan of Zanzibar shall be entitled to levy on such merchandise and produce, as are herein named, brought to the ports in His Highness dominions either from his own territories or from districts on the African continent, which lie beyond.

1.	Ivory	ad valorem	15	per cent.	
2.	Copal	»	»	15	» »
3.	India Rubber	»	»	15	» »
4.	Cloves (the produce of the island of Zanzibar included)	»	»	30	» »
5.	Simsim	»	»	12	» »
6.	Orchella-weed, coming from the districts between Kismayu and Worsheikh, both ports included	»	»	5	» »
	from all other districts	»	»	10	» »
7.	Ebony	»	»	5	» »
8.	Borties (poles and rafters)	»	»	10	» »
9.	All kinds of native Tobacco	»	»	25	» »
10	Hides	»	»	10	» »
11.	Rhinoceros horns and Hippopotamus teeth	»	»	10	» »
12.	Tortoise shell	»	»	10	» »
13.	Cowry shells	»	»	5	» »
14.	Chillies	»	»	10	» »
15.	Groundnuts	»	»	12	» »
16.	Indian Corn, Caffre Corn, Mawele, Lentils, as also similar grains and legumes not otherwise named and provided for in this tariff; per gizla			35	cents,
17.	Rice, in husk, per gizla			25	»
18.	Chiroko, per gizla		1 Doll.	10	»
19.	Camels 2 Doll., Horses 10 Doll., Cattle 1 Doll., Sheep and Goats — Doll. 25 cents, all per head.				

the gizla measure shall contain 360 English pounds, weight of Caffre Corn.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Hohen vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden:

1. daß alle Waaren und Landeserzeugnisse aus dem Sultanat von Zanzibar und den westlich des Küstengebietes des letzteren belegenen Territorien des Festlandes, welche in dem vorstehenden Tarife nicht verzeichnet sind, zollfrei sind und mit keinem Zolle belegt werden dürfen;
2. daß, falls Waaren und Landeserzeugnisse, welche in dem vorstehenden Tarife verzeichnet sind, von einem ausländischen Hafen über See in das Gebiet Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar eingeführt werden, solche Waaren und Landeserzeugnisse nur dem im Artikel VII des Vertrages festgesetzten Eingangszolle unterliegen;
3. daß die Abgaben, welche von Bodenerzeugnissen erhoben werden, die von dem Grundeigenthum innerhalb der Gebiete Seiner Hoheit des Sultans gewonnen werden, welches vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages sich im Besitze von Fremden befindet, in keiner Weise durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages berührt werden sollen.

Knorr.

Explanatory Notes.

It is fully understood by the High contracting Parties:

I. That all kinds of merchandise and produce originating from the Sultanate of Zanzibar or from the territories to the west of the coast dependencies on the mainland of Africa, which are not mentioned in this tariff, are and shall remain free of any duty.

II. That merchandise and produce included in the special tariff, if imported by sea from a foreign port into the dominions of His Highness the Sultan shall be liable to pay only the import-duty provided for in article VII of this Treaty.

III. That the duties and taxes on produce of estates held by foreigners within the dominions of His Highness the Sultan of Zanzibar, previous to the conclusion of the present Treaty shall in no way be affected by any of the provisions of the present Treaty.

Knorr.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Zanzibar am 5. Juli 1886 stattgefunden.

(Nr. 1683.) Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung des in dem Handelsvertrage mit Zanzibar erwähnten, in Zanzibar vom Taback zu erhebenden Zolles. Vom 11. August 1886.

In dem mit dem Handelsvertrage mit Zanzibar vom 20. Dezember 1885 veröffentlichten Tarife derjenigen Spezialzölle, welche Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar von den darin aufgeführten Waaren und Landeserzeugnissen zu erheben berechtigt ist (Reichs-Gesetzbl. von 1886 S. 261), ist unter Ziffer 9 für alle Art einheimischen Tabacks der Zollsatz von 25 Prozent ad valorem aufgeführt.

In Folge nachträglicher Verständigung ist dieser Zollsatz von Seiner Hoheit dem Sultan von Zanzibar mittelst Verzichtleistungs-Erklärung, datirt Zanzibar, den 21. Mai 1886, für die Dauer der Handelsverträge mit dem Deutschen Reich und mit Großbritannien auf 5 Prozent ad valorem ermäßigt worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. August 1886.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Graf von Berchem.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 29.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend den Zinsfuß für die noch zu begebende Anleihe. S. 287.

(Nr. 1684.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung des Zinsfußes für die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 30. März 1885 aufzunehmende Reichsanleihe. Vom 4. Juni 1886.

Auf Ihren Bericht vom 30. vorigen Monats genehmige Ich, daß die zufolge Meines Erlasses vom 30. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 87) zur Beschaffung eines Betrages von 42 520 647 Mark noch zu begebende Anleihe nicht mit vier, sondern mit dreieinhalb vom Hundert verzinst wird. Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen und die Reichsschuldenverwaltung mit näherer Anweisung zu versehen. Dieser Mein Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Juni 1886.

Wilhelm.

von Boetticher.

An den Reichskanzler.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 21. August 1886.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 30.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 289.

(Nr. 1685.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 5. September 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 16. September dieses Jahres in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. September 1886.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 6. September 1886.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 31.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln. S. 291.

(Nr. 1686.) Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln. Vom 13. September 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) tritt für das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen am 1. Dezember 1886 in Kraft.

§. 2.

Der Gerichtsbarkeit (§. 1) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

Der Reichskanzler bestimmt, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§. 1) zu unterstellen sind.

§. 3.

Dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten steht die Befugniß zu, bei Erlaß polizeilicher Vorschriften (§. 4 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit) gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei

Ausgegeben zu Berlin den 20. September 1886.

Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen, soweit ihm diese Befugniß durch besondere Anordnung des Reichskanzlers ertheilt wird.

§. 4.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten wird das deutsche Konsulargericht in Apia bestimmt.

In dem Verfahren vor dem Berufungs- und Beschwerdegericht finden bezüglich der Zustellungen die für das Verfahren vor dem Konsulargericht in erster Instanz geltenden Vorschriften Anwendung. Eine Vertretung durch Anwälte ist nicht geboten.

§. 5.

Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte hat dafür zu sorgen, daß die Zustellungen in dem Schutzgebiete mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Er erläßt die für die Ausführung erforderlichen Anordnungen und überwacht deren Befolgung.

§. 6.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse von Amtswegen zuzustellen. Für Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- oder Sachleitung einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen betreffen, genügt die Verkündung.

Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke kann in allen Fällen durch den Gerichtsschreiber erfolgen.

Soll durch eine Zustellung eine Frist gewahrt oder der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen werden, so treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Gerichtsbehörde ein, sofern die Zustellung demnächst bewirkt wird.

Bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung kann die Gerichtsbehörde anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei.

Zustellungen außerhalb des Schutzgebietes erfolgen im Wege des Ersuchens.

Wohnt eine Partei außerhalb des Schutzgebietes, so kann, falls sie nicht einen daselbst wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, angeordnet werden, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt werden.

Der Nachweis über die erfolgte Zustellung ist zu den Gerichtsakten zu bringen.

§. 7.

Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete erfolgt ausschließlich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde im Schutzgebiete zu ertheilen sein würde.

Der Beamte kann nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben.

§. 8.

Vollstreckbare Ausfertigungen dürfen von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde im Schutzgebiete nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ertheilt werden.

§. 9.

In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung. Bis auf Weiteres werden nur die wirklich aufgewendeten Auslagen erhoben, im Uebrigen bestimmt der Reichskanzler, welche Vorschriften an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben.

§. 10.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) tritt für das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene (§. 2 Abs. 2) sind, am 1. Dezember 1886 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Straßburg, den 13. September 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 32.

Inhalt: Abkommen mit Spanien, betreffend die Verlängerung des deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883. S. 295.

(Nr. 1687.) Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Spanien, betreffend die Verlängerung des deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883. Vom 28. August 1886.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Ihre Majestät die Königin-Regentin von Spanien, im Namen Ihres Erhabenen Sohnes, Seiner Majestät des Königs Don Alfonso XIII., von den, beiden Ländern durch den Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 12. Juli 1883 erwachsenen Vortheilen überzeugt und von dem gleichen Wunsche beseelt, die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen beiden Ländern mehr und mehr zu befestigen, haben beschlossen, das bestehende Vertragsverhältniß zu verlängern, und haben behufs eines zu diesem Zweck zu treffenden Abkommens zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren derzeitigen Geschäftsträger am Königlich spanischen Hofe, Legationsrath Felix Friedrich Wilhelm Eduard Heinrich Freiherrn von Gutschmid,

Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia, y Su Majestad la Reina Regente de España en nombre de Su Augusto Hijo Su Majestad el Rey Don Alfonso XIII., persuadidos de las ventajas que han resultado para los dos paises del Tratado de Comercio y Navegacion de doce de Julio de mil ochocientos ochenta y tres y animados del mismo deseo de estrechar cada dia más las relaciones de comercio y navegacion entre ambas naciones, han resuelto prorogar el Tratado actual y á este efecto han nombrado por Sus Plenipotenciarios respectivos á saber:

Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia:

á Su Encargado de Negocios en la Córte de España, Consejero de Legacion Felix Federico Guillermo Eduardo Enrique Baron de Gutschmid,

Ausgegeben zu Berlin den 24. September 1886.

Ihre Majeſtät die Königin-Regentin von Spanien:

Seine Excellenz Don Sigismundo Moret y Prendergaſt, Großkreuz des Königlichen und Ausgezeichneten Ordens Carls III., Allerhöchſtihren Staatsminiſter ꝛc. ꝛc.,

welche, nach gegenſeitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, Folgendes vereinbart haben:

Artikel 1.

Der am 12. Juli 1883 zwiſchen Deutſchland und Spanien abgeſchloſſene Handels- und Schiffahrtsvertrag nebſt Schlußprotokoll vom gleichen Tage ſoll mit den durch den Nachtragsvertrag vom 10. Mai 1885 herbeigeführten Abänderungen bis zum 1. Februar 1892 in Kraft bleiben.

In dem Falle, daß keiner der beiden Hohen vertragſchließenden Theile zwölf Monate vor dieſem Zeitpunkte ſeine Abſicht, die Wirkungen des gedachten Vertrages aufhören zu laſſen, angezeigt haben ſollte, bleibt derſelbe nebſt Schlußprotokoll und den erwähnten Abänderungen bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragſchließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft.

Artikel 2.

Das gegenwärtige Abkommen ſoll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden

Su Majestad la Reina Regente de España:

al Exmo Señor Don Segismundo Moret y Prendergast, Gran Cruz de la Real y distinguida Orden de Cárlos III., Su Ministro de Estado etc. etc.

Los cuales despues de haber canjeado sus plenos poderes y haberlos hallado en buena y debida forma han convenido en lo siguiente:

Artículo 1°.

El Tratado de Comercio y Navegacion concluido el doce de Julio de mil ochocientos ochenta y tres entre Alemania y España y su Protocolo del mismo dia, con las modificaciones introducidas por el Tratado adicional de diez de Mayo de mil ochocientos ochenta y cinco quedarán en vigor hasta el dia primero de Febrero de mil ochocientos noventa y dos.

En el caso en que ninguna de las Altas Partes contratantes hubiera notificado doce meses antes de dicha fecha, su intencion de hacer cesar los efectos de dicho Tratado, éste con el Protocolo final y las modificaciones mencionadas, quedará en vigor hasta que haya transcurrido un año que se contará desde el dia en que haya sido denunciado por una ú otra de las Altas Partes contratantes.

Artículo 2.

El presente Convenio se ratificará y lo documento de la ratificacion

sollen baldthunlichst in Madrid ausgetauscht werden.

Dasselbe soll sofort nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in duplo zu Madrid, den 28. August 1886.

(L. S.) von Gutschmid.

se canjearán en Madrid lo mas pronto posible.

Dicho Convenio entrará en vigor inmediatamente despues del canje de las ratificaciones.

En fé de lo cual, los Plenipotenciarios respectivos lo han firmado y puesto en él los sellos de sus armas.

Hecho por duplicado en Madrid á 28 de Agosto de 1886.

(L. S.) S. Moret.

Das vorstehende Abkommen ist ratifizirt worden und der Austausch der Ratifikationen hat am 20. September 1886 in Madrid stattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 33.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 299.

(Nr. 1688.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 8. November 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 25. November dieses Jahres in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. November 1886.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 9. November 1886.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 34.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Bürgschaft des Reichs für die Zinsen ꝛc. einer egyptischen Staatsanleihe. S. 301.

(Nr. 1689) Gesetz, betreffend die Bürgschaft des Reichs für die Zinsen ꝛc. einer egyptischen Staatsanleihe. Vom 14. November 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs für eine egyptische Staatsanleihe im Effektivbetrage von neun Millionen Pfund Sterling wird nach Maßgabe der Bestimmungen der beigefügten, am 18. März 1885 zu London unterzeichneten Uebereinkunft, sowie der gleichfalls beigefügten Erklärung vom 25. Juli des gleichen Jahres hiermit genehmigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. November 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 24. November 1886.

Anlage 1.

Uebereinkunft vom 18. März 1885.

Dans le but de faciliter au Gouvernement Egyptien la conclusion d'un emprunt destiné, pour partie, à pourvoir aux indemnités d'Alexandrie dont le règlement présente un caractère particulier d'urgence, et pour le surplus à liquider la situation financière, et à assurer le service de certaines dépenses extraordinaires;

Les Gouvernements d'Allemagne, d'Autriche-Hongrie, de France, de la Grande-Bretagne, d'Italie, de Russie et de Turquie ont arrêté d'un commun accord les dispositions suivantes:

ARTICLE I.

Le Gouvernement Egyptien, avec l'assentiment de Sa Majesté Impériale le Sultan et sous la garantie résultant de la présente Convention, émettra à un taux qui ne pourra excéder $3^1/_2$ pour cent la quantité de titres nécessaires pour produire une somme effective maxima de 9 000 000 livres sterling.

Un Décret de Son Altesse le Khédive déterminera le taux, les conditions, et la date des émissions.

ARTICLE II.

Les coupons seront payés en or en Egypte, à Londres et à Paris, le 1er mars et le 1er septembre de chaque année.

(Ueberſetzung.)

In der Abſicht, der egyptiſchen Regierung den Abſchluß einer Anleihe zu erleichtern, welche zum Theil zur Regelung der Alexandria-Entſchädigungen, deren Berichtigung beſonders dringend iſt, zum Theil zur Ordnung der Finanzen und zur Beſtreitung gewiſſer außerordentlicher Ausgaben dienen ſoll, haben die Regierungen von Deutſchland, Oeſterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei ſich über die folgenden Beſtimmungen geeinigt:

Artikel 1.

Die egyptiſche Regierung wird mit Zuſtimmung Seiner Kaiſerlichen Majeſtät des Sultans und unter der im gegenwärtigen Vertrage vorgeſehenen Garantie ſoviel Schuldtitel zu einem dreieinhalb Prozent nicht überſteigenden Zinsfuß ausgeben, als erforderlich ſind, um eine baare Summe im Höchſtbetrage von 9 000 000 Pfund Sterling aufzubringen.

Ein Dekret Seiner Hoheit des Khedive wird den Zinsfuß, die Bedingungen und den Zeitpunkt der Emiſſionen feſtſetzen.

Artikel 2.

Die Kupons ſind in Egypten, London und Paris am 1. März und 1. September jeden Jahres in Gold zahlbar.

A Paris les payements seront faits au change fixe de 25 francs la livre sterling.

ARTICLE III.

Les obligations de cet emprunt ne pourront être frappées d'aucun impôt au profit du Gouvernement Egyptien.

ARTICLE IV.

Une annuité fixe de 315 000 livres sterling, destinée au service de l'emprunt, sera prélevée, comme première charge, sur les revenus affectés au service de la Dette Privilégiée et de la Dette Unifiée.

ARTICLE V.

La portion de cette annuité qui ne serait pas absorbée par le service de l'intérêt, sera affectée à l'amortissement de l'emprunt. L'amortissement se fera par rachat au cours du marché. Lorsque le cours sera supérieur au pair, il s'effectuera au pair, par voie de tirage, sous réserve toutefois du droit du Gouvernement Egyptien de rembourser l'emprunt au pair.

ARTICLE VI.

Le service du nouvel emprunt sera effectué par la Caisse de la Dette Publique Egyptienne dans les mêmes conditions que le service des Dettes Privilégiée et Unifiée.

ARTICLE VII.

Les Gouvernements d'Allemagne, d'Autriche-Hongrie, de France, de la Grande-Bretagne, d'Italie et de Russie s'engagent, soit à garantir conjointement et solidairement, soit

In Paris erfolgen die Zahlungen zu dem festen Werthverhältniß von 25 Franken für ein Pfund Sterling.

Artikel 3.

Die Obligationen dieser Anleihe dürfen nicht mit Steuern zu Gunsten der egyptischen Regierung belegt werden.

Artikel 4.

Aus den der privilegirten und der unifizirten Schuld überwiesenen Einkünften wird alljährlich ein fester Betrag von 315 000 Pfund Sterling zur Verwendung für die Anleihe an erster Stelle vorweg erhoben.

Artikel 5.

Der Theil dieses Betrages, welcher nach Deckung der Zinsen übrig bleibt, wird zur Amortisation der Anleihe verwandt. Die Amortisation erfolgt im Wege des Rückkaufs zum Tageskurse und, wenn der Kurs über Pari steht, durch Auslooſung zum Parikurse, vorbehaltlich des Rechts der egyptischen Regierung, die Anleihe zum Parikurse zurückzuzahlen.

Artikel 6.

Die neue Anleihe wird durch die egyptische Staatsschuldenkasse unter den für die privilegirte und die unifizirte Schuld maßgebenden Bedingungen verwaltet.

Artikel 7.

Die Regierungen von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland verpflichten sich, die regelmäßige Zahlung des oben festgesetzten Jahresbetrags von

à demander à leurs Parlements l'autorisation de garantir conjointement et solidairement, le service régulier de l'annuité de 315 000 livres sterling stipulée ci-dessus.

ARTICLE VIII.

Les Commissaires de la Caisse de la Dette devront, quinze jours avant chaque échéance, rendre compte au Gouvernement Egyptien, par un Rapport spécial qui sera publié au »Journal Officiel«, de la situation des ressources affectées au service de l'emprunt.

ARTICLE IX.

Tous les versements de l'emprunt seront centralisés à la Caisse de la Dette.

ARTICLE X.

Les frais de remise et autres frais de l'opération seront prélevés sur le montant de l'emprunt.

Les Commissaires de la Caisse de la Dette prélèveront sur le produit de l'emprunt la somme nécessaire pour parfaire le payement des indemnités d'Alexandrie, et payeront ces indemnités aux intéressés, pour le compte du Gouvernement Egyptien, d'après les Etats de répartition arrêtés par la Commission Internationale des Indemnités. Les indemnités seront payées intégralement et sans intérêts de retard.

ARTICLE XI.

Le surplus de l'emprunt sera remis au Gouvernement Egyptien, au fur et à mesure de ses besoins.

315 000 Pfund Sterling gemeinsam und solidarisch zu garantiren, beziehungsweise die Genehmigung ihrer Parlamente zur gemeinsamen und solidarischen Garantie einzuholen.

Artikel 8.

Die Kommissare der Schuldenkasse sollen vierzehn Tage vor jedem Zinstermin der egyptischen Regierung in einem im „Journal Officiel" zu veröffentlichenden Spezialbericht über den Stand der Einkünfte, welche für die Anleihe bestimmt sind, Rechnung ablegen.

Artikel 9.

Alle Einzahlungen auf die Anleihe werden an die Schuldenkasse abgeführt.

Artikel 10.

Die Kosten der Aufbringung und andere Negotiationskosten werden aus der Anleihe bestritten.

Die Kommissare der Schuldenkasse werden aus dem Ertrag der Anleihe die Summe entnehmen, welche erforderlich ist, um die Zahlung der Entschädigungen für Alexandrien zu bewerkstelligen. Sie werden diese Entschädigungen den Betheiligten für Rechnung der egyptischen Regierung nach dem von der internationalen Entschädigungskommission angenommenen Vertheilungsmaßstab auszahlen. Die Entschädigungen sollen vollständig und ohne Verzugszinsen gezahlt werden.

Artikel 11.

Der Ueberschuß der Anleihe wird der egyptischen Regierung nach Maßgabe des Bedürfnisses überwiesen.

ARTICLE XII.

Tout reliquat non employé de l'emprunt sera affecté au rachat, dans les conditions énoncées à l'Article V, de titres qui seront annulés.

ARTICLE XIII.

La Caisse de la Dette Publique adressera, à la fin de chaque semestre, au Gouvernement Egyptien, un Rapport établissant, d'après les justifications produites par le Gouvernement Egyptien, l'emploi des fonds provenant de l'emprunt. Ce Rapport sera publié au »Journal Officiel«.

ARTICLE XIV.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Londres le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Londres, le dix-huit mars 1885.

(L. S.) Münster.
(L. S.) Károlyi.
(L. S.) Waddington.
(L. S.) Granville.
(L. S.) Nigra.
(L. S.) Staal.
(L. S.) Musurus (le 30 mars).

Artikel 12.

Der etwa übrig bleibende Betrag der Anleihe ſoll in Gemäßheit der im Artikel 5 angegebenen Beſtimmungen zum Rückkauf von Schuldtiteln behufs ihrer Vernichtung verwendet werden.

Artikel 13.

Die Staatsſchuldenkaſſe hat am Ende jedes halben Jahres der egyptiſchen Regierung nach Maßgabe der von letzterer gelieferten Ausweiſe über die Verwendung der aus der Anleihe erhobenen Fonds Bericht zu erſtatten. Dieſer Bericht wird im „Journal Officiel" veröffentlicht.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen werden zu London ſobald wie möglich ausgewechſelt werden.

Deß zu Urkund haben die betreffenden Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geſchehen zu London, den 18. März 1885.

(L. S.) Münſter.
(L. S.) Károlyi.
(L. S.) Waddington.
(L. S.) Granville.
(L. S.) Nigra.
(L. S.) Staal.
(L. S.) Muſurus. (30. März.)

Anlage 2.

Erklärung vom 25. Juli 1885.

Entre les Gouvernements d'Allemagne, d'Autriche-Hongrie, de France, de la Grande-Bretagne, d'Italie, de Russie et de Turquie, a été arrêté d'un commun accord la Déclaration suivante:

Déclaration.

Les Gouvernements d'Allemagne, d'Autriche-Hongrie, de France, de la Grande-Bretagne, d'Italie, de Russie et de Turquie, Signataires de la Déclaration relative aux finances de l'Egypte du 17 mars 1885, conviennent d'insérer les mots »à Berlin« après le mot »Londres« dans l'Article II du projet de Décret annexé à la dite Déclaration, ainsi que dans l'Article II de la Convention signée par leurs Représentants à Londres le 18 mars 1885, dont le projet a été annexé à la dite Déclaration.

Ils conviennent également d'ajouter à l'Article II du Décret et de la Convention l'alinéa suivant:

»A Berlin les payements s'effectueront au cours du jour«.

En foi de quoi les Soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements

(Ueberſetzung.)

Die Regierungen von Deutſchland, Oeſterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei haben ſich über die folgende Erklärung geeinigt:

Erklärung.

Die Regierungen Deutſchlands, Oeſterreich-Ungarns, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Rußlands und der Türkei, welche die Erklärung vom 17. März 1885 bezüglich der egyptiſchen Finanzen unterzeichnet haben, kommen überein, das Wort „Berlin" hinter dem Wort „London" in dem Artikel 2 des der genannten Erklärung beigefügten Dekret-Entwurfs, ſowie in dem Artikel 2 der durch ihre Vertreter am 18. März 1885 zu London unterzeichneten Uebereinkunft einzuſchalten, deren Entwurf der genannten Erklärung beigefügt worden iſt.

Sie kommen gleichfalls überein, dem Artikel 2 des Dekrets und der Uebereinkunft den folgenden Abſatz hinzuzufügen:

„In Berlin erfolgen die Zahlungen nach dem Tageskurs".

Deß zu Urkund haben die Unterzeichneten, Vertreter der oben genannten

précités, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Déclaration et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Londres, le 25 juillet 1885.

(L. S.) Münster.
(L. S.) Károlyi.
(L. S.) Waddington.
(L. S.) Salisbury.
(L. S.) Nigra.
(L. S.) Staal.
(L. S.) Musurus.

Regierungen, gehörig hierzu bevollmächtigt, die gegenwärtige Erklärung unter Beidrückung ihres Siegels unterschrieben.

Geschehen zu London, den 25. Juli 1885.

(L. S.) Münster.
(L. S.) Károlyi.
(L. S.) Waddington.
(L. S.) Salisbury.
(L. S.) Nigra.
(L. S.) Staal.
(L. S.) Musurus.

Die vorstehende Uebereinkunft nebst Erklärung ist ratifizirt worden. Die Niederlegung der Ratifikations-Urkunden hat zu London am 4. November d. J. stattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 35.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, vom 31. März 1885 und vom 8. März 1886. S. 309.

(Nr. 1690.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39), vom 31. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) und vom 8. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 52). Vom 18. Dezember 1886.

Auf Ihren Bericht vom 13. d. M. genehmige Ich, daß auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1882, betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet (Reichs-Gesetzbl. S. 39), ein Betrag von 4 000 000 Mark, auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1885, betreffend den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Anschlusses der freien Hansestadt Bremen an das deutsche Zollgebiet (Reichs-Gesetzbl. S. 79), ein Betrag von 3 000 000 Mark und auf Grund des Gesetzes vom 8. März 1886, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (Reichs-Gesetzbl. S. 52), ein Betrag von 28 738 856 Mark, zusammen also ein Betrag von 35 738 856 Mark durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe beschafft und zu diesem Zweck ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen, und zwar über zweihundert Mark, fünfhundert Mark, eintausend Mark, zweitausend Mark und fünftausend Mark ausgegeben werde.

Die Anleihe ist mit jährlich dreieinhalb vom Hundert am 1. April und 1. Oktober zu verzinsen.

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Reichshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Reich bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Dezember 1886.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen und die Reichsschuldenverwaltung mit näherer Anweisung zu versehen.

Dieser Mein Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Dezember 1886.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Jacobi.

An den Reichskanzler.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Sachregister
zum Reichs-Gesetzblatt.
Jahrgang 1886.

A.

Abfindung der Unfallrenten für Wittwen (G. v. 5. Mai §. 7) 135. — desgl. der Unfallentschädigung an Ausländer (das. §. 72) 158.

Abgaben für Benutzung des Nord-Ostseekanals (G. v. 16. März §. 3) 58. — Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser (G. v. 5. April) 67.

Abstimmung über die Bildung von Berufsgenossenschaften der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe (G. v. 5. Mai §. 21) 140. — Schriftliche Abstimmung des Genossenschaftsvorstands (das. §. 27) 143.

Aerzte, Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (Bek. v. 12. April §§. 8, 15, 16) 70.

Aktiengesellschaften, Haftung derselben für Unfälle bei land- und forstwirthschaftlichen Betrieben (G. v. 5. Mai §§. 117, 118) 171. — Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Unfallversicherungsvorschriften (das. §. 125) 173.

Albuminpapierfabriken, Genehmigung zur Anlage derselben (Bek. v. 16. Juni) 204.

Amerika, s. Vereinigte Staaten.

Angehörige, s. Familienangehörige, Hinterbliebene.

Anleihe für die Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (G. v. 8. März) 52. (A. E. v. 18. Dez.) 309. — desgl. zu den Kostenbeiträgen des Reichs für den Nord-Ostseekanal (G. v. 16. März §. 2) 58. — desgl. für den Zollanschluß von Bremen und Hamburg (A. E. v. 18. Dez.) 309.

Abänderung des Zinsfußes für die nach dem A. E. v. 30. März 1885 aufzunehmende Reichsanleihe (A. E. v. 4. Juni) 287.

Anleihe (Forts.)

Bürgschaft des Deutschen Reichs für die Zinsen ꝛc. einer egyptischen Staatsanleihe (G. v. 14. Nov.) 301. (Uebereink. v. 18. März 85. Art. 7) 303.

Anmeldung der zur Unfallversicherung verpflichteten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe (G. v. 5. Mai §. 22 Nr. 12, §§. 47, 48) 141. — Strafen wegen unterlassener Anmeldung (das. §§. 123, 124) 172. — Anmeldung von Entschädigungsansprüchen (das. §§. 64, 70) 155.

Anzeigen über unfallversicherungspflichtige land- und forstwirthschaftliche Betriebe (G. v. 5. Mai §§. 47, 48) 149. — Strafen wegen unterlassener Anzeige (das. §§. 123, 124) 172. — Anzeigen über Betriebsunfälle (das. §§. 55 bis 57) 153.

Anzeigen über den Betrieb ꝛc. von Zuckerfabriken (G. v. 1. Juni Art. II §§. 1 bis 3) 183.

Arbeiter, Beschäftigung in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (Bek. v. 12. April §§. 6 bis 18) 70.

Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter (G. v. 5. Mai §§. 1, 6, 133 ff.) 132. — Vertretung der Arbeiter bezüglich der Unfallversicherung (das. §§. 49, 51, 58 bis 61, 95, 98, 100) 150.

Unfallversicherungspflicht von Arbeitern in Betrieben zur Ausführung von Bauarbeiten (Bek. v. 27. Mai) 190.

Arbeiteraufseher in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben, Haftpflicht für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Betriebsunfälle (G. v. 5. Mai §§. 116, 117) 170.

Arbeiterinnen, Beschäftigung in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb (Bek. v. 3. Febr.) 24. — desgl. in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (Bek. v. 12. April §. 7) 70.

Arbeitgeber, Verpflichtungen beim Betrieb von Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (Bek. v. 12. April §§. 8, 10 bis 18) 70.

Pflichten der Arbeitgeber hinsichtlich der Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter (G. v. 5. Mai §§. 133 bis 142) 174.

s. auch Betriebsunternehmer.

Arbeitsräume in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (Bek. v. 12. April §§. 1 bis 4, 17, 18) 69.

Arbeitsverdienst, s. Jahresarbeitsverdienst.

Argentinische Republik, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. an dem Uebereinkommen über den Austausch von Postanweisungen (v. 21. März 85.) 100. — desgl. den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104.

Armenverbände, Verhältniß zur Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe (G. v. 5. Mai §. 11) 137.

Arrestbefehl, Ergänzung der Bestimmungen des §. 809 der Civilprozeßordnung (G. v. 30. April) 130.

Aszendenten der in Folge von Unfällen bei land- und forstwirthschaftlichen Betrieben verstorbenen Personen, Entschädigungsansprüche (G. v. 5. Mai §. 7) 135. — s. auch Hinterbliebene.

Auflösung von Innungsverbänden (G. v. 23. April §§. 104m bis 104o) 126. — desgl. von Berufsgenossenschaften land- und forstwirthschaftlicher Betriebe (G. v. 5. Mai §§. 14, 98, 113, 114) 138.

Aufruf der Einhundertmarknoten der Kommerzbank zu Lübeck (Bek. v. 8. Aug.) 259.

Aufsichtsbehörde für Innungsverbände (G. v. 23. April §§. 104l, 104n, 104o) 126.

Entscheidung der Aufsichtsbehörden über Unterstützungsansprüche der bei land- und forstwirthschaftlichen Betrieben verletzten Personen (G. v. 5. Mai §§. 12, 27) 137.

Augenschein, Feststellung von Unfällen bei land- und forstwirthschaftlichen Betrieben durch das Schiedsgericht (G. v. 5. Mai §. 54) 152.

Ausländer, Unfallentschädigung an die Hinterbliebenen von Ausländern (G. v. 5. Mai §. 7) 135. — Abfindung ausländischer Entschädigungsberechtigter (das. §. 72) 158.

Auslagen (baare), Erstattung derselben an die Vorstände ꝛc. der Berufsgenossenschaften (G. v. 5. Mai §. 30) 144. — an die Beisitzer der Schiedsgerichte (das. §. 53) 152. — Erstattung durch die Betriebsunternehmer (das. §. 94) 164. — Erstattung baarer

Auslagen (Forts.)

Auslagen für Rechtshülfe in Unfallversicherungssachen (das. §. 121) 172.

Ausland, Anwendung des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande auf die deutschen Schutzgebiete (G. v. 17. April §. 4) 76. (B. v. 21. April) 128. (B. v. 5. Juni §. 10) 189. (B. v. 13. Sept. §. 10) 293.

Auslieferung von Verbrechern zwischen Deutschland und der Südafrikanischen Republik (Vertrag v. 22. Janr. 85. Art. 31) 228.

Australien, Verabredung bezüglich des Eintritts der britischen Kolonien in Australien in den Weltpostverein (Schlußprotokoll vom 21. März 85. zu II) 94.

Auszahlung der Unfallentschädigungen durch die Postanstalten (G. v. 5. Mai §§. 69, 71) 157.

B.

Baggereibetrieb, Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf denselben (V. v. 21. Juni) 205.

Banknoten, Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs (Bek. v. 25. Juli) 236.

Aufruf der Einhundertmarknoten der Kommerzbank in Lübeck (Bek. v. 8. Aug.) 259.

Bauarbeiten, Unfallversicherungspflicht von Arbeitern ꝛc. in Betrieben zur Ausführung von Bauarbeiten (Bek. v. 27. Mai) 190.

Bayern, Fürsorge für Beamte und Militärpersonen in Folge von Betriebsunfällen (G. v. 15. März §. 13) 57.

Beamte, s. Betriebsbeamte.

Beauftragte der Berufsgenossenschaften zur Feststellung der Unfallentschädigungen (G. v. 5. Mai §. 62) 155. — desgl. zur Ueberwachung der Betriebe (das. §§. 90 bis 93, 111) 163. — Bestrafung derselben wegen Offenbarung von Betriebsgeheimnissen (das. §§. 127, 128) 173.

Beerdigungskosten für die bei Unfällen in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben getödteten Personen (G. v. 5. Mai §§. 7, 62, 71) 135.

Behörden, öffentliche, Verpflichtung zur Rechtshülfe in Unfallversicherungsangelegenheiten (G. v. 5. Mai §. 121) 172. — Zuständige Behörden bezüglich der Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe (das. §§. 102, 129) 167.

s. auch Aufsichts-, Gemeinde-, Ortspolizei-, Verwaltungsbehörden, Zentralbehörden.

Beisitzer der Schiedsgerichte zur Entscheidung über Unfallentschädigungsansprüche (G. v. 5. Mai §§. 51 bis 54, 105, 111) 151.

Beiträge der Mitglieder der Berufsgenossenschaften land- und forstwirthschaftlicher Betriebe (G. v. 5. Mai §§. 15, 16, 22, 33, 35, 40, 47, 48, 76 bis 83, 110) 138. — Zuschläge zu den Beiträgen wegen Ablehnung der Wahl zu den Genossenschaftsämtern (das. §. 29) 143. — wegen Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften (das. §§. 87, 88) 162.

Belgien, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. zur Uebereinkunft über den Austausch von Werthbriefen (v. 21. März 85.) 97. — den Austausch von Postanweisungen (v. 21. März 85.) 100. — den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104. — Theilnahme an dem Uebereinkommen über den Postauftragsdienst im Weltpostverein (v. 21. März 85.) 115.

Berechtigungsausweis zur Erhebung der Unfallentschädigungen (G. v. 5. Mai §. 69) 157.

Berufsgenossenschaften als Träger der Unfallversicherung für land- und forstwirthschaftliche Betriebe (G. v. 5. Mai §§. 13 bis 15) 137. — Bildung und Veränderung derselben (das. §§. 18 bis 43) 139. — Ihr Statut (das. §§. 19, 22 bis 26, 28 bis 30, 33, 37, 40, 44 bis 48) 139. — Eintheilung in Sektionen (das. §. 23) 141. — Genossenschaftsvorstände (das. §§. 21 bis 32) 140. — Gemeinsame Tragung des Risikos von mehreren Genossenschaften (das. §. 41) 147. — Abänderung des Bestandes der Genossenschaften (das. §§. 42, 43) 147. — Auflösung von Genossenschaften (das. §§. 14, 98, 113, 114) 138. — Schiedsgerichte für jeden Bezirk einer Genossenschaft (das. §§. 50 bis 54) 150. — Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen (das. §§. 55 bis 86) 153. — Zahlung der Entschädigungen durch die Post (das. §§. 69, 74) 157. — Einziehung der Beiträge von den Mitgliedern (das. §§. 76 bis 83) 159. — Rechnungsführung (das. §§. 85, 86) 161. — Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften und Ueberwachung der Betriebe (das. §§. 87 bis 94) 162. — Aufsichtsführung durch das Reichs-Versicherungsamt und die Landes-Versicherungsämter (das. §§. 95 bis 101) 164. — Strafbestimmungen (das. §§. 123 bis 128) 172. — Abweichende Organisation der Genossenschaften durch landesgesetzliche Regelung (das. §§. 110 bis 115) 168.

Berufung gegen die Entscheidungen über Unfallentschädigungsansprüche (G. v. 5. Mai §§. 67, 68) 156. — s. auch Beschwerde.

Berufungsgericht für die deutschen Schutzgebiete (G. v. 17. April §. 3 Nr. 4) 76. — insbes. das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (V. v. 5. Juni §. 4) 188. — das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln (V. v. 13. Sept. §. 4) 292.

Beschwerde wegen versagter Genehmigung des Statuts von Berufsgenossenschaften land- und forstwirthschaftlicher Betriebe (G. v. 5. Mai §. 24) 141. — wegen versagter Aufnahme in die Genossenschaften, gegen die Veranlagung und Abschätzung der Betriebe ꝛc. (das. §§. 38, 48, 82, 88, 94) 146. — wegen der Ablehnung ꝛc. von Entschädigungsansprüchen (das. §§. 67, 68, 107) 156. — wegen der von Genossenschaftsorganen verhängten Ordnungsstrafen (das. §§. 126, 98 zu e) 173.

Beschwerdegericht für die deutschen Schutzgebiete (G. v. 17. April §. 3 Nr. 4) 76. — insbes. das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (V. v. 5. Juni §. 4) 188. — das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln (V. v. 13. Sept. §. 4) 292.

Besteuerung des Zuckers, Abänderung des Gesetzes darüber vom 26. Juni 1869 (G. v. 1. Juni Art. I) 181.

Betriebsaufseher, Haftung für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Unfälle bei land- und forstwirthschaftlichen Betrieben (G. v. 5. Mai §§. 116, 117) 170.

Betriebsbeamte in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben, Verpflichtung zur Unfallversicherung (G. v. 5. Mai §§. 1 bis 3) 132. — desgl. zur Krankenversicherung (das. §§. 133 ff.) 174.

Unfallversicherungspflicht der Betriebsbeamten bei Ausführung von Bauarbeiten (Bek. v. 27. Mai) 190.

Betriebsfonds der Berufsgenossenschaften (G. v. 5. Mai §. 83) 161.

Betriebsgeheimnisse, Offenbarung oder Nachahmung derselben durch Organe der Berufsgenossenschaften (G. v. 5. Mai §§. 91, 92, 111, 127, 128) 163.

Betriebsunfälle, Fürsorge für Beamte und Militärpersonen in Folge von Betriebsunfällen (G. v. 15. März) 53.

Betriebsunternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe, Verpflichtung zur Unfallversicherung ihrer Arbeiter und Familienangehörigen (G. v. 5. Mai §§. 1 bis 3, 6, 13, 16, 18, 20 bis 23, 110) 132. — Selbstversicherung der Unternehmer (das. §. 2) 132. — Mitgliedschaft bei den Berufsgenossenschaften (das. §§. 44 bis 48) 149. — Betriebsanmeldung §§. 34, 37, 38, 46 bis 48) 144. — Anzeige über Betriebsunfälle (das. §§. 55 bis 57, 123, 124) 153. — Beiträge zu den von den Genossenschaften zu zahlenden Unfallentschädigungen (das. §§. 76 bis 83) 159. — Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften (das. §§. 87, 90, 94) 162. — Schutz gegen

Betriebsunternehmer (Fortf.)
Offenbarung oder Nachahmung ihrer Betriebsgeheimniſſe (daſ. §§. 91, 92, 111, 127, 128) 163. — Haftpflicht für vorſätzlich oder fahrläſſig herbeigeführte Betriebsunfälle (daſ. §§. 116 bis 118) 170. — Ordnungsſtrafen gegen die Betriebsunternehmer und ihre Vertreter (daſ. §§. 123 bis 126, 98 zu e) 172.
ſ. auch Arbeitgeber.

Beurkundung des Perſonenſtandes in den deutſchen Schutzgebieten (G. v. 17. April §. 4) 76. — insbeſ. in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo (V. v. 21. April) 128. — dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (V. v. 5. Juni §. 10) 189. — dem Schutzgebiet der Marſchall-, Brown- und Providence-Inſeln (V. v. 13. Sept. §. 10) 293.

Bevollmächtigte der Krankenkaſſen zur Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (G. v. 5. Mai §§. 58 bis 61) 153. — Haftpflicht der Bevollmächtigten von Betriebsunternehmern für vorſätzlich oder fahrläſſig herbeigeführte Betriebsunfälle (daſ. §§. 116 bis 118) 170.

Binnenſchiffahrtsbetrieb, Ausdehnung der Unfall- und Krankenverſicherung auf denſelben (V. v. 24. Juni) 205.

Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, Einrichtung und Betrieb derſelben (Bek. v. 12. April) 69. — Neuanlegung derſelben (daſ. §. 19) 73.

Bolivien, Theilnahme an dem Zuſatzabkommen zum Weltpoſtvertrage (v. 21. März 85.) 82.

Bracker, Ausdehnung der Unfall- und Krankenverſicherung auf ihren Gewerbebetrieb (V. v. 24. Juni) 205.

Braſilien, Theilnahme an dem Zuſatzabkommen zum Weltpoſtvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. zum Uebereinkommen über den Austauſch von Poſtanweiſungen (v. 21. März 85.) 100. — desgl. den Austauſch von Poſtpacketen (v. 21. März 85.) 104.

Bremen (freie Hanſeſtadt), Ermächtigung zur Erhebung einer Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer (G. v. 5. April §§. 1, 2) 67. — Koſten des Anſchluſſes von Bremen an das deutſche Zollgebiet (A. E. v. 18. Dez.) 309.

Briefe mit Werthangabe, Austauſch im Weltpoſtvereinsverkehr (Zuſatzabk. v. 21. März 85.) 97.

Britiſch-Indien, Theilnahme an dem Zuſatzabkommen zum Weltpoſtvertrage (v. 21. März 85.) 82.

Brown-Inſeln (deutſches Schutzgebiet), Rechtsverhältniſſe daſelbſt (V. v. 13. Sept.) 291.

Brückenwaagen, Zulaſſungsfriſten für ältere Brückenwaagen (Bek. v. 29. April) Beil. zu Nr. 15.

Bürgerliches Recht in den deutſchen Schutzgebieten (G. v. 17. April §. 2) 75.

Bulgarien, Theilnahme an dem Zuſatzabkommen zum Weltpoſtvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. zum Uebereinkommen über den Austauſch von Werthbriefen (v. 21. März 85.) 97. — den Austauſch von Poſtanweiſungen (v. 21. März 85.) 100. — den Austauſch von Poſtpacketen (v. 21. März 85.) 104.

Bundesrath, einſtweilige Feſtſetzung des Abgabentarifs für Benutzung des Nord-Oſtſeekanals (G. v. 16. März §. 3) 58.
Geſtattung von Abweichungen von den Betriebsvorſchriften für Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (Bek. v. 12. April §. 20) 74.
Beſtimmungen des Bundesraths hinſichtlich der Entrichtung ꝛc. der Rübenzuckerſteuer (G. v. 1. Juni Art. I §§. 2, 4 bis 7) 182. — über Verlängerung der Steuerkredite aus dem Betriebsjahre 1885/86 (daſ. Art. IV §. 1) 185.
Gewährung der Zollfreiheit für Materialien u. ſ. w. zur Ausſtattung ꝛc. von Grenz- und Betriebswechſelſtationen der Eiſenbahnen (G. v. 18. April) 123.
Beilegung der Rechte einer juriſtiſchen Perſon an Innungsverbände durch Beſchluß des Bundesraths (G. v. 23. April §. 104h) 125.
Beſchluß desſelben über die Bildung und Auflöſung von Berufsgenoſſenſchaften land- und forſtwirthſchaftlicher Betriebe (G. v. 5. Mai §§. 14, 18, 42, 98 zu a, 114, 115) 138. — Beſchwerde an denſelben wegen Nichtgenehmigung des Genoſſenſchaftsſtatuts (daſ. §. 24) 141. — Anordnungen über die Errichtung der Schiedsgerichte und das Verfahren vor denſelben (daſ. §§. 50, 54) 150. — desgl. über das Rechnungsjahr der Genoſſenſchaften (daſ. §§. 86) 162. — über das Verfahren ꝛc. vor dem Reichs-Verſicherungsamt (daſ. §§. 98, 95) 166. — Beſtimmung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Geſetzes über die Unfall- und Krankenverſicherung der in der Land- und Forſtwirthſchaft beſchäftigten Perſonen (daſ. §. 143) 178.

Bundesſtaaten, Matrikularbeiträge derſelben zum Reichshaushalt für 1886/87 (G. v. 8. März) 49. (G. v. 26. März §. 2) 63.
Anwendung der Unfallverſicherung auf land- und forſtwirthſchaftliche Staatsbetriebe der Bundesſtaaten (G. v. 5. Mai §§. 4, 102 bis 115) 133. — Errichtung von Landes-Verſicherungsämtern in denſelben (daſ. §§. 100, 101) 166.

C.

Canada, Theilnahme an dem Zuſatzabkommen zum Weltpoſtvertrage (v. 21. März 85.) 82.

Celluloſefabriken, Genehmigung zur Anlage derſelben (Bek. v. 15. Febr.) 28. (Bek. v. 1. April) 68.

Chile, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. zum Uebereinkommen über den Austausch von Postanweisungen (v. 21. März 85.) 100. — den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104.

Civilprozeßordnung, Ergänzung des §. 809 derselben (G. v. 30. April) 130.

Civilsenate, vereinigte, des Reichsgerichts, Entscheidungen derselben (G. v. 17. März §. 137) 61.

Columbien (Vereinigte Staaten), Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82.

Costa-Rica (Republik), Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. (Schlußprotokoll v. 21. März 85. Nr. I) 94.

D.

Dänemark, Theilnahme Dänemarks und der dänischen Kolonien an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. zum Uebereinkommen über den Austausch von Werthbriefen (v. 21. März 85.) 97. — den Austausch von Postanweisungen (v. 21. März 85.) 100. — den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104.

Deckoffiziere, Höhe der Pension derselben (G. v. 21. April Art. II bis V) 78.

Desertion von Schiffsmannschaften in Deutschland und Dominika (Vertr. v. 30. Janr. 85. Art. 26) 20. — desgl. in dem Sultanat von Zanzibar (Vertr. v. 20. Dez. 85. Art. 15) 275.

Deutsche, Niederlassung und Gewerbebetrieb u. s. w. derselben in Dominika (Vertr. v. 30. Janr. 85. Art. 2, 3, 6 bis 12) 4. — desgl. in der Südafrikanischen Republik (Vertr. v. 22. Janr. 85. Art. 1 bis 5) 210. — desgl. im Sultanat von Zanzibar (Vertr. v. 20. Dez. 85. Art. 2, 4, 5, 9 bis 13, 16 bis 23) 262.

s. auch Reichsangehörige.

Deutsche Schutzgebiete, s. Schutzgebiete.

Deutschland, s. Reich.

Dienstzeit, Berechnung derselben bei der Pensionirung der Militärpersonen (G. v. 21. April Art. I u. III) 78. — desgl. der Reichsbeamten (G. v. 21. April Art. II, III) 80.

Domingo (Republik San Domingo), Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. zum Uebereinkommen über den Austausch von Werthbriefen (v. 21. März 85.) 97. — desgl. den Austausch von Postanweisungen (v. 21. März 85.) 100. — den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104.

Dominika, Handels- u. s. w. Vertrag mit Deutschland (v. 30. Janr. 85.) 3.

Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Bek. v. 3. Febr.) 24.

Drucksachen im Weltpostvereinsverkehr (Zusatzabk. v. 21. März 85. Art. 2, 5) 83.

E.

Ecuador, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82.

Egypten, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. zum Uebereinkommen über den Austausch von Werthbriefen (v. 21. März 85.) 97. — den Austausch von Postanweisungen (v. 21. März 85.) 100. — den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104. — Theilnahme an dem Uebereinkommen über den Postauftragsdienst im Weltpostverein (v. 21. März 85.) 115.

Bürgschaft des Deutschen Reichs für die Zinsen u. s. w. einer egyptischen Staatsanleihe (G. v. 14. Nov.) 301. (Uebereink. v. 18. März 85. Art. 7) 303.

Eheschließung in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 17. April §. 4) 76. — insbes. in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo (V. v. 21. April) 128. — dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (V. v. 5. Juni §. 10) 189. — dem Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln (V. v. 13. Sept. §. 10) 293.

Eilsendungen im Weltpostvereinsverkehr (Zusatzabk. v. 21. März 85. Art. 9 b) 88.

Einfuhr von Gewächsen des Wein- und Gartenbaues ist verboten (V. v. 16. Juni) 191. — Gestattung der Einfuhr über gewisse Zollämter (Bek. v. 30. Mai) 180.

Einschätzung land- und forstwirthschaftlicher Betriebe bei der Unfallversicherung (G. v. 5. Mai §§. 36 bis 39, 82, 87, 88) 146.

Einschreibsendungen im Weltpostvereinsverkehr (Zusatzabk. v. 21. März 85. Art. 6 b, 17) 86.

Einziehung der Einhundertmarknoten der Kommerzbank in Lübeck (Bek. v. 8. Aug.) 259.

Eisenbahnen, zollfreie Einfuhr der zur Ausstattung ꝛc. von Grenz- und Betriebswechselstationen bestimmten Materialien u. s. w. (G. v. 18. April) 123.

Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln (G. v. 3. Mai) 131.

s. auch Reichseisenbahnen.

Elsaß-Lothringen, Kontrole des Landeshaushalts für 1885/86 durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs (G. v. 8. Febr.) 27.

Elsaß-Lothringen (Fortf.)

Anspruch des Statthalters in Elsaß-Lothringen auf Wartegeld und Pension (G. v. 28. April) 129.

Bestimmungen über die Besteuerung des in Elsaß-Lothringen erzeugten Rübenzuckers (G. v. 1. Juni Art. III) 184.

Eltern der in Folge von Betriebsunfällen verletzten oder verstorbenen Personen, Entschädigungsansprüche (G. v. 5. Mai §. 7) 135.

Entschädigung für die bei Unfällen in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben verletzten Personen und deren Hinterbliebene (G. v. 5. Mai §§. 5 bis 12) 133. — Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel (das. §§. 15 bis 17, 33 bis 41) 138. — Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen (das. §§ 55 bis 84, 106) 153. — Rechtsmittel gegen die Feststellung (das. §§. 67, 68) 156. — Berechtigungsausweis über Entschädigungsansprüche (das. §. 69) 157. — Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen (das. §. 73) 158. — Weitere Ansprüche der Verletzten ꝛc. bei vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Unfällen (das. §§. 116 bis 119) 170.

Erhebungsverfahren bezüglich der von den Berufsgenossenschaften land- und forstwirthschaftlicher Betriebe zu zahlenden Unfallentschädigungen (G. v. 5. Mai §§. 76 bis 83, 110) 159.

Ersatzleistung für Einschreibsendungen im Weltpostvereinsverkehr (Zusatzabk. v. 21. März 85. Art 6b) 86. — desgl. für Briefe mit Werthangabe (Zusatzabk. v. 21. März 85. III zu Art. 8) 98. — für Postpackete mit und ohne Werthangabe (Zusatzabk. v. 21. März 85. VII zu Art. 11, VIII zu Art. 11b) 109. — für Postaufträge (Uebereink. v. 21. März 85. Art. 11) 118.

s. auch Entschädigung.

Erwerbsunfähigkeit begründet den Anspruch auf Unfallentschädigungsrente (G. v. 5. Mai §. 6) 133. — Feststellung des Grades der Erwerbsunfähigkeit (das. §. 66) 156.

Etat, s. Reichshaushalts-Etat.

Exequatur für die Konsuln in Deutschland und Dominika (Vertr. v. 30. Janr. 85. Art. 20) 15. — desgl. in der Südafrikanischen Republik (Vertr. v. 22. Janr. 85. Art. 8) 214.

F.

Fabrik-Aufsichtsbeamte, Ueberwachung der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (Bek. v. 12. April §§. 8, 15, 16, 19) 70.

Mittheilung an die Aufsichtsbeamten über die Betriebsüberwachung durch die Berufsgenossenschaften (G. v. 5. Mai §. 93) 164.

Fabrikordnung für Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (Bek. v. 12. April §§. 17, 18) 72.

Fährbetrieb, Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf denselben (V. v. 24. Juni) 205.

Fälligkeitstermine der Unfallentschädigungen (G. v. 5. Mai §. 71) 158.

Fahrlässigkeit bei Unfällen land- und forstwirthschaftlicher Betriebe, Haftpflicht der Unternehmer und ihrer Beauftragten (G. v. 5. Mai §§. 117 bis 119) 171.

Familienangehörige der Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe, Unfallversicherung derselben (G. v. 5. Mai §§. 1, 2, 33, 78) 132.

Feingehalt von Gold- und Silbergeräthen, Angabe durch Stempelzeichen (Bek. v. 7. Janr.) 1.

Fischereibetrieb im Rhein (Vertr. zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz v. 30. Juni 85.) 192.

Flößereibetrieb, Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf denselben (Vertr. v. 24. Juni) 205.

Formulare zu Anzeigen über Unfälle bei land- und forstwirthschaftlichen Betrieben (G. v. 5. Mai §. 55) 153.

Forstwirthschaft, Unfallversicherung der in forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (G. v. 5. Mai §§. 1 ff.) 132. — desgl. Krankenversicherung (das. §§. 133 bis 142) 174. — Inkrafttreten des Gesetzes (das. §. 143) 178.

Frankreich, Theilnahme Frankreichs und der französischen Kolonien an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. zum Uebereinkommen über den Austausch von Werthbriefen (v. 21. März 85.) 97. — den Austausch von Postanweisungen (v. 21. März 85.) 100. — den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104.

Theilnahme Frankreichs an dem Uebereinkommen über den Postauftragsdienst im Weltpostverein (v. 21. März 85.) 115.

Uebereinkunft mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn u. s. w. wegen Bürgschaftleistung für eine egyptische Staatsanleihe (v. 18. März 85.) 302.

Freundschaftsvertrag zwischen Deutschland und der Südafrikanischen Republik (v. 22. Janr. 85.) 209. — desgl. dem Sultan von Zanzibar (v. 20. Dez. 85.) 261.

Fuhrkosten der Militär- und Marinebeamten (V. v. 27. Juli) 235.

Fuhrwerksbetrieb, gewerbsmäßiger, Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf denselben (V. v. 24. Juni) 205.

G.

Gartenbau, Verbot der Einfuhr von Gewächsen desselben (V. v. 16. Juni) 191. — Gestattung der Einfuhr über gewisse Zollämter (Bek. v. 30. Mai) 180.

Gebührenfreiheit für Verhandlungen ꝛc. in Unfallversicherungssachen (G. v. 5. Mai §. 122) 172.

Gefängnißstrafe wegen Verletzung oder Nachahmung von Betriebsgeheimnissen (G. v. 5. Mai §§. 127, 128) 173.

Gefahrenklassen der zu den Berufsgenossenschaften gehörigen land- und forstwirthschaftlichen Betriebe (G. v. 5. Mai §§. 34 bis 37, 78) 145. — Einspruch gegen die Abschätzung in die Gefahrenklassen (daf. §§. 38, 39) 146. — Einschätzung in höhere Gefahrenklassen wegen Verletzung der Unfallverhütungsvorschriften (daf. §§. 87, 88) 162.

Gefahrentarif, Einschätzung der unfallversicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Betriebe (G. v. 5. Mai §§. 35, 39, 90) 145.

Gehalt oder Lohn der zur Unfallversicherung verpflichteten Personen in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben (G. v. 5. Mai §§. 1 bis 3, 9) 132. — Bemessung der Unfallrente nach dem Jahresarbeitsverdienst (daf. §§. 6, 7) 133. — Nachweisungen über die Höhe der Gehälter und Löhne der versicherungspflichtigen Personen (daf. §§. 65, 78, 79, 90) 156. — Ordnungsstrafen wegen unrichtiger Angaben in den Nachweisungen (daf. §§. 123, 124) 172.

Geldstrafen wegen unterlassener Anmeldung unfallversicherungspflichtiger land- und forstwirthschaftlicher Betriebe (G. v. 5. Mai §. 34) 145. — wegen verweigerter Theilnahme am Schiedsgericht (daf. §. 53) 152. — wegen Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften (daf. §§. 90, 93) 163. — wegen Verletzung oder Nachahmung von Betriebsgeheimnissen (daf. §§. 127, 128) 173. — Von den Aufsichtsbehörden verhängte Geldstrafen gegen die Inhaber der Genossenschaftsämter (daf. §§. 96, 97) 165. — Beitreibung der Geldstrafen (daf. §. 130) 174.

s. auch Ordnungsstrafen.

Gemarkungen, Verpflichtungen hinsichtlich der Unfallversicherung land- und forstwirthschaftlicher Betriebe (G. v. 5. Mai § 131) 174.

Gemeindeabgaben, Heranziehung von Militärpersonen zu denselben (G. v. 28. März) 65.

Gemeindebehörden, Mitwirkung derselben bei der Unfallversicherung land- und forstwirthschaftlicher Betriebe (G. v. 5. Mai §§. 6, 10, 12, 15, 20, 34, 38, 46, 58 bis 60, 81 bis 83, 129) 134. — Verpflichtungen hinsichtlich der Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter (daf. §§. 134 bis 142) 174.

Gemeinde-Krankenversicherung, Verhältniß zur Unfallversicherung für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter (G. v. 5. Mai §§. 10, 12) 136. — Anwendung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 auf diese Arbeiter (daf. §. 133) 174.

Gemeingefährliche Bestrebungen der Sozialdemokratie, Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen dieselben vom 21. Oktober 1878 (G. v. 20. April) 77.

Genehmigung zur Anlage von Papierstofffabriken (Bek. v. 15. Febr.) 28. (Bek. v. 1. April) 68. — desgl. von Albuminpapierfabriken (Bek. v. 16. Juni) 204.

Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Bildung von Berufsgenossenschaften land- und forstwirthschaftlicher Betriebe (G. v. 5. Mai §§. 19, 20) 139. — s. auch Genossenschaftsversammlung.

Genossenschaftsausschuß der Berufsgenossenschaften land- und forstwirthschaftlicher Betriebe (G. v. 5. Mai §. 22 zu 3, §§. 35, 38, 65, 66, 82, 127) 140.

Genossenschaftskassen, in dieselben fließen Strafgelder wegen verweigerter Theilnahme an den Schiedsgerichten (G. v. 5. Mai §. 53) 152. — desgl. die von den Genossenschaftsvorständen verhängten Ordnungsstrafen (daf. §. 126) 173.

Genossenschaftsstatut der Berufsgenossenschaften land- und forstwirthschaftlicher Betriebe (G. v. 5. Mai §§ 19 bis 23) 139. — Genehmigung des Statuts (daf. §§. 24, 25) 141. — Abänderung desselben (daf. §§. 24 bis 26) 142. — Besondere statutarische Bestimmungen (daf. §§. 1 bis 3, 6, 9, 15 bis 17, 28 bis 30, 33, 37, 40, 42, 47, 48, 60, 62, 80) 132.

Genossenschaftsvermögen (G. v. 5. Mai §§. 13, 15, 43, 85) 138.

Genossenschaftsversammlung der Berufsgenossenschaften land- und forstwirthschaftlicher Betriebe, Berufung derselben (G. v. 5. Mai §§. 19 bis 21, 24) 139. — Beschlußfassung derselben (daf. §§. 16, 19, 22 bis 26, 29, 35, 41 bis 43) 138.

Genossenschaftsvorstand der Berufsgenossenschaften land- und forstwirthschaftlicher Betriebe, Wahl desselben (G. v. 5. Mai §. 21) 140. — Mitglieder des Vorstandes (daf. §§. 21, 22 zu 2, 26 zu 1, 29 bis 31) 140. — Bestrafung derselben wegen Offenbarung oder Nachahmung von Betriebsgeheimnissen (daf. §§. 127, 128) 173. — Entscheidung des Vorstandes über Entschädigungsansprüche (daf. §§. 62 bis 72) 155. — Erlaß von Vorschriften über die Unfallverhütung und Ueberwachung der Betriebe (daf. §§. 87 bis 94) 162. — Strafbefugnisse des Vorstandes gegen Betriebsunternehmer und deren Beauftragte (daf. §§. 123 bis 126) 172. — Sonstige Befugnisse

Genossenschaftsvorstand (Forts.) und Obliegenheiten (das. §§. 34, 35, 46, 47, 58, 74 bis 85, 121) 144.

Gerichtliches Verfahren in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 17. April §. 2) 75. — insbes. im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (V. v. 5. Juni §§. 6 bis 9) 189. — im Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln (V. v. 13. Sept. §§. 6 bis 9) 293.

Gerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 17. April §§. 2, 3) 75. — insbes. im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (V. v. 5. Juni §§. 2, 3) 187. — im Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln (V. v. 13. Sept. §§. 2, 3) 291.

Gerichtsverfassung in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 17. April §. 2) 75.

Gerichtsverfassungsgesetz, Abänderung des §. 137 desselben (G. v. 17. März) 61.

Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts (G. v. 5. Mai §. 98) 165.

Geschäftsordnung der Berufsgenossenschaften der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe (G. v. 5. Mai §. 19) 139.

Gewerbe, Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (Bek. v. 15. Febr.) 28. (Bek. v. 1. April) 68. (Bek. v. 16. Juni) 204.

Gewerbeordnung, Abänderung des §. 16 derselben (Bek. v. 15. Febr.) 28. (Bek. v. 1. April) 68. (Bek. v. 16. Juni) 204. — Abänderung der Bestimmungen derselben über Innungsverbände (G. v. 23. April §§. 104h bis 104o) 125.

Goldgeräthe, Stempelzeichen zur Angabe ihres Feingehalts (Bek. v. 7. Jan.) 1.

Griechenland, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. zum Uebereinkommen über den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104.

Großbritannien, Uebereinkunft mit Deutschland über gegenseitigen Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst (v. 2. Juni) 237.

Theilnahme Großbritanniens und verschiedener britischer Kolonien an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — Verabredungen über den nachträglichen Eintritt von britischen Kolonien in den Weltpostverein (Schlußprotokoll v. 21. März 85. zu II) 94.

Uebereinkunft mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn u. s. w. wegen Garantieleistung für eine egyptische Staatsanleihe (v. 18. März 85.) 302.

s. auch Canada, Britisch-Indien.

Großeltern der in Folge von Betriebsunfällen verstorbenen Personen, Entschädigungsansprüche (G. v. 5. Mai §. 7) 135.

Guatemala, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82.

Güterlader und **Güterpacker,** Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf den Gewerbebetrieb derselben (V. v. 24. Juni) 205.

Gutsbezirke, Verpflichtungen hinsichtlich der Unfallversicherung land- und forstwirthschaftlicher Betriebe (G. v. 5. Mai §. 131) 174.

H.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und ihrer Beauftragten für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Betriebsunfälle (G. v. 5. Mai §§. 116 bis 118) 170. — Haftung Dritter (das. §. 119) 171.

Haftpflichtgesetz, Anwendung von Bestimmungen desselben auf die durch Eisenbahnunfälle verletzten Reichsbeamten und Militärpersonen (G. v. 15. März §. 10) 56.

Haiti (Republik), Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82.

Hamburg, Anleihen zu den Kostenbeiträgen des Reichs für den Zollanschluß von Hamburg (A. E. v. 4. Juni) 287. (A. E. v. 18. Dez.) 309.

Handelsgärtnereien, Unfallversicherung der in denselben beschäftigten Personen (G. v. 5. Mai §. 1) 132.

Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Dominikanischen Republik (v. 30. Janr. 85.) 3. — desgl. der Südafrikanischen Republik (v. 22. Janr. 85.) 209. — desgl. dem Sultan von Zanzibar (v. 20. Dez. 85.) 261. — Verlängerung des Handelsvertrages mit Spanien vom 12. Juli 1883 (Abk. v. 28. Aug.) 295.

Hansestädte, Bestimmung des hanseatischen Oberlandesgerichts zum Berufungs- und Beschwerdegericht für die deutschen Schutzgebiete (G. v. 17. April §. 3 Nr. 4) 76.

Hawaii (Königreich), Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82.

Heberolle über die von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaften zu zahlenden Beiträge (G. v. 5. Mai §§. 81, 82) 160.

Heilverfahren, Kosten desselben bei den in Folge von Betriebsunfällen dienstunfähig gewordenen Reichsbeamten und Militärpersonen (G. v. 15. März §. 1) 53. — desgl. bei den in Folge von Unfällen in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben verletzten Personen (G. v. 5. Mai §§. 6, 8, 10, 62, 63, 71) 133.

Hinterbliebene, Fürsorge für die Hinterbliebenen der in Folge von Betriebsunfällen verstorbenen Reichsbeamten

Hinterbliebene, (Forts.)
und Militärpersonen (G. v. 15. März §§. 2, 4, 6 bis 10, 12) 54. — Entschädigungsansprüche der Hinterbliebenen der bei Unfällen in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben verstorbenen Personen (G. v. 5. Mai §§. 7, 9, 57, 62, 68, 70, 71) 135.

Abänderung des Gesetzes vom 20. April 1881 über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten (G. v. 21. April) 80.

Hinterziehung der Rübenzuckersteuer (G. v. 1. Juni Art. I §. 5, Art. III) 183.

Honduras (Republik), Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82.

Hülfskassen, Verhältniß derselben zur Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe (G. v. 5. Mai §. 11) 137.

J.

Jahresarbeitsverdienst der gegen Unfälle in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben versicherten Personen (G. v. 5. Mai §§. 1 bis 3, 6, 7, 22, 36, 78, 80) 132.

Jahresrechnung der Berufsgenossenschaften (G. v. 5. Mai §. 22 Nr. 10, §. 26) 141.

Japan, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. zum Uebereinkommen über den Austausch von Postanweisungen (v. 21. März 85.) 100.

Innungsverbände, Rechtsverhältnisse (G. v. 23. April §§. 104 h bis 104 o) 125.

Innungsvermögen, Haftung für die Verbindlichkeiten des Innungsverbandes (G. v. 23. April §§. 104 h, 104 n, 104 o) 125.

Italien, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. zum Uebereinkommen über den Austausch von Werthbriefen (v. 21. März 85.) 97. — den Austausch von Postanweisungen (v. 21. März 85.) 100. — den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104. — Theilnahme an dem Uebereinkommen über den Postauftragsdienst im Weltpostverein (v. 21. März 85.) 115.

Uebereinkunft mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn u. s. w. wegen Garantieleistung für eine egyptische Staatsanleihe (v. 18. März 85.) 302.

Jugendliche Arbeiter, Beschäftigung in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb (Bek. v. 3. Febr.) 24. — desgl. in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (V. v. 12. April §. 7) 70.

Berechnung des Arbeitsverdienstes derselben in Bezug auf die Unfallversicherung (G. v. 5. Mai §. 6) 134.

K.

Kaiser, Ausübung der Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 17. April §. 1) 75. — Durch den Kaiser erfolgt die einstweilige Festsetzung des Abgabentarifs für Benutzung des Nord-Ostseekanals (G. v. 16. März §. 3) 58.

Kaiserliche Kanal-Kommission, Errichtung derselben für die Herstellung des Nord-Ostseekanals (V. v. 17. Juli) 233.

Kaiserliche Verordnung über die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 17. April §§. 2 bis 4) 75. (V. v. 21. April) 128.

Desgl. über den Geschäftsgang bei dem Reichs-Versicherungsamt (G. v. 5. Mai §. 98) 166. — das Verfahren vor den Schiedsgerichten (das. §. 54) 152. — das Inkrafttreten der Unfall- und Krankenversicherung für die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (das. §. 143) 178.

Kamerun (deutsches Schutzgebiet), Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes (V. v. 21. April) 128.

s. auch Schutzgebiete.

Kanalkommission, s. Kaiserliche Kanal-Kommission.

Kapland, Verabredung bezüglich des Eintritts der britischen Kolonie Kapland in den Weltpostverein (Schlußprotokoll v. 21. März 85. Nr. II) 94.

Kautionsbeträge, welche bei der Betriebseinstellung von unfallversicherungspflichtigen Betrieben zu leisten sind (G. v. 5. Mai §. 22 Nr. 8, §. 83) 141.

Kellereibetrieb, gewerbsmäßiger, Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf denselben (V. v. 24. Juni) 205.

Kinder der bei Betriebsunfällen verletzten Personen, Entschädigungsansprüche (G. v. 5. Mai §. 7) 135.

Kommunalverbände, statutarische Bestimmungen derselben über die Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter (G. v. 5. Mai §§. 134, 137, 138, 142) 174.

Konkurs der Innungsverbände (G. v. 23. April §§. 104 m bis 104 o) 126.

Konkurssachen, Berufungs- und Beschwerdegericht für Konkurssachen in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 17. April §. 3 Nr. 4) 76. — insbes. im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (V. v. 5. Juni §. 4) 188. — im Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln (V. v. 13. Sept. §. 4) 292.

Konsulararchive, Schutz derselben in Deutschland und Dominika (Vertr. v. 30. Janr. 85. Art. 22) 16. — desgl. der Südafrikanischen Republik (Vertr. v. 22. Janr. 85. Art. 12) 216.

Konsulargerichtsbarkeit, Anwendung des Gesetzes darüber vom 10. Juli 1879 auf die deutschen Schutzgebiete (G. v. 17. April §. 2) 75. — insbes. auf das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (V. v. 5. Juni §. 1) 187. — auf das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln (V. v. 13. Sept. §§. 1, 2) 291.

Konsularvertrag zwischen Deutschland und Dominika (v. 30. Janr. 85.) 3.

Konsuln, Rechte und Pflichten derselben in Deutschland und Dominika (Vertr. v. 30. Janr. 85. Art. 20 bis 28) 15. — desgl. der Südafrikanischen Republik (Vertr. v. 22. Janr. 85. Art. 8 bis 30) 214. — desgl. dem Sultanat von Zanzibar (Vertr. v. 20. Dez. 85. Art. 3, 7, 13 bis 21) 262.

Krankenbuch, Führung eines solchen in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (Bek. v. 12. April §. 16) 72.

Krankengeld an land- und forstwirthschaftliche Arbeiter (G. v. 5. Mai §§. 137, 138) 176. — insbesondere an die bei Betriebsunfällen verletzten Arbeiter (das. §. 10) 136.

Krankenhaus, Kur und Verpflegung verletzter, gegen Betriebsunfälle versicherter Personen in einem Krankenhause (G. v. 5. Mai §. 8) 135.

Krankenkassen, Verhältniß derselben zur Unfallversicherung für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter (G. v. 5. Mai §§. 10 bis 12) 136. — Theilnahme an den Unfall-Untersuchungsverhandlungen (das. §§. 58 bis 60) 153. — Verpflichtungen ꝛc. hinsichtlich der Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter (das. §§. 136, 137, 142) 175.

Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (G. v. 5. Mai §§. 133 bis 142) 174. — desgl. in Transportbetrieben ꝛc. (V. v. 24. Juni) 205.

Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883, Anwendung von Bestimmungen desselben auf die Unfall- und die Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter (G. v. 5. Mai §§. 6, 10, 116, 117, 133 ff.) 134.

Krankenversicherungsgesetz (Forts.)

Kriegsflagge, Führung derselben auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten (A. E. v. 2. März) 59.

Küstenfrachtfahrt, Vereinbarung darüber zwischen Deutschland und Dominika (Vertr. v. 30. Janr. 85. Art. 2, 15) 4.

Berechtigung niederländischer Schiffe zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt (V. v. 1. Juni) 179.

Kunstwerke, gegenseitiger Schutz des Urheberrechts an denselben in Deutschland und Großbritannien (Uebereink. v. 2. Juni) 237.

L.

Lachsfischerei im Rhein (Vertr. zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz v. 30. Juni 85.) 192.

Landesgesetze, dieselben bestimmen über die Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben (G. v. 28. März §. 2) 65.

Landesgesetzliche Bestimmungen über die Unfallversicherung land- und forstwirthschaftlicher Betriebe (G. v. 5. Mai §§. 1, 15, 16, 17, 33, 110 bis 116) 132.

Begründung der Revision in Rechtsstreitigkeiten durch Verletzung preußischer Landesgesetze (G. v. 24. Juni) 207.

Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen für 1885/86, Kontrole durch den Rechnungshof (G. v. 8. Febr.) 27.

Landesherren, Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten (A. E. v. 2. März) 59.

Landesregierungen, Vorschläge derselben über die Bildung von Berufsgenossenschaften der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe (G. v. 5. Mai §. 18) 139. — Errichtung von Landes-Versicherungsämtern (das. §. 100) 166.

s. auch Bundesstaaten, Zentralbehörden.

Landes-Versicherungsämter, Organisation, Zuständigkeit und Geschäftsgang derselben (G. v. 5. Mai §§. 100, 101) 166.

Landwirthschaft, Unfallversicherung der in landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (G. v. 5. Mai §§. 1 ff.) 132. — desgl. Krankenversicherung (das. §§. 133 bis 142) 174. — Inkrafttreten des Gesetzes (das. §. 143) 178.

Liberia (Republik), Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. zum Uebereinkommen über den Austausch von Postanweisungen (v. 21. März 85.) 100. — Theilnahme an dem Uebereinkommen über den Postauftragsdienst im Weltpostverein (v. 21. März 85.) 115.

Liquidationen über die von der Post gezahlten Unfallentschädigungen (G. v. 5. Mai §§. 75, 76, 84) 159.

Liquidatoren von Handelsgesellschaften, Innungen und eingetragenen Genossenschaften, Haftpflicht wegen vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführter Betriebsunfälle (G. v. 5. Mai §. 117) 171. — Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Unfallversicherungsgesetz (das. §. 125) 173.

Lissabon, Lissabonner Zusatzabkommen zu dem Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. zur Uebereinkunft über den Austausch von Werthbriefen (v. 21. März 85.) 97. — den Austausch von Postanweisungen (v. 21. März 85.) 100. — den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104.

Lissabonner Uebereinkommen über den Postauftragsdienst im Weltpostverein (v. 21. März 85.) 115.

Literatur, gegenseitiger Schutz des Urheberrechts an literarischen Werken in Deutschland und Großbritannien (Uebereink. v. 2. Juni) 237.

Lohn der zur Unfallversicherung verpflichteten land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter (G. v. 5. Mai §§. 1, 3) 132. — Bemessung der Unfallrente nach dem Lohne (das. §§. 6, 7, 9) 134. — Einreichung von Lohnnachweisungen (das. §§. 65, 78, 79, 90) 156. — Strafen wegen unrichtiger Angaben in den Lohnnachweisungen (das. §§. 123, 124) 172.

Lübeck, Einziehung der Einhundertmarknoten der Kommerzbank daselbst (Bek. v. 8. Aug.) 259.

Luxemburg, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. zum Uebereinkommen über den Austausch von Werthbriefen (v. 21. März 85.) 97. — den Austausch von Postanweisungen (v. 21. März 85.) 100. — den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104. — Theilnahme an dem Uebereinkommen über den Postauftragsdienst im Weltpostverein (v. 21. März 85.) 115.

Beitritt Luxemburgs zur Vereinbarung zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz über die Lachsfischerei im Stromgebiet des Rheins (Vertr. v. 30. Juni 85. Art. VI) 197. (Schlußprotokoll zu IV) 201.

M.

Marinebeamte, Fürsorge für dieselben in Folge von Betriebsunfällen (G. v. 15. März §§. 1, 3 bis 10, 12) 53. — desgl. für ihre Hinterbliebenen (das. §§. 2, 4, 6 bis 10, 12) 54.

Tagegelder und Fuhrkosten der Marinebeamten (V. v. 27. Juli) 235.

Marineverwaltung, Anleihe für dieselbe (G. v. 8. März §. 1 zu b) 52. (A. E. v. 4. Juni) 287. (A. E. v. 18. Dez.) 309.

Markenschutz, gegenseitiger, in Deutschland und Serbien (Bek. v. 7. Juli) 231.

Marschallinseln (deutsches Schutzgebiet), Rechtsverhältnisse daselbst (V. v. 13. Sept.) 291.

Matrikularbeiträge der Bundesstaaten zum Reichshaushalt für 1886/87 (G. v. 8. März) 49. (G. v. 26. März §. 2) 63.

Meistbegünstigung, gegenseitiges Zugeständniß derselben zwischen Deutschland und Dominika (Vertr. v. 30. Janr. 85. Art. 2, 3, 7, 12, 16, 18 bis 21, 29) 4. — desgl. der Südafrikanischen Republik (Vertr. v. 22. Janr. 85. Art. 1, 4, 5, 7, 30, 31) 210. — desgl. dem Sultanat von Zanzibar (Vertr. v. 20. Dez. 85. Art. 2, 3) 262.

Messer, Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf den Gewerbebetrieb derselben (V. v. 24. Juni) 205.

Mexiko, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82.

Militärärzte, Höhe ihrer Pensionen (G. v. 21. April Art. I §. 21, Art. II bis V) 78.

Militärbeamte, Fürsorge für dieselben in Folge von Betriebsunfällen (G. v. 15. März §§. 1, 3 bis 10, 12) 53. — desgl. für ihre Hinterbliebenen (das. §§. 2, 4, 6 bis 10, 12) 54.

Tagegelder und Fuhrkosten der Militärbeamten (V. v. 27. Juli) 235.

Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871, Abänderung desselben (G. v. 21. April) 78.

Militärpersonen, Fürsorge für dieselben in Folge von Betriebsunfällen (G. v. 15. März §§. 1, 3 bis 10, 12) 53. — desgl. für ihre Hinterbliebenen (das. §§. 2, 4, 6 bis 10, 12) 54.

Höhe der Pensionen der Militärpersonen (G. v. 21. April Art. I §§. 9, 21, Art. II bis V) 78.

Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben (G. v. 28. März) 65.

Militärverwaltung, Unfallversicherung der in Betrieben derselben beschäftigten Arbeiter (G. v. 5. Mai §§. 102, 108) 167. — s. auch Reichsheer.

Mitglieder der Berufsgenossenschaften der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe (G. v. 5. Mai §§. 29, 33, 36 bis 38, 44 bis 47, 79) 143. — der Genossenschaftsvorstände (das. §§. 26, 29 bis 31, 92, 127, 128) 142. — des Reichs-Versicherungsamts (das. §§. 95, 98, 99) 164. — der Landes-Versicherungsämter (das. §§. 100, 101) 166.

Montenegro, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. zum Uebereinkommen über den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104.

Münzgesetz vom 9. Juli 1873, Abänderung des Art. 3 desselben (G. v. 1. April) 67.

N.

Nachahmung von Betriebsgeheimnissen unfallversicherungspflichtiger Betriebe (G. v. 5. Mai §§. 92, 128) 163.

Nachlaß, Befugnisse der Konsuln in Deutschland und Dominika zu Nachlaßregulirungen (Vertr. v. 30 Janr. 85. Art. 10, 24) 10. — desgl. in der Südafrikanischen Republik (Vertr. v. 22. Janr. 85. Art. 15, 17 bis 29) 218. — desgl. in dem Sultanat von Zanzibar (Vertr. v. 20. Dez. 85. Art. 20) 278.

Nachnahmen auf Postpackete im Weltpostvereinsverkehr (Zusatzabk. v. 21. März 85. Art. 1) 105.

Nachweisungen der Löhne und Gehälter der in unfallversicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (G. v. 5. Mai §§. 65, 78, 79, 90, 123, 124) 156.

Name der Berufsgenossenschaften land- und forstwirthschaftlicher Betriebe (G. v. 5. Mai §. 22 Nr. 1, §. 25) 140.

Natal, Verabredung bezüglich des Eintritts der Kolonie Natal in den Weltpostverein (Schlußprotokoll v. 21. März 85. Nr. II) 94.

Naturalbezüge, Anrechnung als Gehalt oder Lohn bei den zur Unfall- und Krankenversicherung verpflichteten land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern (G. v. 5. Mai §§. 3, 9, 104, 140) 133.

Nebenbetriebe, Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten Personen (G. v. 5. Mai §. 1) 132.

Nebenstatuten der Innungsverbände (G. v. 23. April §. 104k) 125.

Neu-Guinea-Kompagnie (deutsches Schutzgebiet), Rechtsverhältnisse daselbst (V. v. 5. Juni) 187.

Nicaragua, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82.

Nickelmünzen, Ausprägung einer solchen zu 20 Pfennig (G. v. 1. April) 67.

Niederland, Theilnahme Niederlands und der niederländischen Kolonien an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — Theilnahme Niederlands an dem Zusatzabkommen zum Uebereinkommen über den Austausch von Werthbriefen (v. 21. März 85.) 97. — desgl. den Austausch von Postanweisungen (v. 21. März 85.) 100. — den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104.

Vertrag mit Deutschland und der Schweiz über die Lachsfischerei im Rhein (v. 30. Juni 85.) 192.

Berechtigung niederländischer Schiffe zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt (V. v. 1. Juni) 179.

Nord-Ostseekanal, Herstellung desselben (G. v. 16. März) 58. — Errichtung einer besonderen Kommission für die Herstellung desselben (V. v. 17. Juli) 233.

Norwegen, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. zum Uebereinkommen über den Austausch von Werthbriefen (v. 21. März 85.) 97. — den Austausch von Postanweisungen (v. 21. März 85.) 100. — den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104.

O.

Ober-Reichsanwalt, Anträge desselben vor den Entscheidungen der vereinigten Senate oder des Plenums des Reichsgerichts (G. v. 17. März §. 137) 61.

Oesterreich-Ungarn, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. zum Uebereinkommen über den Austausch von Werthbriefen (v. 21. März 85.) 97. — den Austausch von Postanweisungen (v. 21. März 85.) 100. — den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104. — Theilnahme an dem Uebereinkommen über den Postauftragsdienst im Weltpostverein (v. 21. März 85.) 115.

Uebereinkunft mit Deutschland, Frankreich u. s. w. wegen Garantieleistung für eine egyptische Staatsanleihe (v. 18. März 85.) 302.

Offiziere, Höhe ihrer Pensionen (G. v. 21. April Art. I §. 21, Art. II bis V) 78.

Ordnungsstrafen gegen die Innungsverbände (G. v. 23. April §. 1041) 126. — desgl. der Berufsgenossenschaftsvorstände gegen Betriebsunternehmer (G. v. 5. Mai §§. 123 bis 126) 172.

Ordnungsstrafen wegen Uebertretung der Vorschriften über die Sicherung der Rübenzuckersteuer (G. v. 1. Juni Art. I §. 5, Art. II §§. 2 u. 3, Art. III) 183.

Ortspolizeibehörden, Untersuchung von Betriebsunfällen in der Land- und Forstwirthschaft (G. v. 5. Mai §§. 55 bis 60, 129) 153. — Führung eines Unfallverzeichnisses (das. §. 56) 153.

s. auch Polizeibehörden.

P.

Packetsendungen (Postpackete) im Weltpostvereinsverkehr (Zusatzabk. v. 21. März 85.) 104.

Papierstofffabriken, Genehmigung zur Anlage derselben (Bek. v. 15. Febr.) 28. (Bek. v. 1. April) 68. — desgl. von Albuminpapierfabriken (Bek. v. 16. Juni) 204.

Paraguay, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. zum Uebereinkommen über den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104.

Pension der in Folge von Betriebsunfällen dienstunfähig gewordenen Reichsbeamten und Militärpersonen (G. v 15. März §. 1) 53.

Höhe der Pension der Militärpersonen (G. v. 21. April Art. I §§. 9, 21, Art. II bis V) 78. — desgl. der Reichsbeamten (G. v. 21. April Art. II §. 41, Art. IV u. V) 80. — der Reichsbankbeamten (V. v. 20. Juni) 203.

Pensionsanspruch des Statthalters in Elsaß-Lothringen (G. v. 28. April) 129.

Persien, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. zum Uebereinkommen über den Austausch von Postanweisungen (v. 21. März 85.) 100. — desgl. den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104.

Personenstand, Beurkundung desselben in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 17. April §. 4) 76. — insbes. in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo (V. v. 21. April) 128. — in dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (V. v. 5. Juni §. 10) 189. — dem Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln (V. v. 13. Sept. §. 10) 293.

Peru, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. (Schlußprotokoll v. 21. März 85. Nr. I) 94.

Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln ist unzulässig (G. v. 3. Mai) 131. — Pfändung der Unfallentschädigungsforderungen (G. v. 5. Mai §. 73) 158.

Pflanzen des Wein- und Gartenbaues, Verbot ihrer Einfuhr (V. v. 16. Juni) 191. — Gestattung der Einfuhr über gewisse Zollämter (Bek. v. 30. Mai) 180.

Plenum des Reichsgerichts, Entscheidungen desselben (G. v. 17. März §. 137) 61.

Polizeibehörde, Beaufsichtigung der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (Bek. v. 12. April §. 20) 73.

s. auch Ortspolizeibehörden.

Portugal, Theilnahme Portugals und der portugiesischen Kolonien an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. zum Uebereinkommen über den Austausch von Werthbriefen (v. 21. März 85.) 97. — den Austausch von Postanweisungen (v. 21. März 85.) 100. — den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104. — Theilnahme an dem Uebereinkommen über den Postauftragsdienst im Weltpostverein (v. 21. März 85.) 115.

Post, Zustellungen in Unfallversicherungssachen durch die Post (G. v. 5. Mai §. 132) 174. — s. auch Postanstalten, Postverwaltungen.

Postanstalten, vorschußweise Zahlung der Unfallentschädigungen durch dieselben (G. v. 5. Mai §§. 69, 74) 157.

Postanweisungen, Austausch derselben im Weltpostvereinsverkehr (Zusatzabk. v. 21. März 85.) 100. — desgl. telegraphischer Postanweisungen (das. Nr. II) 101.

Postaufträge, Austausch derselben im Weltpostvereinsverkehr (Uebereink. v. 21. März 85.) 115.

Postkarten, einfache und mit bezahlter Antwort, im Weltpostvereinsverkehr (Zusatzabk. vom 21. März 85. Art. 2, 5) 83.

Postkassen, Erstattung der gezahlten Unfallentschädigungen an dieselben (G. v. 5. Mai §§. 75, 84) 159.

Postpackete ohne Werthangabe im Weltpostvereinsverkehr (Zusatzabk. v. 21. März 85.) 104. (Schlußprotokoll dazu) 113.

Postverwaltungen, Auszahlung der Unfallentschädigungen auf Anweisung der Genossenschaftsvorstände (G. v. 5. Mai §. 74) 159. — Liquidationen der Zentral-Postbehörden über die geleisteten Zahlungen (das. §§. 75, 76, 84) 159.

Prahmbetrieb, Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf denselben (V. v. 24. Juni) 205.

Preußen (Königreich), Beitrag Preußens zu den Herstellungskosten des Nord-Ostseekanals (G. v. 16. März §. 1) 58.

Begründung der Revision in Rechtsstreitigkeiten bei Verletzung preußischer Landesgesetze (G. v. 24. Juni) 207.

Ausdehnung des Vertragsrechts zwischen Preußen und Großbritannien über den Schutz des Urheberrechts auf andere deutsche Bundesstaaten (Uebereink. v. 2. Juni Art. 1) 238.

Protestirung von Handelspapieren des Postauftragsverkehrs im Weltpostverein (Uebereink. v. 21. März 85. Art. 2) 115.

Protokoll über die Untersuchung von Betriebsunfällen (G. v. 5. Mai §. 60) 154.

Providence-Inseln (deutsches Schutzgebiet), Rechtsverhältnisse daselbst (V. v. 13. Sept.) 291.

R.

Reblauskrankheit, Verbot der Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues (V. v. 16. Juni) 191.

Rechnungsführung der Berufsgenossenschaften (G. v. 5. Mai §§. 85, 86, 111 Nr. 5) 161. — Feststellung des Rechnungsjahres (das. §. 86) 162.

Rechnungshof des Deutschen Reichs, Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für 1885/86, sowie der Rechnungen der Reichsbank für 1885 (G. v. 8. Febr.) 27.

Rechtshülfe in Unfallversicherungssachen (G. v. 5. Mai §. 121) 172.

Rechtsstreitigkeiten, bürgerliche, Begründung der Revision in denselben (G. v. 24. Juni) 207.

Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (G. v. 17. April) 75. — Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo (V. v. 21. April) 128. — Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (V. v. 5. Juni) 187. — desgl. dem Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln (V. v. 13. Sept.) 291.

Regulativ für die Wahlen zur Arbeitervertretung bei der Unfallversicherung (G. v. 5. Mai §§. 51, 105) 151.

Reich (Deutsches), Verlängerung des deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883 (Abk. v. 28. Aug.) 295. — Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag mit der Dominikanischen Republik (v. 30. Janr. 85.) 3. — Freundschafts- und Handelsvertrag mit der Südafrikanischen Republik (v. 22. Janr. 85.) 209. — desgl. mit dem Sultan von Zanzibar (v. 20. Dez. 85.) 261.

Theilnahme Deutschlands an dem Lissabonner Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. dem Zusatzabkommen zur Uebereinkunft über den Austausch von Werthbriefen (v. 21. März 85.) 97. — den Austausch von Postanweisungen (v. 21. März 85.) 100. — den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe (v. 21. März 85.) 104. — desgl. an dem Uebereinkommen über den Postauftragsdienst im Weltpostverein (v. 21. März 85.) 115.

Vertrag mit den Niederlanden und der Schweiz über die Lachsfischerei im Rhein (v. 30. Juni 85.) 192.

Gegenseitiger Markenschutz in Deutschland und in Serbien (Bek. v. 7. Juli) 231.

Gegenseitiger Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst in Deutschland und Großbritannien (Uebereink. v. 2. Juni) 237.

Kosten des Reichs für Herstellung des Nord-Ostseekanals (G. v. 16. März §§. 2, 4) 58.

Uebergang der Rechtsansprüche und der Verpflichtungen aufgelöster Berufsgenossenschaften auf das Reich (G. v. 5. Mai §. 14) 138. — Dasselbe trägt die Kosten des Reichs-Versicherungsamts (das. §. 99) 166. — Unfallversicherung der in Reichsbetrieben beschäftigten Personen (das. §§. 4, 55, 61, 102 bis 109) 133.

Bürgschaft des Reichs für die Zinsen u. s. w. einer egyptischen Staatsanleihe (G. v. 14. Nov.) 301. (Uebereink. v. 18. März 85. Art. 7) 303. (Erklärung dazu v. 25. Juli 85.) 306.

s. auch Schutzgebiete.

Reichsangehörige, Anwendung des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande auf die deutschen Schutzgebiete (G. v. 17. April §. 4) 76. (V. v. 21. April) 128. (V. v. 5. Juni §. 10) 189. (V. v. 13. Sept. §. 10) 293.

Reichsanleihen, s. Anleihen.

Reichsanzeiger, Bekanntmachungen über die Errichtung von Berufsgenossenschaften (G. v. 5. Mai §§. 13, 25) 137. — über die mit der Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes beauftragten Behörden (das. §. 129) 174.

Reichsbankbeamte, Pensionirung derselben und Fürsorge für ihre Wittwen und Waisen (V. v. 20. Juni) 203.

Reichsbank-Direktorium, Besoldungsetat für das Etatsjahr 1886/87 (G. v. 8. März §. 2) 29.

Kontrole der Rechnungen der Reichsbank für 1885 durch den Rechnungshof (G. v. 8. Febr.) 27.

Anlegung von Vermögensbeständen der Berufsgenossenschaften bei der Reichsbank (G. v. 5. Mai §. 85) 162.

Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs (Bek. v. 25. Juli) 236.

Reichsbeamte, Fürsorge für dieselben in Folge von Betriebsunfällen (G. v. 15. März §§. 1, 3 bis 10, 12) 53. — desgl. für ihre Hinterbliebenen (das. §§. 2, 4, 6 bis 10, 12) 54.

Abänderung des Reichsbeamtengesetzes und des Gesetzes vom 20. April 1881, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten (G. v. 21. April) 80. — Höhe der Pensionen der Reichsbeamten (das. Art. II §. 41, Art. IV und V) 80. — Ausdehnung des Gesetzes auf die Reichsbankbeamten (V. v. 20. Juni) 203.

Tagegelder und Fuhrkosten der Militär- und Marinebeamten (V. v. 27. Juli) 235.

Reichsbetriebe, s. Reich.

Reichseisenbahnen, Anleihe für dieselben (G. v. 8. März §. 1 zu c) 52. (A. E. v. 4. Juni) 287. (A. E. v. 18. Dez.) 309.

Reichsgericht, Entscheidungen der vereinigten Senate und des Plenums (G. v. 17. März §. 137) 61.

Nichtanwendung des Gesetzes vom 21. April 1886, betr. die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes, auf die Mitglieder des Reichsgerichts (G. v. 21. April Art. VII) 81.

Reichshauptkasse, Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verstärkung ihres Betriebsfonds (G. v. 8. März §. 3) 29. (G. v. 1. Juni Art. IV §§. 3 und 4) 185.

Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1886/87 (G. v. 8. März) 29. — Nachtrag zu demselben (G. v. 26. März) 63.

Erhöhung der in den Etat für 1886/87 eingestellten Einnahmen aus dem Reichs-Invalidenfonds (G. v. 21. April Art. VI) 79.

Kontrole des Reichshaushalts für 1885/86 durch den Rechnungshof (G. v. 8. Febr.) 27.

Aufnahme der vom Reich zu zahlenden Kosten für den Nord-Ostseekanal in den Reichshaushaltsetat (G. v. 16. März §. 4) 59.

Reichsheer, Anleihe für die Verwaltung desselben (G. v. 8. März §. 1 zu a) 52. (A. E. v. 4. Juni) 287. (A. E. v. 18. Dez.) 309. — s. auch Militärverwaltung.

Reichs-Invalidenfonds, Mittel aus demselben für das Etatsjahr 1886/87 zur Erhöhung der Militärpensionen (G. v. 21. April Art. VI) 79.

Reichskanzler, Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 8. März §§. 3, 4) 29. (G. v. 1. Juni Art. IV §§. 3 und 4) 185. — desgl. zu einer Anleihe für die Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (G. v. 8. März §. 1) 52. (A. E. v. 18. Dez.) 309. — desgl. zu den Kostenbeiträgen des Reichs für den Nord-Ostseekanal (G. v. 16. März §. 2) 58. — desgl. für den Zollanschluß von Bremen und Hamburg (A. E. v. 18. Dez.) 309. — Herabsetzung des Zinsfußes für die nach dem A. E. vom 30. März 1885 zu begebende Reichsanleihe (A. E. v. 4. Juni) 287.

Bestimmung desselben über den Geschäftsgang ꝛc. der Kommission für die Herstellung des Nord-Ostseekanals (V. v. 17. Juli) 233.

Bestimmung über den Zeitpunkt der Erhebung einer Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser (G. v. 5. April §. 2) 68.

Ermächtigung eines Beamten zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 17. April §§. 2, 4) 75. — insbes. im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (V. v. 5. Juni §§. 2, 3) 187. — in dem Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln (V. v. 13. Sept. §§. 2, 3) 291. — Bestimmungen des Reichskanzlers über das gerichtliche Verfahren in dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (V. v. 5. Juni §. 9) 189. — desgl. dem Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln (V. v. 13. Sept. §. 9) 293.

Genehmigung der Nebenstatuten von Innungsverbänden durch den Reichskanzler (G. v. 23. April §. 104 k) 125.

Erlaß der Ausführungsvorschriften für die Unfallversicherung der Reichsbetriebe (G. v. 5. Mai §§. 102, 108) 167.

Reichskasse, Ausgabe von Schatzanweisungen durch dieselbe (G. v. 8. März §. 6) 30.

Reichsschuldenverwaltung, Verzinsung und Einlösung der ausgegebenen Schatzanweisungen (G. v. 8. März §. 5) 30. — desgl. der Schuldverschreibungen über Reichs-

Reichsschuldenverwaltung, (Forts.)
anleihen (A. E. v. 18. Dez.) 309. — Verzinsung der nach dem A. E. v. 30. März 1885 noch zu begebenden Reichsanleihe (A. E. v. 4. Juni) 287.

Reichstag, Einberufung desselben (V. v. 5. Sept.) 289. (V. v. 8. Nov.) 299.

Vorlegung der jährlichen Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften an denselben (G. v. 5. Mai §. 86) 162.

Reichs-Versicherungsamt, Organisation, Zuständigkeit und Geschäftsgang desselben (G. v. 5. Mai §§. 95 bis 99, 101) 164. — Entscheidungen desselben über die Unfallversicherungspflicht land- und forstwirthschaftlicher Betriebe (das. §§. 1, 42, 46, 48, 64, 98 zu a) 132. — auf Beschwerden (das. §§. 38, 48, 64, 67, 82, 88, 94, 107, 126) 146. — auf Rekursgesuche gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (das. §§. 68, 98 zu c) 157. — Entscheidung von Streitigkeiten (das. §§. 43, 98 zu b) 148. — Einberufung ꝛc. der Generalversammlung der Berufsgenossenschaften (das. §§. 18, 20, 21) 139. — Genehmigung ihres Statuts (das. §. 24) 141. — des Gefahrentarifs (das. §. 35) 145. — desgl. der Vereinbarungen über gemeinsame Tragung des Risikos (das. §. 41) 147. — Erlaß eines Regulativs über die Wahl der Arbeitervertretung (das. §. 51) 151. — Bestimmungen über die Schiedsgerichte (das. §§. 50, 51, 98 zu a) 150. Anträge auf Auflösung von Berufsgenossenschaften (das. §§. 14, 98 zu a) 138. — Aufstellung der Jahresnachweisungen über die Rechnungsergebnisse der Genossenschaften (das. §. 86) 162. — Genehmigung der Unfallverhütungsvorschriften (das. §§. 87, 94, 98 zu d) 162. — Sonstige Anordnungen (das. §§. 32, 34, 55, 84, 91, 102, 121) 144. — Strafbefugnisse gegen Genossenschaftsorgane (das. §§. 93, 96, 97) 164.

Reisekosten der Vorstände und Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaften (G. v. 5. Mai §. 30) 144. — Reisekosten von Beamten ꝛc., welche in Unfallversicherungssachen Rechtshülfe leisten (das. §. 121) 172.

Rekurs gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung (G. v. 5. Mai §§. 68, 98 zu c) 157.

Rente an die Hinterbliebenen der in Folge von Betriebsunfällen verstorbenen Reichsbeamten und Militärpersonen (G. v. 15. März §§. 2, 4, 6, 7) 54.

Rente als Unfallentschädigung für verletzte land- und forstwirthschaftliche Arbeiter (G. v. 5. Mai §§. 6, 8, 9, 62, 71) 133. — für deren Hinterbliebene (das. §§. 7 bis 9, 62, 71) 135. — Anderweite Feststellung der

Rente (Forts.)
Rente (das. §. 70) 158. — Zahlung des Kapitalwerths der Rente (das. §§. 72, 117) 158.

Reservefonds der Berufsgenossenschaften (G. v. 5. Mai §§. 15, 17, 43, 76, 83) 138.

Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Begründung derselben (G. v. 24. Juni) 207.

Rhein, Lachsfischerei in demselben (Vertr. zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz v. 30. Juni 85.) 192.

Richterliche Beamte, Hinzuziehung zu den Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts (G. v. 5. Mai §. 98) 166. — desgl. der Landes-Versicherungsämter (das. §. 101) 167.

Risiko, Theilung und gemeinsame Tragung des Risikos bei der Unfallversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter (G. v. 5. Mai §§. 40, 41) 147.

Rübenzuckerfabriken, Verpflichtungen hinsichtlich der Steuerentrichtung (G. v. 1. Juni Art. I §§. 3 bis 5, Art. II §§. 1 bis 3) 182.

Rübenzuckersteuer, Aenderung der Steuersätze (G. v. 1. Juni Art. I §. 1) 181. — desgl. der Steuervergütung für auszuführenden Zucker (das. §§. 2 bis 6) 181. — Hinterziehung der Steuer (das. §. 5, Art. III) 183.

Rübenzuckersteuer-Kredite, Verlängerung der aus dem Betriebsjahre 1885/86 fälligen Kredite (G. v. 1. Juni Art. IV §§. 1, 2) 185.

Ruhestand, Versetzung der Reichsbeamten in denselben (G. v. 21 April Art. III, IV) 80.

Rumänien, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. zum Uebereinkommen über den Austausch von Werthbriefen (v. 21. März 85.) 97. — den Austausch von Postanweisungen (v. 21. März 85.) 100. — den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104. — Theilnahme an dem Uebereinkommen über den Postauftragsdienst im Weltpostverein (v. 21. März 85.) 115.

Rußland, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. an dem Uebereinkommen über den Austausch von Werthbriefen (v. 21. März 85.) 97.

Uebereinkunft mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn u. s. w. wegen Garantieleistung für eine egyptische Staatsanleihe (v. 18. März 85.) 302.

S.

Sachverständige, Vernehmung durch die Schiedsgerichte für die Unfallversicherung (G. v. 5. Mai §. 54) 152. — Hinzuziehung zu den Unfalluntersuchungen (das. §. 58) 154. — desgl. bei der Revision der Betriebe (das. §§. 91, 92, 111, 127) 163. — Gebühren der Sachverständigen bei Leistung von Rechtshülfe (das. §. 121) 172.

Salvador, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. (Schlußprotokoll v. 21. März 85. zu I) 94.

San Domingo, s. Domingo.

Schaffer, Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf den Gewerbebetrieb derselben (V. v. 24. Juni) 205.

Schatzanweisungen, Ausgabe von solchen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 8. März §§. 3 bis 6) 29. (G. v. 1. Juni Art. IV §§. 3 und 4) 185. — desgl. zu einer Anleihe für die Militär-, die Marine- und die Reichseisenbahnverwaltung (G. v. 8. März) 52. — desgl. zu den Kostenbeiträgen des Reichs für den Nord-Ostseekanal (G. v. 16. März §. 2) 58.

Schauer, Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf den Gewerbebetrieb derselben (V. v. 24. Juni) 205.

Schiedsgerichte zur Austragung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ländern des Weltpostvereins (Zusatzabk. v. 21. März 85. Art. 17) 91.

Errichtung und Besetzung der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung (G. v. 5. Mai §§. 50 bis 53, 105, 111) 150. — Verfahren und Kosten (das. §§. 54, 67, 68, 121) 152. — Rekurs gegen die Entscheidungen an das Reichs-Versicherungsamt (das. §§. 68, 98 zu c) 157.

Schiedsgerichtliche Entscheidung über Vermögensauseinandersetzungen zwischen Berufsgenossenschaften (G. v. 5. Mai §. 43) 148.

Schiffahrtsabgabe auf dem Nord-Ostseekanal (G. v. 16. März §. 3) 58. — desgl. auf der Unterweser (G. v. 5. April §§. 1, 2) 67.

Schiffahrtsbetriebe, Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf dieselben (V. v. 24. Juni) 205.

Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Dominika (v. 30. Janr. 85.) 3. — desgl. zwischen Deutschland und Zanzibar (v. 20. Dez. 85.) 261. — Verlängerung des Schiffahrtsvertrages mit Spanien vom 12. Juli 1883 (Abk. v. 28. Aug.) 295.

Schiffsziehen, Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf den Gewerbebetrieb desselben (V. v. 24. Juni) 205.

Schuldverschreibungen über eine Reichsanleihe (A. E. v. 18. Dez.) 309.

Schutzgebiete, deutsche, Rechtsverhältnisse derselben (G. v. 17. April) 75. — Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo (V. v. 21. April) 128. — Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (V. v. 5. Juni) 187. — desgl. in dem Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln (V. v. 13. Sept.) 291.

Schweden, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. zum Uebereinkommen über den Austausch von Werthbriefen (v. 21. März 85.) 97. — den Austausch von Postanweisungen (v. 21. März 85.) 100. — den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104.

Schweiz, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. zum Uebereinkommen über den Austausch von Werthbriefen (v. 21. März 85.) 97. — den Austausch von Postanweisungen (v. 21. März 85.) 100. — den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104. — Theilnahme an dem Uebereinkommen über den Postauftragsdienst im Weltpostverein (v. 21. März 85.) 115.

Vertrag mit Deutschland und den Niederlanden wegen der Lachsfischerei im Rhein (v. 30. Juni 85.) 192.

Sektionen, Eintheilung der Berufsgenossenschaften in örtlich abgegrenzte Sektionen (G. v. 5. Mai §§. 23, 25, 28, 29) 141. — Tragung eines Theils des Risikos von den Sektionen (das. §. 40) 147. — Schiedsgerichte für den Bezirk jeder Sektion (das. §§. 50, 51) 150.

Sektionsvorstände von Berufsgenossenschaften (G. v. 5. Mai §§. 23, 25, 27 bis 31, 51, 96, 97, 121, 127, 128) 141. — Hinzuziehung der Vorstände zu den Unfalluntersuchungsverhandlungen (das. §§. 58, 62) 153. — Feststellung der Unfallentschädigungen (das. §§. 62, 65, 66, 79) 155. — Gutachten über Unfallverhütungsvorschriften (das. §§. 87, 89) 162.

Serbien, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. (Schlußprotokoll dazu, Nr. I) 94. — desgl. zum Uebereinkommen über den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104.

Gegenseitiger Markenschutz in Deutschland und Serbien (Bek. v. 7. Juli) 231.

Siam, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82.

Silbergeräthe, Stempelzeichen zur Angabe ihres Feingehalts (Bek. v. 7. Janr.) 1.

Sitz der Berufsgenossenschaften (G. v. 5. Mai §. 22 Nr. 1, §§. 25, 114) 140. — Sitz der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung (das. §§. 50, 52) 150.

Soldatenstand, s. Militärpersonen.

Sozialdemokratie, Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes vom 21. Okt. 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen derselben (G. v. 20. April) 77.

Spanien, Theilnahme Spaniens und der spanischen Kolonien an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — Theilnahme Spaniens an dem Zusatzabkommen zum Uebereinkommen über den Austausch von Werthbriefen (v. 21. März 85.) 97. — desgl. den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104.

Verlängerung des deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883 (Abk. v. 28. Aug.) 295.

Sparkassen, öffentliche, Anlegung von Geldern der Berufsgenossenschaften (G. v. 5. Mai §. 85) 161.

Speditionsbetrieb, Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf denselben (V. v. 24. Juni) 205.

Speicherbetrieb, gewerbsmäßiger, Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf denselben (V. v. 24. Juni) 205.

Staatsbetriebe, Unfallversicherung der in Staatsbetrieben beschäftigten Personen (G. v. 5. Mai §§. 102 bis 109, 55, 61) 167.

Statthalter in Elsaß-Lothringen, Anspruch auf Wartegeld und Pension (G. v. 28. April) 129.

Statut der Innungsverbände (G. v. 23. April §§. 104i, 104k) 125. — Statutarische Bestimmungen über die Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter (G. v. 5. Mai §§. 133, 134, 137, 138, 141, 142) 174.

s. auch Genossenschaftsstatut.

Steuer, Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf den Gewerbebetrieb derselben (V. v. 24. Juni) 205.

Stellvertreter für den Vorsitzenden und die Beisitzer der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung (G. v. 5. Mai §§. 51 bis 54, 105) 151. — desgl. für die Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (das. §. 95) 164. — desgl. der Landesversicherungsämter (das. §. 100) 166. — Stellvertreter für die Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaften (das. §. 23) 141.

Stempelfreiheit der Verhandlungen ꝛc. in Unfallversicherungssachen (G. v. 5. Mai §. 122) 172.

Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer (Bek. v. 15. März) 60.

Stempelzeichen zur Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräthen (Bek. v. 7. Janr.) 1.

Sterbegeld für die in Folge von Betriebsunfällen verstorbenen Reichsbeamten und Militärpersonen (G. v. 15. März §§. 2, 4) 54.

Sterbekassen, Verhältniß zur Unfallversicherung (G. v. 5. Mai §. 11) 137.

Steuervergütung für auszuführenden Zucker (G. v. 1. Juni Art. I §§. 2 bis 6) 181.

Stimmrecht der Betriebsunternehmer bei Bildung der Berufsgenossenschaften (G. v. 5. Mai §. 21) 140. — Stimmrecht bei der Wahl von nicht ständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts und der Landes-Versicherungsämter (das. §§. 95, 100) 164.

Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen in Bezug auf die Unfallversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter (G. v. 5. Mai §§. 123 bis 128, 130) 172. — desgl. in Bezug auf die Sicherung der Rübenzuckersteuer (G. v. 1. Juni Art. I §. 5, Art. II §§. 2 und 3, Art. III) 183.

Strafgesetzbuch, Anwendung des §. 266 desselben auf die Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaften (G. v. 5. Mai §. 31) 144.

Strafrecht in den deutschen Schutzgebieten (G. v. 17. April §. 2) 75.

Strafsenate, vereinigte, des Reichsgerichts, Entscheidungen derselben (G. v. 17. März §. 137) 61.

Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände gegen Betriebsunternehmer ꝛc. (G. v. 5. Mai §§. 126, 98 zu e) 173.

Streitigkeiten aus dem Verhältniß der Krankenversicherung zur Unfallversicherung (G. v. 5. Mai §§. 12, 122) 137. — über Vermögensauseinandersetzungen zwischen Berufsgenossenschaften (das. §§. 42, 98 zu b) 148. — über

Streitigkeiten (Forts.)
die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, Auslegung der Statuten ꝛc. (das. §. 97) 165.

Südafrikanische Republik, Freundschafts- und Handelsvertrag mit Deutschland (v. 22. Janr. 85.) 209.

T.

Taback, Ermäßigung des Einfuhrzolls für Taback in Zanzibar (Bek. v. 11. Aug.) 285.

Tagegelder der Militär- und Marinebeamten (V. v. 27. Juli) 235.

Tarif der Abgaben für Benutzung des Nord-Ostseekanals (G. v. 16. März §. 3) 58.

Telegraphische Postanweisungen im Weltpostvereinsverkehr (Zusatzabk. v. 21. März 85. II zu Art. 3b) 101.

Tödtung versicherter Personen durch Unfälle bei land- und forstwirthschaftlichen Betrieben (G. v. 5. Mai §§. 5, 7, 55, 57, 63) 133.

Togo (deutsches Schutzgebiet), Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes (V. v. 21. April) 128.

s. auch Schutzgebiete.

Transitlager für auszuführenden Zucker (G. v. 1. Juni Art. I §§. 2, 4 bis 6) 181.

Transportbetriebe, Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf dieselben (V. v. 24. Juni) 205.

Treidelei, s. Schiffsziehen.

Türkei, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. (Schlußprotokoll dazu, Nr. I) 94. — desgl. zum Uebereinkommen über den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104.

Uebereinkunft mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn u. s. w. wegen Garantieleistung für eine egyptische Staatsanleihe (v. 18. März 85.) 302.

U.

Uebertragung der Unfallentschädigungsansprüche ist unzulässig (G. v. 5. Mai §. 73) 158.

Ueberwachung der Betriebe durch die Berufsgenossenschaften (G. v. 5. Mai §§. 90 bis 94) 163.

Umlageverfahren bezüglich der Unfallversicherungsbeiträge und der Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften (G. v. 5. Mai §§. 15, 22 Nr. 6, 33, 38, 41, 47, 48, 76 bis 83, 110) 138.

Unfalluntersuchung (G. v. 5. Mai §§. 55 bis 61) 153.

Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (G. v. 5. Mai §. 22 Nr. 11, §§. 87 bis 90) 141. — Genehmigung durch das Reichs-Versicherungsamt (das. §§. 87, 98 zu d) 162.

Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (G. v. 5. Mai §§. 1 bis 132) 132. — Inkrafttreten des Gesetzes (das. §. 143) 178.

Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Beamten in Betrieben zur Ausführung von Bauarbeiten (Bek. v. 27. Mai) 190. — desgl. in Transportbetrieben ꝛc. (V. v. 24. Juni) 205.

Unfallverzeichniß, Führung von den Ortspolizeibehörden (G. v. 5. Mai §. 56) 153.

Unterstützungskassen der Innungsverbände (G. v. 23. April §. 104k) 125.

Verhältniß der Unterstützungskassen zur Unfallversicherung (G. v. 5. Mai §. 11) 137.

Untersuchung der Unfälle in Betrieben der Reichs-Civil- und Militärverwaltung (G. v. 15. März §. 6) 53. — desgl. in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben (G. v. 5. Mai §§. 55 bis 61) 153.

Untreue der Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaften (G. v. 5. Mai §. 31) 144.

Urheberrecht an literarischen und Kunstwerken, gegenseitiger Schutz in Deutschland und Großbritannien (Uebereink. v. 2. Juni) 237.

Uruguay, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. zum Uebereinkommen über den Austausch von Postanweisungen (v. 21. März 85.) 100. — den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104.

V.

Venezuela (Vereinigte Staaten), Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. dem Uebereinkommen über den Austausch von Werthbriefen (v. 21. März 85.) 97. — den Austausch von Postanweisungen (v. 21. März 85.) 100. — den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104.

Verbrecher, Auslieferung derselben zwischen Deutschland und der Südafrikanischen Republik (Vertr. v. 22. Janr. 85. Art. 31) 228.

Vereinigte Staaten von Amerika, Theilnahme an dem Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82.

Verfahren vor den Schiedsgerichten für die Unfallversicherung (G. v. 5. Mai §. 54) 152. — vor dem Reichs-Versicherungsamt (daſ. §. 98) 166.

ſ. auch gerichtliches Verfahren.

Verjährung der Zinsen und Kapitalbeträge der ausgegebenen Schatzanweisungen (G. v. 8. März §. 6) 30.

Verjährung der Entschädigungsansprüche für Unfälle in Reichsbetrieben und Betrieben der Militärverwaltung (G. v. 15. März §. 6) 53. — desgl. für Unfälle in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben (G. v. 5. Mai §§. 64, 70, 117) 155.

Verpfändung der Unfallentschädigungsforderungen ist unzulässig (G. v. 5. Mai §. 73) 158.

Verschwiegenheit der Vorstandsmitglieder und Beauftragten der Berufsgenossenschaften über Betriebsgeheimnisse (G. v. 5. Mai §§. 92, 127, 128) 163.

Versicherungspflicht der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter gegen Krankheit (G. v. 5. Mai §§. 133 bis 137, 142) 174. — gegen Betriebsunfälle (daſ. §§. 1, 2, 13, 45, 46) 132. — desgl. der Arbeiter und Beamten in Baubetrieben gegen Betriebsunfälle (Bek. v. 27. Mai) 190.

Verträge über Beschränkung der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht sind unwirksam (G. v. 5. Mai §. 120) 171.

Vertrauensmänner, Einsetzung als örtliche Organe der Berufsgenossenschaften (G. v. 5. Mai §§. 23, 25, 28 bis 31, 79, 96) 141. — Benachrichtigung derselben von Unfalluntersuchungen (daſ. §. 58) 153. — Feststellung der Unfallentschädigungen durch die Vertrauensmänner (daſ. §§. 62, 65, 66, 68) 155.

Verwaltungsbehörden, höhere, Befugnisse hinsichtlich der Innungsverbände (G. v. 23. April §§. 104i, 104l) 125.

Höhere und untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes für land- und forstwirthschaftliche Betriebe (G. v. 5. Mai §. 129) 173. — Befugnisse ꝛc. der höheren Verwaltungsbehörden (daſ. §§. 6, 16, 28, 87, 93, 142) 134. — desgl. der unteren Verwaltungsbehörden (daſ. §§. 3, 34, 46, 53, 64, 67, 90, 92, 140) 133.

Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften (G. v. 5. Mai §§. 15, 76, 94, 121) 138.

Verzeichnisse über die unfallversicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Betriebe (G. v. 5. Mai §§. 15, 34, 38) 138.

Vorsatz, Fortfall der Unfallentschädigung bei vorsätzlicher Herbeiführung des Betriebsunfalls durch den Verletzten (G. v. 5. Mai §. 5) 133. — Haftpflicht der Betriebsunternehmer ꝛc. für vorsätzlich herbeigeführte Unfälle (daſ. §§. 116 bis 119) 170.

Vorsitzender der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung (G. v. 5. Mai §§. 51 bis 54, 67) 151.

Vorstand der Berufsgenossenschaften, ſ. Genossenschaftsvorstand und Sektionsvorstand.

W.

Waagen, Zulassungsfristen für ältere Waagen (Bek. v. 29. April) Beil. zu Nr. 15.

Wäger, Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf den Gewerbebetrieb derselben (V. v. 24. Juni) 205.

Wahl des Vorstandes der Berufsgenossenschaften (G. v. 5. Mai §§. 21, 23, 26, 29) 140. — der Vertreter zur Genossenschaftsversammlung (daſ. §. 20) 139. — der Vertrauensmänner (daſ. §§. 23, 29) 141. — der Vertreter der Arbeiter (daſ. §§. 49, 51) 150. — der Beisitzer der Schiedsgerichte (daſ. §§. 51, 105) 151. — von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts (daſ. §. 95) 164. — desgl. der Landes-Versicherungsämter (daſ. §. 100) 166. — Streitigkeiten über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen (daſ. §. 97) 165.

Waisen, ſ. Hinterbliebene.

Waisengeld für die Waisen verstorbener Reichsbeamten (G. v. 21. April Art. IV) 81. — desgl. verstorbener Reichsbankbeamten (V. v. 20. Juni) 203.

Wartegeld des Statthalters in Elsaß-Lothringen (G. v. 28. April) 129.

Wechselstempelsteuer, Ausgabe neuer Stempelmarken zur Entrichtung derselben (Bek. v. 15. März) 60.

Weinbau, Verbot der Einfuhr von Gewächsen ꝛc. desselben (V. v. 16. Juni) 191.

Weltpostverein, Lissabonner Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage (v. 21. März 85.) 82. — desgl. zur Uebereinkunft über den Austausch von Briefen mit Werthangabe (v. 21. März 85.) 97. — desgl. den Austausch von Postanweisungen (v. 21. März 85.) 100. — desgl. den Austausch von Postpacketen (v. 21. März 85.) 104. — Uebereinkommen über den Postauftragsdienst im Weltpostverkehr (v. 21. März 85.) 115.

Werthbriefe im Weltpostvereinsverkehr (Zusatzabk. v. 21. März 85.) 97.

Werthsendungen (Packete mit Werthangabe) im Weltpostvereinsverkehr (Zusatzabk. v. 21. März 85. Art. 1, 11 und 11b) 105.

Weser, Erhebung einer Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser (G. v. 5. April §. 1) 67.

Widerspruch gegen die Aufnahme ꝛc. von Betrieben in die Berufsgenossenschaften (G. v. 5. Mai §§. 38, 64, 82) 146.

Wittwen der in Folge von Betriebsunfällen verstorbenen Reichsbeamten und Militärpersonen, Entschädigungsansprüche (G. v. 15. März §§. 2, 4, 6, 7) 54. — Unfall- und Krankenunterstützung an die Wittwen von versicherten land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern (G. v. 5. Mai §§. 7, 135) 135.

Wittwengeld für die Wittwen verstorbener Reichsbeamten (G. v. 21. April Art. IV) 81. — desgl. verstorbener Reichsbankbeamten (V. v. 20. Juni) 203.

Z.

Zahlungsmittel, Ausprägung einer Nickelmünze zu 20 Pfennig (G. v. 1. April) 67.

Zanzibar, Handelsvertrag mit Deutschland (v. 20. Dez. 85.) 261. — Ermäßigung des Einfuhrzolls für Taback in Zanzibar (Bek. v. 11. Aug.) 285.

Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen die zuständigen Landesbehörden für die Unfallversicherung (G. v. 5. Mai §. 129) 173. — desgl. über die Unfallversicherungspflicht einzelner land- und forstwirthschaftlicher Betriebe (das. §§. 16, 20) 138. — über die Bildung, den Geschäftsgang ꝛc. der Berufsgenossenschaften (das. §§. 20, 21, 26, 109) 139. — über die Unfallversicherung von Staatsbetrieben (das. §§. 102 bis 108) 167. — Erlaß eines Regulativs über die Vertretung der Arbeiter (das. §§. 51, 100, 105) 151. — Bestimmungen über die Schiedsgerichte (das. §§. 50 bis 52, 105) 150. — über die den Gemeindebehörden für die Einziehung der Unfallversicherungsbeiträge zu zahlenden Vergütungen (das. §§. 81, 110) 160. — über die Auflösung von Berufsgenossenschaften (das. §. 113) 169.

s. auch Landesregierungen.

Zentralpostbehörden, s. Postverwaltungen.

Zeugen, Vernehmung durch die Schiedsgerichte für die Unfallversicherung (G. v. 5. Mai §. 54) 152. — Zeugengebühren bei der Rechtshülfe in Unfallversicherungssachen (das. §. 121) 172.

Zinsen, Verzinsung und Verjährung der Zinsen von ausgegebenen Schatzanweisungen (G. v. 8. März §§. 4 bis 6) 30.

Abänderung des Zinsfußes für die nach dem A. E. v. 30. März 1885 zu begebende Reichsanleihe (A. E. v. 4. Juni) 287. — Verzinsung der Schuldverschreibungen über Reichsanleihen (A. E. v. 18. Dez.) 309.

Zollämter, Einfuhr von Gewächsen des Gartenbaues über gewisse Zollämter (Bek. v. 30. Mai) 180.

Ausfuhr des Zuckers über bestimmte Zollämter (G. v. 1. Juni Art. 1 §. 2) 182.

Zolltarifgesetz vom $\frac{15. \text{ Juli } 1879}{22. \text{ Mai } 1885}$, Abänderung des §. 5 desselben (G. v. 18. April) 123.

Zucker, Abänderung des Gesetzes vom 26. Juni 1869 über die Besteuerung des Zuckers (G. v. 1. Juni Art. I) 181.

s. auch Rübenzuckersteuer.

Zuckerraffinerien, Verpflichtungen hinsichtlich der Steuerentrichtung (G. v. 1. Juni Art. I §§. 4, 5, Art. II §. 3) 183.

Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts (G. v. 5. Mai §§. 96, 97, 101) 165. — Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörden für die Unfallversicherung (das. §. 129) 173.

Zustellungen in Unfallversicherungssachen (G. v. 5. Mai §. 132) 174.

Zustellungen im deutschen Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (V. v. 5. Juni §§. 4 bis 6) 188. — desgl. dem Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln (V. v. 13. Sept. §§. 4 bis 6) 292.

Zwangsbeitreibung der Unfallversicherungsbeiträge (G. v. 5. Mai §§. 81, 83, 84) 160. — der Kosten für Ueberwachung der Betriebe (das. §. 94) 164. — der Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Unfallversicherungsgesetz (das. §. 130) 174.

Zwangsvollstreckungen im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (V. v. 5. Juni §. 7) 189. — im Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln (V. v. 13. Sept. §. 7) 293.

Zwanzigpfennigstücke, Ausprägung einer Nickelmünze zu 20 Pfennig (G. v. 1. April) 67.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.